

Dieser Auszugsprospekt ist ein Auszug aus dem Prospekt nur für die Schweiz und stellt keinen Prospekt für die Zwecke des irischen anwendbaren Rechts dar.

HSBC Global Funds ICAV

Konsolidierter Auszugsprospekt für die Schweiz

Ein offenes Irish Collective Asset Management Vehicle in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds und mit variablem Kapital

Datum: 17. November 2021

INHALT

Wichtige Informationen	4
Begriffsbestimmungen.....	9
ABSCHNITT 1 – Allgemeine Informationen	21
1.1. ICAV	21
1.2. Anlageziele und Anlagepolitik von ICAV	21
1.3. Zusätzliche Anlagebeschränkungen.....	22
1.4. Profil des typischen Anlegers	23
1.5. Beschreibung der Anteilsklassen	23
1.6. Abwicklung und/oder Beendigung eines Teilfonds.....	29
ABSCHNITT 2 – Informationen zu den Teilfonds	31
2.1. Teilfonds.....	31
2.2. Dividenden	31
2.3. Portfolioanagemethoden	36
2.4. Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten.....	37
2.5. Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	38
2.6. Europäische Benchmark-Verordnung	38
2.7. Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungen	39
2.8. Devisengeschäfte.....	41
ABSCHNITT 3 – Risiken und Risikomanagement	42
3.1. Risikofaktoren in Bezug auf ICAV und die Anteile	42
3.2. Mit Anlagen verbundene Risikofaktoren	45
3.3. Risikomanagementverfahren	74
ABSCHNITT 4 – Die Anteile.....	77
4.1. Allgemeines	77
4.2. Erwerb von Anteilen	78
4.3. Verkauf von Anteilen.....	82
4.4. Umbrella-Barmittelkonten für Zeichnungen, Rücknahmen, Dividenden und nicht geltend gemachte Barmittel.....	87
4.5. Umtausch zwischen Teilfonds / Anteilsklassen	87
4.6. Übertragung von Anteilen.....	88
ABSCHNITT 5 – Berechnung und Veröffentlichung des NIW	90
5.1. Anteilspreise und Veröffentlichung von Preisen und NIW	90
5.2. Aussetzung der Ermittlung des NIW und Ausgabe, Allokation, Umtausch, Rücknahme und Rückkauf von Anteilen	93
ABSCHNITT 6 – Gebühren, Kosten und Aufwendungen	96
6.1. Gründungskosten.....	96
6.2. Erklärung der Struktur der laufenden Kosten.....	96
6.3. Laufende Kosten.....	96
6.4. Kosten für die Anlage in Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA).....	97
6.5. Sonstige Gebühren.....	98
ABSCHNITT 7 – Management und Verwaltung.....	99
7.1. Verwaltungsrat.....	99
7.2. Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder	100
7.3. Verwaltungsgesellschaft und globale Vertriebsstelle	100
7.4. Anlageverwalter	101
7.5. Verwaltungsstelle	102
7.6. Verwahrstelle	104
7.7. Sekretär von ICAV	108
7.8. Abschlussprüfer	108
7.9. Zahlstellen.....	108
7.10. Vergütungspolitik	108
7.11. Versammlungen und Berichte	109
7.12. Verfügbarkeit von Dokumenten	109
7.13. Anfragen und Beschwerden	110
7.14. Interessenkonflikte.....	110
ABSCHNITT 8 – Besteuerung	113
8.1. Einleitung	113
8.2. Allgemeines	113
8.3. Besteuerung in Irland.....	113
8.4. Besteuerung der Anteilinhaber	118
ABSCHNITT 9 – Verzeichnis der Namen und Anschriften	121
ABSCHNITT 10 - Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz.....	122
ABSCHNITT 11 – Anhänge.....	123
11.1 Anhang 1 - OGAW-Anlagebeschränkungen	123
11.2 Anhang 2 – Nutzung von Instrumenten und Techniken durch die Teilfonds	126

11.3 Anhang 3 - Liste der anerkannten Märkte.....	130
11.4 Anhang 4 - Unterbeauftragte der Verwahrstelle.....	134
11.5 Anhang 6 – TEILFONDS DES ICAV	136
ABSCHNITT 12 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	138
ABSCHNITT 13 – ANLAGEANSATZ.....	139
13.1 Anlagetechniken	139
13.2 Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten	139
13.3 Anlage in Fonds.....	140
ABSCHNITT 14 – SPEZIFISCHE ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	141
14.1 Spezifische Anlagebeschränkungen	141
ABSCHNITT 15 – ANTEILSHANDEL	142
15.1 Handelsschluss, Bewertungszeitpunkt und Abwicklung.....	142
15.2 Mindestanlagen	142
ABSCHNITT 16 – GEBÜHREN UND KOSTEN	143
16.1 Rententeilfonds.....	143
16.2 Aktienteilfonds	144
ABSCHNITT 17 – RISIKOHINWEISE	146
17.1 Spezifische Risikoerwägungen	146
ABSCHNITT 18 – INFORMATIONEN ZU DEN TEILFONDS.....	148
18.1 HSBC Global Funds ICAV - Global Aggregate Bond Index Fund	148
18.2 HSBC Global Funds ICAV - Global Corporate Bond Index Fund	151
18.3 HSBC Global Funds ICAV - Global Government Bond Index Fund.....	154
18.4. HSBC Global Funds ICAV – Global Emerging Market Government Bond Index Fund.....	157
18.5 HSBC Global Funds ICAV – China Government Local Bond Index Fund.....	160
18.6 HSBC Global Funds ICAV - Global Equity Index Fund.....	163
18.8 HSBC Global Funds ICAV - US Equity Index Fund.....	167
ABSCHNITT 19 - ANHANG	170
19.1 Verfügbare Anteilsklassen	170
ABSCHNITT 20 – Bloomberg Barclays - Vollständiger Haftungsausschluss.....	255
ABSCHNITT 21 – JP Morgan – Vollständiger Haftungsausschluss	256

WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt sollte zusammen mit dem Abschnitt „**Begriffsbestimmungen**“ gelesen werden.

Der Prospekt

ICAV und die im Abschnitt „**Management und Verwaltung**“ genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des ICAV und des Verwaltungsrats (der mit angemessener Sorgfalt sichergestellt hat, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen keine Angaben aus, die die Bedeutung dieser Informationen beeinflussen könnten. ICAV und der Verwaltungsrat übernehmen die entsprechende Verantwortung.

Dieser Prospekt beschreibt HSBC Global Funds ICAV („**ICAV**“), ein als Umbrella-Fonds strukturiertes Irish Collective Asset-Management Vehicle, das bei der Zentralbank registriert ist und von dieser die Zulassung erhalten hat, gemäss Teil 2 des Irish Collective Asset-Management Vehicles Act von 2015 Geschäfte als ICAV zu tätigen, und das als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäss den OGAW-Verordnungen mit getrennter Haftung zwischen seinen Teilfonds errichtet ist. ICAV ist als Umbrella-Fonds strukturiert und kann mehrere Anlageportfolios enthalten. Das Anteilskapital von ICAV kann in mehrere Anteilsklassen aufgeteilt sein, von denen jede ein separates Anlageportfolio repräsentiert und wiederum in „**Klassen**“ mit speziellen Anteilen zuzuordnenden unterschiedlichen Eigenschaften unterteilt sein kann.

Dieser Prospekt kann nur mit einem oder mehreren Nachträgen ausgegeben werden, von denen jeder Informationen zu bestimmten Teilfonds enthält. Einzelheiten in Bezug auf Klassen können im entsprechenden Teilfondsnachtrag dargelegt werden. Jeder Nachtrag gilt als Teil dieses Prospekts und sollte deshalb zusammen mit diesem gelesen werden. Sollten Unstimmigkeiten zwischen dem vorliegenden Prospekt und einem Nachtrag festgestellt werden, geht der jeweilige Nachtrag vor.

Zuverlässigkeit dieses Prospekts

Interessierte Anleger sollten diesen Prospekt sorgfältig und vollständig durchlesen und in Bezug auf folgende Aspekte einen Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater oder sonstigen Finanzberater konsultieren: (a) die in ihrem eigenen Land für den Kauf, Besitz, Umtausch, die Rücknahme oder Veräusserung von Anteilen geltenden Rechtsvorschriften; (b) die Devisenbeschränkungen, denen sie in ihrem Land eventuell beim Kauf, Besitz, Umtausch sowie bei der Rücknahme oder Veräusserung von Anteilen unterliegen; (c) die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Folgen des Kaufs, Besitzes, Umtauschs, der Rücknahme oder Veräusserung von Anteilen und (d) die Bestimmungen dieses Prospekts.

Übersetzungen

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Solche Übersetzungen müssen die gleichen Informationen enthalten wie der Prospekt. Im Falle von Widersprüchlichkeiten oder Zweideutigkeiten hinsichtlich der Bedeutung eines Wortes oder Ausdrucks in einer übersetzten Fassung ist der englische Wortlaut massgeblich und alle Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich der hierin enthaltenen Bedingungen unterliegen irischem Recht und sind nach irischem Recht auszulegen.

Zulassung durch die Zentralbank

ICAV ist von der Zentralbank als ein OGAW im Sinne der OGAW-Verordnungen zugelassen worden. Die Zulassung von ICAV durch die Zentralbank stellt keine Garantie für die Wertentwicklung von ICAV dar und die Zentralbank haftet weder für die Wertentwicklung noch für den etwaigen Ausfall des ICAV. Die Zulassung von ICAV durch die Zentralbank stellt keine Empfehlung oder Garantie von ICAV durch die Zentralbank dar, und die Zentralbank ist nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich.

Risikofaktoren

Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass eine Anlage in ICAV mit einem Risiko verbunden sein kann und nur für Anleger geeignet ist, die diese Risiken in Kauf nehmen können. Der Preis der Anteile kann steigen oder fallen und Anleger erhalten den investierten Betrag unter Umständen nicht zurück.

Anteilinhaber sollten beachten, dass bei unzureichenden Erträgen oder Kapitalgewinnen zur Deckung der Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds alle bzw. ein Teil dieser Gebühren und Aufwendungen dem Kapital des Teilfonds belastet werden können. Dies kann dazu führen, dass der Kapitalwert Ihrer Anlage sinkt, sodass Erträge unter Verzicht auf das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum erzielt werden.

Dividenden können aus dem Kapital des betreffenden Teilfonds gezahlt werden, um es dem Teilfonds zu ermöglichen, einen höheren Ausschüttungsbetrag zu zahlen, als es andernfalls zulässig wäre. Ausschüttungen sind als eine Art Kapitalrückzahlung zu verstehen. Es besteht ein grösseres Risiko, dass das Kapital aufgezehrt wird und Erträge unter Verzicht auf das Potenzial auf zukünftiges Kapitalwachstum Ihrer Anlage erzielt werden. Der Wert zukünftiger Renditen kann ebenfalls sinken. Dieser Zyklus kann sich fortsetzen, bis das gesamte Kapital verbraucht ist. Ausschüttungen aus dem Kapital können andere steuerliche Auswirkungen als Ertragsausschüttungen haben. Anleger und Anteilhaber sollten daher ihre professionellen Finanz- und Steuerberater in dieser Hinsicht konsultieren.

Bestimmte Risikofaktoren, die ein Anleger berücksichtigen muss, sind im Abschnitt „Risiken und Risikomanagement“ in diesem Prospekt und im entsprechenden Teilfondsnachtrag aufgeführt.

Bank Holding Company Act („BHCA“).

Obwohl HSBC nicht im Besitz der Mehrheit der Anteile ist, bedeutet die Beziehung zu HSBC, dass sich sagen lässt, dass HSBC die „Kontrolle“ über ICAV im Sinne des BHCA hat. Anleger sollten beachten, dass daher bestimmte Geschäftsvorgänge von ICAV, einschliesslich seiner Anlagen und Transaktionen, eingeschränkt sein können, um die Anforderungen des BHCA zu erfüllen.

Beispielsweise ist es möglich, dass ein Teilfonds zur Einhaltung des BHCA:

1. in seiner Fähigkeit, bestimmte Anlagen zu tätigen, eingeschränkt ist;
2. bezüglich des Umfangs bestimmter Anlagen eingeschränkt ist;
3. einer maximalen Haltedauer für einige oder alle seiner Anlagen unterliegt; und/oder
4. bestimmte Anlagen liquidieren muss.

Darüber hinaus können bestimmte Anlagetransaktionen zwischen ICAV und dem Anlageverwalter, dem Verwaltungsrat, HSBC und deren verbundenen Unternehmen eingeschränkt sein.

Alle gemäss dem BHCA erforderlichen Massnahmen werden im Rahmen geltender Gesetze und im besten Interesse der Anteilhaber der einzelnen Teilfonds durchgeführt. Anleger sollten auch die nachstehend unter Absatz 7.14 „**Interessenkonflikte**“ ausgeführten Informationen lesen.

Es kann keine Garantie dafür geben, dass die für die HSBC und/oder indirekt ICAV geltenden bankaufsichtsrechtlichen Beschränkungen sich nicht ändern werden oder dass eine solche Änderung keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Anlagen und/oder die Anlageperformance der Teilfonds haben wird. Vorbehaltlich der geltenden Gesetze können die HSBC und ICAV in Zukunft solche Massnahmen durchführen, die sie für erforderlich erachten (sofern sichergestellt wird, dass alle Massnahmen im besten Interesse der Anteilhaber der Teilfonds sind), um die Auswirkungen oder die Anwendbarkeit der bankaufsichtsrechtlichen Beschränkungen auf ICAV und seine Teilfonds zu reduzieren oder zu verhindern.

Einschränkungen bezüglich der Ausgabe und des Verkaufs von Anteilen

Die Verbreitung dieses Prospekts und von Nachträgen sowie das Angebot oder der Kauf von Anteilen können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen und infolgedessen wird Personen, in deren Besitz dieser Prospekt und/oder Nachtrag gelangt, empfohlen, sich bezüglich solcher Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Werbung irgendeiner Person in einem Land oder unter Umständen dar, in dem bzw. unter denen ein solches Angebot bzw. eine solche Werbung rechtswidrig oder unzulässig ist, oder in dem die ein solches Angebot oder eine solche Werbung unterbreitende Person hierzu nicht berechtigt ist, und darf zu diesem Zweck nicht verwendet werden.

Anteile werden ausschliesslich auf der Grundlage der Informationen im aktuellen Prospekt und dem entsprechenden Nachtrag angeboten.

Keiner Person wurde genehmigt, in Verbindung mit dem Angebot, der Platzierung, Zeichnung oder dem Verkauf von Anteilen andere Werbung oder Angaben zu machen oder Erklärungen abzugeben als diejenigen, die im aktuellen Prospekt und dem entsprechenden Nachtrag enthalten sind, und wenn solche Werbung oder Angaben gemacht bzw. solche Erklärungen abgegeben werden, sind sie als nicht von ICAV genehmigt anzusehen.

Der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft sind befugt, das direkte oder indirekte Halten von Anteilen durch Personen oder Rechtssubjekte wie im Abschnitt „**Zwangsrücknahmen**“ dieses Prospekts beschrieben zu beschränken (und folglich Anteile zurückzukaufen, die von solchen Personen oder Rechtssubjekten gehalten werden).

Verkaufs- oder Werbebeschränkungen in bestimmten Ländern

▶ **Vereinigte Staaten von Amerika**

Die Anteile von ICAV wurden und werden nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 (der „**Securities Act**“) oder gemäss den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten registriert und ICAV wurde und wird nicht gemäss dem Gesetz von 1940 registriert. Dieses Dokument darf nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder an US-Personen (wie unter „**US-Person**“ im Abschnitt „**Begriffsbestimmungen**“ des Prospekts definiert) verteilt und die Anteile von ICAV dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft oder US-Personen angeboten oder an diese verkauft werden.

▶ **Kanada**

Die in diesem Prospekt beschriebenen Anteile dürfen in Kanada ausschliesslich über HSBC Global Asset Management (Canada) Limited durch befreiten Vertrieb an zulässige Anleger gemäss Definition im National Instrument 45-106 – Prospectus and Registration Exemptions vertrieben werden, die sich als zulässige Kunden gemäss National Instrument 31-103 – Registration Requirements, Exemptions and Ongoing Registrant Obligation qualifizieren. Dieser Prospekt darf nicht als Aufforderung verwendet werden und stellt keine Aufforderung zum Kauf von Anteilen in Kanada dar, es sei denn, diese Aufforderung erfolgt durch HSBC Global Asset Management (Canada) Limited.

▶ **Vereinigtes Königreich**

ICAV ist ein „anerkanntes Instrument“ im Vereinigten Königreich im Sinne der FSMA. Potenzielle Anleger im Vereinigten Königreich sollten beachten, dass die meisten vom Regulierungssystem des Vereinigten Königreichs gebotenen Schutzfunktionen für Anlagen in den Teilfonds nicht bestehen und dass keine Entschädigung im Rahmen des United Kingdom Financial Services Compensation Scheme verfügbar ist.

▶ **Jersey**

ICAV beantragt bei der Jersey Financial Services Commission die Genehmigung, Anteile am Teilfonds gemäss der Control of Borrowing (Jersey) Order 1958 in der jeweils geltenden Fassung in Jersey anzubieten. Die Jersey Financial Services Commission übernimmt gemäss dem Control of Borrowing (Jersey) Law 1947 in der jeweils geltenden Fassung keine Haftung für die Erfüllung ihrer Funktionen gemäss diesem Gesetz.

▶ **Guernsey**

Dieser Prospekt wird bzw. darf in oder von der Vogtei Guernsey nur von oder an folgende(n) Personen zur Verfügung gestellt werden und das Angebot von Anteilen, auf das in diesem Prospekt Bezug genommen wird, wird bzw. darf in oder von der Vogtei Guernsey nur von oder an folgende(n) Personen gemacht werden:

- (i) von Personen, die gemäss dem Protection of Investors (Bailiwick of Guernsey) Law von 1987 in der jeweils gültigen Fassung über eine Lizenz verfügen; oder
- (ii) an Personen, die gemäss dem Protection of Investors (Bailiwick of Guernsey) Law von 1987 in der jeweils gültigen Fassung, dem Banking Supervision (Bailiwick of Guernsey) Law von 1994 in der jeweils gültigen Fassung, dem Regulation of Fiduciaries, Administration Businesses and Company Directors, etc (Bailiwick of Guernsey) Law von 2000 in der jeweils gültigen Fassung oder dem Insurance Managers and Insurance Intermediaries (Bailiwick of Guernsey) Law von 2002 in der jeweils gültigen Fassung über eine Lizenz verfügen.

Das Angebot von Anteilen, auf das in diesem Prospekt Bezug genommen wird, ist in oder von der Vogtei Guernsey nur im Einklang mit den vorstehenden Absätzen (i) und (ii) verfügbar. Ein Angebot darf von keiner Person geltend gemacht werden, wenn es nicht entsprechend dieser Absätze gemacht oder erhalten wurde.

▶ **Isle of Man**

ICAV unterliegt auf der Isle of Man keinen Vorschriften oder Genehmigungen. Dieses Dokument wurde auf der Isle of Man nicht für den Vertrieb registriert oder zugelassen. Es darf auf der Isle of Man nur von einer Person vertrieben werden, die nach dem Gesetz der Isle of Man dazu berechtigt ist, und nur gemäss dem Isle of Man Collective Investment Schemes Act 2008 und der im Rahmen dieses Gesetzes festgelegten Vorschriften. Anleger des Teilfonds sind von keiner gesetzlichen Entschädigungseinrichtung geschützt.

▶ **Hongkong**

In Hongkong wurden das ICAV und bestimmte seiner Teilfonds von der Securities and Futures Commission („SFC“) zugelassen. Bei der Zulassung durch die SFC handelt es sich weder um eine Empfehlung noch um die Anerkennung eines Investmentfonds, und sie gewährleistet nicht die kommerziellen Vorzüge des Fonds oder seine Performance. Die Zulassung bedeutet weder, dass das ICAV für alle Anleger geeignet ist, noch handelt es sich bei ihr um die Anerkennung der Eignung für einen bestimmten Privatanleger oder eine Anlegerklasse.

Solange das ICAV und die Teilfonds von der SFC zugelassen sind und sofern von der SFC keine anderslautenden Genehmigungen erteilt werden, bestätigt die Verwaltungsgesellschaft ihre Absicht, die in Hongkong zugelassenen Teilfonds gemäss dem Code on Unit Trusts and Mutual Funds der SFC zu betreiben. Dies beinhaltet, bestimmte Angaben zu machen und bestimmte Obergrenzen festzulegen. Zu den entsprechenden Angaben und Obergrenzen gehören unter anderem folgende:

(1) Gilt für: alle Teilfonds (sofern der Teilfonds gemäss Kapitel 8.9 des Code on Unit Trusts and Mutual Funds der SFC zugelassen ist)

Das Nettoengagement der Teilfonds in Derivaten, wie von der SFC definiert, kann bis zu 50 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds betragen.

(2) Gilt für: alle Index-Teilfonds mit Anleihen, die Bestandteil des Index sind

Ein Teilfonds kann in Instrumente mit Verlustausgleichsfunktionen (unter anderem CoCo-Bonds, Additional Tier 1- und Additional Tier 2-Kapitalinstrumente, zur Verlustabsorptionsfähigkeit zulässige Instrumente und bestimmte erstrangige, nicht bevorzugte Schuldtitel) investieren. Das tatsächliche Engagement in Bezug auf solche Instrumente hängt von der Zusammensetzung des Index ab und sollte in jedem Fall weniger als 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen.

Gilt für: alle Nicht-Index-Teilfonds, die in Anleihen anlegen

Ein Teilfonds kann weniger als 30 % seines Nettovermögens in Schuldtitel mit Verlustausgleichsfunktionen investieren, einschliesslich unter anderem CoCo-Bonds, Additional Tier 1- und Additional Tier 2-Kapitalinstrumente, zur Verlustabsorptionsfähigkeit zulässige Instrumente und bestimmte erstrangige, nicht bevorzugte Schuldtitel.

Anleger in Hongkong sollten die separaten Informationen für Anleger in Hongkong der Gesellschaft lesen, die unter www.assetmanagement.hsbc.com.hk erhältlich sind.

► **Singapur**

Das Angebot oder die Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen von ICAV, das Gegenstand dieses Prospekts ist, bezieht sich nicht auf einen Organismus für gemeinsame Anlagen, der gemäss Artikel 286 des Securities and Futures Act, Kapitel 289 von Singapur (das „SFA“) zugelassen oder gemäss Artikel 287 SFA anerkannt ist. ICAV ist nicht von der Monetary Authority of Singapore (die „MAS“) zugelassen oder anerkannt und die Anteile dürfen nicht Privatanlegern in Singapur angeboten werden. Dieser Prospekt und andere Dokumente oder Materialien, die in Verbindung mit dem Angebot oder Verkauf herausgegeben werden, sind kein Prospekt gemäss der Definition im SFA. Dementsprechend gilt für den Inhalt von Prospekten keine gesetzliche Haftung gemäss SFA. Sie sollten sorgfältig abwägen, ob die Anlage für Sie geeignet ist.

Dieser Prospekt wurde bei der MAS nicht als Prospekt registriert. Daher dürfen dieser Prospekt und alle anderen Dokumente oder Materialien in Verbindung mit dem Angebot oder Verkauf oder der Aufforderung zur Zeichnung oder dem Erwerb von Anteilen nur an die nachfolgend aufgeführten Personen in Singapur verteilt oder vertrieben werden, und Anteile dürfen nur ebendiesen angeboten oder verkauft oder der Aufforderung zur Zeichnung oder zum Erwerb, ganz gleich, ob direkt oder indirekt, unterstellt werden: (i) einem institutionellen Anleger gemäss Artikel 304 SFA, (ii) einer relevanten Person gemäss Artikel 305(1) oder einer Person gemäss Artikel 305(2) und in Übereinstimmung mit den in Artikel 305 SFA festgelegten Bedingungen oder (iii) anderweitig gemäss und in Übereinstimmung mit jeder anderen geltenden Bestimmung des SFA.

Wenn die Anteile von Personen gezeichnet oder erworben werden, bei denen es sich um in Artikel 305 angegebene relevante Personen handelt, d. h.:

- (a) eine Kapitalgesellschaft (die kein zulässiger Anleger (im Sinne von Artikel 4A SFA) ist), deren einzige Tätigkeit im Halten von Anlagen besteht und deren gesamtes Anteilskapital im Besitz einer oder mehrerer natürlicher Personen ist, von denen jede ein zulässiger Anleger ist; oder
- (b) einen Trust (wenn der Treuhänder kein zulässiger Anleger ist), dessen einziger Zweck darin besteht, Anlagen zu halten, und bei dem jeder Begünstigte des Trusts eine natürliche Person ist, die ein zulässiger Anleger ist; Wertpapiere (im Sinne der Definition in Artikel 239(1) SFA) dieser Kapitalgesellschaft oder die Rechte und Beteiligungen der Begünstigten (wie auch immer beschrieben) an diesem Trust dürfen nicht innerhalb von sechs Monaten übertragen werden, nachdem diese Kapitalgesellschaft oder dieser Trust Anteile gemäss einem nach Artikel 305 erfolgten Angebot erworben hat, ausgenommen:

- (1) an einen institutionellen Anleger oder eine relevante Person wie in Artikel 305(5) SFA definiert, oder an
- eine Person im Rahmen eines Angebots gemäss Artikel 275(1A) oder Artikel 305A(3)(i)(B) SFA;
- (2) wenn für die Übertragung keine Gegenleistung erbracht wurde oder wird;
- (3) wenn die Übertragung kraft Gesetzes erfolgt; oder

(4) wie in Artikel 305A(5) SFA angegeben.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Abgesicherte Anteilsklasse

Abgesicherte Anteilsklassen können als in der Basiswährung abgesicherte Anteilsklassen oder in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilsklassen ausgegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 1.5. „**Beschreibung der Anteilsklassen**“.

Abrechnungswährung

Zahlungen für Zeichnungen können nur in der Referenzwährung der Anteilsklasse oder, wo verfügbar, in einer Handelswährung erfolgen.

Zahlungen, die in einer anderen Währung als der Referenzwährung der Anteilsklasse oder einer für die Anteilsklasse verfügbaren Handelswährung vorgenommen werden, erfordern eine Devisentransaktion zwischen dieser Währung und der Basiswährung des Teilfonds. Dieser Vorgang wird von der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsstelle auf Kosten des Zeichners auf der Grundlage des zum Handelstag geltenden Wechselkurses veranlasst.

Diese sämtlichen Währungen, in denen Zahlungen für Zeichnungen erfolgen können, werden im Folgenden als „**Abrechnungswährungen**“ bezeichnet.

Abrechnungsdatum

In Bezug auf den Eingang von Zeichnungsbeträgen für die Zeichnung von Anteilen oder Zahlung von Beträgen für die Rücknahme von Anteilen das im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegebene Datum, soweit vom Verwaltungsrat nichts anderes genehmigt und der Verwaltungsstelle mitgeteilt wurde. Bei Rücknahmen liegt dieses Datum höchstens zehn Werktagen nach dem jeweiligen Handelsschluss.

ABS

Asset Backed Securities.

ADR

American Depositary Receipt.

AEOI

Automatischer Informationsaustausch.

Anerkannter Markt

Eine anerkannte Börse oder ein anerkannter Markt, der in Anhang 3 dieses Prospekts aufgelistet bzw. auf die/den Bezug genommen wird, und andere Märkte, die der Verwaltungsrat in Einklang mit den OGAW-Verordnungen hin und wieder bestimmt und in Anhang 3 dieses Prospekts aufführt.

Anerkannte Ratingagentur

Standard & Poor's Ratings Group („**S&P**“), Moody's Investors Services („**Moody's**“), Fitch IBCA („**Fitch**“) oder eine ähnliche Ratingagentur, oder bei chinesischen Anleihen eine lokale Kreditrating-Agentur der VRC.

Anlageverwalter	HSBC Global Asset Management (UK) Limited oder ein anderes Unternehmen, das bei Gelegenheit bestellt wird, um für ICAV gemäss den Vorschriften der Zentralbank Anlageverwaltungsdienste zu erbringen.
Anlageverwaltungsvertrag	Der Vertrag vom 3. April 2018 zwischen ICAV, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter in der jeweils geänderten, ergänzten oder anderweitig modifizierten Fassung gemäss den Vorschriften der Zentralbank.
Ansässige Gesellschaft	<p>Vor dem Erlass des irischen Finanzgesetzes von 2014 (Finance Act 2014) wurde der Sitz einer Gesellschaft im Hinblick auf die seit langem geltenden Bestimmungen des Common Law auf der Grundlage einer zentralen Verwaltung und Kontrolle festgelegt. Diese Bestimmungen wurden im irischen Finanzgesetz von 2014 deutlich dahingehend geändert, dass eine im Staat ansässige Gesellschaft als steuerlich im Staat ansässig betrachtet wird, es sei denn, sie wird aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens als in einem Vertragspartnerland ansässig behandelt. Die auf zentraler Verwaltung und Kontrolle beruhenden Bestimmungen des Common Law bleiben zwar bestehen, unterliegen jedoch den im überarbeiteten Artikel 23A TCA von 1997 festgelegten gesetzlichen Bestimmungen für die Bestimmung des Sitzes einer Gesellschaft auf der Grundlage der Gründung im Staat.</p> <p>Die neue Gründungsvorschrift für die Bestimmung des steuerlichen Sitzes einer Gesellschaft, die im Staat gegründet wurde, gilt für Gesellschaften, die am oder nach dem 1. Januar 2015 gegründet wurden. Für Gesellschaften, die vor diesem Datum im Staat gegründet wurden, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020.</p> <p>Wir empfehlen, dass jede in Irland ansässige Gesellschaft, die sich nicht aus steuerlicher Sicht in Irland ansässig sieht, professionelle Beratung einholt, bevor sie dies in einer gegenüber ICAV abgegebenen Steuererklärung geltend macht.</p>
Anteil bzw. Anteile	Ein Anteil bzw. die Anteile jeder Klasse am Kapital des ICAV (mit Ausnahme von Zeichnungsanteilen), der/die die Inhaber wie in diesem Prospekt beschrieben zur Beteiligung an den Gewinnen von ICAV berechtigt/berechtigten, die dem jeweiligen Teilfonds zugewiesen werden können.
Anteile mit monatlicher Ausschüttung	Anteile, die automatisch monatlich Dividenden ausschütten.
Anteilinhaber	Eine Person, die im Anteilsregister von ICAV als Inhaber von Anteilen eingetragen ist.
Antragsformular	Das Antragsformular, das bei den Vertriebsstellen und der Verwaltungsstelle erhältlich ist.
AUD	Die gesetzliche Währung von Australien.
Basiswährung	Die Währung, in der der Nettoinventarwert jedes Teilfonds berechnet wird.
Benchmark-Verordnung	Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der

	Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.
Bewertungszeitpunkt	Ein vom Verwaltungsrat festgelegter Zeitpunkt (an einem oder mehreren jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Orten), in Bezug auf den der Nettoinventarwert wie im jeweiligen Nachtrag angegeben berechnet wird, oder ein anderer Zeitpunkt nach Handelsschluss, den der Verwaltungsrat vorbehaltlich der gegebenenfalls bestehenden Vorschriften der Zentralbank jeweils festlegen kann.
BHCA	Der Bank Holding Company Act.
Bond Connect	Ein mit dem Handel und dem Clearing von Wertpapieren verbundenes Programm mit dem Ziel, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen der VRC und Hongkong zu schaffen. Dies ermöglicht es den Teilfonds, in am China Interbank Bond Market der VRC gehandelte Anleihen zu investieren.
BRIC-Länder	Brasilien, Russland, Indien und China.
CAAPs	Zugangsprodukte für chinesische A-Aktien, die übertragbare Wertpapiere sind und die allgemein an anerkannten Märkten notiert oder gelegentlich nicht notiert sind und von einem drittparteilichen Emittenten des CAAP in Bezug auf chinesische A-Aktien begeben wurden, der seinerseits an der Shanghai Securities Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange notiert ist oder an diesen gehandelt wird, und die eine Verpflichtung des Emittenten des CAAP repräsentieren, einem Teilfonds die wirtschaftliche Rendite zu zahlen, die er bekommen würde, wenn er die zugrunde liegenden chinesischen A-Aktien selbst halten würde.
CAD	Die gesetzliche Währung von Kanada.
CDO	Collateralised Debt Obligations.
CHF	Die gesetzliche Währung der Schweiz.
Chinesische A-Aktien	Aktien von in der VRC ansässigen Unternehmen, die entweder an der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange in Renminbi notiert und für inländische Anleger und ausländische von der CSRC genehmigte strategische Anleger verfügbar sind.
CLO	Collateralised Loan Obligations.
CMBS	Commercial Mortgage Backed Securities.
CSRC	Die chinesische Finanzmarktaufsicht China Securities Regulatory Commission.
CSSF	Die Commission de Surveillance du Secteur Financier, die Aufsichtsbehörde von Luxemburg.
Datenschutzgesetze	Die irischen Datenschutzgesetze von 1988 und 2003, die EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG, die EU-Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation 2002/58/EG (in der geänderten Fassung) und jede relevante Umsetzung oder Nachfolgeregelung oder Ersetzung dieser Rechtsvorschriften (einschliesslich der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 und der Nachfolgeregelung für die Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation).
DFI	Derivative Finanzinstrumente (Derivate).

Dividendenkonto	Das Dividendenkonto auf der Ebene des Umbrella-Fonds im Namen von ICAV. Alle Dividendenerlöse werden an und aus dem Dividendenkonto gezahlt.
EDR	European Depositary Receipt.
Entsprechende Erklärung	Eine ordnungsgemäss ausgeführte Erklärung wie in Anhang 2B des Taxes Consolidation Act (TCA) oder anderweitig in Artikel 739D TCA dargelegt.
EMIR	Die European Market Infrastructure Regulation.
EPM	Effizientes Portfoliomanagement.
Erstausgabezeitraum	Der Zeitraum, in dem Anteile an einem Teilfonds zum Erstausgabepreis, wie im Nachtrag des jeweiligen Teilfonds angegeben, ausgegeben werden.
Erstausgabepreis	Der Preis je Anteil, zu dem Anteile an einem Teilfonds oder einer Klasse während des Erstausgabezeitraum, wie im Nachtrag des jeweiligen Teilfonds angegeben, ausgegeben werden.
ESMA	Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.
ESG	in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren, die als nichtfinanzielle Performance-Indikatoren erachtet werden können und ethische, nachhaltige und Corporate-Governance-Themen umfassen.
€, EUR oder Euro	Die gesetzliche, am 1. Januar 1999 eingeführte Währung der Mitgliedstaaten der EU.
EU	Europäische Union.
Eurozone	Eine Währungsunion von 19 der 28 EU-Mitgliedstaaten, die den Euro als ihre Gemeinschaftswährung und einziges gesetzliches Zahlungsmittel eingeführt haben.
EWR	Der Europäische Wirtschaftsraum.
Festlandchina	Das gesamte Zollgebiet der VRC.
Finanzvermittler	Eine Person: <ul style="list-style-type: none"> (i) deren Geschäft im Erhalt von Zahlungen seitens eines in Irland ansässigen Anlageorganismus im Namen anderer Personen besteht oder deren Geschäft den Erhalt solcher Zahlungen umfasst; oder (ii) die im Namen anderer Personen Anteile an einem Anlageorganismus hält.
FSCS	Das Financial Services Compensation Scheme im Vereinigten Königreich.
FSMA	Der Financial Services and Markets Act 2000 in der jeweils gültigen Fassung.
GDR	Global Depositary Receipt.

Gesellschafter

Ein Anteilinhaber oder eine Person, der bzw. die als Inhaber einer oder mehrerer Zeichneranteile am ICAV registriert ist und dessen bzw. deren vorgeschriebene Angaben im Register von ICAV eingetragen sind.

Gesellschaftssekretär (Secretary) des ICAV oder GSL

Goodbody Secretarial Limited bzw. ein anderes Unternehmen, das jeweils bestellt wird, um für das ICAV Sekretariatsdienste gemäss den Vorschriften der Zentralbank zu erbringen.

Gewöhnlicher Wohnsitz - Einzelperson

Der Begriff „gewöhnlicher Wohnsitz“ im Gegensatz zu „Wohnsitz“ bezieht sich auf die Lebensgewohnheiten einer Person und weist auf einen Wohnsitz an einem Ort hin, an dem sich die Person in gewissem Masse dauerhaft aufhält.

Eine Person, die drei Jahre hintereinander ihren Wohnsitz in dem Staat unterhält, wird zu Beginn des vierten Steuerjahres als Person mit gewöhnlichem Wohnsitz angesehen.

Eine Person mit gewöhnlichem Wohnsitz in dem Staat ist nach drei aufeinander folgenden Jahren, in denen sie dort nicht ansässig war, nicht mehr eine Person mit gewöhnlichem Wohnsitz in dem Staat. Folglich bleibt eine Person, die im Jahr 2017 ihren vorübergehenden und gewöhnlichen Wohnsitz im Staat unterhält und in diesem Jahr aus dem Staat wegzieht, bis zum Ende des Steuerjahres 2020 eine Person mit gewöhnlichem Wohnsitz im Staat.

Globale Vertriebsstelle

HSBC Investment Funds (Luxembourg) S.A.

Globale Sanktionsrichtlinie der HSBC-Gruppe

Die globale Sanktionsrichtlinie der HSBC-Gruppe legt die Mindeststandards fest, die alle Einheiten der HSBC-Gruppe einhalten müssen, darunter:

- Überprüfung von Kunden und Transaktionen weltweit gegen die Sanktionslisten der Vereinten Nationen, der EU, des Vereinigten Königreichs, der USA und Hongkongs.
- Lokale Überprüfung gegen andere Sanktionslisten, die für die Geschäftstätigkeit der HSBC-Gruppe in einem bestimmten Land gelten.
- Das Verbot von Geschäftstätigkeiten, einschliesslich des Verbots, Kundenbeziehungen aufzunehmen oder fortzuführen oder Produkte oder Dienstleistungen anzubieten oder Transaktionen zu erleichtern, bezüglich derer die HSBC-Gruppe die Ansicht vertritt, dass sie gegen geltende Sanktionsgesetze oder die globale Sanktionsrichtlinie der HSBC-Gruppe verstossen. Dazu gehören auch Verbote der Geschäftstätigkeit mit natürlichen oder juristischen Personen, die auf einer Sanktionsliste geführt sind oder direkt oder indirekt in Ländern oder Gebieten ausgeübt wird, die umfassenden Sanktionen unterliegen.
- Beschränkung bestimmter Geschäftstätigkeiten, die direkt oder indirekt Länder oder Personen betreffen, die selektiveren oder gezielteren Sanktionsprogrammen unterliegen. Solche Sanktionen gelten für bestimmte Arten von Produkten oder Dienstleistungen oder für bestimmte Industriezweige.

- Untersuchung aller Kundenbenachrichtigungen oder Transaktionen, die in den Screening-Systemen der HSBC-Gruppe gestoppt werden.
- Blockieren oder Ablehnen von Transaktionen, bei denen die HSBC-Gruppe gemäss den geltenden Sanktionsgesetzen oder -vorschriften oder der globalen Sanktionsrichtlinie der HSBC-Gruppe dazu verpflichtet ist. Transaktionen können auch von der HSBC-Gruppe zurückgebucht werden, wenn sie ausserhalb der Risikobereitschaft der HSBC-Gruppe liegen.
- Meldung von Verstössen gegen Sanktionsgesetze an die zuständige Aufsichtsbehörde. Dazu zählt auch jeder Versuch eines Kunden, sich den Sanktionsgesetzen zu entziehen.

Die HSBC-Gruppe kann nach eigenem Ermessen bestimmte Transaktionen mit einem Sanktionsnexus abwickeln, z. B. solche, die sich auf humanitäre Hilfe beziehen oder anderweitig durch eine Lizenz einer zuständigen Behörde genehmigt werden. Diese Transaktionen werden von Fall zu Fall geprüft und müssen der HSBC-Gruppe im Voraus zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

Die HSBC-Gruppe kann nach eigenem Ermessen auch beschliessen, Transaktionen nicht durchzuführen, Produkte oder Dienstleistungen nicht anzubieten oder anderweitig Transaktionen nicht zu erleichtern, selbst wenn dies nach den geltenden Sanktionsgesetzen und -vorschriften zulässig ist, wenn diese Aktivitäten ausserhalb der Risikobereitschaft der HSBC-Gruppe liegen.

HKD

Die gesetzliche Währung von Hongkong.

HSBC-Gruppe

In ihrer Gesamtheit und einzeln HSBC Holdings plc, ihre verbundenen Unternehmen, Tochtergesellschaften, angeschlossenen juristischen Filialen und Niederlassungen sowie alle Mitglieder der HSBC-Gruppe.

ICAV

Das HSBC Global Funds ICAV, einschliesslich der Teilfonds, wenn der Kontext dies erfordert.

Immobilieninvestmentgesellschaften oder REIT

Eine Körperschaft oder ein Business Trust, die bzw. der gewerbliche Immobilien besitzt, verwaltet und/oder vermietet und/oder in immobilienbezogene Wertpapiere, z. B. hypothekenbesicherte Wertpapiere oder gesamte Darlehen, investiert.

In der Portfoliowährung abgesicherte Anteilsklasse

In der Portfoliowährung abgesicherte Anteilsklassen sind bestrebt, das Währungsrisiko abzusichern, d. h., die Währung oder Denominierungswährungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte im Portfolio gegen die Referenzwährung der Anteilsklasse abzusichern. Abhängig davon, wie der Teilfonds organisiert ist, wird die Währungsabsicherung auf verschiedene Arten durchgeführt, wie in Abschnitt 1.5. **„Beschreibung der Anteilsklassen“** unter **„In der Portfoliowährung oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilsklassen“** beschrieben. Das beabsichtigte Ergebnis ist jedoch dasselbe, nämlich das Währungsrisiko abzusichern.

Investment Grade	Festverzinsliche Wertpapiere, die ein Rating von mindestens Baa3/BBB- von Moody's, Standard & Poor's oder einer anderen anerkannten Rating-Agentur haben; oder besser als BB+ im Fall einer lokalen Kreditrating-Agentur der VRC.
ISDA	Ein standardisierter Vertrag, der von der International Swaps and Derivatives Association für Teilnehmer auf dem OTC-Derivatemarkt aufgesetzt wurde.
JPY	Die gesetzliche Währung von Japan.
Konto für nicht geltend gemachte Barmittel	Das Konto für nicht geltend gemachte Barmittel auf der Ebene des Umbrella-Fonds im Namen von ICAV. Das Konto für nicht geltend gemachte Barmittel wird von der Verwaltungsstelle verwendet, wenn nach einem festgelegten Zeitrahmen Gelder, die nicht an Anleger ausgezahlt werden können, von dem jeweiligen Konto des Umbrella-Fonds, auf dem sie gehalten werden, überwiesen werden und bis zum Zeitpunkt der Auszahlung als nicht geltend gemacht gelten.
Kreditrating	Das von einer anerkannten Rating-Agentur zugewiesene Kreditrating.
LKQ	Ausgewiesene laufende Kosten.
Luxemburgisches Recht	Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zur Umsetzung der OGAW IV-Richtlinie 2009/65/EG in luxemburgisches Recht.
MAS	Die Monetary Authority of Singapore.
MBS	Mortgage Backed Securities, hypotheckenbesicherte Wertpapiere
MiFID II	Die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2014/65/EU).
Mindesterstzeichnungsbetrag	Gegebenenfalls der Mindesterstzeichnungsbetrag für Anteile wie im entsprechenden Nachtrag angegeben.
Mindestbestand	Gegebenenfalls die Mindestanzahl oder der Mindestwert von Anteilen, die bzw. der von Anteilhabern gehalten werden muss, wie im entsprechenden Nachtrag angegeben.
Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.
Nachtrag	Ein Nachtrag in Bezug auf einen oder mehrere Teilfonds und alle diesbezüglichen Ergänzungen, die zusammen mit diesem Dokument gelesen und ausgelegt werden müssen und einen Teil dieses Dokuments darstellen.
NIW	Der Nettoinventarwert eines Teilfonds, der wie in Abschnitt 5.1. „ Anteilspreise und Veröffentlichung von Preisen und NIW “ dieses Prospekts beschrieben berechnet wird.
NIW je Anteil	Der Nettoinventarwert eines Anteils an einem Teilfonds, einschliesslich eines Anteils einer von einem Teilfonds aufgelegten Anteilsklasse, der gemäss der Beschreibung im Abschnitt 5.1. „ Anteilspreise und Veröffentlichung von Preisen und NIW “ dieses Prospekts beschrieben berechnet wird.
OECD	Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

OGA	Ein offener Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Verordnung 4(3) der OGAW-Verordnungen, der höchstens 10 % seiner Vermögenswerte in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf.
OGAW	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der OGAW-Verordnungen.
OGAW-Verordnungen	Die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der geänderten Fassung der European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) (Amendment) Regulations 2016 in der jeweils gültigen Fassung) und sämtliche geltenden Vorschriften der Zentralbank oder im Rahmen dieser gemachten Mitteilungen oder auferlegten Bedingungen oder genehmigten Ausnahmen.
OGAW-Verordnungen der Zentralbank	Die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48 (1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019 und damit verbundene Leitlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Offenlegungsverordnung (SFDR)	Bezeichnet die EU-Offenlegungsverordnung (2019/2088) über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen geänderten, ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig modifizierten Fassung.
Ohne Investment-Grade-Rating	Festverzinsliche Wertpapiere, die ein Rating von Ba1/BB+ oder niedriger von Moody's, Standard & Poor's oder einer anderen anerkannten Rating-Agentur haben; oder BB+ oder niedriger im Fall einer lokalen Kreditrating-Agentur der VRC.
Ordentlicher Beschluss	Ein Beschluss der Anteilhaber von ICAV oder der Anteilhaber eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse, der mit der einfachen Stimmenmehrheit der persönlich oder durch Vollmacht vertretenen Anteilhaber auf einer Hauptversammlung von ICAV, Teilfonds oder der Anteilsklasse beschlossen wurde.
OTC	„Over-The-Counter“, ausserbörslich, im Freiverkehr.
PLN	Die gesetzliche Währung von Polen.
Prospekt	Das vorliegende Dokument, die Anhänge der entsprechende Nachtrag für einen Teilfonds und jeder andere Nachtrag oder Anhang, der zusammen mit diesem Dokument oder als Bestandteil zu diesem Dokument zu lesen und auszulegen ist;
Referenzwährung	Die Währung, in der der Nettoinventarwert je Anteil einer Referenzwährungs-Anteilsklasse, einer in der Basiswährung abgesicherten Anteilsklasse oder einer in der Portfoliowährung abgesicherten Anteilsklasse ausgedrückt und berechnet wird. Die jeweilige Währung entspricht aber nicht unbedingt der Währung bzw. den Währungen, in denen die Vermögenswerte des Teilfonds angelegt sind.
RMB	Renminbi, die derzeitige gesetzliche Währung von Festlandchina.
RMBS	Residential Mortgage Backed Securities.

RMP	Risikomanagementverfahren (risk management process, RMP), das die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf ICAV von Zeit zu Zeit gemäss den Vorschriften der Zentralbank einführt.
RQFII	Renminbi-qualifizierte ausländische institutionelle Anleger, die gemäss den jeweiligen Gesetzen und Vorschriften in der VRC, in der jeweils verabschiedeten und/oder geänderten Fassung, genehmigt sind.
Rücknahmekonto	Das Rücknahmekonto auf der Ebene des Umbrella-Fonds im Namen von ICAV.
Rücknahmepreis	Der NIW je Anteil des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse zum Bewertungszeitpunkt am entsprechenden Handelstag abzüglich Abgaben und Gebühren (ausser ggf. der Rücknahmegebühr) wie im Prospekt oder im Nachtrag des jeweiligen Teilfonds angegeben.
Satzung	Die Satzung von ICAV in der jeweils gültigen Fassung gemäss den Vorschriften der Zentralbank.
Securities Act	Der US Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung.
Sekundärmarkt	Ein geregelter Markt, auf dem Anteile über einen anerkannten Markt oder OTC-Markt gehandelt werden.
SGD	Die gesetzliche Währung von Singapur.
Sonderbeschluss	Ein Beschluss der Anteilhaber von ICAV oder der Anteilhaber eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse, der mit mindestens 75 % der Stimmen der persönlich oder durch Vollmacht vertretenen Anteilhaber auf einer Hauptversammlung von ICAV, Teilfonds oder der Anteilsklasse beschlossen wurde.
Staat	Die Republik Irland.
Staatsanleihen	Schuldverpflichtungen, die von Regierungen oder ihren staatlichen Vertretungen („staatliche Stellen“) begeben oder garantiert wurden.
Sterling oder £ oder GBP	Die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs.
Stock Connect	Ein mit dem Handel und dem Clearing von Wertpapieren verbundenes Programm mit dem Ziel, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen der VRC (Shanghai und Shenzhen) und Hongkong zu schaffen. Dies ermöglicht den Teilfonds, mit auf den entsprechenden Börsen in der VRC notierten oder dort gehandelten zugelassenen chinesischen A-Aktien zu handeln.
TCA	Der Taxes Consolidation Act 1997 in der jeweils gültigen Fassung.
Teilfonds	Ein vom Verwaltungsrat (mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank) eingerichtetes Portfolio von Vermögenswerten, die einen separaten Fonds bilden und in Einklang mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik dieses Teilfonds angelegt werden.
Total Return Swap	Total Return Swap („TRS“) bezeichnet allgemein einen OTC-Vertrag (Swapkontrakt), bei dem eine Partei die „gesamte wirtschaftliche Performance“ (einschliesslich Erträgen aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Marktbewegungen und Kreditverlusten) eines festgelegten Basiswerts gegen feste oder variable Zinszahlungen

Umbrella-Barmittelkonten für Zeichnungen, Rücknahmen, Dividenden und nicht geltend gemachte Barmittel

USA oder Vereinigte Staaten

US Agency MBS

USD oder US-Dollar

US-Person

eintauscht.

Umbrella-Barmittelkonten für Zeichnungen, Rücknahmen und Dividenden sowie nicht geltend gemachte Barmittel auf der Ebene des Umbrella-Fonds im Namen von ICAV.

Die Vereinigten Staaten von Amerika (Bundesstaaten und District of Columbia), ihre Gebiete, Besitztümer und alle anderen Bereiche, die ihrer Rechtsprechung unterliegen.

Hypothekenbesicherte Wertpapiere (MBS), die von Unternehmen, die von US-Regierungen unterstützt werden, wie Ginnie Mae, Fannie Mae oder Freddie Mac, ausgegeben werden.

Die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

Anteile von ICAV dürfen nicht an „US-Personen“ („**USP**“) angeboten oder verkauft werden. Für die Zwecke dieser Beschränkung bezeichnet der Begriff „US-Person“ Folgendes:

- 1) Eine natürliche Person mit Wohnsitz in den USA gemäss US-Gesetzen.
- 2) eine Gesellschaft, eine Personengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ein Organismus für gemeinsame Anlagen, eine Investmentgesellschaft, ein gemeinsames Konto oder eine andere Geschäfts-, Anlage- oder Rechtseinheit:
 - a. die nach US-Recht errichtet wurde oder organisiert ist;
 - b. die (unabhängig vom Sitz der Errichtung oder Organisation) hauptsächlich für passive Anlagen (z. B. eine Investmentgesellschaft, ein Fonds oder eine ähnliche Rechtseinheit, die Versorgungs- bzw. Altersvorsorgepläne für Arbeitnehmer ausschliesst) errichtet wurde:
 - i) und direkt oder indirekt im Besitz einer oder mehrerer USP ist, die eine direkte oder indirekte wirtschaftliche Beteiligung von insgesamt 10 % oder mehr halten, vorausgesetzt, diese USP sind nicht als qualifizierte berechnete Personen gemäss CFTC Regulation 4.7(a) definiert;
 - ii) deren unbeschränkt haftender Gesellschafter, geschäftsführender Gesellschafter, Geschäftsführer oder Inhaber einer sonstigen Position mit Weisungsbefugnis hinsichtlich der Aktivitäten der juristischen Person eine USP ist;
 - iii) die von einer oder für eine USP hauptsächlich zum Zweck der Anlage in Wertpapieren gegründet wurde, die nicht bei der SEC registriert sind, es sei denn, diese Rechtseinheit besteht aus zugelassenen Anlegern im Sinne der Definition von Regulation D, 17 CFR 230.501(a), und keine dieser zugelassenen Anleger sind natürliche Personen; oder
 - iv) bei der über 50 % der stimmberechtigten oder nicht stimmberechtigten Anteile im direkten oder indirekten Besitz von USP sind;
 - c. bei der es sich um eine Filiale oder Geschäftsstelle einer nicht US-amerikanischen juristischen Person in den USA handelt; oder
 - d. deren überwiegende Geschäftstätigkeit in den USA stattfindet.

- 3) Ein Fonds:
 - a. der nach US-Recht errichtet wurde oder organisiert ist; oder
 - b. unabhängig vom Sitz der Errichtung oder Organisation:
 - i. dessen Gründer, Stifter, Treuhänder oder sonstige für Entscheidungen hinsichtlich des Trusts ganz oder teilweise verantwortliche Person eine USP ist;
 - ii. dessen Verwaltung oder dessen Gründungsdokumente der Aufsicht eines oder mehrerer US-Gerichte unterliegen; oder
 - iii. dessen Erträge unabhängig von der Herkunft nicht der US-Einkommensteuer unterliegen.
- 4) Der Nachlass einer verstorbenen Person:
 - a. die zum Zeitpunkt des Todes in den USA ansässig war oder deren Erträge unabhängig von der Herkunft der US-Einkommensteuer unterliegen; oder
 - b. wenn, unabhängig vom Wohnsitz der verstorbenen Person zu deren Lebzeiten, deren Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter, der alleinige oder gemeinsame Anlagebefugnis hat, eine USP ist, oder wenn der Nachlass durch US-Recht geregelt wird.
- 5) Ein Versorgungs- oder Altersvorsorgeplan für Arbeitnehmer, der:
 - a. nach US-Recht eingerichtet wurde und verwaltet wird; oder
 - b. für Mitarbeiter einer Rechtseinheit eingerichtet wurde, die eine USP ist oder deren überwiegende Geschäftstätigkeit in den USA stattfindet.
- 6) Ein diskretionäres oder nicht-diskretionäres oder ähnliches Konto (einschliesslich eines gemeinsamen Kontos), bei dem:
 - a. mindestens ein wirtschaftlicher Eigentümer eine USP ist oder das zugunsten einer oder mehrerer USP geführt wird; oder
 - b. das diskretionäre oder ähnliche Konto, das von einem in den USA organisierten Händler oder Treuhänder gehalten wird.

Falls ein Anteilinhaber nach seiner Investition in ICAV eine US-Person wird, (i) darf ein solcher Anteilinhaber keine weiteren Investitionen in ICAV tätigen und (ii) muss er seine Anteile so bald wie möglich zwangsweise an ICAV zurückgeben (vorbehaltlich der Anforderungen der Satzung und der geltenden Gesetze).

ICAV kann von Zeit zu Zeit die vorstehend genannten Beschränkungen aufheben oder ändern.

Vereinigtes Königreich

Das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland und seine Territorien und Besitzungen.

Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in ihrer jeweils aktuellen oder ersetzten Fassung.

Verwahrstelle

HSBC France, Niederlassung Dublin, oder ein anderes Unternehmen, das gelegentlich bestellt wird, um für das ICAV Dienstleistungen als Verwahrstelle durchzuführen.

Verwahrstellenvertrag	Der Vertrag vom 3. April 2018 zwischen ICAV, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in der jeweils geänderten, ergänzten oder anderweitig modifizierten Fassung gemäss den Vorschriften der Zentralbank.
Verwaltungsgesellschaft	HSBC Investment Funds (Luxembourg) S.A.
Verwaltungsrat oder Verwaltungsratsmitglieder	Der derzeitige Verwaltungsrat von ICAV und jeder ordnungsgemäss gebildete Ausschuss des Verwaltungsrats.
Verwaltungsstelle	HSBC Securities Services (Ireland) DAC oder ein anderes Unternehmen, das gemäss den Vorschriften der Zentralbank bei Gelegenheit bestellt wird und für ICAV die Verwaltung und Rechnungslegung übernimmt, als Register- und Transferstelle fungiert und damit verbundene Hilfsleistungen erbringt.
Verwaltungsvertrag	Der Vertrag vom 3. April 2018 zwischen ICAV, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle in der jeweils geänderten, ergänzten oder anderweitig modifizierten Fassung gemäss den Vorschriften der Zentralbank.
VRC	Die Volksrepublik China.
Wohnsitz – Einzelperson	<p>Eine natürliche Person gilt für ein Steuerjahr als mit Wohnsitz in Irland, wenn diese natürliche Person:</p> <p>(i) sich mindestens 183 Tage innerhalb dieses Steuerjahres im Staat aufhält;</p> <p>oder</p> <p>(ii) insgesamt 280 Tage im Staat anwesend ist, wobei die Anzahl an Tagen, die die Person im betreffenden Steuerjahr im Staat verbracht hat, und die Anzahl an Tagen, die die Person im vorherigen Steuerjahr im Staat verbracht hat, berücksichtigt werden.</p> <p>Wenn eine Person in einem Steuerjahr höchstens 30 Tage im Staat verbringt, findet die Zweijahresbestimmung keine Anwendung. Als eintägige Anwesenheit im Staat zählt es, wenn eine Person zu irgendeiner Zeit im Laufe eines Tages persönlich in Irland anwesend ist.</p>
WTO	Die Welthandelsorganisation.
Zeichneranteil	Ein nicht gewinnberechtigter Anteil am Kapital von ICAV, der gemäss dieser Satzung ausgegeben wurde und mit dem das Recht verknüpft ist, einen Betrag zu erhalten, der den für diese Zeichneranteile gezahlten Betrag nicht übersteigt.
Zeichnungskonto	Das Zeichnungskonto auf der Ebene des Umbrella-Fonds im Namen von ICAV.
Zeichnungspreis	Der NIW je Anteil des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse zum Bewertungszeitpunkt am Handelstag zuzüglich Abgaben und Gebühren, wie im Prospekt oder im Nachtrag des jeweiligen Teilfonds angegeben.
Zentralbank	Die Zentralbank von Irland als die Behörde, in deren Verantwortungsbereich die Eintragung, Genehmigung und Überwachung von ICAV fällt.

ABSCHNITT 1 – ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1.1. ICAV

ICAV ist ein offenes Irish Collective Asset Management Vehicle, das als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde. ICAV wurde am 28. November 2017 unter der Registernummer C173463 gemäss Teil 2, Kapitel 1 des Gesetzes registriert und von der Zentralbank als OGAW gemäss den OGAW-Verordnungen zugelassen.

Zum Datum dieses Prospekts setzt sich das genehmigte Anteilskapital von ICAV aus 1.000.000.000.000.000 nennwertlosen Anteilen zusammen, die zunächst den Status nicht klassifizierter Anteile haben und für eine Ausgabe als Anteile zu den vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen zur Verfügung stehen. Das ausgegebene Anteilskapital von ICAV beträgt € 2, das durch zwei vollständig eingezahlte Zeichneranteile, die zu einem Zeichnungspreis von € 1 je Anteil ausgegeben werden, repräsentiert wird.

ICAV ist insofern ein Umbrella-Fonds, als dass sein Anteilskapital in verschiedene Anteile mit einer oder mehr Anteilklassen unterteilt wird, wobei jede Anteilsklasse einen separaten Teilfonds repräsentiert, der einen separaten Pool an Vermögenswerten besitzt und der sein eigenes Anlageziel durch eine separate Anlagepolitik verfolgt.

Die ausgegebenen Anteile jedes Teilfonds sind untereinander in jeder Hinsicht gleichrangig, sie können sich jedoch in bestimmten Aspekten, wie der Währung, auf die sie lauten, ggf. den angewandten Strategien zur Absicherung des Währungsrisikos einer bestimmten Klasse, der Dividendenpolitik, der Stimmrechte, der Kapitalrückzahlung, der Höhe der berechneten Gebühren und Aufwendungen, der Verfahren für Zeichnung und Rücknahme oder ggf. des Mindesterstzeichnungsbetrags und des Mindestbestands voneinander unterscheiden. Die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds werden getrennt für jeden Teilfonds gemäss dessen Anlagezielen und der Anlagepolitik investiert. Details zu Anlagezielen und Anlagepolitik jedes Teilfonds und andere Einzelheiten zu den Teilfonds sind im jeweiligen Nachtrag beschrieben.

Der Verwaltungsrat kann nach vorheriger Zustimmung der Zentralbank weitere Teilfonds auflegen, für die ein Nachtrag bzw. mehrere Nachträge ausgegeben werden. Der Verwaltungsrat kann nach Mitteilung an und vorheriger Zustimmung durch die Zentralbank weitere Klassen auflegen, für die ein Nachtrag bzw. mehrere Nachträge ausgegeben werden.

Die Basiswährung von ICAV ist der US-Dollar und sein Geschäftsjahr endet zum 31. Dezember. Die Basiswährung jedes Teilfonds ist im entsprechenden Nachtrag angegeben.

1.2. Anlageziele und Anlagepolitik von ICAV

ICAV wurde nach den OGAW-Verordnungen zu Anlagezwecken gegründet. Die Anlageziele und Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds sind im jeweiligen Nachtrag für den betreffenden Teilfonds dargelegt.

Die Vermögenswerte jedes Teilfonds werden gemäss den Anlagebeschränkungen der OGAW-Verordnungen, die in Anhang 1 unter „**OGAW-Anlagebeschränkungen**“ und in Abschnitt 1.3 „**Zusätzliche Anlagebeschränkungen**“ zusammengefasst sind, und zusätzlicher Anlagebeschränkungen, die ggf. vom Verwaltungsrat für die Teilfonds festgelegt wurden und im entsprechenden Teilfondsnachtrag angegeben sind, angelegt.

Vorbehaltlich der zusätzlichen Anlagebeschränkungen in Abschnitt 1.3 kann das ICAV vorübergehend Kredite über einen Betrag, der dem Anlagebetrag entspricht, aufnehmen und diesen Betrag gemäss dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds anlegen. Nach Eingang des erforderlichen Anlagebetrags verwendet ICAV diesen, um die Kredite zurückzuzahlen. ICAV behält sich das Recht vor, dem jeweiligen Anleger Zinsen oder andere Kosten in Rechnung stellen, die ICAV durch diese Kreditaufnahme entstehen.

Die Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass die Wertentwicklung von Teilfonds, die keine indexnachbildenden Fonds gemäss Anhang 1 sind, im Vergleich zu einem bestimmten Index oder einer bestimmten Benchmark beurteilt werden kann. Die Anleger werden daher auf den entsprechenden Nachtrag für diese Teilfonds hingewiesen, in dem sämtliche Kriterien zur Beurteilung der Wertentwicklung aufgeführt sind. ICAV kann diese Benchmark jederzeit ändern, wenn sie aus Gründen, die ICAV nicht zu vertreten hat (z. B. wenn ein Index geschlossen wurde oder nach den geltenden Vorschriften nicht mehr zulässig ist), ersetzt wurde oder ein anderer Index oder eine andere Benchmark von ICAV angemessenerweise als der geeignete Standard für das betreffende Engagement angesehen werden kann. Unter diesen Umständen muss jede Änderung des Index im Jahres- oder Halbjahresbericht des Teilfonds angegeben werden, der nach einer solchen Änderung herausgegeben wird.

Bis zur Anlage der Erlöse aus einer Platzierung oder einem Angebot von Anteilen oder wenn der Markt oder andere Faktoren dies rechtfertigen, kann das Vermögen des Teilfonds in Geldmarktinstrumenten und Bareinlagen, die auf

eine oder mehrere vom Verwaltungsrat nach Rücksprache mit dem Anlageverwalter festgelegten Währungen lauten kann, angelegt werden.

Das Anlageziel eines Teilfonds darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung aller Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder mit einfacher Stimmenmehrheit in einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung des betreffenden Teilfonds geändert werden. Das gleiche gilt für wesentliche Änderungen in der Anlagepolitik des Teilfonds. Gemäss den Vorschriften der Zentralbank sind unter „**wesentlich**“, wenn auch nicht ausschliesslich, Änderungen, die die Art der Vermögenswerte, die Kreditqualität, die Kreditlimits oder das Risikoprofil eines Teilfonds erheblich verändern würden, zu verstehen. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Die Liste der anerkannten Märkte, an denen die Anlagen des Teilfonds in Wertpapieren und DFI, mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und ausserbörslich gehandelten derivativen Finanzinstrumenten, notiert oder gehandelt werden, findet sich in Anhang 3.

1.3. Zusätzliche Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den in Anhang 1 genannten OGAW-Anlagebeschränkungen gelten die folgenden Einschränkungen:

- (a) UN-Konventionen über Streumunition und Antipersonenminen: Der Anlageverwalter veranlasst die Prüfung von Gesellschaften auf ihre Beteiligung am Einsatz, der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung, der Weitergabe von oder dem Handel mit Streumunition und/oder Antipersonenminen sowie von Abschirmungen und Munition aus abgereichertem Uran. Wenn eine solche Beteiligung erkennbar ist, verfolgt ICAV die Politik, nicht wissentlich in diese Unternehmen zu investieren.
- (b) ICAV ist weder der Kauf von Edelmetallen noch der Kauf diesbezüglicher Zertifikate gestattet.
- (c) ICAV ist es untersagt (sofern es sich dabei nicht um eine im Abschnitt „**Portfolioanlagemethoden**“ des Prospekts beschriebene zulässige Anlagemethode handelt), seine Vermögenswerte zu verleihen, wobei jedoch für die Zwecke dieser Einschränkung das Halten von zusätzlichen liquiden Vermögenswerten wie Einlagen sowie der Kauf von Anleihen, Schuldscheinen, Commercial Paper, Einlagenzertifikaten, Bankakzepten und anderen von den OGAW-Verordnungen gestatteten Schuldtiteln oder Obligationen und der Kauf von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten, die nicht voll einbezahlt wurden, nicht als Verleihung gilt.
- (d) Ein Teilfonds kann vorübergehend Kredite in Höhe von bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts aufnehmen. Einem Teilfonds ist der Kauf von Devisen über einen Back-to-Back Loan gestattet. Ein solcher Kauf von Devisen gilt für die Zwecke der Beschränkung der Kreditaufnahme nicht als Kredit, sofern die ausgleichende Einlage (a) auf die Basiswährung des entsprechenden Teilfonds lautet und (b) mindestens dem Wert des ausstehenden Devisenkredits entspricht. Wenn die ausgleichende Einlage nicht auf die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds lautet, können die Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung und der Währung der ausgleichenden Einlage zu einer Wertminderung der in der Basiswährung ausgedrückten ausgleichenden Einlage führen.
- (e) Der Verwaltungsrat kann in Einklang mit den Vorschriften der Zentralbank zusätzliche Anlagebeschränkungen beschliessen, um den öffentlichen Vertrieb der Anteile in einem bestimmten Hoheitsgebiet zu ermöglichen. Des Weiteren kann der Verwaltungsrat die Anlagebeschränkungen in Anhang 1, „**OGAW-Anlagebeschränkungen**“, von Zeit zu Zeit gemäss jeglichen Änderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften in einem Land ändern, in dem Anteile derzeit angeboten werden, wobei die Vermögenswerte eines Teilfonds jederzeit in Einklang mit den Anlagebeschränkungen der OGAW-Verordnungen und den OGAW-Verordnungen der Zentralbank investiert werden müssen. Bei einer derartigen Ergänzung oder Änderung der Anlagebeschränkungen des entsprechenden Teilfonds sieht das ICAV eine angemessene Frist vor, innerhalb derer die Anteilhaber entsprechend informiert werden, damit sie vor der Einführung dieser Änderung ihre Anteile einlösen können. Ein Teilfonds ändert die Anlagebeschränkungen nur im Einklang mit den Vorschriften der Zentralbank.
- (f) Wenn die HSBC-Gruppe einen Teilfonds aufgelegt oder in einen Teilfonds investiert hat, kann der Teilfonds möglicherweise nicht in Aktien der HSBC-Gruppe und in Aktien anderer Unternehmen investieren, an denen die HSBC-Gruppe eine wesentliche Beteiligung hält.

1.4. Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers für einen Teilfonds ist im entsprechenden Teilfondsnachtrag angegeben.

1.5. Beschreibung der Anteilsklassen

Innerhalb jedes Teilfonds können separate Anteilsklassen aufgelegt werden, deren Vermögenswerte gemeinsam in ein zugrunde liegendes Anlageportfolio investiert werden, für die jedoch eine bestimmte Gebührenstruktur, Referenzwährung, Ausschüttungspolitik, Währungsabsicherungspolitik oder beliebige andere Merkmale, wie vom Verwaltungsrat festgelegt, Anwendung finden können.

Die Anteile sind gleichberechtigt und nach ihrer Ausgabe sind die Inhaber dazu berechtigt, in gleicher Weise im Verhältnis zu ihrem Wert an den Gewinnen (z. B. der Ausschüttung von Dividenden) und Liquidationserlösen bezüglich der betreffenden Anteilsklasse zu partizipieren und an den Versammlungen von ICAV und des Teilfonds, der durch diese Anteile vertreten wird, teilzunehmen und abzustimmen.

Die Anteile sind nicht mit Vorzugs- oder Vorkaufsrechten ausgestattet und berechtigen jeden Anteilinhaber bei den Versammlungen der Anteilinhaber jeweils zur Abgabe einer Stimme bei einer Abstimmung durch Handzeichen und zu einer Stimme je vollständigem Anteil bei einer Abstimmung nach Kapitalanteilen per Stimmzettel.

Liste der Anteilsklassen

Zum Datum dieses Prospekts können folgende Anteilsklassen verfügbar gemacht werden. Nähere Einzelheiten finden Sie im jeweiligen Nachtrag für einen Teilfonds, in dem die spezifischen Anteilsklassen angegeben sind, die in Bezug auf jeden Teilfonds verfügbar gemacht werden können.

Eine aktuelle Liste der aufgelegten Anteilsklassen ist am Sitz des ICAV oder des Anlageverwalters erhältlich.

Klasse	Bezeichnung	Mindest- erstzeichnungsbetrag Mindestbestand	
		(in US-Dollar oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung, sofern zutreffend *)	
Klasse A	Für alle Anleger verfügbar.	USD	5.000 Sofern im entsprechenden Nachtrag keine anderen Angaben gemacht werden
Klasse B	Anlageberechtigte: Untervertriebsstellen, denen es aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften oder Gerichtsurteile, z. B. im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden, verboten ist, Anreize von Dritten anzunehmen und einzubehalten; oder Untervertriebsstellen, die mit ihren Kunden eine gesonderte Gebührenregelung für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und -tätigkeiten geschlossen haben (z. B. Dienstleistungen und Tätigkeiten im Rahmen von MiFID II in der EU) und die sich dafür entschieden haben, keine Anreize von Dritten anzunehmen und einzubehalten.	USD	5.000 Sofern im entsprechenden Nachtrag keine anderen Angaben gemacht werden
Klasse H	Für alle Anleger verfügbar.	USD	5.000 Sofern im entsprechenden Nachtrag keine anderen Angaben gemacht werden
Klasse IT	Dem Handel auf dem ATFund-Markt (multilaterales Handelssystem - MTF) der italienischen Börse (Borsa Italiana S.p.A.) vorbehalten.	EUR **	1 Anteil

Klasse	Bezeichnung	Mindest- erstzeichnungsbetrag Mindestbestand	
		(in US-Dollar oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen Wahrung, sofern zutreffend *)	
Klasse S	Auf Antrag bei ICAV fur alle Anleger uber von der globalen Vertriebsstelle ausgewahlte Vertriebsstellen oder fur solche Anleger verfugbar, die vom Verwaltungsrat ggf. festgelegten anderen Anforderungen entsprechen.	USD	50.000.000 Sofern im entsprechenden Nachtrag keine anderen Angaben gemacht werden
Klasse S1	Auf Antrag bei ICAV fur alle Anleger uber von der globalen Vertriebsstelle ausgewahlte Vertriebsstellen oder fur solche Anleger verfugbar, die vom Verwaltungsrat ggf. festgelegten anderen Anforderungen entsprechen.	USD	100.000.000 Sofern im entsprechenden Nachtrag keine anderen Angaben gemacht werden
Klasse S2	Auf Antrag bei ICAV fur alle Anleger uber von der globalen Vertriebsstelle ausgewahlte Vertriebsstellen oder fur solche Anleger verfugbar, die vom Verwaltungsrat ggf. festgelegten anderen Anforderungen entsprechen.	USD	100.000.000 Sofern im entsprechenden Nachtrag keine anderen Angaben gemacht werden
Klasse S3	Auf Antrag bei ICAV fur alle Anleger uber von der globalen Vertriebsstelle ausgewahlte Vertriebsstellen oder fur solche Anleger verfugbar, die vom Verwaltungsrat ggf. festgelegten anderen Anforderungen entsprechen.	USD	100.000.000 Sofern im entsprechenden Nachtrag keine anderen Angaben gemacht werden
Klasse S4	Auf Antrag bei ICAV fur alle Anleger uber von der globalen Vertriebsstelle ausgewahlte Vertriebsstellen oder fur solche Anleger verfugbar, die vom Verwaltungsrat ggf. festgelegten anderen Anforderungen entsprechen.	USD	100.000.000 Sofern im entsprechenden Nachtrag keine anderen Angaben gemacht werden
Klasse S5	Auf Antrag bei ICAV fur alle Anleger uber von der globalen Vertriebsstelle ausgewahlte Vertriebsstellen oder fur solche Anleger verfugbar, die vom Verwaltungsrat ggf. festgelegten anderen Anforderungen entsprechen.	USD	100.000.000 Sofern im entsprechenden Nachtrag keine anderen Angaben gemacht werden
Klasse S6	Auf Antrag beim ICAV fur alle Anleger uber von der globalen Vertriebsstelle ausgewahlte Vertriebsstellen oder fur solche Anleger verfugbar, die vom Verwaltungsrat ggf. festgelegten anderen Anforderungen entsprechen.	USD	100.000.000 Sofern im entsprechenden Nachtrag keine anderen Angaben gemacht werden
Klasse S7	Auf Antrag beim ICAV fur alle Anleger uber von der globalen Vertriebsstelle ausgewahlte Vertriebsstellen oder fur solche Anleger verfugbar, die vom	USD	100.000.000 Sofern im

Klasse	Bezeichnung	Mindest- erstzeichnungsbetrag Mindestbestand	
		(in US-Dollar oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen Wahrung, sofern zutreffend *)	
	Verwaltungsrat ggf. festgelegten anderen Anforderungen entsprechen.		entsprechenden Nachtrag keine anderen Angaben gemacht werden
Klasse S8	Auf Antrag beim ICAV fur alle Anleger uber von der globalen Vertriebsstelle ausgewahlte Vertriebsstellen oder fur solche Anleger verfugbar, die vom Verwaltungsrat ggf. festgelegten anderen Anforderungen entsprechen.	USD	100.000.000 Sofern im entsprechenden Nachtrag keine anderen Angaben gemacht werden
Klasse S9	Auf Antrag beim ICAV fur alle Anleger uber von der globalen Vertriebsstelle ausgewahlte Vertriebsstellen oder fur solche Anleger verfugbar, die vom Verwaltungsrat ggf. festgelegten anderen Anforderungen entsprechen.	USD	100.000.000 Sofern im entsprechenden Nachtrag keine anderen Angaben gemacht werden
Klasse S10	Auf Antrag beim ICAV fur alle Anleger uber von der globalen Vertriebsstelle ausgewahlte Vertriebsstellen oder fur solche Anleger verfugbar, die vom Verwaltungsrat ggf. festgelegten anderen Anforderungen entsprechen.	USD	100.000.000 Sofern im entsprechenden Nachtrag keine anderen Angaben gemacht werden
Klasse W	Verfugbar fur Anleger, die Mitglieder oder verbundene Unternehmen der HSBC-Gruppe sind, wie von der globalen Vertriebsstelle ausgewahlt, sofern es sich bei den Anlegern um institutionelle Anleger handelt. Fur Anteile der Klasse W werden keine Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontofuhrungsgebuhren erhoben. Samtliche Gebuhren und Kosten, die auf diese Klasse entfallen, werden direkt von den Mitgliedern oder verbundenen Unternehmen der HSBC-Gruppe ubernommen.	USD	1.000.000 Sofern im entsprechenden Nachtrag keine anderen Angaben gemacht werden
Klasse X	Verfugbar fur Anleger, die von der globalen Vertriebsstelle ausgewahlt wurden, sofern die Anleger institutionelle Anleger sind und in eine der folgenden Kategorien fallen: Unternehmen oder Pensionskassen von Unternehmen, Versicherungsgesellschaften, eingetragene wohltatige Einrichtungen, von einer Gesellschaft der HSBC-Gruppe verwaltete oder beratene Fonds oder sonstige vom Verwaltungsrat festgelegte institutionelle Anleger.	USD	10.000.000 Sofern im entsprechenden Nachtrag keine anderen Angaben gemacht werden
Klasse Z	Verfugbar fur Anleger, die mit der HSBC-Gruppe einen Verwaltungsvertrag mit Dispositionsbefugnis geschlossen haben, Organismen fur gemeinsame Anlagen, die von HSBC verwaltet werden, oder Anleger, die andere ggf. vom Verwaltungsrat festgelegte Anforderungen erfullen.	USD	1.000.000 Sofern im entsprechenden Nachtrag keine anderen Angaben gemacht werden

* Fur die Klassen A, B und H bedeutet dies EUR 5.000, GBP 4.000, CHF 5.000, JPY 500.000, SGD 7.000 oder der Gegenwert von USD 5.000 in jeder anderen Wahrung. Fur die Klassen W und Z bedeutet dies EUR 1.000.000, GBP 800.000, CHF 1.000.000, JPY 100.000.000, SGD 1.400.000 oder der Gegenwert von USD 1.000.000 in jeder anderen Wahrung. Fur Anteile der Klasse X bedeutet dies EUR 10.000.000, GBP 8.000.000, CHF 10.000.000, JPY 1.000.000.000, SGD 14.000.000 oder den Gegenwert von USD 10.000.000 in jeder anderen Wahrung. Fur Anteile der Klasse S bedeutet dies EUR 50.000.000, GBP 40.000.000, CHF 50.000.000, JPY 5.000.000.000, SGD 70.000.000 oder der Gegenwert von USD 50.000.000 in jeder anderen Wahrung. Fur die Klassen S1, S2, S3, S4, S5, S6, S7, S8, S9 und S10 bedeutet dies

EUR 100.000.000, GBP 80.000.000, CHF 100.000.000, JPY 10.000.000.000, SGD 140.000.000 oder den Gegenwert von USD 100.000.000 in jeder anderen Währung. Anteile der Klasse IT sind nur in der EUR-Referenzwährung erhältlich.

** Anteile der Klasse IT sind nur in der EUR-Referenzwährung erhältlich.

Es gelten Beschränkungen für den Kauf von Anteilen der Klassen IT, S, S1, S2, S3, S4, S5, S6, S7, S8, S9, S10, W, X und Z. Für den Kauf von in der Portfoliowährung oder in der Basiswährung abgesicherten Anteilsklassen und bestimmten Arten von ausschüttenden Anteilsklassen können Beschränkungen gelten. Anleger, die erstmalig Anteile zeichnen, sollten sich an ihre lokale Vertriebsstelle wenden, bevor sie für diese Anteilsklassen ein Antragsformular einreichen.

Anteile der Klassen S1, S2, S3, S6, S7, S8, S9 und S10 sind möglicherweise nur für einen begrenzten Zeitraum ab Erstanlage je Anteilinhaber für die Zeichnung verfügbar. Am zweiten Jahrestag der Erstanlage wird ein Umtausch ihrer Bestände in die Anteilsklasse S des jeweiligen Teilfonds seitens der Inhaber der Anteilsklassen S1, S2, S3, S6, S7, S8, S9 oder S10 (einschliesslich sämtlicher in diese Klassen nach der Erstanlage getätigten Anlagen) als beantragt angesehen, sofern vom Verwaltungsrat gemäss den OGAW-Verordnungen der Zentralbank nichts anderes bestimmt wurde. Ehemalige Inhaber der Anteilsklassen S1, S2, S3, S6, S7, S8, S9 und S10 unterliegen nach dem Umtausch den für die Klasse S geltenden Gebühren und Aufwendungen wie in Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ im jeweiligen Teilfondsnachtrag aufgeführt.

Anleger, die Anteile der Klasse IT kaufen möchten, müssen dies über den ATF- Markt (multilaterales Handelssystem – MTF) der italienischen Börse (Borsa Italiana S.p.A.) tun. Solche Anleger sollten sich an ihren regulären Finanzvermittler wenden, um Aufträge auf diesem Markt zu platzieren. Diesen Anlegern wird empfohlen, sich über die von diesem Markt erlassenen Betriebsvorschriften in Übereinstimmung mit den lokalen Vorschriften zu informieren oder sich an ihren regulären Berater zu wenden.

Der Mindestersterzeichnungsbetrag und der Mindestbestand können im Ermessen des Verwaltungsrats der Gesellschaft erlassen oder reduziert werden.

Auf Folgezeichnungen wird kein Mindestanlagebetrag angewendet.

Kein Sekundärmarkt

Es ist nicht zu erwarten, dass es einen aktiven Sekundärmarkt für die Anteile geben wird, und es wird auch nicht erwartet, dass sich ein solcher Markt entwickelt. Vorbehaltlich hierin aufgeführter bestimmter Bedingungen, einschliesslich bei einer Aussetzung von Rückkäufen oder der Eintragung von Anteilsübertragungen, können Anteilinhaber ihre Anlage in einem Teilfonds jedoch durch Rücknahme ihrer Anteile oder durch Übertragung an einen Anleger, der ein zulässiger Übertragungsempfänger ist, realisieren.

Anteilsklasseneigenschaften

Jede der in der vorstehenden Tabelle beschriebenen Anteilsklassen kann in Form von auszahlenden, thesaurierenden und/oder ausschüttenden Anteilen verfügbar gemacht werden, die auf verschiedene Referenzwährungen lauten, und in Form von in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilsklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilsklassen, wie nachfolgend näher beschrieben.

▶ Auszahlende thesaurierende und ausschüttende Anteilsklassen

Alle Anteilsklassen sind als auszahlende, thesaurierende Anteile und/oder ausschüttende Anteile verfügbar.

Thesaurierende Anteile sind an einem „C“ zu erkennen, das auf den Namen des Teilfonds und der Klasse folgt (z. B. Klasse AC), und zahlen normalerweise keine Dividenden.

Auszahlende Anteile und ausschüttende Anteile können Dividenden mit unterschiedlichen Häufigkeiten erklären und ausschütten, und Dividendenzahlungen können auf verschiedenen Berechnungsmethoden beruhen. Nähere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt 2.2 „**Dividenden**“.

▶ Referenzwährungs-Anteilsklassen

Innerhalb eines Teilfonds können separate Anteilsklassen mit verschiedenen Referenzwährungen ausgegeben werden. Der NIW je Anteil einer Anteilsklasse wird in der Referenzwährung berechnet, und Zeichnungen und Rücknahmen werden in der Referenzwährung abgewickelt.

Wenn die Währung der Referenzwährungs-Anteilsklassen nicht (i) den zugrunde liegenden Portfoliowährungen des Teilfonds oder (ii) der Basiswährung des Teilfonds (im Falle von Teilfonds, die eine Absicherung von Portfoliowährungen in der Basiswährung des Teilfonds anstreben) entspricht, können Anleger dieser Klassen Währungsschwankungen zwischen der Währung der Referenzwährungs-Anteilsklassen und entweder (i) den zugrunde liegenden Portfoliowährungen des Teilfonds oder (ii) der Basiswährung des Teilfonds ausgesetzt sein.

Wenn eine Referenzwährungs-Anteilsklasse nicht abgesichert ist und eine andere Referenzwährung als die Basiswährung hat, erfolgt bei Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Ausschüttungen eine Währungsumrechnung zu den geltenden Wechselkursen und der in der Referenzwährung ausgedrückte Wert eines Anteils unterliegt einem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung.

Eine Referenzwährungs-Anteilsklasse wird durch eine internationale Standardabkürzung identifiziert, die dem Namen als Suffix angefügt wird, z. B. „ACEUR“ für eine thesaurierende Anteilsklasse mit dem Euro als Referenzwährung.

Jede Referenzwährungs-Anteilsklasse wird auch durch eine Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Securities Identification Number, ISIN) identifiziert.

► **In der Portfoliowährung oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilsklassen**

Innerhalb eines Teilfonds können sowohl Anteilsklassen, die in der Portfoliowährung abgesichert sind, als auch solche, die in der Basiswährung abgesichert sind, ausgegeben werden.

In der Portfoliowährung abgesicherte Anteilsklassen

In der Portfoliowährung abgesicherte Anteilsklassen sind bestrebt, das Währungsrisiko abzusichern, d. h., die Währung oder Denominierungswährungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte im Portfolio gegen die Referenzwährung der Anteilsklasse bzw. bei bestimmten H-Anteilen gegen den US-Dollar abzusichern. Abhängig davon, wie der Teilfonds organisiert ist, wird die Währungsabsicherung auf verschiedene Arten durchgeführt, wie nachfolgend beschrieben. Das beabsichtigte Ergebnis ist jedoch dasselbe, nämlich das Währungsrisiko abzusichern.

- (i) Wenn die zugrunde liegenden Vermögenswerte des Portfolios vollständig oder fast vollständig auf die Basiswährung des Teilfonds lauten, versucht die Anteilsklasse bzw. bei bestimmten H-Anteilen gegen den US-Dollar, die Basiswährung des Teilfonds gegen die Referenzwährung der Anteilsklasse abzusichern.
- (ii) Wenn die zugrunde liegenden Vermögenswerte des Portfolios auf verschiedene Währungen lauten, versucht der Teilfonds, diese Währungen entweder vollständig oder fast vollständig gegen die Basiswährung des Teilfonds abzusichern und die Anteilsklasse versucht, die Basiswährung des Teilfonds gegen die Referenzwährung der Anteilsklasse bzw. bei bestimmten H-Anteilen gegen den US-Dollar abzusichern. Wenn die Referenzwährung der Anteilsklasse des Teilfonds der Basiswährung entspricht, ist keine Absicherung der Anteilsklasse erforderlich, um ein portfoliobesichertes Engagement zu erreichen.
- (iii) Wenn die zugrunde liegenden Vermögenswerte des Portfolios auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten oder wenn sie auf verschiedene Währungen lauten, versucht die Anteilsklasse, die zugrunde liegende(n) Portfoliowährung(en) gegen die Referenzwährung der Anteilsklasse bzw. bei bestimmten H-Anteilen gegen den US-Dollar abzusichern.

In der Basiswährung abgesicherte Anteilsklassen

In der Basiswährung abgesicherte Anteilsklassen versuchen nicht, das Währungsrisiko abzusichern, dem ein Anleger bei der Anlage in einen bestimmten Teilfonds ausgesetzt ist. In der Basiswährung abgesicherte Anteilsklassen sind bestrebt, die Basiswährung des Teilfonds gegen die Referenzwährung der Anteilsklasse abzusichern und dabei eine Rendite zu liefern, die mit der Rendite einer Anteilsklasse mit einer Referenzwährung übereinstimmt, die der Basiswährung des Teilfonds entspricht. Die Renditen können jedoch aufgrund von verschiedenen Faktoren, einschliesslich Zinsunterschieden zwischen der Referenzwährung der in der Basiswährung abgesicherte Anteilsklasse und der Basiswährung des Teilfonds sowie Transaktionskosten voneinander abweichen.

Anleger in Anteilsklassen, die in der Basiswährung abgesichert sind, werden Wechselkursschwankungen der zugrunde liegenden Portfoliowährungen gegenüber der Basiswährung des Teilfonds und nicht der zugrunde liegenden Portfoliowährungen gegenüber der Referenzwährung der Anteilsklasse ausgesetzt sein. Je nach Anlagepolitik des Teilfonds kann die Wesentlichkeit des Währungsrisikos im Laufe der Zeit variieren.

Im Folgenden finden Sie ein praktisches Beispiel für die Währungsrisiken, die sich aus einer Anlage in einer in der Basiswährung abgesicherten Anteilsklasse ergeben. Im Falle einer auf EUR lautenden, in der Basiswährung abgesicherten Anteilsklasse eines Emerging Market Fonds (der in Vermögenswerte investiert, die auf Währungen von Schwellenländern lauten und der mit dem USD als Basiswährung betrieben wird), bei der die abzusichernde Rendite die Rendite in USD ist, wandelt die Verwaltungsstelle (oder andere ernannte Parteien) nach einer in EUR erfolgten Zeichnung der auf EUR lautenden, in der Basiswährung abgesicherten Anteilsklasse EUR in USD um, indem sie ein USD/EUR-Devisentermingeschäft mit dem Ziel eingeht, ein in der Basiswährung abgesichertes Währungsrisiko zu schaffen. Dies bedeutet, dass ein Anleger in Anteilsklassen, die in der Basiswährung abgesichert sind, den Bewegungen der zugrunde liegenden Portfoliowährungen (Schwellenmarktwährungen) im Verhältnis zum USD ausgesetzt ist und nicht den Bewegungen der zugrunde liegenden Portfoliowährungen (Schwellenmarktwährungen) gegenüber dem EUR. Es gibt keine Garantie dafür, dass die zugrunde liegenden Portfoliowährungen gegenüber der Basiswährung des Teilfonds der Anteilsklasse an Wert gewinnen werden, und abhängig von Währungsschwankungen kann die Rendite eines Anlegers niedriger sein, als wenn er in eine auf seine

Landeswährung lautende Anteilsklasse, die nicht in der Basiswährung abgesichert ist, investiert hätte.

Schwankungen der Wechselkurse können sich wesentlich auf die Anlagerenditen auswirken und die Anleger sollten sicherstellen, dass sie den Unterschied zwischen der Anlage in Anteilsklassen, die in der Portfolio- oder Basiswährung abgesichert sind, und der Anlage in Anteilsklassen, die weder in der Portfolio- noch in der Basiswährung abgesichert sind (d. h. Anteilsklassen, die auf die Basiswährung des Teilfonds lauten, sowie Referenzwährungs-Anteilsklassen), vollständig verstehen.

Anteilsklassen, die in der Portfoliowährung oder in der Basiswährung abgesichert sind, werden für Anleger, deren Landeswährung sich von der Referenzwährung der in der Portfoliowährung oder in der Basiswährung abgesicherten Anteilsklasse unterscheidet, nicht empfohlen. Anleger, die sich dafür entscheiden, ihre Landeswährung in die Referenzwährung einer Anteilsklasse, die in der Portfoliowährung oder in der Basiswährung abgesichert ist, umzurechnen und anschliessend in eine solche Anteilsklasse zu investieren, sollten sich dessen bewusst sein, dass sie infolge der Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung der Anteilsklasse, die in der Portfoliowährung oder in der Basiswährung abgesichert ist, und ihrer Landeswährung höheren Währungsrisiken ausgesetzt sein können und wesentliche Verluste erleiden können.

Es kann nicht zugesichert oder garantiert werden, dass die Verwaltungsstelle oder andere ernannte Parteien auf Anweisung des Verwaltungsrats in der Lage sein werden, eine passive Absicherung von Währungsrisiken für in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilsklassen oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilsklassen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder überhaupt erfolgreich zu implementieren. Des Weiteren sollten Anleger beachten, dass es vorkommen kann, dass die Anteilsklassen unzureichend oder übermässig abgesichert sind, was auf nicht beeinflussbare Faktoren wie die Handelsaktivität von Anlegern, die Volatilität des NIW je Anteil und/oder die Währungsvolatilität zurückzuführen sein kann.

Alle Transaktionskosten und Gewinne oder Verluste aus der Absicherung von Währungsrisiken werden der betreffenden Anteilsklasse, die in der Portfoliowährung oder in der Basiswährung abgesichert ist. Anteilsklassen, die in der Portfoliowährung oder in der Basiswährung abgesichert sind, werden ungeachtet dessen, ob die Zielwährung wertmässig sinkt oder steigt, abgesichert.

Wenn der Anlageverwalter versucht, Wechselkursschwankungen abzusichern, kann dies – obwohl nicht beabsichtigt – dazu führen, dass die Absicherung für einige Positionen aufgrund externer Faktoren, die ausserhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen, zu hoch oder zu gering ist. Unzureichend abgesicherte Positionen dürfen 95 % des Anteils des NIW der betreffenden Anteilsklasse, die gegen Währungsschwankungen abgesichert werden soll, nicht unterschreiten und werden laufend überprüft, um sicherzustellen, dass sie nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Übermässig abgesicherte Positionen dürfen 105 % des NIW der betreffenden Anteilsklasse nicht übersteigen.

Abgesicherte Positionen werden laufend überprüft, um sicherzustellen, dass übermässig oder unzureichend abgesicherte Positionen die vorstehend genannten zulässigen Niveaus nicht über- bzw. unterschreiten und es muss sichergestellt werden, dass die Positionen, die 100 % des NIW wesentlich über- bzw. unterschreiten, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden.

Anteilsklassen, die in der Portfoliowährung oder in der Basiswährung abgesichert sind, sind wie folgt identifizierbar:

In der Portfoliowährung abgesicherte Anteilsklasse	In der Basiswährung abgesicherte Anteilsklasse
Bezeichnet mit „H“, gefolgt vom internationalen Standardakronym der Währung, in der das zugrunde liegende Portfolio abgesichert ist.	Bezeichnet mit „O“, gefolgt vom internationalen Standardakronym der Währung, in der die Basiswährung des Teilfonds abgesichert ist.
Beispiel: ACHEUR bedeutet Klasse A, Thesaurierend, in der Portfoliowährung Euro abgesicherte Anteilsklasse.	Beispiel: ACOEUR bedeutet Klasse A, Thesaurierend, in der Basiswährung Euro abgesicherte Anteilsklasse.

Jede in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilsklasse oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilsklasse wird auch durch eine Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Securities Identification Number, „ISIN“) identifiziert.

Zeichnungen und Rücknahmen werden nur in der Referenzwährung der in der Portfoliowährung oder in der Basiswährung abgesicherten Anteilsklassen abgerechnet.

Gebühren für die Währungsabsicherung der Anteilsklassen

Für Anteilsklassen, die in der Portfoliowährung oder in der Basiswährung abgesichert sind, hat die Verwaltungsstelle oder eine andere ernannte Partei Anspruch auf Gebühren für die Umsetzung der Währungsabsicherungspolitik für die Anteilsklasse, die von der in der Portfoliowährung oder in der Basiswährung abgesicherten Anteilsklasse getragen werden. Diese Gebühren gelten zusätzlich zu den anderen Betriebs-, Verwaltungs- und Dienstleistungskosten

(weitere Informationen hierzu finden Sie unter Abschnitt 6 „**Gebühren, Kosten und Aufwendungen**“).

► **Handelswährungen**

Anteilsklassen, die in der Basiswährung eines Teilfonds ausgegeben werden, sind möglicherweise auch in anderen Handelswährungen erhältlich. Weitere Informationen zu den Handelswährungen finden Sie im Antragsformular.

1.6. Abwicklung und/oder Beendigung eines Teilfonds

Bei folgenden Ereignissen kann ICAV nach freiem Ermessen durch schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle ICAV oder einen Teilfonds beenden und/oder die Anteile eines Fonds (oder einer Klasse eines Teilfonds) zurückkaufen:

- durch Mitteilung an die Anteilinhaber mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen, wenn innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung des Verwahrstellenvertrags durch die Verwahrstelle keine andere für ICAV und die Zentralbank akzeptable Verwahrstelle bestellt wird; oder
- wenn ICAV oder ein Teilfonds nicht mehr genehmigt oder anderweitig durch die Zentralbank offiziell zugelassen ist; oder
- wenn die Anteilinhaber eines Teilfonds oder einer Klasse und/oder von ICAV einen Sonderbeschluss verabschiedet; oder
- wenn ein Gesetz verabschiedet werden soll, durch das die Fortführung von ICAV oder eines Teilfonds gesetzlich verboten oder nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht möglich oder ratsam wäre; oder
- wenn es zu wesentlichen Änderungen des Steuerstatus von ICAV oder eines Teilfonds im Staat oder einem anderen Land kommt (einschliesslich ungünstiger Steuerregelungen durch die zuständigen Behörden in Irland oder einem anderen Land, die ICAV oder einen Teilfonds betreffen), die nach Auffassung des Verwaltungsrats erhebliche nachteilige Folgen für die Anteilinhaber und/oder Anlagen des Teilfonds hätten; oder
- wenn der NIW des betreffenden Teilfonds geringer ist als der Betrag, den der Verwaltungsrat ggf. von Zeit zu Zeit als Mindestfondsvolumen für jeden Teilfonds vorschreibt, oder der Nettoinventarwert einer Klasse niedriger sein muss als der Betrag, der vom Verwaltungsrat für diese Klasse festgelegt wird; oder
- wenn es zu einer Änderung wesentlicher Aspekte der Geschäftslage oder der wirtschaftlichen oder politischen Situation für einen Teilfonds und/oder ICAV kommt, die nach Auffassung des Verwaltungsrats erhebliche nachteilige Folgen für die Anteilinhaber und/oder Anlagen des Teilfonds und/oder von ICAV hätte; oder
- wenn die für einen Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte aufgelöst oder zurückgekauft werden und der Verwaltungsrat feststellt, dass eine Wiederanlage der Veräusserungserlöse dieser Vermögenswerte in Ersatzvermögenswerten zu Bedingungen, die dem entsprechenden Teilfonds das Erreichen seines Anlageziels und/oder die Einhaltung seiner Anlagepolitik gestatten, nicht wirtschaftlich sinnvoll ist; oder
- wenn ein Teilfonds, der als Feeder-Fonds gemäss den OGAW-Verordnungen der Zentralbank gegründet wurde und dessen Master-Fonds, in den der Feeder-Teilfonds investiert, beendet wird, mit einem anderen Fonds zusammengelegt wird oder in zwei oder mehr Fonds unterteilt wird, muss der entsprechende Feeder-Teilfonds ebenfalls beendet werden, sofern dieser Feeder-Teilfonds keine Genehmigung von der Zentralbank erhalten hat, als Feeder-Teilfonds in einen anderen Master-Fonds (oder in den aus der Zusammenlegung hervorgehenden Master-Fonds) zu investieren oder in einen Nicht-Feeder-Fonds umgewandelt zu werden; oder
- wenn der Verwaltungsrat entscheidet, dass es für einen Teilfonds unmöglich oder nicht ratsam ist, die Geschäftstätigkeit unter den Marktbedingungen und/oder im Interesse der Anteilinhaber fortzusetzen; oder
- wenn dies nach Auffassung des Verwaltungsrats im besten Interesse der Anteilinhaber des Teilfonds oder der Klasse oder von ICAV ist.

Die Anteilinhaber von ICAV können beschliessen, ICAV durch einen Sonderbeschluss gemäss dem summarischen Genehmigungsverfahren (Summary Approval Procedure) nach dem Gesetz aufzulösen.

Bei einer Auflösung von ICAV ist der Insolvenzverwalter verpflichtet, die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds gemäss dem Gesetz und auf eine Weise und in einer Reihenfolge zu verteilen, die er zur Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger des jeweiligen Teilfonds für erforderlich hält.

Die für die Ausschüttung unter den Anteilinhabern zur Verfügung stehenden Vermögenswerte werden wie folgt verwendet:

- (i) erstens werden die jeder Anteilsklasse zuzuordnenden Vermögenswerte eines Teilfonds so an die Anteilinhaber der jeweiligen Anteilsklasse ausgeschüttet, dass die jeweilige Ausschüttung proportional der Anzahl von Anteilen entspricht, die ein Anteilinhaber im Verhältnis zur Gesamtzahl der Anteile in der jeweiligen Anteilsklasse hält, die zum Zeitpunkt des Beginns der Auflösung in Umlauf waren;
- (ii) zweitens bei der Zahlung eines Betrags an die Inhaber der Zeichneranteile, der höchstens dem dafür bezahlten Nennbetrag entspricht und aus den Vermögenswerten von ICAV entrichtet wird,

die keiner Anteilsklasse zuzuordnen sind. Für den Fall, dass unzureichende Vermögenswerte wie zuvor beschrieben zur Verfügung stehen, um eine solche Zahlung vollständig durchzuführen, erfolgt kein Rückgriff auf die Vermögenswerte von ICAV, die einer anderen Anteilsklasse zuzuordnen sind;

- (iii) drittens muss jeder danach noch verbleibende Saldo, der keiner Anteilsklasse zuzuordnen ist, zwischen den Anteilsklassen anteilmässig zum Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse zum Datum des Beginns der Abwicklung aufgeteilt werden, und die so einer Klasse zugeordneten Beträge werden den Anteilhabern anteilmässig zur Zahl der von ihnen in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile zugeteilt.

Ein Teilfonds kann gemäss Artikel 37 des Gesetzes aufgelöst werden; in diesem Fall sind die vorstehend genannten Bestimmungen entsprechend auf diesen Teilfonds anzuwenden.

Wenn ICAV aufgelöst wird (unabhängig davon, ob die Liquidation freiwillig, unter Aufsicht oder durch das Gericht erfolgt), kann der Liquidator mit der Befugnis eines Sonderbeschlusses der betreffenden Anteilhaber und jeder anderen im Gesetz vorgesehenen Massnahme:

- (i) das gesamte oder einen Teil des Vermögens von ICAV in Bezug auf einen Teilfonds unter die Anteilhaber aller Klassen dieses Teilfonds in Sachwerten verteilen, unabhängig davon, ob dieses Vermögen aus Anlagen derselben Art besteht, und kann für diese Zwecke eine Klasse oder mehrere Klassen von Anlagen mit einem Wert ansetzen, den er für gerecht hält, und kann bestimmen, wie diese Verteilung an die Anteilhaber einer oder verschiedener Anteilsklassen vorzunehmen ist.
- (ii) Vermögenswerte an Treuhänder übergeben, die er im Rahmen derselben Befugnis zugunsten der Anteilhaber für geeignet hält; die Liquidation von ICAV kann daraufhin abgeschlossen und ICAV aufgelöst werden, jedoch in einer Art und Weise, in der kein Anteilhaber gezwungen ist, Vermögenswerte zu akzeptieren, die mit Verbindlichkeiten verbunden sind. Anteilhaber können den Liquidator auffordern, statt der Übertragung von Sachwerten eine Veräusserung der Vermögenswerte einzuleiten und ihnen die Nettoerlöse aus der Veräusserung auszuzahlen.

ABSCHNITT 2 – INFORMATIONEN ZU DEN TEILFONDS

2.1. Teilfonds

Eine Liste der Teilfonds ist in den Nachträgen zu diesem Prospekt enthalten.

2.2. Dividenden

Ausschüttende Anteile

Ausschüttende Anteile können mit den folgenden Dividendenerklärungs- bzw. -zahlungshäufigkeiten angeboten werden und sind wie folgt identifizierbar:

	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich
Ausschüttende Anteile	„D“ wird dem Namen und der Klasse des Teilfonds nachgestellt	„S“ wird dem Namen und der Klasse des Teilfonds nachgestellt	„Q“ wird dem Namen und der Klasse des Teilfonds nachgestellt	„M“ wird dem Namen und der Klasse des Teilfonds nachgestellt
Beispiel für Klasse A	AD	AS	AQ	AM

Zum Datum dieses Prospekts liegt der Tag der Erklärung gewöhnlich 5 Geschäftstage vor dem letzten Geschäftstag des Monats-, Quartals-, Halbjahres- oder Jahreszeitraums. Der Stichtag ist in der Regel der Geschäftstag unmittelbar vor dem Tag der Erklärung. Die genauen Termine für das aktuelle Kalenderjahr sind auf der Website www.global.assetmanagement.hsbc.com/dividend-dates verfügbar. Sollte eine geplante Dividende auf einen unerwarteten Nicht-Handelstag des Teilfonds fallen (aufgrund einer Aussetzung der Ermittlung des NIW, wie im Abschnitt „5.2. Aussetzung der Ermittlung des NIW und Ausgabe, Allokation, Umtausch, Rücknahme und Rückkauf von Anteilen“ dargelegt), wird die Dividende auf den nächsten Handelstag verschoben.

Der Verwaltungsrat ist gemäss der Satzung berechtigt, Dividenden aus (i) dem Nettoertrag (d. h. Erträge abzüglich Ausgaben) und/oder (ii) realisierten Gewinnen nach Abzug von realisierten und nicht realisierten Verlusten oder (iii) realisierten und nicht realisierten Gewinnen nach Abzug von realisierten und nicht realisierten Verlusten und/oder (iv) Kapital zu erklären. Falls der auf die betreffende Anteilsklasse entfallende Nettogewinn während des betreffenden Zeitraums nicht ausreicht, um die beschlossenen Dividenden auszuschütten, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festlegen, dass diese Dividenden aus dem Kapital ausgeschüttet werden. Anleger sollten beachten, dass die Auszahlung von Dividenden aus dem Kapital einer Rückgabe oder Rücknahme eines Teils des ursprünglich investierten Kapitals oder der Kapitalerträge entspricht, die den Anteilen der jeweiligen Klasse zuzuordnen sind, und zu einer unmittelbaren Wertminderung dieser Anteile führen kann. Ausserdem verringert sich hierdurch jeglicher Kapitalzuwachs für die Anteilinhaber dieser Klasse. Dividenden, die unter Umständen gezahlt werden, bei denen Gebühren und Aufwendungen dem Kapital belastet werden, sollten als eine Art Kapitalrückzahlung verstanden werden.

Neben den verschiedenen Dividendenhäufigkeiten können ausschüttende Anteile mit den folgenden Dividendenberechnungsmethoden angeboten werden.

Jede Änderung der Ausschüttungspolitik eines Teilfonds wird allen betroffenen Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt und alle Einzelheiten einer solchen Änderung werden in einem aktualisierten Prospekt angegeben.

Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass für die Anteilsklassen-Kennzeichnungen 1, 2 und 3 die Ausschüttung von Dividenden aus Erträgen und/oder Kapitalerträgen und/oder Kapital erfolgen kann. Dividenden können sich daher auf ihre steuerliche Position auswirken, weshalb Anlegern empfohlen wird, sich bezüglich der Anlage in den verschiedenen Anteilsklassen angemessen von einem Steuerberater beraten zu lassen.

Kennzeichnung der Anteilsklasse	Berechnungsmethode
<p>Zu Veranschaulichungszwecken wird jedes mögliche Dividendenausschüttungsintervall unten für Anteile der Klasse A dargestellt.</p> <p>Klasse AD Klasse AS Klasse AQ Klasse AM</p>	<p>Es ist beabsichtigt, dass im Wesentlichen alle Anlageerträge (nach Abzug von Gebühren und Aufwendungen¹ und nach Abzug von Quellensteuern), die dieser Anteilsklasse zugerechnet werden können, als Dividende erklärt werden.</p>
<p>Klasse AD1 Klasse AS1 Klasse AQ1 Klasse AM1</p>	<p>Es ist beabsichtigt, dass im Wesentlichen alle Anlageerträge (vor Abzug von Gebühren und Aufwendungen¹ und nach Abzug von Quellensteuern), die dieser Anteilsklasse zugerechnet werden können, als Dividende erklärt werden.</p> <p>Anleger werden darauf hingewiesen, dass Gebühren und Aufwendungen¹ dem Kapital belastet werden. Daher kann davon ausgegangen werden, dass diese Anteilsklassen tatsächlich Kapitalerträge, sofern vorhanden, und diesen Anteilen zuzuordnendes Kapital ausschütten.</p>
<p>Klasse AD2 Klasse AS2 Klasse AQ2 Klasse AM2</p>	<p>Es ist beabsichtigt, dass die Anteilsklasse eine Dividende auf Basis der geschätzten annualisierten Rendite des dem jeweiligen Teilfonds zugrunde liegenden Portfolios erklärt, die der Anteilsklasse zuzurechnen ist.</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft wird die geschätzte annualisierte Rendite mindestens alle sechs Monate überprüfen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch nach eigenem Ermessen jederzeit entscheiden, Anpassungen an der Dividendenhöhe vorzunehmen, um Änderungen an der geschätzten annualisierten Rendite des Teilfonds-Portfolios widerzuspiegeln.</p> <p>Die Schätzung der Rendite des einem Teilfonds zugrunde liegenden Portfolios entspricht nicht unbedingt den von der Anteilsklasse erhaltenen Erträgen und kann dazu führen, dass Ausschüttungen aus verschiedenen Quellen gezahlt werden. Dementsprechend werden die Quellen der Ausschüttungszahlungen zur Erfüllung der geschätzten annualisierten Rendite in folgender Reihenfolge bestimmt: 1) Nettoertrag (d. h. Erträge abzüglich Ausgaben); 2) realisierte Gewinne nach Abzug von realisierten und nicht realisierten Verlusten; 3) realisierte und nicht realisierte Gewinne nach Abzug von realisierten und nicht realisierten Verlusten; und 4) Kapital.</p>
<p>Zu Veranschaulichungszwecken werden nachfolgend in Portfoliwährung Euro abgesicherte Anteilsklassen dargestellt:</p> <p>Klasse AD3HEUR Klasse AS3HEUR Klasse AQ3HEUR Klasse AM3HEUR</p>	<p>Diese Art von Anteilsklasse wird nur bei Teilfonds angeboten, die abgesicherte Anteilsklassen anbieten. Weitere Informationen dazu finden Sie im Unterabschnitt „In der Portfoliwährung oder in der Basiswährung abgesicherte Anteilsklassen“ und im Abschnitt 1.5. „Beschreibung der Anteilsklassen“ dieses Prospekts.</p> <p>Es ist beabsichtigt, dass die Anteilsklasse eine Dividende auf der Basis von Folgendem erklärt: (i) der geschätzten annualisierten Rendite des zugrunde liegenden Portfolios des entsprechenden Teilfonds, die der Anteilsklasse zugerechnet werden kann, und (ii) einer Schätzung des Zins-Carry, die positiv oder negativ sein kann und auf der Zinsdifferenz zwischen der Basiswährung des Teilfonds und der Referenzwährungs-Anteilsklasse basiert. Eine negative Zinsdifferenz bewirkt eine Reduzierung der Dividendenzahlung und kann dazu führen, dass keine Dividenden gezahlt werden.</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft wird die geschätzte annualisierte Rendite mindestens alle sechs Monate überprüfen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch nach eigenem Ermessen jederzeit entscheiden, Anpassungen an der Dividendenhöhe vorzunehmen, um Änderungen an der geschätzten annualisierten Rendite des Teilfonds-Portfolios widerzuspiegeln.</p> <p>Die Schätzung der Rendite eines einem Teilfonds zugrunde liegenden Portfolios entspricht nicht unbedingt den von der Anteilsklasse erhaltenen</p>

Kennzeichnung der Anteilsklasse	Berechnungsmethode
Zu Veranschaulichungszwecken wird jedes mögliche Dividendenausschüttungsintervall unten für Anteile der Klasse A dargestellt.	<p>Erträgen und die Schätzung des Zins-Carry repräsentiert nicht die von der Anteilsklasse erhaltenen Erträge. Dementsprechend werden die Quellen der Ausschüttungszahlungen zur Erfüllung der geschätzten annualisierten Rendite in folgender Reihenfolge bestimmt: 1) Nettoertrag (d. h. Erträge abzüglich Ausgaben); 2) realisierte Gewinne nach Abzug von realisierten und nicht realisierten Verlusten; 3) realisierte und nicht realisierte Gewinne nach Abzug von realisierten und nicht realisierten Verlusten; und 4) Kapital.</p> <p>Diese Art von Anteilsklasse ist Anlegern vorbehalten, deren Landeswährung der Referenzwährung der Anteilsklasse entspricht.</p>

¹ „Gebühren und Aufwendungen“ bezieht sich auf Managementgebühren sowie Betriebs-, Verwaltungs- und Dienstleistungskosten (einschliesslich ggf. der Gebühr für die Absicherung der Anteilsklasse), wie detaillierter in Abschnitt 6 „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ beschrieben.

Ertragsausgleich

ICAV unterhält Ertragsausgleichsverfahren für alle Anteilsklassen.

Der Ertragsausgleich zielt darauf ab, die Auswirkungen von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschvorgängen einer Anteilsklasse während des Geschäftsjahres auf die Höhe der aufgelaufenen Erträge abzumildern. Wenn ein Anleger während des Rechnungslegungszeitraums Anteile zeichnet, stellt infolgedessen ein Teil der anschliessenden Dividende eine Kapitalrückzahlung auf die ursprüngliche Anlage dar.

Festsetzung und Bekanntgabe von Dividenden

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen Dividenden für jede ausschüttende Anteilsklasse jedes Teilfonds festsetzen.

Zahlung und Wiederanlage von Dividenden

Dividenden werden nur in der Referenzwährung der Anteilsklasse ausgezahlt, sofern mit dem Verwaltungsrat und der Verwaltungsstelle nicht im Voraus etwas anderes vereinbart wurde.

Einzelheiten dazu, ob die ausschüttenden Anteile jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich ausschütten, sind vorstehend dargelegt.

Einzelheiten dazu, ob die auszahlenden Anteile jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich auszahlen, sind nachstehend dargelegt.

Die Zahlung von Dividenden erfolgt in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Erklärung an die Anteilinhaber der betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilsklassen zum Dividendenstichtag.

Dividenden werden automatisch ausgezahlt, Anteilinhaber können jedoch auf Antrag bei der Verwaltungsstelle oder durch Ausfüllen des betreffenden Abschnitts des Antragsformulars dafür optieren, dass Dividenden für ausschüttende Anteilsklassen eines Teilfonds wieder angelegt werden. In diesem Fall werden Dividenden durch Kauf weiterer Anteile dieses Teilfonds wie folgt wieder angelegt:

- Diese Anteile werden spätestens am nächsten Handelstag nach dem Ausschüttungsdatum der Dividende gekauft.
- Bruchteile von Namensanteilen werden (soweit erforderlich) mit bis zu drei Dezimalstellen oder einer anderen Anzahl von Dezimalstellen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmen kann, ausgegeben.

Unabhängig von der Häufigkeit der Dividendenzahlung wird jede Dividendenausschüttung an einen Anteilinhaber, die sich auf weniger als USD 50, EUR 50, JPY 5.000, SGD 70, GBP 40 oder CHF 50 oder den Gegenwert von USD 50 in einer anderen Referenzwährung beläuft, automatisch gemäss den oben dargelegten Bestimmungen wiederangelegt.

Dividenden, die sechs Jahre nach dem Ausschüttungsdatum nicht eingelöst wurden, verfallen und werden dem entsprechenden Teilfonds gutgeschrieben.

Auszahlende Anteile

Auszahlende Anteile werden als Anteile mit fester Auszahlung (die „**Anteile mit fester Auszahlung**“) und als Anteile mit flexibler Auszahlung (die „**Anteile mit flexibler Auszahlung**“) angeboten. Es wird jeweils eine eigene Berechnungsmethode zur Berechnung von Dividenden (sog. „Auszahlungen“ für auszahlende Anteile) angewendet.

Dividenden, die sich aus Kapitalgewinnen und/oder Kapital zusammensetzen, können sich auf die Steuerposition des Anlegers auswirken, weshalb Anlegern empfohlen wird, sich bezüglich der Anlage in den verschiedenen auszahlenden Klassen angemessen von einem Steuerberater beraten zu lassen.

Anteile mit fester Auszahlung

Der Dividendensatz für Anteile mit fester Auszahlung (i) basiert auf einem vordefinierten festen Prozentsatz des Nettoinventarwertes je Anteil (oder, falls eine Preisanpassung vorgenommen wurde, des bereinigten Nettoinventarwertes je Anteil) oder (ii) wird auf einen vordefinierten festen Dividendensatz pro Anteil festgelegt, mit dem Ziel, einen festen Geldbetrag auszuzahlen. Der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter kann jedoch nach eigenem Ermessen beschliessen, den Dividendensatz jederzeit anzupassen. Die Quellen der Ausschüttungszahlungen zur Erfüllung der Dividende werden in der folgenden Reihenfolge bestimmt: 1) Nettoertrag (d. h. Erträge abzüglich Ausgaben); 2) realisierte Gewinne nach Abzug von realisierten und nicht realisierten Verlusten; 3) realisierte und nicht realisierte Gewinne nach Abzug von realisierten und nicht realisierten Verlusten; und 4) Kapital.

Anlagen in Anteilen mit fester Auszahlung sind keine Alternative zu einem Sparkonto oder einer festverzinslichen Anlage. Der im Voraus festgelegte feste Prozentsatz bzw. Satz spiegelt weder die tatsächlichen noch die erwarteten Erträge oder die Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds wider.

Es wird erwartet, dass Anteile mit fester Auszahlung, die auf einem festen Prozentsatz des Nettoinventarwertes je Anteil basieren, Kapitalgewinne und/oder Kapitalauszahlungen ausschütten werden und dies über einen längeren oder unbestimmten Zeitraum tun. Die Auszahlung von Kapital stellt eine Entnahme aus der Erstanlage der Anleger dar. Dies kann langfristig zu einer erheblichen Erosion der Erstanlage eines Anlegers führen. Auf sehr lange Sicht kann die Erstanlage eines Anlegers fast oder sogar vollständig aufgebraucht sein.

Anteile mit fester Auszahlung zahlen keinen festen Geldbetrag und der konstante Prozentsatz der Dividende führt zu höheren Gelddividenden, wenn der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse hoch ist, und zu einer niedrigeren Gelddividende, wenn der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse niedrig ist.

Eine Dividende bedeutet keine positive Rendite. Die Zahlungen werden auch dann fortgesetzt, wenn ein Teilfonds keine Erträge erzielt hat und Kapitalverluste erleidet. Dies wird zu einem schnelleren Rückgang des Nettoinventarwertes je Anteil der Anteilsklasse führen, als wenn keine festen Dividenden ausgeschüttet würden. Unter normalen Umständen ist der Satz im Voraus festgelegt und unterliegt nicht dem ständigen Ermessen des Verwaltungsrats.

Darüber hinaus können Dividenden für abgesicherte Anteilsklassen die Zinsdifferenz zwischen der Basiswährung des Teilfonds und der Referenzwährung der abgesicherten Anteilsklasse beinhalten. Eine negative Zinsdifferenz bewirkt eine Reduzierung der Dividendenzahlung und kann dazu führen, dass keine Dividenden gezahlt werden. Die Schätzung des Zins-Carry stellt keinen Ertrag für die Anteilsklasse dar. Daher kann dies zu einer Ausschüttung von Kapitalerträgen, sofern vorhanden, sowie zur Ausschüttung von diesen Anteilen zuzuordnendem Kapital führen.

Anteile mit fester Auszahlung können mit den folgenden Dividendenerklärungs- bzw. -zahlungshäufigkeiten angeboten werden und sind wie folgt identifizierbar:

Häufigkeit	Jährlich (mindestens)	Halbjährlich	Vierteljährlich	Zweimonatlich (alle zwei Monate)	Monatlich
Anteilsklassenkennung	„D“ wird dem Namen und der Klasse des Teilfonds nachgestellt	„S“ wird dem Namen und der Klasse des Teilfonds nachgestellt	„Q“ wird dem Namen und der Klasse des Teilfonds nachgestellt	„B“ wird dem Namen und der Klasse des Teilfonds nachgestellt	„M“ wird dem Namen und der Klasse des Teilfonds nachgestellt

Es gelten die folgenden Anteilsklassenkennungen:

- (i) Eine A-Klasse mit einer vierteljährlichen festen Auszahlung von 5 % (per annum) des Nettoinventarwerts je Anteil (oder, falls eine Preisanpassung vorgenommen wurde, des bereinigten Nettoinventarwerts je Anteil), die auf EUR lautet, erhält die folgende Anteilsklassenkennung:

Klasse AQFIX5EUR

- „A“ bezeichnet die Klasse A.
- „Q“ gibt an, dass die Klasse vierteljährliche Dividenden zahlt.
- „FIX5“ gibt an, dass die Klasse eine feste Dividende von 5 % per annum zahlt. Die 5 % werden gleichmässig auf die Anzahl der Dividenden pro Jahr verteilt und die Dividendenzahlung wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil oder des bereinigten Nettoinventarwerts je Anteil berechnet.
- „EUR“ gibt an, dass die Klasse auf EUR lautet.

- (ii) Eine A-Klasse mit einer vierteljährlichen festen Auszahlung, die auf EUR lautet, erhält die folgende Anteilsklassenkennung:

Klasse AQFIXAEUR

- „A“ bezeichnet die Klasse A.
- „Q“ gibt an, dass die Klasse vierteljährliche Dividenden zahlt.
- „FIXA“ gibt an, dass die Klasse einen festen Dividendensatz pro Anteil zahlt. Der feste Dividendensatz pro Anteil wird auf der Website <https://www.assetmanagement.hsbc.com/fundinfo?lang=en&country=lu> und im Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen offengelegt.
- „EUR“ gibt an, dass die Klasse auf EUR lautet.

Anteile mit fester Auszahlung bieten keinen Mechanismus zur Wiederanlage von Dividenden.

Anteile mit flexibler Auszahlung

Der Dividendensatz für Anteile mit flexibler Auszahlung basiert auf den langfristigen erwarteten Erträgen des Teilfonds und den (realisierten und nicht realisierten) Nettokapitalgewinnen (die „**erwartete Rendite**“), die der Anteilsklasse mit flexibler Auszahlung zuzurechnen sind. Dividenden werden ohne Abzug von Gebühren und Aufwendungen gezahlt. Die erwartete Rendite wird im Laufe der Zeit variieren und folglich wird der Dividendensatz angepasst. Der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter kann nach eigenem Ermessen beschliessen, den Dividendensatz jederzeit anzupassen. Die Quellen der Ausschüttungszahlungen zur Erfüllung der Dividende werden in der folgenden Reihenfolge bestimmt: 1) Nettoertrag (d. h. Erträge abzüglich Ausgaben); 2) realisierte Gewinne nach Abzug von realisierten und nicht realisierten Verlusten; 3) realisierte und nicht realisierte Gewinne nach Abzug von realisierten und nicht realisierten Verlusten; und 4) Kapital.

Bei Anteilen mit flexibler Auszahlung erfolgt die Auszahlung gezielt aus (realisierten und nicht realisierten) Nettokapitalgewinnen. Darüber hinaus erfolgt bei diesen Klassen die Auszahlung aus dem Kapital (bzw. die effektive Auszahlung aus dem Kapital), soweit:

- Gebühren und Kosten sowie Steuern dem Kapital belastet werden;**
- kurz- bis mittelfristige Marktzyklen dazu führen, dass die Performance vorübergehend unter der erwarteten Rendite (die eine langfristige Prognose ist) liegt. Wenn der Anlagehorizont eines Anlegers kürzer ist als der Zeithorizont der erwarteten Rendite, kann dies in diesem Zusammenhang zur Folge haben, dass er seine Anlage in einem solchen Fall realisiert. Dies würde dazu führen, dass seine Anlage sowohl darunter (a) leidet, dass die Rendite unter der erwarteten Rendite liegt, als auch unter (b) der Erosion des Kapitals aufgrund von (i) und (ii); und**
- die tatsächliche langfristige Performance geringer als die erwartete Rendite ist.**

Diese Klassen können über einen längeren oder unbestimmten Zeitraum aus dem Kapital auszahlen. Die Auszahlung von Kapital stellt eine Entnahme aus der Erstanlage der Anleger dar. Dies kann langfristig zu einer erheblichen Erosion der Erstanlage eines Anlegers führen. Auf sehr lange Sicht kann die Erstanlage eines Anlegers fast oder sogar vollständig aufgebraucht sein.

Eine Dividende bedeutet keine positive Rendite. Die Zahlungen werden auch dann fortgesetzt, wenn ein Teilfonds keine Erträge erzielt hat und Kapitalverluste erleidet. Dies wird zu einem schnelleren Rückgang des Nettoinventarwerts je Anteil der Anteilsklasse führen, als wenn keine flexiblen Dividenden ausgeschüttet würden.

Darüber hinaus können Dividenden für abgesicherte Anteilsklassen die Zinsdifferenz zwischen der Basiswährung des Teilfonds und der Referenzwährung der abgesicherten Anteilsklasse beinhalten. Eine negative Zinsdifferenz bewirkt eine Reduzierung der Dividendenzahlung und kann dazu führen, dass keine Dividenden gezahlt werden. Die Schätzung des Zins-Carry stellt keinen Ertrag für die Anteilsklasse dar. Daher kann dies zu einer Ausschüttung von Kapitalerträgen, sofern vorhanden, sowie zur Ausschüttung von diesen Anteilen zuzuordnendem Kapital führen.

Anteile mit flexibler Auszahlung können mit den folgenden Dividendenerklärungs- bzw. -zahlungshäufigkeiten angeboten werden und sind wie folgt identifizierbar:

Häufigkeit	Jährlich (mindestens)	Halbjährlich	Vierteljährlich	Zweimonatlich (alle zwei Monate)	Monatlich
Anteilsklassenkennung	„D“ wird dem Namen und der Klasse des Teilfonds nachgestellt	„S“ wird dem Namen und der Klasse des Teilfonds nachgestellt	„Q“ wird dem Namen und der Klasse des Teilfonds nachgestellt	„B“ wird dem Namen und der Klasse des Teilfonds nachgestellt	„M“ wird dem Namen und der Klasse des Teilfonds nachgestellt

Beispiel: Eine A-Klasse mit einer flexiblen Auszahlung, die auf EUR lautet, erhält die folgende Anteilsklassenkennung:

Klasse AQFLXEUR

- „A“ bezeichnet die Klasse A.
- „Q“ gibt an, dass die Klasse vierteljährliche Dividenden zahlt.
- „FLX“ gibt an, dass die Klasse eine Dividende auf der Grundlage der erwarteten Rendite zahlt.
- „EUR“ gibt an, dass die Klasse auf EUR lautet.
-

Anteile mit flexibler Auszahlung bieten keinen Mechanismus zur Wiederanlage von Dividenden.

2.3. Portfolioanlagemethoden

Vorbehaltlich der Anlagepolitik und -beschränkungen eines Teilfonds, die im Nachtrag für einen Teilfonds dargelegt sind, kann ein Teilfonds Anlagetechniken und -instrumente wie Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte (**Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**) nur zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements (EPM) einsetzen.

In diesem Kontext bezieht sich EPM auf Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

Sie sind wirtschaftlich angemessen, was bedeutet, dass sie in kostengünstiger Weise realisiert werden können, und die Anlageentscheidungen hinsichtlich eingegangener Geschäfte verfolgen eines oder mehrere der folgenden besonderen Ziele:

- Risikominderung (beispielsweise um Anlagen, die Teil des Wertpapierbestands sind, abzusichern);
- Kostensenkung (beispielsweise kurzfristiges Management von Cashflows oder taktische Asset-Allokation); und
- zur Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für ICAV mit einem angemessenen Risiko, wobei das Risikoprofil von ICAV wie im Prospekt dargelegt und die allgemeinen Bestimmungen der OGAW-Verordnungen berücksichtigt werden.

Der Einsatz solcher Transaktionen oder Vereinbarungen unterliegt den Bedingungen und Beschränkungen, die in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank festgelegt sind.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps (weitere Einzelheiten zu dieser Art von Swap sind in Anhang 2 enthalten) dürfen nur gemäss den normalen Marktgepflogenheiten eingesetzt werden und alle im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften erhaltenen Vermögenswerte gelten als Sicherheit und erfüllen die Kriterien, die im Abschnitt „**Sicherheitenrichtlinie**“ in Anhang 2 dargelegt sind. Gemäss den normalen Marktgepflogenheiten müssen Kreditnehmer ICAV eine Sicherheit in einer Höhe von mindestens dem Marktwert der gemäss der Sicherheitenrichtlinie ausgeliehenen Wertpapiere zur Verfügung stellen.

Kurz gesagt handelt es sich bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften um solche, bei denen eine Partei („Partei A“) Wertpapiere an die andere Partei („Partei B“) liefert. Als Gegenleistung wird vereinbart, dass Wertpapiere der gleichen Art und Menge zu einem späteren Zeitpunkt an Partei A zurückgeliefert werden sollen. Partei B gewährt Partei A Sicherheiten zur Deckung des Risikos, dass die Rücklieferung in der Zukunft nicht erfolgt.

Die Arten von Vermögenswerten eines Teilfonds, die Gegenstand einer Wertpapierfinanzierungstransaktion oder eines Total Return Swaps sein können, werden von ICAV in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik eines Teilfonds festgelegt und können unter anderem Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere, Barmittel und geldnahe Vermögenswerte, z. B. kurzfristige festverzinsliche Wertpapiere, Instrumente und Obligationen, Wechsel, Commercial Papers und Schuldverschreibungen, Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, Derivate sowie andere im Teilfondsnachtrag angegebene zulässige Anlagen eines Teilfonds umfassen. Solche Vermögenswerte (ausser denjenigen, die als sonstige Vermögenswerte, wie in Abschnitt 7.6 unter „**Übertragung von Funktionen und Haftung**“ definiert, gelten) werden von der Verwahrstelle oder ggf. der von der Verwahrstelle ernannten Unterverwahrstelle gehalten.

Das ICAV lässt gebührende Sorgfalt bei der Auswahl von Kontrahenten walten, insbesondere hinsichtlich der Rechtsform, des Herkunftslands, des Kreditratings und des Mindest-Kreditratings (wo maßgeblich). Alle Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total Return Swaps werden nur mit Institutionen entsprechender Bonität abgeschlossen, die diese Arten von Vereinbarungen eingehen und von der Verwahrstelle und dem Anlageverwalter akzeptiert werden, und erfolgen zu marktüblichen Bedingungen.

Das ICAV wird regulierte Finanzinstitute als Kontrahenten für die Durchführung von OTC-Derivatgeschäften benennen. Alle neuen Kontrahenten durchlaufen einen Zulassungsprozess, der eine geschäftliche Begründung für die vorgeschlagenen neuen Kontrahenten erfordert (hierbei wird die Diversifizierung des Kontrahentenrisikos und das Spezialisierungsniveau eines Kontrahenten in den auszuführenden Instrumenten berücksichtigt). Darüber hinaus müssen ICAV wichtige Kontrahenteninformationen wie Kontaktdaten, Anschrift und Angaben zur globalen Rechtsträgerkennung (LEI-Code) zusammen mit dem Abschluss einer ISDA-Vereinbarung übermittelt werden. ICAV hält die globale Sanktionsrichtlinie der HSBC-Gruppe in Bezug auf das Herkunftsland der Kontrahenten ein

Das ICAV muss davon überzeugt sein, dass die Kontrahenten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps kein übermäßiges Kreditrisiko tragen, die Transaktionen zuverlässig und mit angemessener Genauigkeit bewertet und die Transaktionen jederzeit auf Verlangen des ICAV und/oder des Anlageverwalters glattstellt. Das gesamte Kontrahentenrisiko wird täglich gemäß den OGAW-Verordnungen überwacht.

Die Vermögenswerte und Sicherheiten, die Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind, werden von der Verwahrstelle oder ggf. der von der Verwahrstelle ernannten Unterverwahrstelle gehalten.

Die in Anhang 2 dargelegte Sicherheitenrichtlinie gilt für alle erhaltenen Sicherheiten in Bezug auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total Return Swaps.

Falls sich ICAV entscheidet, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total Return Swaps einzugehen, wird dies im entsprechenden Nachtrag veröffentlicht.

Zuweilen kann das ICAV Geschäfte mit Kontrahenten tätigen, bei denen es sich um verbundene Parteien der Verwahrstelle oder sonstiger Serviceanbieter des ICAV handelt. Eine solche Geschäftsbeziehung kann gelegentlich einen Interessenkonflikt mit der Rolle der Verwahrstelle oder eines anderen Serviceanbieters bezüglich des ICAV verursachen. Weitere Informationen zum Kontrahentenrisiko und zu Interessenkonflikten im Rahmen des EPM finden Sie nachfolgend in Abschnitt 3 „Risiken und Risikomanagement“ unter „**Kontrahentenrisiko**“ und in Abschnitt 7.14 „**Interessenkonflikte**“.

2.4. Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Der Teilfonds kann DFI nicht nur zu Anlagezwecken, wie im entsprechenden Teilfondsnachtrag beschrieben, sondern, sofern im entsprechenden Teilfondsnachtrag angegeben, auch zum effizienten Portfoliomanagement (d. h. zur Senkung des Risikos oder der Kosten von ICAV oder zur Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Erträgen für ICAV) einsetzen, was die DFI einschliesst, die in Anhang 2 „**Nutzung von Instrumenten und Techniken durch die Teilfonds**“ aufgeführt sind, vorbehaltlich der im Abschnitt „**Anlagebeschränkungen**“ in Anhang 1 dargelegten allgemeinen Einschränkungen. Ein angemessenes Risikomanagementprogramm (RMP) wurde bei der Zentralbank eingereicht und von dieser genehmigt. Wenn ein Teilfonds weitere Arten von Derivaten einsetzt, hat er vor der Verwendung dieser Instrumente bei der Zentralbank einen revidierten RMP einzureichen und ihre Genehmigung einzuholen. Die Nutzung von Derivaten kann ein zusätzliches Engagement hinsichtlich des Kontrahentenrisikos des jeweiligen Teilfonds mit sich bringen, obwohl dieses entsprechend den Diversifizierungs- und Konzentrationsanforderungen der OGAW-Verordnungen sowie durch Besicherung kontrolliert und überwacht wird. Der Einsatz von Instrumenten/Techniken zum Zwecke eines EPM ändert weder das Anlageziel des jeweiligen Teilfonds noch erhöht er in erheblichem Masse das Risiko im Vergleich zur ursprünglichen Risikopolitik des jeweiligen Fonds.

Wenn DFI im Rahmen von Techniken und Instrumenten für ein EPM genutzt und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte eingegangen werden, entstehen dem betreffenden Teilfonds Betriebskosten. Diese Kosten werden vom jeweiligen Teilfonds an den Kontrahenten gezahlt, mit dem ICAV eine massgebliche Vereinbarung eingegangen ist. Solche Kontrahenten werden im Jahresbericht von ICAV angegeben, der zudem Einzelheiten (i) zum Kontrahentenrisiko aufgrund von Techniken für ein EPM, (ii) zur Art und zum Umfang von durch den jeweiligen Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten zur Verringerung des Kontrahentenrisikos und (iii) zu Erträgen aus Techniken für ein EPM während des Berichtszeitraums enthält sowie Angaben zu entstandenen direkten und indirekten Kosten und Gebühren (welche keine verborgenen Erträge umfassen). Sofern relevant, werden Beziehungen zwischen dem Kontrahenten und dem Anlageverwalter oder der Verwahrstelle offengelegt. Alle Erlöse aus den Techniken des EPM fliessen abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten zurück an den entsprechenden Teilfonds.

Von einem Teilfonds zum Zwecke des EPM eingesetzte DFI können auch zur Absicherung verwendet werden. Bei der Absicherung wird das Risiko gegenüber einer Basisposition eingeschränkt, indem dieses Engagement durch den Kauf einer Gegenposition ausgeglichen wird. Die zu Absicherungszwecken gekauften Positionen dürfen den Wert der Vermögenswerte, den sie ausgleichen sollen, nicht wesentlich übersteigen. Wenn ein Teilfonds OTC-Geschäfte mit DFI eingeht, werden diese nur mit genehmigten Kontrahenten durchgeführt und es gelten jederzeit eine gesetzlich durchsetzbare bilaterale ISDA-Vereinbarung und ein begleitender Credit Support Annex oder eine sonstige marktübliche Rahmenvereinbarung. Die Sicherheitenpolitik von ICAV ist in Anhang 2 „**Nutzung von Instrumenten und Techniken durch die Teilfonds**“ dargelegt. Soweit ein Teilfonds Derivate einsetzt, geht er unter Umständen das Risiko ein, dass die Schwankungen des Nettoinventarwerts des Teilfonds zunehmen.

ICAV stellt den Anteilhabern auf Verlangen zusätzliche Informationen zu den herangezogenen Risikomanagementmethoden zur Verfügung, einschliesslich der damit verbundenen quantitativen Obergrenzen und der aktuellen Entwicklungen bei den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien.

2.5. Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Teilfonds können Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps eingehen, wie in Abschnitt 2.3. „**Portfolioanlagemethoden**“ beschrieben, in Übereinstimmung mit der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, den OGAW-Verordnungen und den OGAW-Verordnungen der Zentralbank.

Wenn ein Teilfonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps eingehen darf, ist dies in der Ergänzung für den jeweiligen Teilfonds angegeben, zusammen mit Einzelheiten zum maximalen und erwarteten Anteil des Vermögens, der solchen Transaktionen unterliegen kann.

Falls ICAV jedoch den Abschluss solcher Geschäfte erwägt und dies den Anlegern nicht im Voraus offengelegt hat, werden den Anlegern weitere Einzelheiten zur Struktur und Verwendung solcher Geschäfte zusammen mit allen anderen Informationen, die den Anlegern gemäss Artikel (13) und (14) der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte offengelegt werden müssen, mitgeteilt. Der Prospekt und der Nachtrag werden wie erforderlich aktualisiert.

2.6. Europäische Benchmark-Verordnung

Die Benchmark-Verordnung wurde am 29. Juni 2016 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und trat am 30. Juni 2016 in Kraft. Sie ist unmittelbar EU-weit geltendes Recht. Der Grossteil ihrer Bestimmungen gilt seit dem 1. Januar 2018. Die Benchmark-Verordnung gilt in erster Linie für Administratoren sowie in gewisser Hinsicht für Kontrahenten und bestimmte Nutzer von Referenzwerten, wozu unter bestimmten Umständen Investmentfonds wie der ICAV zählen können.

Die Benchmark-Verordnung wird unter anderem: (i) verlangen, dass Referenzwert-Administratoren zugelassen sind (oder, falls sie nicht in der EU ansässig sind, einem gleichwertigen Regulierungssystem unterliegen) und wesentliche Änderungen an der Art und Weise vornehmen, wie Referenzwerte, die in den Anwendungsbereich der EU-Benchmark-Verordnung fallen, verwaltet werden (einschliesslich Reformen der Governance- und Kontrollvereinbarungen, Verpflichtungen in Bezug auf die Eingabedaten, bestimmte Transparenz- und Aufzeichnungsanforderungen sowie detaillierte Verhaltensregeln für die Kontrahenten); und (ii) verhindern, dass Referenzwerte, die von nicht zugelassenen Administratoren bereitgestellt werden, durch beaufsichtigte Rechtsträger in der EU auf bestimmte Weise verwendet werden.

Zu den potenziellen Auswirkungen der Benchmark-Verordnung zählt (unter anderem) Folgendes: Ein Index, der ein Referenzwert ist, könnte von einem Fonds nicht auf bestimmte Weise verwendet werden, wenn der Index-Administrator keine Zulassung erhält, oder, falls er in einem Nicht-EU-Land ansässig ist, wenn der Administrator anderweitig nicht als gleichwertig angesehen wird; und die Methodik oder andere Bedingungen des Referenzwerts könnten geändert werden, um die Bedingungen der Benchmark-Verordnung zu erfüllen, und diese Änderungen könnten (unter anderem) dazu führen, dass sich der Kurs oder das Niveau des Referenzwerts verringert oder erhöht

oder die Volatilität des veröffentlichten Kurses oder Niveaus des Referenzwerts beeinflusst wird.

Wenn die geplanten Änderungen die Art und Weise verändern, wie die Referenzwerte berechnet werden, oder wenn ein Referenzwert eingestellt oder anderweitig vom ICAV nicht verwendet werden darf, könnte sich dies nachteilig auf einen Teilfonds und dessen Nettoinventarwert auswirken.

Hinsichtlich aller Teilfonds, die in den Geltungsbereich der Benchmark-Verordnung fallen, hat das ICAV die jeweiligen Referenzwert-Administratoren aller Referenzwerte, die von den Teilfonds benutzt werden, dazu aufgefordert, zu bestätigen, dass sie in das von der ESMA gemäss der Benchmark-Verordnung geführte Register aufgenommen wurden bzw. beabsichtigen zu veranlassen, dass sie hierin aufgenommen werden.

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts ist die folgende Liste der Referenzwert-Administratoren im ESMA-Register eingetragen:

FTSE International Limited; und
MSCI Limited.

Die anderen von dem SICAV eingesetzten Referenzwert-Administratoren sind derzeit nicht im ESMA-Register eingetragen. Das

ICAV geht jedoch davon aus, dass diese Referenzwert-Administratoren versuchen werden, die in der Referenzwerte-Verordnung genannten Übergangsregelungen in Anspruch zu nehmen, und dass sie sicherstellen werden, dass sie am oder vor Ablauf der in der Referenzwerte-Verordnung festgelegten Übergangszeit in das ESMA-Register aufgenommen werden. Die Liste der Referenzwert-Administratoren wird bei jeder Aktualisierung dieses Prospekts auf den neusten Stand gebracht, sobald der betreffende Referenzwert-Administrator in das ESMA-Register aufgenommen wird.

Das ICAV hat einen Plan erstellt, der sich mit dem Eventualfall befasst, dass sich ein Referenzwert wesentlich verändert oder nicht mehr im Einklang mit der Benchmark-Verordnung bereitgestellt wird.

2.7 Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungen

Gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die Art und Weise, in der Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageverfahren berücksichtigt werden, sowie die Ergebnisse der Beurteilung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen der Teilfonds offenzulegen. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist in der Offenlegungsverordnung definiert als ein Ereignis im Bereich Umwelt, Soziales und Governance oder eine Bedingung, die bei ihrem Eintreten eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert einer Anlage haben könnte.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die verantwortungsvolle Anlagepolitik von HSBC Global Asset Management (die „Richtlinie“) in Bezug auf die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungen für die Teilfonds übernommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Portfoliomanagement der Teilfonds an die Anlageverwalter delegiert, die ihrerseits die Richtlinie übernommen haben und somit Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungen integrieren.

Die Richtlinie beschreibt den Ansatz von HSBC Global Asset Management in Bezug auf nachhaltige Anlagen und konzentriert sich auf die zehn Prinzipien des United Nations Global Compact („UNGC“). Der UNGC legt Kernbereiche für finanzielle und nicht-finanzielle Risiken fest: Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung. Der Anlageverwalter beauftragt Dritte mit dem Screening, um Unternehmen mit einer schlechten Erfolgsbilanz in diesen Risikobereichen zu identifizieren, und führt in Fällen, in denen potenzielle Nachhaltigkeitsrisiken erkannt werden, auch eine eigene Due-Diligence-Prüfung durch. Nachhaltigkeitsrisiken werden im Allgemeinen fortlaufend im Rahmen der Portfoliomanagementstrategie des Anlageverwalters überwacht.

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, im besten langfristigen Interesse der Anteilhaber zu handeln. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Laufe der Zeit die Wertentwicklung von Anlageportfolios über Unternehmen, Sektoren, Regionen und Anlageklassen hinweg beeinflussen können. Jeder Teilfonds hat zwar sein eigenes Anlageziel, der Anlageverwalter ist jedoch generell bestrebt, den Anteilhabern langfristig wettbewerbsfähige risikobereinigte Renditen zu bieten. Zu diesem Zweck führen die Anlageverwalter gegebenenfalls im Rahmen einer breiteren Risikobewertung gründliche Finanzanalysen und eine umfassende Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken für jeden Teilfonds durch.

In Bezug auf bestimmte Teilfonds, bei denen festgestellt wurde, dass sie ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewerben, finden Sie weitere Einzelheiten auf der Website von HSBC Global Asset Management. Weitere Teilfonds, die ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewerben, können bisweilen errichtet werden.

Weitere Informationen finden Sie in der Richtlinie, die auf der Website von HSBC Global Asset Management zu finden ist.

Wahrscheinliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Unternehmen, die angemessen mit Nachhaltigkeitsrisiken umgehen, sollten besser in der Lage sein, zukünftige Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen zu antizipieren. Für Unternehmen oder Staatsanleihen, in die die Teilfonds investieren, können sich aus verschiedenen Gründen Nachhaltigkeitsrisiken ergeben, insbesondere durch (i) geringere Einnahmen wegen veränderter Kundenpräferenzen, negativer Auswirkungen auf die Belegschaft, sozialer Unruhen und geringerer Produktionskapazitäten; (ii) erhöhte Betriebs-/Kapitalkosten; (iii) die Abschreibung und vorzeitige Stilllegung vorhandener Vermögenswerte; (iv) Reputationsverlust aufgrund von Bußgeldern und Strafen und des Verlusts der Betriebserlaubnis; (v) die Risikobewertung von (und den Markt für) Staatsanleihen. Alle diese Risiken können sich potenziell auf die Renditen der Teilfonds auswirken.

Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen jedes einzelnen Teilfonds hängen auch von den Anlagen jedes einzelnen Teilfonds und der Wesentlichkeit der Nachhaltigkeitsrisiken ab. Die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Nachhaltigkeitsrisiken für einen Teilfonds sollte durch den Ansatz des Anlageverwalters gemindert werden, Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen zu integrieren, wie in der Richtlinie dargelegt. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass das Auftreten von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf einen Teilfonds durch diese Maßnahmen vollständig gemindert oder verhindert wird. Die wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Rendite eines Teilfonds durch einen tatsächlichen oder potenziellen wesentlichen Rückgang des Werts einer Anlage aufgrund eines Nachhaltigkeitsrisikos werden daher variieren und von mehreren Faktoren abhängig sein, insbesondere der Art, dem Ausmaß, der Komplexität und Dauer des Ereignisses bzw. der Bedingung, den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Vorhandensein etwaiger mildernder Faktoren.

Passiv verwaltete Teilfonds

Für Teilfonds, die passiv verwaltet werden und Wertpapiere halten, die im jeweiligen Index enthalten sind, den sie nachbilden, muss der Index eine angemessene Benchmark für den Markt sein, auf den er sich bezieht. Jeder Index wird von einem externen Indexanbieter (der „Indexanbieter“) erstellt. Da die Strategie für die passiv verwalteten Teilfonds darin besteht, den jeweiligen Index nachzubilden, basieren Änderungen in den Portfolios der Teilfonds gemäß ihrer veröffentlichten Methodik auf Änderungen im Index und nicht auf einer aktiven Auswahl von Wertpapieren durch den Anlageverwalter. Dementsprechend hat der Anlageverwalter keinen Ermessensspielraum, um Wertpapiere aktiv auszuwählen bzw. abzustoßen. Daher kann der Anlageverwalter bei passiv verwalteten Teilfonds, die keinen nachhaltigen Index nachbilden, keine Nachhaltigkeitsrisiken in das Anlageverfahren integrieren. Selbst wenn der Teilfonds eine Optimierungsstrategie verwendet, um den entsprechenden Index nachzubilden, dürfen ESG-Erwägungen nicht in den Optimierungsansatz einfließen, da das Ziel des Teilfonds darin besteht, die Wertentwicklung des entsprechenden Index nachzubilden, und Entscheidungen, die von ESG-Faktoren bestimmt werden, beim Erreichen dieses Ziels weniger effektiv sein könnten.

Soweit ein passiv verwalteter Teilfonds ESG-Merkmale bewirbt oder ein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, beinhaltet die Methodik des jeweiligen Indexanbieters eine Bewertung der einzelnen Unternehmen/Emittenten anhand von ESG-Kriterien, einschließlich der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Daher kann der Anlageverwalter die Nachhaltigkeitsrisiken nicht direkt in das Anlageverfahren integrieren. Jedoch wird, wenn ein passiv verwalteter Teilfonds ESG-Merkmale bewirbt oder ein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, die Methodik des jeweiligen Indexanbieters zur Festlegung der Indexbestandteile beurteilt. Damit soll sichergestellt werden, dass der Index mit den ESG-Merkmalen oder dem nachhaltigen Anlageziel des Fonds übereinstimmt.

Aktiv verwaltete Teilfonds

Alle aktiv verwalteten Teilfonds integrieren die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungen. Der Anlageverwalter integriert die Nachhaltigkeitsrisiken durch die Identifizierung von ESG-Faktoren, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Performance einer Anlage haben könnten. Ein potenzielles Nachhaltigkeitsrisiko bedeutet nicht notwendigerweise, dass der Anlageverwalter davon absehen wird, eine Position in einer Anlage einzugehen oder zu halten. Vielmehr berücksichtigt der Anlageverwalter die Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken zusammen mit anderen wesentlichen Faktoren vor dem Hintergrund des Beteiligungsunternehmens bzw. -emittenten und dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds.

Teilfonds, die in derivative Finanzinstrumente und Wertpapierleihgeschäfte investieren

Einige Teilfonds können in derivative Finanzinstrumente investieren. In diesem Fall ist es schwieriger, Nachhaltigkeitsrisiken zu berücksichtigen, da die Teilfonds nicht direkt in die Basiswerte investieren. Derzeit kann in Bezug auf Derivative oder Wertpapierleihgeschäfte keine Methodik zur ESG-Integration angewendet werden. Der Anlageverwalter prüft jedoch, wie ein solches Framework erstellt werden kann.

Berücksichtigung hauptsächlicher nachteiliger Auswirkungen

Die Offenlegungsverordnung verpflichtet den Anlageverwalter festzulegen, ob er die hauptsächlichen nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Der Anlageverwalter unterstützt das Ziel dieser Anforderung, die Transparenz für Anleger und den Markt im Allgemeinen hinsichtlich dessen zu verbessern, wie die hauptsächlichen nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden. Bei Teilfonds, die keinen Index nachbilden, kann der Anlageverwalter die wesentlichen negativen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen. Bei passiv verwalteten Teilfonds, die einen Index nachbilden, ist es dem Anlageverwalter nicht möglich, die wesentlichen negativen Auswirkungen zu beurteilen (weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem obigen Abschnitt über passiv verwaltete Produkte). Darüber hinaus ist es dem Anlageverwalter derzeit nicht möglich, die wesentlichen negativen Auswirkungen seiner ihrer Anlageentscheidungen bei bestimmten Anlagen, deren Basiswerte von dem betreffenden Teilfonds nicht gehalten werden, wie z. B. alternativen Anlagen und Derivaten, zu beurteilen, da die Daten derzeit nicht verfügbar sind. HSBC Global Asset Management entwickelt derzeit eigene Nachhaltigkeits-Frameworks für alternative Anlagen und derivative Finanzinstrumente, die im Jahr 2021 fertiggestellt werden.

2.8 Devisengeschäfte

Ein Teilfonds ist zu Anlagen in Wertpapiere befugt, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, und kann die zur Abrechnung erforderlichen Devisen kaufen. Vorbehaltlich der besagten Beschränkungen und der Beschränkungen der OGAW-Verordnungen in Bezug auf den Einsatz von Derivaten kann ein Teilfonds zudem verschiedene Devisengeschäfte (d. h. Devisenterminkontrakte, Devisen-Swaps, bei denen sich ein Teilfonds bereit erklärt, eine Zahlung oder Zahlungen in einer Währung gegen eine Zahlung oder Zahlungen in einer anderen Währung zu tauschen, und Kassadevisenkontrakte) abschliessen, um sich gegen die Ungewissheit zukünftiger Wechselkurse abzusichern. Devisenterminkontrakte sind Vereinbarungen zum Tausch einer Währung in eine andere Währung (z. B. der Umtausch eines bestimmten Betrags in britischen Pfund in einen bestimmten Euro-Betrag) zu einem zukünftigen Zeitpunkt. Das Datum (bei dem es sich um einen beliebigen vereinbarten Tag in der Zukunft handelt), der Betrag der umzuwechselnden Währung und der Preis, zu dem der Umtausch stattfindet, werden verhandelt und bei Vertragsabschluss für die Dauer des Kontrakts festgelegt.

Devisengeschäfte, die das Währungsrisikoprofil der von einem Teilfonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere ändern, können nur zur Risiko- oder Kostensenkung bzw. zur Erhöhung des Kapitals oder der Renditen eines Teilfonds durchgeführt werden. Diese Devisengeschäfte erfolgen im Einklang mit dem Anlageziel des jeweiligen Teilfonds.

Ein Teilfonds kann ein Fremdwährungsrisiko durch Verkauf einer damit verbundenen Währung gegenüber der Basiswährung im Rahmen eines „Cross Hedging“ absichern. Des Weiteren werden die örtlichen Währungen in Schwellen- oder Entwicklungsländern häufig als Korb wichtiger Marktwährungen wie US-Dollar, Euro oder JPY ausgedrückt. Ein Teilfonds kann das Risiko der anderen Korbwährungen gegenüber seiner Basiswährung absichern, indem er einen gewichteten Durchschnitt dieser Währungen auf Terminbasis gegenüber der Basiswährung verkauft.

ABSCHNITT 3 – RISIKEN UND RISIKOMANAGEMENT

Interessierte Anleger sollten vor eine Anlage in ICAV die folgenden Risiken abwägen. Zusätzliche Risikofaktoren eines Teilfonds werden gegebenenfalls im jeweiligen Teilfondsnachtrag dargelegt.

Die Anlage in die Anteile ist mit den unten beschriebenen Risiken verbunden. Aus diesem Grund sollten interessierte Anleger vor einer Anlage in die Anteile die im Folgenden dargelegten spezifischen Risikofaktoren und die sonstigen im vorliegenden Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig abwägen. Im Folgenden sind die Risikofaktoren dargelegt, die nach Ansicht des Verwaltungsrats zurzeit für Anleger wichtig sind, die eine Anlage in ICAV in Erwägung ziehen. Es können zusätzliche Risiken bestehen, die dem Verwaltungsrat derzeit nicht bekannt sind, und daher sollten die im vorliegenden Prospekt und im jeweiligen Nachtrag beschriebenen Risiken nicht als vollständige Liste der Risiken betrachtet werden, die interessierte Anleger vor einer Anlage in einen Teilfonds abwägen sollten.

3.1. Risikofaktoren in Bezug auf ICAV und die Anteile

Abgesicherte Anteilsklassen

ICAV bietet abgesicherte Anteilsklassen für eine Reihe von Teilfonds an, wie in Abschnitt 1.5. „**Beschreibung der Anteilsklassen**“ dargelegt.

Ein Teilfonds oder sein ordnungsgemäss bevollmächtigter Vertreter kann versuchen, Währungsrisiken abzusichern. Dennoch besteht keine Garantie, dass er damit erfolgreich ist, und als Folge können Diskrepanzen zwischen der Währungsposition des Teilfonds und der jeweiligen abgesicherten Anteilsklasse auftreten.

Die Absicherungsstrategien werden unabhängig davon angewendet, ob die Basiswährung im Verhältnis zur jeweiligen Währung der abgesicherten Anteilsklasse sinkt oder steigt. Wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, kann sie die Anteilinhaber der betreffenden Klasse im Wesentlichen vor einer Wertminderung der Basiswährung gegenüber der Währung der abgesicherten Anteilsklasse schützen, sie kann aber auch verhindern, dass die Anteilinhaber von einer Wertsteigerung der Basiswährung profitieren.

Abgesicherte Anteilsklassen in Nicht-Hauptwährungen können davon betroffen sein, dass die Kapazität des entsprechenden Devisenmarktes begrenzt sein kann. Dies könnte die Volatilität der abgesicherten Anteilsklasse weiter beeinträchtigen.

Die erfolgreiche Durchführung einer Absicherungsstrategie kann nicht garantiert werden. Finanzinstrumente, die für die Umsetzung dieser Absicherungsstrategien in Bezug auf eine oder mehrere Anteilsklassen eingesetzt werden, müssen Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten des Teilfonds als Ganzes sein, werden aber der jeweiligen Anteilsklasse zugerechnet, und die Gewinne/Verluste aus den und die Kosten der massgeblichen Finanzinstrumente laufen nur für die betreffende Anteilsklasse auf. Das Währungsrisiko einer Anteilsklasse darf nicht mit dem einer anderen Anteilsklasse verbunden oder damit verrechnet werden.

Anteilsklassenübergreifendes Haftungsrisiko

In Bezug auf einen Teilfonds können mehrere Anteilsklassen ausgegeben werden, wobei bestimmte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds bestimmten Anteilsklassen zuzuordnen sind.

Beispielsweise haben Teilfonds, die abgesicherte Anteilsklassen anbieten, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Absicherung, die den entsprechenden abgesicherten Anteilsklassen zuzuordnen sind. Darüber hinaus können diese Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf verschiedene Währungen lauten, wodurch ein Währungsrisiko entsteht.

Da es keinerlei rechtliche Trennung der Verbindlichkeiten zwischen den Anteilsklassen gibt, kann ein geringes Risiko bestehen, dass Absicherungstransaktionen hinsichtlich einer abgesicherten Anteilsklasse unter bestimmten Umständen in Verbindlichkeiten resultieren könnten, die den Nettoinventarwert der anderen Anteilsklassen desselben Teilfonds beeinträchtigen könnten.

Übersteigen die Verbindlichkeiten einer bestimmten Klasse die Vermögenswerte dieser Klasse, können die Gläubiger einer Anteilsklasse auf die anderen Anteilsklassen zurechenbaren Vermögenswerte zurückgreifen. Zwar wird für die Zwecke der internen Rechnungslegung für jede Anteilsklasse im Falle einer Insolvenz oder der Beendigung eines Teilfonds ein separates Konto eingerichtet (d. h., wenn die Vermögenswerte eines Teilfonds nicht ausreichen, um seine Verbindlichkeiten zu erfüllen), jedoch werden alle Vermögenswerte zur Erfüllung der Verbindlichkeiten eines Teilfonds verwendet, nicht nur der Betrag, der dem Konto einer einzelnen Anteilsklasse gutgeschrieben wird. Die Vermögenswerte eines Teilfonds dürfen jedoch nicht zur Erfüllung der Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds verwendet werden.

Schadloshaltungsverpflichtungen

ICAV hat sich verpflichtet, den Verwaltungsrat, den Anlageverwalter, die globale Vertriebsstelle, die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle wie in den jeweiligen Verträgen vorgesehen von der Haftung freizustellen. Folglich unterliegt ICAV dem Risiko unerwarteter Kosten (einschliesslich von Rechtskosten und Gebühren) aufgrund von Verlusten und Schäden, die den von der Haftung freigestellten Parteien bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten oder Befugnisse gemäss den jeweiligen Verträgen entstehen. Weitere Informationen zur Schadloshaltung sind in Abschnitt 7 „**Management und Verwaltung**“ zu finden.

Verlass auf den Anlageverwalter

ICAV verlässt sich bei der Umsetzung ihrer Anlagestrategien auf den Anlageverwalter. Der Konkurs oder die Liquidation des Anlageverwalters kann sich nachteilig auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds auswirken. Die Anleger müssen sich bei Anlageentscheidungen auf das Urteilsvermögen des Anlageverwalters verlassen. Der Anlageverwalter und seine Führungskräfte und verbundenen Unternehmen werden jedoch einen wesentlichen Teil ihrer Arbeitszeit den Geschäften von ICAV widmen.

Die Analysen, Annahmen oder Prognosen des Anlageverwaltungsteams eines Teilfonds können falsch sein. Dazu gehören Prognosen in Bezug auf Branchen, Märkte, die Wirtschaftslage, die Demografie oder andere Trends.

Anlagetechniken

Der Anlageverwalter kann zur effizienten Portfolioverwaltung bestimmte Techniken und Instrumente einsetzen, einschliesslich unter anderem der in Abschnitt 2.3 „**Portfolioanagemethoden**“ beschriebenen Techniken. Sofern sich die Erwartungen des Anlageverwalters beim Einsatz dieser Techniken und Instrumente als falsch erweisen, kann dies für den Teilfonds zu beträchtlichen Verlusten führen und sich nachteilig auf den Nettoinventarwert der Anteile auswirken.

Investmentfondsrisiko

Wie bei jedem Investmentfonds bergen Anlagen in einen Teilfonds bestimmte Risiken, die dem Anleger nicht entstünden, wenn er direkt in Märkte investieren würde:

- Die Handlungen anderer Anleger, insbesondere plötzliche grosse Abflüsse von Barmitteln, könnten die normale Verwaltung des Teilfonds beeinträchtigen und zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts führen.
- Der Anleger kann während seiner Anlage im Teilfonds nicht vorgeben oder beeinflussen, wie Gelder investiert werden.
- Käufe und Verkäufe von Anlagen durch den Teilfonds sind möglicherweise für die Steuereffizienz eines bestimmten Anlegers nicht optimal.
- Der Teilfonds unterliegt verschiedenen Anlagegesetzen und -bestimmungen, die den Einsatz bestimmter Wertpapiere und Anlagetechniken begrenzen, welche die Wertentwicklung verbessern könnten. Sofern ICAV sich für die Registrierung von Teilfonds in Ländern entscheidet, die engere Grenzen vorschreiben, könnte diese Entscheidung seine Anlagetätigkeit weiter einschränken.
- Da ICAV in Irland ansässig ist, gelten Schutzmassnahmen anderer Regulierungsbehörden (z. B. die des Heimatlandes des Anlegers) möglicherweise nicht.
- Wenn ein Teilfonds in anderen OGA anlegt, können zusätzliche Anlagegebühren anfallen, welche die Anlagegewinne weiter schmälern.
- Der Anlageverwalter oder seine Bevollmächtigten könnten gelegentlich feststellen, dass ihre Verpflichtungen gegenüber einem Teilfonds im Widerspruch zu ihren Verpflichtungen gegenüber anderen von ihnen verwalteten Anlageportfolios stehen (in solchen Fällen werden jedoch alle Portfolios gleichberechtigt behandelt).
- Änderungen in den Steuergesetzen eines Landes oder in der Auslegung oder Durchsetzung dieser Gesetze, einschliesslich rückwirkend geltender Massnahmen, könnten unerwartete Steuerkosten für einen Teilfonds zur Folge haben.
- Soweit das irische Recht einen Teilfonds einschränkt, in bestimmte Arten von Wertpapieren zu investieren, insbesondere in solche, die von Unternehmen mit einer kommerziellen Beteiligung an Streumunition oder Antipersonenminen ausgegeben werden, kann der Teilfonds nicht von der Anlageperformance dieser Wertpapiere profitieren.
- Sofern ICAV mit verbundenen Unternehmen von HSBC ins Geschäft kommt und diese verbundenen Unternehmen (und verbundene Unternehmen anderer Dienstleister) im Namen von ICAV miteinander Geschäfte tätigen, können Interessenkonflikte entstehen (zur Minderung derartiger Konflikte müssen diese Geschäfte zu marktüblichen Konditionen durchgeführt werden; darüber hinaus sind alle Einrichtungen und alle

damit verbundenen Personen strengen Prüfungen zu unterziehen, sodass die Nutzung von Insiderinformationen und Vetterwirtschaft ausgeschlossen werden kann).

- Da HSBC dem Bank Holding Company Act (einem US-Gesetz) unterliegt, könnten einige Anforderungen dieses Gesetzes dazu führen, dass ein Teilfonds bestimmte Wertpapiere liquidieren oder deren Kauf sowie bestimmte Transaktionen zwischen dem Teilfonds und anderen mit HSBC verbundenen Unternehmen einschränken muss.

Vorläufige Zuteilungen

Da ICAV interessierten Anlegern vor Eingang der erforderlichen Zeichnungsbeträge Anteile vorläufig zuteilen darf, kann es unter Umständen vorkommen, dass es bei Nichtzahlung dieser Zeichnungsbeträge Verluste erleidet. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang zum Beispiel die Verwaltungskosten, die von ICAV bei der Aktualisierung der Aufzeichnungen aufgrund von vorläufig zugewiesenen, aber später nie ausgegebenen Anteilen entstehen.

ICAV ist bestrebt, dieses Risiko mithilfe von Entschädigungen durch die Anleger einzuschränken, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass ICAV eine Entschädigung für die entsprechenden Verluste erzielen kann.

Getrennte Haftung

ICAV ist als Umbrella-Fonds mit separater Haftung zwischen seinen Teilfonds strukturiert. Nach irischem Recht können die Vermögenswerte eines Teilfonds nicht zur Bedienung der Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds verwendet werden (die Bestimmung greift auch bei Insolvenz und ist allgemein für Gläubiger verbindlich). Des Weiteren gilt nach irischem Recht, dass jeder von ICAV für einen oder mehrere Teilfonds abgeschlossene Vertrag die stillschweigende Regelung enthält, dass sich das Rückgriffsrecht des Vertragskontrahenten nur auf die Vermögenswerte des Teilfonds bzw. der Teilfonds bezieht, für den/die der Vertrag abgeschlossen wurde.

ICAV ist eine einzige Rechtsperson und ist eventuell in Hoheitsgebieten tätig, die das Prinzip der separaten Haftung der Teilfonds nicht unbedingt anerkennen, oder sie beauftragt in solchen Hoheitsgebieten Dritte, Vermögenswerte für sie zu halten, oder es werden in solchen Hoheitsgebieten Ansprüche gegen sie erhoben und somit besteht das Risiko, dass ein Gläubiger zur Befriedigung einer Schuld oder einer Verbindlichkeit eines Teilfonds versuchen könnte, die Vermögenswerte eines anderen Teilfonds zu beschlagnahmen oder zu pfänden, wenn gegen ICAV in einem Hoheitsgebiet ausserhalb Irlands in Bezug auf einen Teilfonds eine Klage erhoben oder eine Schuld oder Verbindlichkeit geltend gemacht wird.

Risiko in Verbindung mit Umbrella-Barmittelkonten für Zeichnungen, Rücknahmen, Dividenden und nicht geltend gemachten Barmitteln

ICAV betreibt Umbrella-Barmittelkonten für Zeichnungen und Rücknahmen im Namen von ICAV, die in verschiedenen Währungen geführt werden und in die Zeichnungsbeträge, die von Zeichnern aller Teilfonds erhalten werden, sowie an Anteilinhaber und/oder ehemalige Anteilinhaber, die ihre Anteile am Teilfonds zurückgegeben haben, zu zahlende Rücknahme- und Ausschüttungsbeträge bis zu ihrer Auszahlung gehalten werden. ICAV betreibt ausserdem Umbrella-Barmittelkonten für Dividenden und nicht geltend gemachte Barmittel, nämlich das Dividendenkonto und das Konto für nicht geltend gemachte Barmittel. Alle Zeichnungen, Rücknahmen und Dividenden, die an den oder von dem betreffenden Teilfonds zahlbar sind, werden über das entsprechende Zeichnungskonto, Rücknahmekonto oder Dividendenkonto geleitet und verwaltet. Auf der Ebene der einzelnen Teilfonds werden keine solchen Konten betrieben. Bei der Ausgabe von Anteilen im Zusammenhang mit einer Zeichnung und/oder bei der Annullierung von Anteilen im Zusammenhang mit der Rücknahme wird der einzelne Teilfonds vermerken, dass Gelder vom/auf das jeweilige Zeichnungskonto oder Rücknahmekonto fällig sind. Bei der Abrechnung der Zeichnungen oder Rücknahmen werden Gelder vom jeweiligem Zeichnungskonto oder Rücknahmekonto an den betreffenden Teilfonds oder vom betreffenden Teilfonds auf das jeweilige Zeichnungskonto oder Rücknahmekonto überwiesen.

Wenn Zeichnungsgelder, die in Bezug auf einen Teilfonds vor der Ausgabe von Anteilen eingegangen sind, werden diese auf dem Zeichnungskonto im Namen von ICAV gehalten und als allgemeiner Vermögenswert des jeweiligen Teilfonds behandelt. Die Anleger sind im Hinblick auf den auf dem Zeichnungskonto vorhandenen Zeichnungsbetrag ungesicherte Gläubiger des entsprechenden Teilfonds, bis die entsprechenden Anteile am entsprechenden Handelstag ausgegeben wurden. Daher profitieren solche Anleger erst dann von einer Aufwertung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds oder anderen Anteilinhaberrechten (einschliesslich Dividendenansprüchen), wenn die Anteile am entsprechenden Handelstag ausgegeben werden. Die Ausgabe von Anteilen und die Zahlung von Rücknahmeerlösen und Dividenden in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds unterliegen dem Erhalt der Originalzeichnungsunterlagen bei der Verwaltungsstelle (soweit dies zutrifft oder von der Verwaltungsstelle gefordert) sowie der Einhaltung sämtlicher Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und aller weiteren Einzelheiten, die in den Abschnitten „**Erwerb von Anteilen**“ und „**Verkauf von Anteilen**“ in diesem Prospekt angegeben sind. Ungeachtet dessen sind zurückgebende Anteilinhaber ab dem betreffenden Handelstag für die zurückgenommenen Anteile keine Anteilinhaber mehr und somit ungesicherte Gläubiger des jeweiligen Teilfonds. Ausstehende Rücknahmen und Ausschüttungen, einschliesslich gesperrter Rücknahmen oder Ausschüttungen, werden bis zur Zahlung an den betreffenden Anteilinhaber im Namen von ICAV im Umbrella-

Barmittelkonto für Zeichnungen und Rücknahmen gehalten. Zurückgebende Anteilinhaber und Anteilinhaber, die Anspruch auf diese Ausschüttungen haben, sind bezüglich dieser Beträge ungesicherte Gläubiger des Teilfonds. Sie profitieren in Bezug auf den im Rücknahmekonto gehaltenen Rücknahme- oder Ausschüttungsbetrag nicht von Wertsteigerungen des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds oder von sonstigen Anteilinhaberrechten (einschliesslich weiterer Dividendenberechtigungen). Bei einer Insolvenz des Teilfonds oder von ICAV besteht keine Garantie, dass der Teilfonds oder ICAV über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung an ungesicherte Gläubiger verfügt. Zurückgebende Anteilinhaber und Anteilinhaber, die zu Ausschüttungen berechtigt sind, sollten sicherstellen, dass alle ausstehenden Unterlagen und Informationen der Verwaltungsstelle unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. Falls dies nicht geschieht, trägt der betreffende Anteilinhaber die daraus resultierenden Risiken selbst.

ICAV hat das Recht, Anteile der Anteilinhaber, die den Zeichnungserlös nicht innerhalb des angegebenen Abrechnungszeitraums begleichen, zu annullieren oder von diesen eine Rückerstattung, einschliesslich sämtlicher Kreditgebühren und der möglichen Auswirkungen auf den betreffenden Teilfonds, wenn diese Situation eintritt, einzufordern.

Bei einer Insolvenz eines anderen Teilfonds von ICAV (der „**insolvente Teilfonds**“) unterliegt die Rückerstattung von im Umbrella-Barmittelkonto für Zeichnungen, Rücknahmen, Dividenden und nicht geltend gemachten Barmitteln gehaltenen Beträgen, auf die ein anderer Teilfonds Anspruch hat (der „**berechtigte Teilfonds**“), die jedoch aufgrund des Betriebs des Umbrella-Barmittelkontos für Zeichnungen, Rücknahmen, Dividenden und nicht geltend gemachte Barmittel möglicherweise in den insolventen Teilfonds übertragen wurden, den Grundsätzen des irischen Insolvenzrechts und den Bedingungen für das Umbrella-Barmittelkonto für Zeichnungen, Rücknahmen, Dividenden und nicht geltend gemachte Barmittel. Es können Verzögerungen bei der Durchführung und/oder Streitigkeiten bezüglich der Rückerstattung dieser Beträge auftreten, und der insolvente Teilfonds verfügt eventuell nicht über ausreichende Mittel zur Rückzahlung fälliger Beträge an den berechtigten Teilfonds.

Sicherheitsrisiken im Cyber-Raum

Sicherheitsverletzungen von Computersystemen, die von ICAV und seinen Dienstleistern (z. B. Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, Verwaltungsstelle, Verwahrstelle und Unterverwahrstellen) verwendet werden, bergen die Gefahr finanzieller Verluste und Kosten für das ICAV durch zum Beispiel Unterbrechung oder Unterbindung des Handels oder Störung der Verwaltungssysteme, die von ICAV verwendet werden. Zwar haben ICAV und seine Dienstleister Planungen für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs und andere Systeme und Verfahren eingeführt, um die Auswirkungen versuchter Sicherheitsverletzungen zu minimieren, aber dennoch müssen sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass sich dieses Risiko von Verlusten für ICAV oder die Teilfonds nicht gänzlich ausschliessen lässt.

Begrenzte Betriebshistorie

Neu gegründete Teilfonds verfügen nur über eine geringe oder gar keine Betriebshistorie, anhand derer Anleger die erwartete Wertentwicklung beurteilen können. Die frühere Wertentwicklung sollte nicht als Indikator für die zukünftigen Ergebnisse einer Anlage in einem Teilfonds ausgelegt werden. Das Anlageprogramm eines Teilfonds sollte auf der Grundlage bewertet werden, dass nicht gewährleistet werden kann, dass sich die Einschätzung des Anlageverwalters hinsichtlich der kurzfristigen oder langfristigen Anlageperspektiven als zutreffend erweist oder dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht.

Besteuerung

Wenn ein nicht steuerbefreiter, in Irland ansässiger Anteilinhaber Anteile erwirbt und hält, nimmt ICAV Anteile, die von einer Person gehalten werden, die im Namen eines nicht steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilinhabers handelt oder als solche handelnd angesehen wird, bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses für irische Steuerzwecke zurück oder annulliert diese und zahlt den Erlös an die irischen Steuerbehörden, soweit dies für die Erhebung irischer Steuern erforderlich ist.

3.2. Mit Anlagen verbundene Risikofaktoren

Indexnachbildungsrisiko

Die Anlagepolitik einiger Teilfonds von ICAV besteht darin, den Anteilinhabern eine an einen Index gebundene Rendite zu bieten (wie im entsprechenden Nachtrag dargelegt und definiert). Diese Teilfonds investieren in ein Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren oder anderen zulässigen Vermögenswerten, das alle (oder ausnahmsweise eine wesentliche Anzahl) der Indexbestandteile, eine optimierte Auswahl davon oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann. Diese Teilfonds halten unter Umständen nicht jeden Bestandteil bzw. nicht die genaue Gewichtung eines Bestandteils im Index. Stattdessen können sie durch den Einsatz von Optimierungstechniken und/oder Anlagen in stellvertretenden Wertpapieren, die nicht Bestandteil eines Index sind, ein Engagement in Bezug auf diesen Index anstreben. Der Umfang, in dem ein Teilfonds Optimierungstechniken einsetzt, hängt zum Teil von der Art der

Bestandteile des Index ab. Beispielsweise kann ein Teilfonds Optimierungstechniken einsetzen und eine mit der des Index vergleichbare Rendite erzielen, indem er in eine Teilmenge der Bestandteile seines Index anlegt. Darüber hinaus darf ein Teilfonds kein Engagement in allen Wertpapieren des Index eingehen. Stattdessen versucht der Anlageverwalter sicherzustellen, dass das Anlageportfolio des betreffenden Teilfonds die Wertentwicklung des Index durch den Einsatz von DFI und/oder die Anpassung der Gewichtung bestimmter im Index enthaltener Wertpapiere nachbildet. Der Einsatz dieser Anlagetechniken führt möglicherweise nicht zum gewünschten Ergebnis. Weitere Einzelheiten zu den verwendeten Strategien sind im jeweiligen Nachtrag aufgeführt.

Wenn ein Teilfonds versucht, die Wertentwicklung eines Index nachzubilden, auf den er sich bezieht, geschieht dies möglicherweise nicht immer mit absoluter Genauigkeit. Ein Tracking Error kann durch eine Reihe von Faktoren entstehen, einschliesslich der Struktur von DFI oder aufgrund der Tatsache, dass bestimmte Wertpapiere illiquide sind, von Kosten im Zusammenhang mit dem Eingehen, der Erneuerung, dem Anpassen und dem Glättstellen von solchen DFI, anderen Gebühren oder Kosten, oder vom Teilfonds gehaltenen Barmitteln oder anderen Vermögenswerten sowie des Zeitunterschieds in Asien zwischen dem Handelsschluss und dem Zeitpunkt, zu dem Zeichnungen und/oder Rücknahmen auf dem entsprechenden Markt gehandelt werden. Der voraussichtliche Tracking Error unter normalen Marktbedingungen wird für die jeweiligen Teilfonds oder Anteilklassen in den Nachträgen angegeben. Anteilinhaber sollten beachten, dass es sich dabei nur um Schätzwerte für den voraussichtlichen Tracking Error unter normalen Marktbedingungen handelt und diese nicht als feste Grenzen zu verstehen sind.

Änderungen der Anlagen eines Teilfonds und Neugewichtungen des massgeblichen Index können verschiedene Transaktionskosten (unter anderem im Zusammenhang mit der Abrechnung von Devisentransaktionen), operative Kosten, Verwahrungskosten, Steuern, Kapitalmassnahmen, Zu- und Abflüsse liquider Mittel aus Dividenden/Wiederanlagen oder Ineffizienzen zur Folge haben, die die Nachbildung der Indexperformance durch einen Teilfonds beeinträchtigen können. Ausserdem wird die Gesamtrendite einer Anlage in die Anteilklassen eines Teilfonds durch bestimmte Kosten und Aufwendungen verringert, die bei der Berechnung des entsprechenden Index nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist im Falle einer vorübergehenden Aussetzung oder Unterbrechung des Handels mit den Titeln, aus denen sich der Index zusammensetzt, oder von Marktunterbrechungen eine Neuausrichtung des Anlageportfolios eines Teilfonds nicht immer möglich, was zu Abweichungen von den Renditen des Index führen kann.

Anteilinhaber sollten beachten, dass die Index-Neuausrichtung dem betreffenden Index ermöglicht, die Gewichtungen seiner Bestandteile anzupassen, um sicherzustellen, dass er die Märkte, die von ihm abgebildet werden sollen, richtig widerspiegelt. Eine Index-Neuausrichtung kann entweder (i) planmässig oder (ii) auf Ad-hoc-Basis erfolgen, um beispielsweise Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen widerzuspiegeln.

Bei Teilfonds, die eine indirekte Nachbildungspolitik verfolgen, können sich die Kosten der Neugewichtung auf der Ebene des Index niederschlagen, was sich daher im NIW des betreffenden Teilfonds widerspiegelt.

Bei Teilfonds, die eine direkte Nachbildungspolitik verfolgen, kann die Neugewichtung eines Index eine entsprechende Neugewichtung des Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten des Teilfonds erfordern. Dies kann Transaktionskosten zur Folge haben, die die Gesamtperformance des betreffenden Teilfonds verringern können.

Änderungen bei der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der im Index vertretenen Wertpapiere können erfordern, dass der Teilfonds entsprechende Änderungen oder Neugewichtungen in seinem Anlageportfolio vornimmt, um sich dem entsprechenden Index anzupassen. Der Anlageverwalter überwacht diese Änderungen und nimmt gegebenenfalls Anpassungen am Portfolio vor, die sich über mehrere Tage erstrecken können.

Sofern im Teilfondsnachtrag nichts anderes angegeben ist, sollen Indizes ausgewählt werden, die den Anlagebeschränkungen in Anhang 1 entsprechen. Es ist für einen Teilfonds eventuell nicht möglich oder nicht erwünscht, alle Wertpapiere oder anderen zulässigen Vermögenswerte, die Bestandteile des Index sind, in ihren proportionalen Gewichtungen zu erwerben oder diese überhaupt zu erwerben. Darüber hinaus können die Gewichtungen manuell angepasst werden, falls die Gewichtung einzelner Aktien die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreitet. Unter bestimmten aussergewöhnlichen Marktbedingungen kann ein Teilfonds die von der Zentralbank zugelassenen erhöhten Diversifizierungslimits in Anspruch nehmen, wobei der Index entweder in Abhängigkeit von den Verordnungen für die Zusammensetzung des Index oder aufgrund der Art der dem Index zugrunde liegenden Wertpapiere gemäss Verordnung 71 der Verordnungen und mit Zustimmung der Zentralbank neu gewichtet wird. Ein anderes Beispiel wäre, wenn die Gewichtungen der Indexbestandteile die relevanten Risikodiversifizierungsgrenzen zwischen den Neugewichtungen überschreiten, unabhängig von den entsprechenden Vorschriften für die Zusammensetzung eines solchen Index. Wenn der Wert eines Bestandteils des Index im Vergleich zu den anderen Bestandteilen desselben Indexes zunimmt, z. B. weil dieser Indexbestandteil die Wertentwicklung aller anderen Unternehmen deutlich übertrifft, kann es vorkommen, dass der Bestandteil mit einem erhöhten Anteil des Index einen Anteil von mehr als 20 % und bis zu 35 % am Gesamtwert des Index ausmacht. In jedem Fall dürfen die erhöhten Diversifizierungsgrenzen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt und im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben ist.

Wenn der Wert der Anteile eines Teilfonds an einen Index geknüpft ist, kann die Wertentwicklung steigen oder fallen. Daher sollten Anteilhaber beachten, dass der Wert ihrer Anlage fallen oder steigen kann, und sie sollten anerkennen, dass keine Garantie dafür besteht, dass sie ihren ursprünglichen Anlagebetrag zurückerhalten.

Einige Teilfonds versuchen, eine Rendite zu erzielen, die der Wertentwicklung eines Index mit einer Wertentwicklungshistorie von weniger als einem Jahr entspricht. Bei der Entscheidung, ob sie Anteile eines solchen Teilfonds zeichnen, steht potenziellen Anteilhabern keine oder nur eine geringe Wertentwicklungsbilanz zur Verfügung, um die Indexrenditen vor Beginn der Geschäftstätigkeit des Teilfonds zu bewerten. In jedem Fall gibt es keine Garantie dafür, dass die frühere Wertentwicklung eines Index auch in der Zukunft erreicht wird.

Die Methode zur Erhebung von Preisen und zur Berechnung des Indexwerts kann Eigentum des jeweiligen Indexsponsors oder anderer Dritter sein.

Die Fähigkeit eines Teilfonds, die Wertentwicklung seines Index nachzubilden, um sein Anlageziel und seine Anlagepolitik zu verfolgen, hängt vom laufenden Betrieb und der Verfügbarkeit des Index ab. ICAV ist nicht in der Lage, den laufenden Betrieb und die Verfügbarkeit des relevanten Index sicherzustellen. Sollte der Index unterbrochen oder nicht verfügbar sein, wird die Fähigkeit des Teilfonds, das Anlageziel zu erreichen, erheblich beeinträchtigt oder unmöglich. Sollte der Index dauerhaft nicht verfügbar sein oder eingestellt werden, kann der Handel im Teilfonds ausgesetzt werden (bis zur Schliessung des Teilfonds).

Marktrisiko

Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge können sowohl fallen als auch steigen und es ist möglich, dass Anleger den Betrag, den sie ursprünglich in ICAV angelegt haben, nicht zurückerhalten. Der Wert der Anlagen kann insbesondere durch Ungewissheiten wie internationale, politische und wirtschaftliche Entwicklungen oder Änderungen der Regierungspolitik beeinflusst werden.

Aktientitel

Aktientitel verbriefen Beteiligungen an einem Unternehmen oder einer Gesellschaft und umfassen Stammaktien, Vorzugsaktien, Optionsscheine und andere Rechte zum Kauf dieser Instrumente. Anlagen in Aktientitel sind in der Regel von verschiedenen Faktoren wie politischen, geografischen und wirtschaftlichen Ereignissen abhängig, die im Lauf der Zeit zu Aktienkursschwankungen führen können. Der Wert von Wandelaktien hängt zudem von den massgeblichen Zinssätzen, der Bonität des Emittenten und von eventuellen Kündigungsklauseln ab. Fluktuationen der im von einem Teilfonds nachgebildeten Index vertretenen Aktientitel können eine Schwankung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds zur Folge haben.

Risiko in Verbindung mit festverzinslichen Wertpapieren

Schuldtitel und andere ertragsgenerierende Wertpapiere stellen Verpflichtungen ihrer Emittenten dar, zu späteren Zeitpunkten Kapital- und/oder Zinszahlungen zu leisten. Wenn die Zinsen steigen, fällt in der Regel der Wert von Schuldtiteln und anderen ertragsgenerierenden Anlagen. Dieses Risiko ist in der Regel bei Schuldtiteln mit längeren Laufzeiten höher. Schuldtitel und andere ertragsgenerierende Wertpapiere sind zudem mit dem Risiko behaftet, dass der Emittent oder der Bürge eines Wertpapiers nicht in der Lage oder nicht bereit ist, Kapital- und/oder Zinszahlungen pünktlich zu leisten oder anderweitig seine Verpflichtungen zu erfüllen. Dieses Risiko ist bei Schuldtiteln mit niedriger Bonität und hohen Renditen besonders ausgeprägt.

Weitere allgemeine Risiken, denen Schuldtitel unterliegen können, sind:

► Kreditrisiko

Die Fähigkeit oder angenommene Fähigkeit des Emittenten eines Schuldtitels, Zins- und Kapitalzahlungen auf den Schuldtitel pünktlich zu leisten, hat Einfluss auf den Wert des Wertpapiers. Es ist möglich, dass sich die Fähigkeit eines Emittenten, seine Verpflichtungen zu erfüllen, in dem Zeitraum, in dem ein Teilfonds Wertpapiere dieses Emittenten hält, erheblich verschlechtert oder dass der Emittent seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Eine tatsächliche oder angenommene Verschlechterung der Fähigkeit eines Emittenten, seine Verpflichtungen zu erfüllen, wirkt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit negativ auf den Wert der Wertpapiere des Emittenten aus. Mit bestimmten Ausnahmen ist das Kreditrisiko in der Regel bei solchen Anlagen höher, die unter ihrem Nennwert ausgegeben werden und deren Zinszahlungen bei Fälligkeit statt in regelmässigen Abständen während der Dauer der Anlage vorgesehen sind. Rating-Agenturen vergeben ihre Ratings im Wesentlichen auf Basis der finanziellen Lage des Emittenten in der Vergangenheit und auf Basis der Anlageanalyse der Rating-Agenturen zum Zeitpunkt des Ratings. Das Rating, das für eine bestimmte Anlage vergeben wurde, spiegelt nicht unbedingt die aktuelle finanzielle Lage des Emittenten wider und beinhaltet keine Beurteilung der Volatilität oder Liquidität einer Anlage. Obwohl Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating in der Regel ein niedrigeres Kreditrisiko haben als Wertpapiere mit Ratings unter Investment Grade, können auch sie einige der Risiken von Anlagen mit niedrigeren Ratings aufweisen. Dazu gehört beispielsweise das Risiko, dass die Emittenten nicht in der Lage sind, Zins- und Kapitalzahlungen pünktlich zu leisten,

sodass ein Ausfall eintritt. Folglich gibt es keine Garantie dafür, dass Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating keinen Kreditschwierigkeiten unterliegen werden, was zum Verlust eines Teils oder des gesamten in solche Wertpapiere investierten Betrages führen kann.

► **Risiko der vorzeitigen Rückzahlung und der Verlängerung**

In Phasen steigender Zinsen kann sich die Durchschnittslaufzeit bestimmter Arten von Wertpapieren aufgrund von unerwartet langsamen Kapitalzahlungen verlängern. Dadurch kann ein Zinssatz unterhalb des Marktzinses festgeschrieben, die Duration des Wertpapiers erhöht werden und der Wert des Wertpapiers sinken. Das Verlängerungsrisiko kann sich in Phasen allgemein widriger Wirtschaftsbedingungen erhöhen, da aufgrund steigender Arbeitslosigkeit und anderer Faktoren die Rückzahlungsraten sinken.

Ein Schuldtitel, der von einem Teilfonds gehalten wird, könnte vor Fälligkeit zurückgezahlt oder „gekündigt“ werden und der Teilfonds kann gezwungen sein, den Erlös der Rückzahlung zu niedrigeren Zinsen wieder anzulegen, wodurch er von Wertsteigerungen infolge sinkender Zinsen nicht mehr profitiert. Mittelfristige und langfristige Anleihen bieten hier im Allgemeinen Schutz, nicht jedoch hypothekenbesicherte Wertpapiere (MBS-Anleihen). Hypothekenbesicherte Wertpapiere sind anfälliger für das Risiko vorzeitiger Rückzahlungen, weil sie jederzeit vorzeitig zurückgezahlt werden können, wenn die zugrunde liegende Sicherheit vorzeitig zurückgezahlt wird.

► **Ertragsrisiko**

Wenn der Ertrag eines Teilfonds auf kurzfristigen Zinsen basiert, die über kurze Zeiträume hinweg schwanken können, kann der Ertrag des Teilfonds infolge von Zinsrückgängen sinken.

► **Zinsrisiko**

Der Wert von Anleihen und anderen Schuldtiteln steigt und fällt in der Regel in Reaktion auf die Veränderung von Zinssätzen. Sinkende Zinsen führen üblicherweise zu einer Erhöhung des Werts bestehender Schuldtitel, steigende Zinsen reduzieren den Wert bestehender Schuldtitel. Das Zinsänderungsrisiko ist generell bei Anlagen mit längerer Duration oder längeren Laufzeiten höher und kann auch bei bestimmten Typen von Schuldtiteln wie z. B. Nullkuponanleihen und Anleihen mit aufgeschobener Zinszahlung höher sein. Das Zinsänderungsrisiko ist auch in Situationen relevant, in denen ein Emittent eine Anlage vor Fälligkeit kündigt oder zurückzahlt. Siehe auch nachstehend unter „**Risiko der vorzeitigen Rückzahlung**“. Variabel verzinsliche Instrumente reagieren in der Regel in ähnlicher Weise auf Zinsveränderungen, wenn auch im Allgemeinen in geringerem Masse (dies ist jedoch abhängig von den Reset-Bedingungen, insbesondere vom gewählten Index, der Häufigkeit des Reset und von Ober- bzw. Untergrenzen für den Reset).

► **Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren mit niedrigerem Rating**

Schuldverschreibungen mit niedrigerem Rating (d. h. Hochzinsanleihen oder Junk Bonds) umfassen alle Arten von Schuldtiteln, die in Bezug auf die Zahlung von Zinsen und die Rückzahlung des Kapitals unzureichend geschützt sind oder einen Zahlungsausfall aufweisen. Sie weisen in der Regel keine hervorragenden Anlageeigenschaften auf, sondern spekulative Merkmale und unterliegen grösseren Kredit- und Marktrisiken als höher bewertete Wertpapiere. Die niedrigeren Ratings von Junk Bonds spiegeln eine höhere Wahrscheinlichkeit wider, dass negative Veränderungen in der finanziellen Lage des Emittenten oder der allgemeinen Wirtschaftslage oder ein unerwarteter Zinsanstieg die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigen, Zins- und Kapitalzahlungen zu leisten. Tritt dies ein, kann der Wert solcher in einem Teilfonds gehaltener Wertpapiere volatil werden und der Teilfonds kann einen Total- oder Teilverlust seiner Anlagen erleiden. Negative Schlagzeilen und eine veränderte Wahrnehmung der Anleger können sich auf die Liquidität von Wertpapieren mit niedrigerem Rating und auf die Fähigkeit von externen Kursdiensten auswirken, Schuldtitel mit niedrigerer Qualität zu bewerten.

Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating

Ein Teilfonds, der in festverzinsliche Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating investiert, trägt ein höheres Kreditrisiko (Ausfall- und Herabstufungsrisiko), Liquiditätsrisiko und Marktrisiko als ein Teilfonds, der in festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating investiert.

Bei Anlagen in Rentenwerten die niedriger als Investment Grade eingestuft sind oder keine vergleichbare Qualität aufweisen, ist das Kreditrisiko höher als bei Wertpapieren mit Investment Grade. Es ist hier wahrscheinlicher, dass Ertrags- oder Kapitalzahlungen bei Fälligkeit nicht geleistet werden. Somit ist das Ausfallrisiko höher. Die Beträge, die nach einem Ausfall beigetrieben werden können, können niedriger oder gleich Null sein, und dem Teilfonds können zusätzliche Kosten entstehen, wenn er versucht, seine Verluste durch ein Konkurs- oder ähnliches Verfahren beizutreiben.

Negative wirtschaftliche Entwicklungen können die Kurse von festverzinslichen Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating stärker beeinflussen. Anleger sollten sich daher darüber im Klaren sein, dass diese Papiere grösserer

Volatilität unterliegen als festverzinsliche Wertpapiere mit „Investment Grade“-Rating. Sie unterliegen einem höheren Kapitalverlustrisiko, bieten jedoch grösseres Ertragspotenzial.

Die Liquidität des Marktes für festverzinsliche Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating kann begrenzt sein und unter Umständen ist gar keine Liquidität für diese Wertpapiere vorhanden, was eine Bewertung und/oder den Verkauf dieser Wertpapiere erschweren kann. Wenn innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine grosse Zahl von Rücknahmeanträgen für einen Teilfonds eingeht, der in festverzinsliche Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating investiert, kann der Verwaltungsrat das Verfahren anwenden, das eine Aufschiebung der Rücknahme von Anteilen der Anteilinhaber ermöglicht (weitere Informationen finden Sie unter „**Aufschiebung der Rücknahme**“ in Abschnitt 4.3 „**Verkauf von Anteilen**“).

Risiko in Verbindung mit forderungs- und hypothekenbesicherten Wertpapieren

Üblicherweise sind ABS und MBS Schuldverschreibungen mit Zins- und Tilgungszahlungen, die durch einen Pool von finanziellen Vermögenswerten wie Hypotheken und Krediten gedeckt werden. Sicherheiten werden häufig durch physische Vermögenswerte wie Wohn- oder Gewerbeimmobilien geleistet. Einige ABS sind durch unbesicherte Cashflows aus Krediten ohne physische Sicherheiten gedeckt. ABS und MBS unterliegen den Risiken, die in diesem Abschnitt 3.2. „**Mit Anlagen verbundene Risikofaktoren**“ aufgeführten Risiken, darunter dem Marktrisiko, dem Zinsrisiko, dem Kreditrisiko, dem Kontrahentenrisiko, dem Kreditrisiko aus Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating und dem Liquiditätsrisiko.

Der Begriff MBS bezieht sich im Allgemeinen auf hypothekenbesicherte Wertpapiere, die von staatlich geförderten Unternehmen wie der Federal Mortgage Association (Fannie Mae) oder der Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac) begeben werden. Der Begriff ABS bezieht sich in der Regel auf privat begebene, durch Forderungen gedeckte Wertpapiere. Die Hauptkategorien sind RMBS, CMBS, CLO und Consumer ABS (zum Beispiel Kreditkarten, Autokredite und Studentendarlehen). Im Rahmen einer typischen ABS-Transaktion werden die Wertpapiere in Tranchen mit unterschiedlichen Rechten aufgeteilt. Die vorrangigen Tranchen erhalten in der Regel als erstes Tilgungszahlungen, während nachrangige Tranchen als erstes Ausfälle hinnehmen müssen. Um einen Ausgleich für das höhere Risiko für das Kapital zu schaffen, erhalten Anleger in nachrangigen Wertpapieren einen höheren Zins als Anleger in vorrangigen Tranchen.

RMBS stellen wirtschaftliche Beteiligungen an Pools von Wohnimmobilienkrediten dar, die von den zugrunde liegenden Wohnimmobilien besichert werden. Einige Kredite können jederzeit vorzeitig getilgt werden. CMBS werden in der Regel durch Gewerbeimmobilienkredite auf Einkommen produzierende Gewerbeimmobilien besichert, beispielsweise Einkaufszentren, Bürogebäude, Industriegebäude oder Lagerhäuser, Hotels, Mietwohnungen, Pflegeheime, Altersheime und Self-Storage-Immobilien.

MBS und ABS unterscheiden sich in ihren Eigenschaften von traditionellen Schuldverschreibungen. Der Hauptunterschied besteht darin, dass die Tilgungszahlungen häufig schrittweise erfolgen und es aufgrund der Geschäftsbedingungen der zugrunde liegenden Kredite jederzeit zu einer vorzeitigen Tilgung kommen kann. Diese Schwankungen in den Cashflows erschweren es, Schätzungen zu künftigen Anlagerenditen und gewichteten durchschnittlichen Laufzeiten anzustellen.

Der allgemeine ABS-Markt umfasst auch synthetische CDO-Kontrakte. Diese weisen üblicherweise kürzere Laufzeiten auf, gewöhnlich fünf Jahre, und beziehen sich auf Schuldverschreibungen oder andere strukturierte Finanztitel.

► Risiko der vorzeitigen Rückzahlung

Die Häufigkeit, mit der vorzeitige Tilgungen bei Basiskrediten von ABS erfolgen, hängt von verschiedenen Faktoren ab, etwa den Zinsen, sowie von wirtschaftlichen, demographischen, steuerlichen, sozialen, rechtlichen und anderen Faktoren. Im Allgemeinen werden von den Kreditnehmern häufig Hypotheken mit festen Zinssätzen vorzeitig getilgt, wenn die vorherrschenden Hypothekenzinssätze unter den Zinssatz ihrer eigenen Hypothek fallen, sofern sie in der Lage sind, ihre Hypothek zu refinanzieren, und sich der Wert der Immobilie oder die Bonität des Kreditnehmers nicht wesentlich ändern.

► Risiko der Nachrangigkeit

Anlagen in nachrangigen ABS gehen mit einem grösseren Ausfallrisiko und Verlustrisiko einher als vorrangige Wertpapiere der Emission oder Serie. ABS-Transaktionen werden in Tranchen strukturiert. Dies bedeutet, dass Anleger mit den nachrangigsten Titeln bei Kreditausfällen zuerst Verluste erleiden. Weitere Verluste treffen dann die der Nachrangigkeit nach geordnet nächste Tranche. Anleger, die in nachrangige Tranchen investieren, tragen ein hohes Kapitalrisiko und können unter Umständen einen Totalverlust erleiden.

► Kapitalwertrisiko

Kreditausfälle und Verluste bei Wohnimmobilienkrediten hängen von verschiedenen Faktoren ab, u. a. von den allgemeinen Konjunkturbedingungen und den Konjunkturbedingungen am Standort der Immobilie, dem Eigenkapital, das der Kreditnehmer in die mit der Hypothek belastete Immobilie eingebracht hat, und der finanziellen Lage des Kreditnehmers. Gerät der Kreditnehmer eines Wohnimmobilienkredits in Zahlungsverzug, dann kann die Zwangsvollstreckung dieser Wohnimmobilie ein langwieriger und schwieriger sowie kostspieliger Prozess sein. Ferner kann der Markt für notleidende Wohnimmobilienkredite oder für zwangsversteigerte Immobilien sehr begrenzt sein.

Die meisten Gewerbeimmobilienkredite, die MBS zugrunde liegen, sind Verbindlichkeiten mit voller Rückgriffsmöglichkeit auf den Kreditnehmer, bei dem es sich gewöhnlich um eine Zweckgesellschaft handelt. Sind Kreditnehmer nicht dazu in der Lage oder bereit, eine mit einer Hypothek belastete Immobilie zu refinanzieren oder zu veräußern, um die im Rahmen eines solchen Hypothekenkredits zu leistenden Tilgungs- und Zinszahlungen zu leisten, dann wirkt sich dies auf die Zahlungsströme für die nachrangigen Tranchen der damit verbundenen MBS voraussichtlich negativ aus. Das Ausmass des ggf. entstehenden Verlusts, der den nachrangigen Tranchen der MBS entsteht, lässt sich unter Umständen erst nach einem verhandelten Abschlag, einer Restrukturierung oder einer Veräußerung des Schuldbriefs oder einer Zwangsvollstreckung (oder Anspruchsübertragung anstelle einer Zwangsvollstreckung) der die Immobilie belastenden Hypothek und der darauffolgenden Veräußerung der Immobilie feststellen. Zwangsvollstreckungen sind unter Umständen kostspielig und können durch Klagen und/oder Zahlungsunfähigkeit verzögert werden. Faktoren, wie der Standort der Immobilie, die rechtlichen Eigentumsverhältnisse, der physische Zustand und die finanzielle Performance, umweltspezifische Risiken und staatlich vorgeschriebene Offenlegungspflichten im Hinblick auf den Zustand der Immobilie können dazu führen, dass Dritte nicht dazu bereit sind, die Immobilie bei einer Zwangsversteigerung zu erwerben oder einen ausreichend hohen Preis dafür zu zahlen, mit dem die Verbindlichkeiten hinsichtlich der damit verbundenen MBS zu erfüllen wären. Einnahmen aus den Basiswerten dieser MBS können vom Kreditnehmer einbehalten werden, und Kapitalerträge können unter Umständen für Zahlungen an Dritte, Versicherungsprämien, Steuern oder Instandhaltungskosten verwendet werden. Die auf diese Art umgeleiteten Erträge sind in der Regel ohne einen gerichtlich bestellt Konkursverwalter zur Kontrolle der Cashflows aus den Sicherheiten nicht wieder einzutreiben.

Es ist vorgekommen, dass Gläubiger des Kreditgebers die Gültigkeit der Abtretung der Kredite angefochten haben, wenn ein ursprünglicher Kreditgeber bestimmte Kredite an eine ABS-Struktur abgetreten hatte und sich dabei in finanziellen Schwierigkeiten befand, was die Besicherung von ABS schwächen kann.

► Gesamtwirtschaftliches Risiko

Die Performance von Gewerbeimmobilienkrediten hängt in erster Linie von den Erträgen ab, die von der zugrunde liegenden Immobilie erwirtschaftet werden. Der Marktwert von Gewerbeimmobilien hängt in einem ähnlichen Mass von deren Fähigkeit ab, Erträge zu erwirtschaften. Die Fähigkeit, Erträge zu generieren, wirkt sich bei Gewerbeimmobilienkrediten daher auf die Wahrscheinlichkeit eines Kreditausfalls und die Schwere von Verlusten aus. Etwaige Rückgänge bei den Erträgen und Wertverluste einer Gewerbeimmobilie, die einer CMBS-Emission zugrunde liegt, könnten verspätete Cashflows und Verluste bei der betreffenden CMBS-Emission nach sich ziehen.

Der Wert der Immobilie, mit der eine Hypothek besichert ist, hängt von den jeweiligen Marktbedingungen ab. Änderungen am Immobilienmarkt können sich negativ auf den Wert der Sicherheit auswirken und den Liquidationswert mindern. Ferner erhöhen negative Entwicklungen am Immobilienmarkt die Wahrscheinlichkeit von Kreditausfällen, da für den Kreditnehmer ein geringerer Anreiz besteht, weiteres Kapital in der Immobilie zu binden.

► Refinanzierungsrisiko

Hypotheken auf Gewerbe- und Wohnimmobilien sind häufig so strukturiert, dass ein erheblicher Teil des Kapitals nicht während der Laufzeit des Kredits getilgt wird, sondern bei Laufzeitende fällig wird. Die Tilgung des Kredits hängt daher häufig von der künftigen Verfügbarkeit von Immobilienfinanzierungen bei dem bestehenden oder einem alternativen Kreditgeber und/oder vom derzeitigen Wert der Immobilie sowie ihrer Marktgängigkeit ab. Es kann also zu Kreditausfällen kommen, wenn kein Zugang zu Immobilienfinanzierungen besteht.

Risiko in Verbindung mit Contingent Convertible Securities

CoCos sind hybride Kapitalinstrumente, die Verluste erleiden, wenn das Kapital des Emittenten unter ein bestimmtes Niveau fällt. Bei Eintritt eines vorab festgelegten Ereignisses (das als Triggerereignis bezeichnet wird) können CoCos in Anteile des emittierenden Unternehmens umgewandelt werden, möglicherweise mit einem Kursabschlag, oder der investierte Kapitalbetrag kann dauerhaft oder vorübergehend verloren sein. CoCos sind risikoreiche und äusserst komplexe Instrumente. Kuponzahlungen auf CoCos sind diskretionär und können auch zeitweise vom Emittenten eingestellt oder aufgeschoben werden. Triggerereignisse können unterschiedlich sein; Beispiele für Triggerereignisse können jedoch ein Sinken der Kapitalquote des emittierenden Unternehmens unter ein bestimmtes Niveau oder einen Rückgang des Aktienkurses des Emittenten auf ein bestimmtes Niveau für einen bestimmten Zeitraum sein.

Weiterhin unterliegen CoCos zusätzlichen Risiken, die durch ihre Struktur bestimmt werden, unter anderem:

► **Risiko des Trigger-Levels**

Die Auslöserniveaus sind unterschiedlich und bestimmen das Engagement im Wandlungsrisiko. Es könnte für den Portfolio-Manager eines in CoCos investierten Teilfonds schwierig sein, die Triggerereignisse vorzusehen, die eine Umwandlung der Schuldtitel in Aktien oder die Abschreibung der Kapitalanlage und/oder der aufgelaufenen Zinsen auf null erfordern würden. Beispiele für solche Triggerereignisse sind: (i) eine Reduzierung der Tier-1 Kernkapital-/Tier-1 Eigenkapitalquote (Core Tier 1/Common Equity Tier 1 - CT1/CET1) oder anderer Quoten der Emissionsbank, (ii) die subjektive Feststellung einer aufsichtsrechtlichen Behörde zu einem beliebigen Zeitpunkt, dass eine Institution „nicht überlebensfähig“ ist, d. h. die Feststellung, dass die Emissionsbank öffentliche Stützungsmaßnahmen benötigt, um zu verhindern, dass der Emittent insolvent oder zahlungsunfähig wird oder aus anderen Gründen sein Geschäft nicht weiterführen kann, und dass aufgrund von Umständen, die ausserhalb der Kontrolle des Emittenten liegen, die Wandlung der CoCos in Eigenkapital oder deren Abschreibung erforderlich ist oder durchgeführt wird, oder (iii) die Entscheidung einer nationalen Behörde, dem Emittenten Kapital zuzuführen.

► **Aussetzung der Kuponzahlung:**

Kuponzahlungen auf einige CoCos liegen vollständig im Ermessen des Emittenten und können von diesem jederzeit aus beliebigen Gründen für einen unbestimmten Zeitraum ausgesetzt werden.

Die willkürliche Aussetzung der Zahlungen gilt nicht als Zahlungsausfall. Es gibt keine Möglichkeit, die Wiedereinführung der Kuponzahlungen oder die Nachzahlung ausgefallener Zahlungen einzufordern. Die Kuponzahlungen können auch der Genehmigung durch die für den Emittenten zuständige Aufsichtsbehörde unterliegen und möglicherweise ausgesetzt werden, falls keine ausreichenden ausschüttungsfähigen Rücklagen vorhanden sind. Infolge der Ungewissheit bezüglich der Kuponzahlungen sind CoCos volatil. Im Fall einer Aussetzung der Kuponzahlungen kann es zu drastischen Kursrückgängen kommen.

► **Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur**

Im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in CoCos einen Kapitalverlust erleiden, wenn dies bei Aktieninhabern nicht der Fall ist, beispielsweise, wenn der Verlustausgleichsmechanismus eines hohen Auslösers/einer Abschreibung einer CoCo aktiviert wird. Dies steht der normalen Ordnung der Kapitalstruktur entgegen, bei der zu erwarten steht, dass die Aktionäre als Erste einen Verlust erleiden.

► **Risiko der Call-Verlängerung**

Einige CoCos werden als unbefristete Instrumente begeben, die nur bei vorab festgesetzten Niveaus mit Zustimmung der zuständigen aufsichtsrechtlichen Behörde gewandelt werden können. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese unbefristeten CoCos an einem Kündigungstermin gewandelt werden. CoCos sind eine Art unbefristeten Kapitals. Der Anleger erhält sein Kapital möglicherweise nicht zum erwarteten Kündigungstermin oder zu irgendeinem Zeitpunkt zurück.

► **Umwandlungsrisiko**

Die Auslöserniveaus sind bei bestimmten CoCos unterschiedlich und bestimmen das Engagement im Wandlungsrisiko. Es kann für den Portfolio-Manager des betreffenden Teilfonds manchmal schwierig sein, zu beurteilen, wie sich die CoCos nach der Umwandlung verhalten werden. Im Falle einer Umwandlung in Aktien könnte der Portfolio-Manager gezwungen sein, diese neuen Aktien zu verkaufen, da die Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds möglicherweise das Halten von Aktienwerten nicht zulässt. Da das Triggerereignis wahrscheinlich ein Ereignis ist, das den Wert der Stammaktien des Emittenten sinken lässt, kann dieser erzwungene Verkauf zu einem gewissen Verlust für den Teilfonds führen.

► **Bewertungs- und Abschreibungsrisiko**

CoCos bieten häufig eine attraktive Rendite, die als Komplexitätsaufschlag angesehen werden kann. Der Wert von CoCos muss möglicherweise aufgrund eines höheren Risikos der Überbewertung dieser Anlageklasse auf den betreffenden qualifizierten Märkten reduziert werden. Daher kann ein Teilfonds seine gesamte Anlage verlieren oder dazu gezwungen sein, Barmittel oder Wertpapiere zu akzeptieren, deren Wert geringer ist als seine ursprüngliche Anlage.

► **Schwankungen des Marktwerts aufgrund von unvorhersagbaren Faktoren**

Der Wert von CoCos ist nicht vorhersehbar und wird von vielen Faktoren beeinflusst, insbesondere von (i) der Kreditwürdigkeit des Emittenten und/oder Schwankungen der anwendbaren Kapitalquoten dieses Emittenten; (ii) dem Angebot und der Nachfrage nach den CoCos; (iii) den allgemeinen Marktbedingungen und der verfügbaren Liquidität sowie (iv) wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Ereignissen, die den Emittenten, seinen jeweiligen Markt oder die Finanzmärkte im Allgemeinen betreffen.

▶ Liquiditätsrisiko

Unter bestimmten Umständen kann es schwierig sein, einen Käufer zu finden, der zu einer Investition in CoCos bereit ist, und der Verkäufer muss möglicherweise einen erheblichen Abschlag auf den erwarteten Wert der Anleihe akzeptieren, um sie zu verkaufen.

▶ Risiko der Sektorkonzentration

CoCos werden von Bank- und Versicherungsinstituten ausgegeben. Die Performance eines Teilfonds, der in wesentlichem Umfang in CoCos investiert, ist in höherem Masse von den allgemeinen Bedingungen im Finanzdienstleistungssektor abhängig als die eines Teilfonds, der eine stärker diversifizierte Strategie verfolgt.

▶ Nachrangige Instrumente

CoCos werden unter den meisten Umständen in Form von nachrangigen Schuldtiteln emittiert, um eine angemessene Mindesteigenkapital-Behandlung vor einer Umwandlung zu gewährleisten. Dementsprechend sind im Falle einer Liquidation, Auflösung oder Abwicklung eines Emittenten vor einer Umwandlung die Rechte und Ansprüche der Inhaber der CoCos, z. B. eines Teilfonds, gegenüber dem Emittenten bezüglich oder im Rahmen der Bedingungen der CoCos im Allgemeinen nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller Inhaber von nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten.

▶ Unbekannte Risiken

Die Struktur von CoCos ist innovative, jedoch unerprobt. In einem angespannten Umfeld, indem die zugrunde liegenden Merkmale dieser Instrumente auf die Probe gestellt werden, ist nicht sicher, wie diese reagieren werden.

Risiko in Verbindung mit wandelbaren Wertpapieren

Wandelbare Wertpapiere sind Anleihen, Debentures, Schuldverschreibungen oder Vorzugsaktien die (vom Inhaber oder vom Emittenten) innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem bestimmten Preis oder einer bestimmten Formel in Stammaktien (oder Barmittel oder gleichwertige Wertpapiere) desselben oder eines anderen Emittenten umgewandelt oder umgetauscht werden können. Ihr Kurs kann sinken, wenn die Zinssätze steigen, und umgekehrt steigen, wenn die Zinssätze sinken. Der Marktwert von wandelbaren Wertpapieren spiegelt tendenziell den Marktkurs der Stammaktien des emittierenden Unternehmens wider, wenn sich dieser Aktienkurs dem Wandelungskurs des wandelbaren Wertpapiers annähert oder diesen übertrifft. Wandelbare Wertpapiere sind tendenziell nachrangig gegenüber anderen Schuldtiteln desselben Emittenten. Die Differenz zwischen dem Wandelungswert und dem Kurs von wandelbaren Wertpapieren schwankt im Laufe der Zeit abhängig von Änderungen des Wertes der zugrunde liegenden Stammaktien und Zinssätze. Folglich bergen die wandelbaren Wertpapiere des Emittenten im Allgemeinen ein geringeres Risiko als seine Stammaktien, jedoch ein höheres Risiko als seine Schuldverschreibungen.

Immobilienrisiko

Durch Investitionen in Aktien von Unternehmen, die vornehmlich im Immobiliengeschäft tätig sind, oder in Anteilen von REITs bzw. Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Immobilien, wird die Strategie Risiken ausgesetzt, die mit dem Eigentum von mit dem Immobilienmarkt verbundenen Wertpapieren einhergehen. Zu diesen Risiken gehört unter anderem die Möglichkeit eines Wertverlustes der Immobilien, Risiken im Zusammenhang mit der allgemeinen und lokalen Wirtschaftslage, der potenzielle Mangel an verfügbarer Hypothekenfinanzierung, übermässiger Leerstand von Objekten, eine Verschärfung des Wettbewerbs, Immobiliensteuern und Transaktions-, Betriebs- und Kündigungskosten, Veränderungen des Bauplanungsrechts, Kosten der Sanierung und der Haftung gegenüber Dritten für Schäden aus Umweltbelastungen, Kosten der Schadenregulierung oder von Enteignungen, nicht versicherte Schäden bei Naturkatastrophen oder Terrorakten, Mietbeschränkungen oder -schwankungen und Zinsänderungen. Ein Teilfonds kann in Wertpapiere kleiner und mittelgrosser Unternehmen investieren, deren Handelsvolumen und deren Liquidität möglicherweise geringer sind als bei Wertpapieren von grossen, besser etablierten Unternehmen oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen. Es besteht also ein Risiko von Wertschwankungen aufgrund des Potenzials einer stärker ausgeprägten Volatilität ihrer Kurse. Ein Engagement in Immobilien wird normalerweise durch Investitionen in geschlossene REITs oder in andere offene oder geschlossene Organismen für gemeinsame Anlagen (einschliesslich anderer OGAW) hergestellt.

REITs (Immobilienfonds)

Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Direktanlagen eines Teilfonds in Immobilieninvestmentgesellschaften („REITs“) die Dividendenpolitik und -auszahlung auf Ebene des Teilfonds nicht der Dividendenpolitik oder -auszahlung des jeweiligen zugrunde liegenden REIT entsprechen muss.

Je nach dem Land, in dem ein REIT errichtet wurde, kommt es zu Unterschieden in der rechtlichen Struktur des REIT, seinen Anlagebeschränkungen und den auf ihn anwendbaren aufsichts- und steuerrechtlichen Bestimmungen.

Schwellenmarktrisiko

Wegen der speziellen, mit Anlagen an Schwellenmärkten verbundenen Risiken müssen Teilfonds, die in solchen Wertpapieren anlegen, als spekulativ angesehen werden. Den Anlegern dieser Teilfonds wird geraten, die besonderen Risiken von Anlagen in Schwellenmarktpapieren sorgfältig abzuwägen. Die Wirtschaftsentwicklung der Schwellenmärkte hängt im Allgemeinen stark vom Welthandel ab und war daher nachteilig beeinflusst von Handelsschranken, Devisenkontrollen, staatlichen Wechselkursinterventionen und anderen protektionistischen Massnahmen, die von den Ländern, mit denen sie handeln, auferlegt oder ausgehandelt wurden, und kann davon auch weiterhin nachteilig beeinflusst werden. Diese Volkswirtschaften wurden darüber hinaus auch von der konjunkturellen Lage in den Ländern, mit denen sie Handel treiben, nachteilig beeinflusst und können davon auch weiterhin nachteilig beeinflusst werden.

Brokerprovisionen, Leistungen der Verwahrstelle und andere Kosten in Verbindung mit der Anlage an Schwellenmärkten sind im Allgemeinen höher als diejenigen für Anlagen an entwickelteren Märkten. Das Fehlen adäquater Verwahrungssysteme an einigen Märkten kann die Anlage in einem bestimmten Land verhindern oder es erforderlich machen, dass ein Teilfonds grössere Verwahrungsrisiken in Kauf nehmen muss, um Anlagen tätigen zu können, doch wird sich die Verwahrstelle nach besten Kräften bemühen, solche Risiken so gering wie möglich zu halten, indem sie Korrespondenzbanken bestellt, die internationale, angesehene und kreditwürdige Finanzinstitute sind. Hinzu kommt, dass solche Märkte unterschiedliche Abrechnungs- oder Regulierungsverfahren anwenden. An bestimmten Märkten hat es Zeiten gegeben, in denen die Abrechnungen mit dem Umfang der Wertpapiertransaktionen nicht Schritt halten konnten, wodurch die Abwicklung solcher Transaktionen erschwert wurde. Wenn es dem Teilfonds unmöglich ist, wegen Abrechnungsproblemen beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, könnten dem Teilfonds attraktive Anlagemöglichkeiten entgehen. Wenn es dem Teilfonds wegen Abrechnungsproblemen unmöglich ist, ein Anlagepapier zu veräussern, können ihm entweder Verluste durch einen anschließenden Wertverlust des Anlagepapiers oder dann, wenn der Teilfonds einen Kontrakt über den Verkauf des Wertpapiers geschlossen hat, eine potenzielle Haftung gegenüber dem Käufer entstehen.

Offenlegungs- und aufsichtsrechtliche Standards können an bestimmten Wertpapiermärkten weniger streng sein als in entwickelten Ländern, und möglicherweise sind weniger öffentlich verfügbare Informationen zu den Emittenten vorhanden als von oder über Emittenten in solchen entwickelten Ländern. Daher können einige der öffentlich zugänglichen Informationen unvollständig und/oder ungenau sein. Die Bewertung von Anlagen, Abschreibungen, Wechselkursdifferenzen, latente Steuern, Eventualverbindlichkeiten und Konsolidierung kann auch anders behandelt werden als im Rahmen internationaler Rechnungslegungsstandards.

Bestimmte Wertpapiere können zu dem vom Verkäufer gewünschten Zeitpunkt und Preis schwer oder unmöglich zu verkaufen sein. Der Verkäufer muss möglicherweise den Preis senken, um einen Sekundärmarktverkauf durchzuführen, oder stattdessen andere Wertpapiere verkaufen oder auf eine Anlagemöglichkeit verzichten, die sich negativ auf das Fondsmanagement oder die Wertentwicklung auswirken könnte.

Es besteht auch das Risiko, dass an einem oder mehreren Schwellenmärkten eine Notsituation entsteht, die zur Folge hat, dass der Wertpapierhandel eingestellt oder erheblich eingeschränkt wird und die Kurse der Wertpapiere des Teilfonds an solchen Märkten nicht ohne Weiteres zur Verfügung stehen.

Anleger sollten sich darüber klar sein, dass Änderungen im politischen Klima in Schwellenländern beträchtliche Auswirkungen auf die Besteuerung ausländischer Anleger haben können. Solche Änderungen können zu Änderungen der Gesetze und ihrer Auslegung, zu Änderungen im Hinblick auf die Gewährung von Steuererleichterungen für ausländische Anleger oder von Vorteilen aufgrund internationaler Steuerabkommen führen. Die Auswirkungen solcher Änderungen können rückwirkende Kraft besitzen und sich (wenn sie eintreten) unter Umständen auf die Anlageerträge der Anteilinhaber eines hiervon betroffenen Teilfonds nachteilig auswirken.

Anleger in Schwellenländer-Teilfonds sollten sich der Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in russischen Aktien bewusst sein. Die Märkte in Russland sind nicht immer geregelt, und gegenwärtig gibt es auf diesen Märkten nur eine relativ kleine Anzahl von Brokern und Marktteilnehmern. Hinzu kommen politische und wirtschaftliche Unsicherheiten. Diese Faktoren können Phasen der Illiquidität an den Aktienmärkten verursachen, in denen die Kurse sehr volatil sind. Darüber hinaus kann ein Verwahrungsrisiko bestehen, wie nachfolgend unter „**Wertpapierabwicklungsrisiko**“ beschrieben.

Soweit ein Teilfonds in russische Wertpapiere investiert, ist die Anlage auf 10 % des NIW und Wertpapiere, die an der Moskauer Börse MICEX-RTS notiert sind, beschränkt. Ein Engagement in russischen Wertpapieren kann auch über American, European und Global Depositary Receipts (ADR, EDR oder GDR) erworben werden, bei denen die zugrunde liegenden Wertpapiere von Unternehmen mit Sitz in der Russischen Föderation begeben werden und dann an einem anerkannten Markt ausserhalb Russlands, hauptsächlich in den USA oder Europa, gehandelt werden. Durch Anlagen in ADR, EDR und GDR versuchen die Teilfonds, einen Teil des mit der Anlagepolitik verbundenen Erfüllungsrisikos zu senken, wenngleich andere Risiken, wie z. B. das Währungsrisiko, bestehen bleiben.

Die Anlagen der Teilfonds sind über mehrere Branchen gestreut. Allerdings haben die Märkte der BRIC-Länder eine hohe Gewichtung auf den Rohstoffsektoren. Dies bedeutet, dass die Anlagen des Teilfonds in diesen Sektoren relativ konzentriert sein können und die Performance des Teilfonds für Bewegungen in diesen Sektoren anfällig sein kann. Die Risiken der Branchenkonzentration sind weiter unten dargelegt. Bei der Auswahl der Unternehmen, in die investiert wird, werden in der Regel die finanzielle Stärke des Unternehmens, seine Wettbewerbsposition, Rentabilität, Wachstumsaussichten und die Qualität der Unternehmensführung evaluiert.

Pensionsgeschäfte

Der Wert des erworbenen Wertpapiers kann höher oder niedriger sein als der Preis, zu dem der Kontrahent den Kauf des Wertpapiers vereinbart hat. Sollte der Kontrahent eines Pensionsgeschäfts nicht zahlen, könnte der Teilfonds eine Verzögerung oder einen Verlust erleiden, sofern der Erlös aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere und sonstigen Sicherheiten, die der Teilfonds im Zusammenhang mit dem Pensionsgeschäft hält, geringer ist als der Rückkaufspreis. Wenn gegen den Kontrahenten des Pensionsgeschäfts ein Insolvenz- oder ähnliches Verfahren läuft oder er die Wertpapiere nicht wie vereinbart zurückgekauft hat, könnte der Teilfonds Verluste erleiden, darunter der Verlust von Zinsen auf oder des Kapitals der Wertpapiere und der mit dem Verzug und der Durchführung des Pensionsgeschäfts verbundenen Kosten.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte

Umgekehrte Pensionsgeschäfte sind mit dem Risiko verbunden, dass (a) bei einem Ausfall des Kontrahenten, bei dem Barmittel eines Teilfonds platziert wurden, das Risiko besteht, dass die erhaltene Sicherheit einen geringeren Erlös als die platzierten Barmittel erzielt, sei es aufgrund fehlerhafter Preisermittlung der Sicherheit, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung des Kreditratings des Emittenten der Sicherheit oder aufgrund der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheiten gehandelt werden; und (b) durch (i) die Festlegung von Barmitteln in Geschäften mit übermässiger Grösse oder Laufzeit, (ii) Verzögerungen der Beitreibung platzierter Barmittel oder (iii) Schwierigkeiten beim Einlösen der Sicherheit die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen, Wertpapierkäufen oder, allgemeiner, zu Wiederanlagen eingeschränkt sein kann.

Mit Wertpapierleihgeschäften / Aktienleihgeschäften verbundene Risiken

Das Wertpapierleihgeschäft, wie es für einen Teilfonds gilt, beinhaltet das Verleihen gegen eine Gebühr von Wertpapieren eines Portfolios, die von einem Teilfonds für einen festgelegten Zeitraum gehalten werden, an bereitwillige, qualifizierte Leihnehmer, die eine Sicherheit hinterlegt haben. Beim Verleihen von Wertpapieren unterliegt ein Teilfonds dem Risiko, dass der Leihnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann oder insolvent wird. In einem solchen Fall hält der Teilfonds Sicherheiten, die weniger wert sind als die Wertpapiere, die er verliehen hat, was zu einem Verlust für den Teilfonds führt.

Wie bei allen Kreditgewährungen bestehen auch hier Säumnis- und Regressrisiken. Sollte der Leihnehmer der Wertpapiere finanziell scheitern oder seine Verpflichtungen im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts nicht erfüllen, wird auf die im Zusammenhang mit diesem Geschäft gestellte Sicherheit zurückgegriffen. Bei der Wiedererlangung der verliehenen Wertpapiere oder für den Zugang zu den Sicherheiten könnte der Teilfonds jedoch Verzögerungen und Kosten ausgesetzt sein. Die Sicherheiten werden in der Regel zu einem Wert gehalten, der mindestens dem Marktwert der ausgeliehenen Wertpapiere entspricht. Bei plötzlich auftretenden Marktbewegungen besteht allerdings das Risiko, dass der Wert der Sicherheit unter den Wert der übertragenen Wertpapiere fällt.

Mit der Sicherheitenverwaltung verbundene Risiken

Bei der Verringerung des Kreditrisikos durch den Eintrag oder den Erhalt von Sicherheiten bei OTC-Transaktionen und Wertpapierfinanzierungsgeschäften wie Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften unterliegt die Verwaltung der gestellten/erhaltenen Sicherheiten Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken im Zusammenhang mit den entsprechenden Sicherungsinstrumenten.

Die Sicherheiten unterliegen auch anderen Arten von Risiken, wie nachstehend beschrieben:

▶ Operative Risiken

Einschliesslich der Tatsache, dass die Bewertung des zugrunde liegenden Instruments, für das die Sicherheit hinterlegt wurde, aufgrund von unzureichenden oder fehlerhaften internen Prozessen, Personen oder Systemen ungenau ist. Dies kann dazu führen, dass der betreffende Teilfonds eine falsche Marge gebucht oder erhalten hat.

▶ Rechtliche Risiken

Unter anderem die Risiken im Zusammenhang mit Verträgen und Änderungen von Vorschriften im jeweiligen Land sowie das Risiko, dass bei grenzüberschreitenden Transaktionen gestellte Sicherheiten zu Gesetzeskonflikten führen könnten, wodurch der Teilfonds verlorene Sicherheiten möglicherweise nicht zurückerhält oder seine Rechte in Bezug auf erhaltene Sicherheiten möglicherweise nicht geltend machen kann.

► **Verwahrrisiko**

Erhaltene Sicherheiten werden von der Verwahrstelle oder gegebenenfalls der von der Verwahrstelle beauftragten Unterverwahrstelle verwahrt. Dadurch ist der Teilfonds einem Verwahrrisiko ausgesetzt. Dies bedeutet, dass der Teilfonds dem Risiko des Verlusts dieser Vermögenswerte infolge von Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerischem Handel durch die Verwahrstelle und diesen Dritten ausgesetzt ist. Der Teilfonds ist auch dem Risiko des Verlusts dieser Vermögenswerte infolge von Bränden und anderen Naturkatastrophen ausgesetzt. Wenn die Vermögenswerte des Teilfonds sowie die dem Teilfonds als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte von der Verwahrstelle oder von dritten Verwahrstellen und Unterverwahrstellen in Schwellenländern gehalten werden, sind die Teilfonds einem höheren Verwahrrisiko ausgesetzt, da sich Schwellenländer definitionsgemäss „im Umbruch“ befinden und daher dem Risiko eines raschen politischen Wandels und eines wirtschaftlichen Abschwungs ausgesetzt sind. In den letzten Jahren haben viele Schwellenländer einen erheblichen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Wandel erlebt. In vielen Fällen haben politische Bedenken zu erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Spannungen geführt. In einigen Fällen war sowohl die politische als auch die wirtschaftliche Situation instabil. Politische oder wirtschaftliche Instabilität können sich nachteilig auf die Verwahrung der Vermögenswerte des Teilfonds auswirken.

► **Wiederanlage von Barsicherheiten**

Barsicherheiten, die wieder angelegt werden, können einen Verlust verursachen, der den Wert der Sicherheiten mindern und dazu führen würde, dass der betreffende Teilfonds bei einem Zahlungsausfall des Kontrahenten weniger geschützt ist.

Zwar werden wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen unternommen, um sicherzustellen, dass das Sicherheitenmanagement effektiv ist, solche Risiken können aber nicht ausgeschlossen werden.

Wertpapierabwicklungsrisiko

In manchen Ländern gelten möglicherweise Beschränkungen in Bezug auf den Besitz von Wertpapieren durch Ausländer oder weniger streng regulierte Zollpraktiken, sodass ein Teilfonds anfälliger für Verluste ist und Regressansprüche in geringerem Umfang gelten machen kann.

Russische Verwahrstellen unterliegen weniger Pflichten gegenüber den Anlegern, ihre Regulierung kann mangelhaft sein und es besteht ein geringerer Schutz gegen dolose Handlungen, Fahrlässigkeit und Fehler im als in amerikanischen oder europäischen Märkten. Die Wertpapiermärkte in Russland können ausserdem an mangelnder Effizienz und Liquidität leiden, was die Kursvolatilität verschlimmern und Marktstörungen verursachen kann.

In Indien können Börsen oder andere Behörden willkürlich, selektiv und ohne vorherige Ankündigung Quoten für ausländische Anlagen festlegen.

Volksrepublik China

► **Risiko des chinesischen Marktes**

Aufgrund der Anlagen an Schwellenmärkten wie der VRC ist der Teilfonds einem höheren Marktrisiko ausgesetzt als bei Anlagen in einem Industrieland. Dies ist unter anderem auf die höhere Volatilität des Marktes, das geringere Handelsvolumen, politische und wirtschaftliche Instabilität, das Abwicklungsrisiko, erhöhtes Risiko einer Marktschliessung und mehr staatliche Beschränkungen ausländischer Investitionen als üblicherweise an den Märkten der Industrieländer zurückzuführen.

Anleger müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass die chinesische Regierung seit über 50 Jahren eine Planwirtschaft eingeführt hat. Seit 1978 setzt die chinesische Regierung Massnahmen mit dem Ziel der Wirtschaftsreform um, die die Dezentralisierung und den Einsatz von Marktmechanismen zur Entwicklung der chinesischen Wirtschaft in den Vordergrund stellen. Diese Reformen haben zu deutlichem Wirtschaftswachstum und sozialen Fortschritten geführt.

Am 21. Juli 2005 hat die Regierung der VRC ein System des gelenkten freien Wechselkurses eingeführt, um die Schwankung des Werts des RMB innerhalb einer festgelegten Bandbreite, die auf Angebot und Nachfrage basiert und sich an einem Währungskorb orientiert, zu ermöglichen. Es kann nicht garantiert werden, dass ein solcher Wechselkurs in Zukunft gegenüber dem USD, dem HKD oder anderen Fremdwährungen nicht stark schwankt. Durch eine Aufwertung des RMB steigt der Wert von Dividenden, die der Teilfonds aufgrund seiner Anlagen in der VRC erhält sowie der Wert der in der Währung ausgewiesenen Anlagen und umgekehrt.

Viele Wirtschaftsreformen in China sind beispiellos oder haben Versuchscharakter und unterliegen Anpassungen und Änderungen. Diese Anpassungen und Änderungen wirken sich nicht immer positiv auf die Anlagen in chinesischen Unternehmen aus.

Der aufsichtsrechtliche und gesetzliche Rahmen für Kapitalmärkte und Kapitalgesellschaften in China ist weniger gut entwickelt als in den Industrieländern.

Die Wertpapiermärkte in Shanghai und Shenzhen befinden sich in der Entwicklung und im Umbruch. Dies kann Handelsvolatilität, Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Verbuchung von Transaktionen und Probleme bei der Auslegung und Anwendung der entsprechenden Vorschriften zur Folge haben.

Die aktuelle chinesische Steuerpolitik sieht bestimmte Anreize für ausländische Anlagen vor. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass diese Steueranreize in der Zukunft nicht abgeschafft werden.

Anlagen in China reagieren auf alle wesentlichen Änderungen der chinesischen Politik allgemein sowie der Sozial- und Wirtschaftspolitik. Dies kann aus oben erwähnten Gründen das Kapitalwachstum und somit die Performance dieser Anlagen beeinträchtigen.

Die Kontrolle der chinesischen Regierung über die Währungsumrechnung und die zukünftige Entwicklung der Wechselkurse kann die Geschäftsaktivität und Finanzergebnisse der Unternehmen, in denen der jeweilige Teilfonds Anlagen tätigt, und die Leistungsfähigkeit dieser Unternehmen, erklärte Dividenden für die Aktien der chinesischen Unternehmen auszuschütten, beeinträchtigen.

► Bilanzierungs- und Berichtserstattungsnormen

Unternehmen aus der VRC müssen die Rechnungslegungsstandards und -praktiken der VRC einhalten, die bis zu einem gewissen Grad den internationalen Rechnungslegungsstandards folgen. Die Normen und Praktiken im Zusammenhang mit Bilanzierung, Abschlussprüfung und Finanzberichterstattung, die für Unternehmen in der VRC gelten, können jedoch weniger streng sein, und es können wesentliche Unterschiede zwischen den von Buchhaltern, die sich an die Bilanzierungsnormen und -praktiken der VRC halten, erstellten Abschlüssen und solchen, die in Übereinstimmung mit internationalen Bilanzierungsnormen angefertigt wurden, bestehen. So unterscheiden sich beispielsweise die Methoden zur Bewertung von Immobilien und Vermögenswerten und die Anforderungen für die Offenlegung von Informationen an Anleger, was zur Nicht-Offenlegung wichtiger Informationen der Gesellschaften, in die der Anlageverwalter für Rechnung des Teilfonds investiert, führen kann.

Da die Offenlegungsnormen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen in China weniger streng sind als auf stärker industrialisierten Märkten, können über die chinesischen Emittenten wesentlich weniger Informationen öffentlich verfügbar sein. Daher können bestimmte wichtige Informationen eventuell nicht offengelegt werden, und dem Anlageverwalter und anderen Anlegern können weniger Informationen zur Verfügung stehen.

► Besteuerung in der VRC

Es obliegt dem Anlageverwalter, in Bezug auf einen Teilfonds etwaige Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten vorzunehmen. Die tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten eines Teilfonds gegenüber der VRC können jedoch höher oder niedriger ausfallen als diese gegebenenfalls vorgenommenen Rückstellungen, und es ist möglich, dass die Steuerverbindlichkeiten nicht durch die vom Anlageverwalter vorgenommenen Rückstellungen gedeckt werden. Im Falle einer Diskrepanz zwischen den Rückstellungen eines Teilfonds für Steuerverbindlichkeiten und den tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten des Teilfonds werden die betreffenden Beträge (je nach Sachlage) entweder dem Vermögen des Teilfonds gutgeschrieben oder diesem belastet. Dies kann den Ertrag und/oder die Performance des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigen und die Auswirkung bzw. das Ausmass der Auswirkung auf einzelne Anteilinhaber des Teilfonds können in Abhängigkeit von Faktoren wie den gegebenenfalls vorgenommenen Steuerrückstellungen des Teilfonds und der Diskrepanz zum betreffenden Zeitpunkt und in Abhängigkeit dessen, wann der betreffende Anteilinhaber Anteile an dem Teilfonds gezeichnet und/oder zurückgegeben hat, unterschiedlich ausfallen.

Etwaige vom Anlageverwalter vorgenommene Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten spiegeln sich im Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds zum Zeitpunkt der Gutschrift oder des Abzugs wider und wirken sich somit lediglich auf Anteile aus, die zu diesem Zeitpunkt von Anlegern gehalten werden. Anteile, die vor diesem Zeitpunkt zurückgenommen werden, sind nicht von einem Abzug aufgrund unzureichender Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten betroffen. Dementsprechend profitieren Anteilinhaber von solchen Anteilen auch nicht von der Auflösung überschüssiger Rückstellungen. Anleger müssen sich bewusst sein, dass ein Anteilinhaber, der Anteile an einem Teilfonds vor der Ausschüttung von zu hohen Rückstellungen zurückgegeben hat, keinerlei Anspruch auf einen Teil der zurückgestellten Beträge hat, die dem Teilfonds gutgeschrieben werden und sich auf den Wert der Anteile des Teilfonds auswirken würden. Falls es der Anlageverwalter für erforderlich erachtet, rückwirkend eine Rückstellung für Steuerverbindlichkeiten vorzunehmen (ob nun in Zusammenhang mit dem Enterprise Income Tax Law der VRC oder anderen anwendbaren Steuervorschriften bzw. -gesetzen in der VRC), kann sich dies auf den geltenden und/oder künftigen Nettoinventarwert des Teilfonds negativ auswirken. Aufgrund der rückwirkenden Natur der Rückstellung entspricht das Ausmass dieser potenziellen negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds möglicherweise nicht den Gewinnen, die über den Haltezeitraum eines Anlegers erzielt werden.

Der Anlageverwalter wird seine für Steuerrückstellungen geltende Politik von Zeit zu Zeit überprüfen und anpassen, sofern ihm dies erforderlich scheint und so bald wie möglich nach der Veröffentlichung weiterer Mitteilungen oder Klarstellungen der Steuerbehörden in der VRC bezüglich der Anwendung der Enterprise Income Tax und/oder anderer anwendbarer Steuervorschriften bzw. -gesetze sowie ihrer jeweiligen Umsetzungsbestimmungen.

Es besteht die Möglichkeit, dass sich die derzeit geltenden Gesetze, Vorschriften und Gepflogenheiten zur Besteuerung in Festlandchina und/oder ihre aktuelle Auslegung oder ihr Verständnis in Zukunft ändern und diese Änderungen rückwirkend Anwendung finden. Der Teilfonds könnte dann einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen, die bis dato oder beim Kauf, bei der Bewertung oder bei der Veräusserung der betreffenden Anlagen nicht vorhergesehen wurde. Eine Erhöhung der Steuerverbindlichkeiten des betreffenden Teilfonds kann sich negativ auf das Nettovermögen des Teilfonds auswirken und kann die Erträge und/oder den Wert der entsprechenden Anlagen im Teilfonds schmälern.

Direkte Anlagen in chinesische A-Aktien über Stock Connects

Am 14. November 2014 veröffentlichten das Finanzministerium der VRC, die staatliche Steuerverwaltung (die „SAT“) und die CSRC gemeinsam eine Mitteilung bezüglich der Besteuerungsregel für Shanghai Stock Connect im Rahmen von Caishui 2014 Nr. 81 („**Mitteilung Nr. 81**“). Gemäss Mitteilung Nr. 81 werden die Körperschaftssteuer, die Einkommensteuer für natürliche Personen und die Unternehmensteuer auf Gewinne, die von Anlegern aus Hongkong und ausländischen Anlegern (wie den Teilfonds) beim Handel mit chinesischen A-Aktien über Shanghai Stock Connect erzielt werden, mit Wirkung zum 17. November 2014 vorübergehend erlassen. Jedoch müssen Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger (wie die Teilfonds) Steuern auf Dividenden und/oder Bonusanteile zum Satz von 10 % zahlen, die von den notierten Unternehmen einbehalten und an die betreffende Behörde gezahlt werden. Gemäss der Mitteilung Caishui [2016] Nr. 36 („**Mitteilung Nr. 36**“), die gemeinsam von der SAT und dem Finanzministerium im März 2016 herausgegeben wurde und zum 1. Mai 2016 in Kraft trat, löste die chinesische Umsatzsteuer („**USt**“) die chinesische Gewerbesteuer („**GewSt**“) ab und deckt alle Sektoren ab, die zuvor unter die chinesische Gewerbesteuer fielen. Gewinne von Anlegern am Markt von Hongkong aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien, die an der Shanghai Stock Exchange notiert sind, sind von der Umsatzsteuer ausgenommen.

Ausserdem sind gemäss dem „*Rundschreiben zur Besteuerungspolitik des Pilotprogramms für den gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen Shenzhen und Hong Kong*“ (Mitteilung Caishui 2016 Nr. 127), das durch das Finanzministerium, die SAT und die CSRC am 5. November 2016 veröffentlicht wurde, im Rahmen des Pilotprogramms zur Umstellung von Gewerbesteuer auf Umsatzsteuer Gewinne von Anlegern am Markt von Hongkong aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien, die an der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden, ebenso von der Umsatzsteuer befreit.

Ausgehend von den vorstehend genannten Mitteilungen sowie professioneller und unabhängiger Steuerberatung bilden die Teilfonds bezüglich realisierter oder nicht realisierter Bruttokapitalerträge aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien über Shanghai und Shenzhen Stock Connect keine Rückstellungen. Die Teilfonds können diese Politik hinsichtlich ihrer Steuerrückstellungen basierend auf neuen Entwicklungen und der Auslegung der entsprechenden Steuerverordnungen/-gesetze in der VRC jederzeit ändern.

Indirekte Anlagen in chinesischen A-Aktien über CAAP

Am 14. November 2014 veröffentlichten das Finanzministerium der VRC, die SAT und die CSRC gemeinsam eine Mitteilung bezüglich der Besteuerungsregel für RQFII im Rahmen von Caishui 2014 Nr. 79 („**Mitteilung Nr. 79**“). Gemäss Mitteilung Nr. 79 (i) wird die Körperschaftssteuer auf Gewinne, die von RQFII aus der Übertragung inländischer Aktien und anderer Aktienbeteiligungen in China erzielt werden, mit Wirkung zum 17. November 2014 vorübergehend erlassen; und (ii) für Gewinne, die von RQFII vor dem 17. November 2014 erzielt wurden, wird eine Körperschaftssteuer in Einklang mit den Steuergesetzen erhoben. Die relevanten Dividenden und/oder Bonusanteile, die von RQFII erzielt wurden, unterliegen einer Steuer zum Satz von 10 % (es sei denn, diese wird aufgrund von spezifischen Rundschreiben zur Besteuerung oder relevanten Steuerabkommen nicht oder zu einem reduzierten Satz erhoben), die von den notierten Unternehmen einbehalten und an die betreffende Behörde gezahlt wird.

Mitteilung Nr. 79 gilt für RQFII ohne Geschäftssitz oder Niederlassung in China oder, wenn die von den RQFII erzielten Erträge nicht effektiv mit ihrem Geschäftssitz oder ihrer Niederlassung in China verbunden sind.

Ebenso gemäss Mitteilung Nr. 36 und Nr. 70 sind Gewinne von RQFII aus dem Wertpapierhandel am Binnenmarkt umsatzsteuerbefreit.

Ausgehend von den vorstehend genannten Mitteilungen sowie professioneller und unabhängiger Steuerberatung bilden die Teilfonds bezüglich realisierter oder nicht realisierter Bruttokapitalerträge aus dem

Handel mit chinesischen A-Aktien über CAAP, die von RQFII-Lizenznehmern begeben werden, keine Rückstellungen. Die Teilfonds können diese Politik hinsichtlich Steuerrückstellungen basierend auf neuen Entwicklungen und der Auslegung der entsprechenden Steuerverordnungen/-gesetze in der VRC jederzeit ändern.

Direkte Anlage in festverzinsliche Wertpapiere über Bond Connect

Körperschaftsteuer („CIT“) - Derzeit ist für Schuldtitel, ausser für Zinsen aus Staatsanleihen, die von der chinesischen CIT befreit sind, von einem ausländischen Anleger, der im Sinne der chinesischen Körperschaftsteuer als nicht ansässiges Unternehmen ohne Betriebsstätte in China angesehen wird, technisch eine Quellensteuer von 10 % auf Zinsen aus festverzinslichen Instrumenten zu zahlen, die von in der VRC ansässigen Unternehmen begeben und getragen werden (darunter jene, die von als in der VRC steueransässig angesehenen ausländischen Unternehmen begeben und getragen werden). Das ausschüttende Unternehmen ist verpflichtet, diese Steuer einzubehalten. Wenn das anlegende ausländische Unternehmen in einem Land steueransässig ist, das ein Steuerabkommen mit China mit einem reduzierten Steuersatz auf Zinserträge unterzeichnet hat, kann es ein Steuererklärungsformular (ein sogenanntes Record-Filing-Formular) einreichen, um vom reduzierten CIT-Satz der VRC im Rahmen des Steuerabkommens zu profitieren. Dies unterliegt nach der Einreichung des Formulars jedoch der Überprüfung und Ermessensentscheidung der zuständigen chinesischen Steuerbehörde.

Gemäss Mitteilung Nr. 36 sollten Zinserträge aus Anleihen, die von in der VRC ansässigen Unternehmen begeben werden, ab dem 1. Mai 2016 technisch einer USt. von 6 % zuzüglich Zuschlägen unterliegen, sofern sie nicht explizit von der Steuer befreit sind. Zinsen aus chinesischen Staatsanleihen und lokalen Staatsanleihen sind von der Umsatzsteuer befreit.

Vor dem vollständigen Umstieg von der Gewerbesteuer zur Umsatzsteuer gab es Unklarheiten bezüglich der Gewerbesteuerregelungen, aber die SAT hat dies so ausgelegt, dass Zinserträge technisch einer GewSt. von 5 % unterliegen sollten. In der Praxis haben die chinesischen Steuerbehörden jedoch keine GewSt. eingezogen. Im Rahmen der Umsatzsteuerregelung sieht Mitteilung Nr. 36 vor, dass der chinesische Zahler solcher Zinsen Umsatzsteuer einbehalten soll, wenn er Zinsen an nicht ansässige Empfänger zahlt. In der Praxis haben chinesische Zahler jedoch keine Umsatzsteuer einbehalten und die chinesischen Steuerbehörden haben die Einziehung von Umsatzsteuer auf solche Zinsen nicht durchgesetzt.

Kapitalerträge - Es gibt keine spezifischen Steuerregeln bezüglich der chinesischen Körperschaftsteuer auf von ausländischen Anlegern aus dem Handel mit Schuldtiteln in der VRC erzielte Kapitalerträge.

Am 8. November 2017 gab die People's Bank of China („PBOC“) Ablaufverfahren für den „Zugang ausländischer institutioneller Anleger zu Chinas Interbanken-Anleihemarkt“ heraus, denen zufolge von ausländischen institutionellen Anlegern über den direkten CIBM-Zugang erzielte Kapitalerträge vorübergehend von der CIT befreit sind.

In Bezug auf den Handel von Schuldtiteln über Bond Connect wurde von den chinesischen Steuerbehörden keine spezifische Regel oder Richtlinie zur steuerlichen Behandlung herausgegeben. Somit ist die steuerliche Behandlung sogar noch ungewisser und – mangels solcher spezifischer Regeln – wird daher davon ausgegangen, dass die Erhebung der chinesischen CIT (oder einer anderen Steuer) durch die allgemeinen Steuervorschriften der bestehenden Steuergesetzgebung in China geregelt wird.

Aufgrund der aktuellen Auslegung der SAT und professioneller Steuerberatung beabsichtigt das ICAV nicht, Rückstellungen für eine chinesische CIT in Bezug auf die Kapitalerträge vorzunehmen, die ein entsprechender Teilfonds aus der Veräusserung von Schuldtiteln in der VRC erzielt. Angesichts der Ungewissheit bezüglich der CIT-Behandlung von Kapitalerträgen aus dem Handel mit Schuldtiteln in der VRC und um diese potenzielle Steuerpflicht des Teilfonds für Kapitalerträge aus Schuldtiteln in der VRC zu erfüllen, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, auf der Basis neuer Entwicklungen und der Auslegung der entsprechenden Verordnungen (nach professioneller Steuerberatung) Rückstellungen für die CIT (oder eine andere Steuer) auf solche Gewinne oder Erträge vorzunehmen und die Steuer vom Konto des Teilfonds einzubehalten.

Gemäss Mitteilung Nr. 36 würden Gewinne aus dem Handel börsengängiger Wertpapiere in der VRC generell einer USt. von 6 % zuzüglich eines lokalen Zuschlags unterliegen, sofern sie nicht explizit befreit sind. Gemäss Mitteilung Nr. 70, die eine Ergänzung von Mitteilung Nr. 36 ist, sind von ausländischen, von der PBOC anerkannten institutionellen Anlegern aus dem Handel von CIBM-Anleihen erzielte Gewinne von der Umsatzsteuer befreit.

USt.-Zuschläge - Wenn Umsatzsteuer auf Zinserträge und/oder Kapitalerträge zu zahlen ist, fallen zusätzlich zur 6%-Umsatzsteuer auch Zuschläge an (beispielsweise eine Städtebau- und -unterhaltungssteuer, eine Bildungsabgabe oder eine lokale Bildungsabgabe). In einigen Orten können weitere Abgaben erhoben

werden.

Anleger finden im vorstehenden Abschnitt „**Volksrepublik China**“ weitere Informationen zu speziellen Risiken in Verbindung mit der Besteuerung der Teilfonds, die in der VRC investieren können.

▶ **Währungs- und Wechselkursrisiko in Bezug auf den RMB**

Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass der RMB Gegenstand eines Wechselkurssystems mit kontrolliert flexiblen Wechselkursen ist, das auf Angebot und Nachfrage basiert und sich an einem Währungskorb orientiert. Derzeit wird der RMB an zwei Märkten gehandelt: in Festlandchina und ausserhalb Festlandchinas (vorwiegend in Hongkong). Der in Festlandchina gehandelte RMB ist nicht frei konvertierbar und unterliegt Devisenkontrollen sowie bestimmten Vorschriften der Regierung von Festlandchina. Der ausserhalb von Festlandchina gehandelte RMB ist dagegen jeder Rechtsperson oder Organisation frei zugänglich.

Nicht RMB-basierte Anleger sind einem Wechselkursrisiko ausgesetzt, und es gibt keine Garantie dafür, dass der Wert des RMB gegenüber der Landeswährung der Anleger nicht an Wert verlieren wird. Jegliche Abwertung des RMB könnte den Wert der Anlage eines Anlegers in einen Teilfonds beeinträchtigen.

Obwohl der Offshore-RMB (CNH) und der Onshore-RMB (CNY) ein und dieselbe Währung sind, werden sie zu unterschiedlichen Kursen gehandelt. Jegliche Abweichung zwischen dem CNH und dem CNY kann negative Auswirkungen für die Anleger haben.

Bei der Berechnung des Werts der Anlagen, die auf den RMB lauten, wird der Anlageverwalter in der Regel entsprechend den Wechselkurs zugrunde legen, der für den ausserhalb von oder in Festlandchina gehandelten RMB gilt. Der RMB-Kurs ausserhalb Festlandchinas kann gegenüber dem RMB-Kurs in Festlandchina einen Ab- oder Aufschlag aufweisen und die Geld-Brief-Spannen können beträchtlich sein.

In Ausnahmefällen kann die Zahlung von Rücknahmeerlösen und/oder Dividendenausschüttungen in RMB aufgrund der für RMB geltenden Devisenkontrollen und Beschränkungen verzögert werden.

Ferner können auf RMB lautende Anlageprodukte ein Liquiditätsrisiko aufweisen, insbesondere, wenn sie ggf. über keinen aktiven Sekundärmarkt verfügen und ihre Preise beträchtlichen Geld-Brief-Spannen unterliegen.

▶ **Chinese Equity**

Anleger sollten sich einiger spezieller Risikofaktoren im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern und insbesondere in den Märkten in China bewusst sein.

- a) Die Märkte in Schwellenländern können wesentlich volatil sein als entwickelte Märkte, sodass der Anteilspreis starken Schwankungen unterliegen kann. Die jeweiligen Anlagen des Teilfonds sind zukünftigen gesetzlichen und steuerrechtlichen Veränderungen ausgesetzt, da China der WHO beigetreten ist und die Liberalisierung seiner Märkte fortsetzt.
- b) Die chinesische Währung, der Renminbi, ist keine frei konvertierbare Währung. Die Wertpapieraufsichtsbehörde des Staatsrats, die CSRC, beaufsichtigt auch die beiden amtlichen Börsen in China (die Shanghai Stock Exchange und die Shenzhen Securities Exchange), an denen die Aktien chinesischer Emittenten in zwei Kategorien notiert werden, von denen die „B“-Aktien in Fremdwährungen (gegenwärtig Hongkong-Dollar und US-Dollar) notiert und gehandelt werden und für ausländische Anleger erhältlich sind.
- c) Der chinesische „B“-Aktienmarkt ist relativ illiquide, sodass die Auswahl an Anlagen im Vergleich zu derjenigen an grösseren internationalen Börsen begrenzt ist.
- d) Der jeweiligen Teilfonds werden direkt in Wertpapieren anlegen, die an geregelten chinesischen Börsen notiert werden, und auch in Wertpapieren von Unternehmen, die an anderen Börsen notiert werden und wesentliche Geschäfts- oder Anlageverbindungen zu China haben. Zu diesem Zweck wird Chinese Equity im Allgemeinen nur in Unternehmen anlegen, die ausserhalb Chinas börsennotiert sind, wenn diese Unternehmen in chinesischer Hand sind oder durch chinesische Beteiligungen kontrolliert werden, oder wenn mindestens 40 % der Gewinne, der Produktionsstätten, des Umsatzes, des Vermögens oder der Anlagen solcher Unternehmen in China gelegen sind oder aus China bezogen werden.
- e) Bestimmte Teilfonds können mehr als 5 % ihres Nettovermögens in chinesische A-Aktien investieren, zu denen ausländische Anleger über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder dem Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Zugang haben, wie in diesem Abschnitt unter „**Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect**“ näher ausgeführt.

► Zugangsprodukte für chinesische A-Aktien (China A-shares Access Products)

Der Teilfonds kann in CAAP investieren, die mit chinesischen A-Aktien in der VRC verbunden sind. Emittenten von CAAP können verschiedene Gebühren, Kosten oder potenzielle Verbindlichkeiten von den Preisen der CAAP abziehen (insbesondere tatsächliche oder potenzielle Steuerverbindlichkeiten, die vom Emittenten des CAAP nach seinem Ermessen festgelegt werden), und ein solcher Abzug ist normalerweise nicht erstattungsfähig.

CAAP sind möglicherweise nicht notiert und unterliegen den Bedingungen, die vom jeweiligen Emittenten auferlegt werden. Diese Bedingungen können zu Verzögerungen bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Anlageverwalters führen. Eine Anlage in CAAP kann illiquide sein, da es möglicherweise keinen aktiven Markt in den CAAP gibt. Zur Veräußerung von Anlagen ist der Teilfonds davon abhängig, dass der Kontrahent, der die CAAP ausgibt, einen Preis für die Glattstellung eines Teils der CAAP nennt.

Eine Anlage in ein CAAP stellt keine direkte Anlage in die zugrunde liegenden Anlagen (wie z. B. Aktien) selbst dar. Eine Anlage in dem CAAP berechtigt den Inhaber dieses Instruments weder zum wirtschaftlichen Eigentum an den Aktien noch dazu, irgendwelche Ansprüche gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Aktien ausgibt.

Die jeweiligen Teilfonds werden dem Kreditrisiko der Emittenten der CAAP unterliegen, in die die Teilfonds investieren. Ein Teilfonds kann einen Verlust erleiden, wenn die Emittenten der CAAP, in die er investiert, insolvent werden oder anderweitig ihren Verpflichtungen aufgrund finanzieller Schwierigkeiten nicht nachkommen.

► Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect

Das Ziel von Stock Connect besteht darin, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen der VRC und Hongkong zu schaffen.

• Shanghai-Hong Kong Stock Connect

Das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm ist ein von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („**HKEX**“), Shanghai Stock Exchange („**SSE**“) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („**ChinaClear**“) entwickeltes Wertpapierhandels- und Clearing-Verbindungsprogramm.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect umfasst eine Northbound Shanghai-Handelsverbindung und eine Southbound Hong Kong-Handelsverbindung. Im Rahmen der Northbound Shanghai-Handelsverbindung können Anleger aus Hongkong sowie ausländische Anleger (unter anderem die Teilfonds von ICAV, die die entsprechende Genehmigung haben) über ihren Broker in Hongkong sowie eine von der Stock Exchange of Hong Kong („**SEHK**“) eingerichtete Wertpapierhandelsgesellschaft durch Weiterleitung von Aufträgen an die SSE an der SSE notierte, in Frage kommende chinesische A-Aktien handeln.

Im Rahmen von Shanghai-Hong Kong Stock Connect kann der Teilfonds durch seinen Broker in Hongkong bestimmte an der SSE notierte, in Frage kommende Aktien handeln. Dazu zählen alle im SSE 180 Index und SSE 380 Index vertretenen Titel sowie alle SSE-notierten chinesischen A-Aktien, die nicht in den massgeblichen Indizes vertreten sind, jedoch über entsprechende an der SEHK notierte H-Aktien verfügen, mit folgenden Ausnahmen:

- nicht in RMB gehandelte SSE-notierte Aktien; und
- auf dem sog. „Risk Alert Board“ erscheinende SSE-notierte Aktien.

Die Handelstätigkeit unterliegt den zur gegebenen Zeit erlassenen Regelungen und Vorschriften. Der Handel im Rahmen von Shanghai-Hong Kong Stock Connect unterliegt einer täglichen Quote („Tagesquote“). Die Northbound Shanghai-Handelsverbindung und die Southbound Hong Kong-Handelsverbindung im Rahmen von Shanghai-Hong Kong Stock Connect unterliegen jeweils einer Tagesquote. Die Tagesquote beschränkt die maximalen Nettokäufe im grenzübergreifenden Handel, die im Rahmen von Shanghai-Hong Kong Stock Connect auf täglicher Basis getätigt werden können.

• Shenzhen-Hong Kong Stock Connect

Shenzhen Hong Kong Stock Connect ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-Verbindungsprogramm, das von HKEx, Shenzhen Stock Exchange („**SZSE**“) und ChinaClear entwickelt wurde.

Shenzhen-Hong Kong Stock Connect umfasst eine Northbound Shenzhen-Handelsverbindung und eine Southbound Hong Kong-Handelsverbindung. Unter der Northbound Shenzhen-Handelsverbindung können Anleger aus Hongkong sowie ausländische Anleger (unter anderem die Teilfonds) über ihre Broker in Hongkong sowie ein von der SEHK eingerichtetes Serviceunternehmen für den Wertpapierhandel durch Weiterleitung von Aufträgen an die SZSE an der SZSE notierte, in Frage kommende chinesische A-Aktien handeln.

Im Rahmen von Shenzhen-Hong Kong Stock Connect können die Teilfonds, durch ihre Broker in Hongkong, bestimmte an der SZSE notierte, in Frage kommende Aktien handeln. Dazu zählen alle im SZSE Component Index und SZSE Small/Mid Cap Innovation Index vertretenen Titel mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Milliarden RMB sowie alle SZSE-notierten chinesischen A-Aktien von Unternehmen, die sowohl chinesische A-Aktien als auch H-Aktien begeben haben. Im Anfangsstadium der Northbound Shenzhen-Handelsverbindung sind Anleger, die für den Handel mit den am ChiNext Board der SZSE notierten Aktien im Rahmen der Northbound Shenzhen-Handelsverbindung in Frage kommen, auf institutionelle professionelle Anleger gemäss der Definition in den massgeblichen Vorschriften und Regelungen in Hongkong beschränkt.

Die Handelstätigkeit unterliegt den zur gegebenen Zeit erlassenen Regelungen und Vorschriften. Der Handel im Rahmen von Shenzhen-Hong Kong Stock Connect unterliegt einer täglichen Quote (die keine Verbindung zur täglichen Quote von Shanghai-Hong Kong Stock Connect aufweist). Die Northbound Shenzhen-Handelsverbindung und die Southbound Hong Kong-Handelsverbindung im Rahmen von Shenzhen-Hong Kong Stock Connect unterliegen jeweils einer Tagesquote. Die Tagesquote beschränkt die maximalen Nettokäufe im grenzübergreifenden Handel, die im Rahmen von Shenzhen-Hong Kong Stock Connect auf täglicher Basis getätigt werden können.

- **Die Stock Connects**

Es wird erwartet, dass die Liste der für den Handel im Rahmen der Stock Connects in Frage kommenden Wertpapiere nachfolgenden Überprüfungen unterliegt.

Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited („**HKSCC**“), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von HKEX, und ChinaClear sind für das Clearing, die Abrechnung und die Bereitstellung von Verwahrstellen-, Nominee- und sonstiger Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Handelsgeschäften verantwortlich, die durch die Teilnehmer und Anleger (darunter die Teilfonds von ICAV) auf ihrem jeweiligen Markt durchgeführt werden. Über Stock Connects gehandelte chinesische A-Aktien werden in papierloser Form ausgegeben, sodass die Anleger keine effektiven Stücke halten.

Auch wenn die HKSCC keine Eigentumsrechte an den in ihren kollektiven Wertpapierkonten (Omnibus Securities Accounts) bei ChinaClear gehaltenen SSE- und SZSE-Wertpapieren geltend macht, wird ChinaClear, als Aktienregisterstelle für SSE- und SZSE-notierte Unternehmen, die HKSCC bei der Abwicklung von Unternehmensmassnahmen im Zusammenhang mit diesen SSE- und SZSE-Wertpapieren dennoch wie einen Aktionär behandeln.

SSE-/SZSE-notierte Unternehmen verlautbaren Informationen zu ihren Jahreshauptversammlungen/ausserordentlichen Hauptversammlungen üblicherweise zwei bis drei Wochen vor dem Termin. Sämtliche Beschlüsse werden einer Abstimmung mit allen Stimmen vorgelegt. Die HKSCC wird die Teilnehmer am zentralen Clearing- und Verrechnungssystem für Wertpapiere in Hongkong („**CCASS**“) über alle Hauptversammlungen mit Angabe des Datums, der Uhrzeit, des Ortes und der Anzahl an Beschlüssen informieren.

Im Rahmen von Stock Connects unterliegen Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger beim Handel mit SSE-Wertpapieren und mit SZSE-Wertpapieren sowie bei deren Abwicklung den durch die SSE, SZSE, ChinaClear, HKSCC bzw. die massgebliche Behörde von Festlandchina vorgeschriebenen Gebühren und Abgaben.

Nähere Informationen zu Handelsgebühren und -abgaben finden Sie online auf folgender Website: http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm

Gemäss den OGAW-Anforderungen hat die Verwahrstelle die sichere Verwahrung der Vermögensgegenstände eines Teilfonds in der VRC über ihr Global Custody Network vorzusehen. Diese Verwahrung entspricht den von der Zentralbank dargelegten Anforderungen, die vorsehen, dass verwahrte unbare Vermögensgegenstände rechtlich getrennt werden müssen und die Verwahrstelle über ihre Beauftragten geeignete interne Kontrollsysteme führen muss, um zu gewährleisten, dass in den Aufzeichnungen die Art und Höhe der verwahrten Vermögensgegenstände, das Eigentum an jedem Vermögenswert sowie der Ort, an dem die Eigentumsdokumente zu jedem Vermögenswert hinterlegt sind, eindeutig ausgewiesen werden.

Nähere Informationen zu Stock Connects finden Sie online auf folgender Website: <http://www.hkex.com.hk/eng/csm/chinaConnect.asp?LangCode=en>

Zusätzlich zu den Risiken im Hinblick auf den chinesischen Markt und den Risiken in Verbindung mit Anlagen in RMB, unterliegen Anlagen über die Stock Connects den folgenden zusätzlichen Risiken:

- **Quotenbeschränkungen.** Stock Connects unterliegen Beschränkungen durch Quoten. Insbesondere unterliegen die Stock Connects einer Tagesquote, die nicht einem Teilfonds gehört, sondern nur auf der Basis „first-come-first-serve“ angewendet werden kann. Sobald die Tagesquote überschritten wird, werden neue Kaufaufträge abgelehnt (obgleich der Verkauf ihrer grenzübergreifenden Wertpapiere ungeachtet des Quotensaldos für Anleger möglich ist). Die Quotenbeschränkungen können daher die Fähigkeit eines Teilfonds beeinträchtigen, zeitnah über Stock Connects in A-Aktien zu investieren, und ein Teilfonds ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlagestrategie effektiv zu verfolgen.
- **Rechtliches/wirtschaftliches Eigentum** Die SSE- und SZSE-Aktien in Bezug auf die jeweiligen Teilfonds werden von der Verwahrstelle bzw. der Unterverwahrstelle in Konten bei der CCASS von der HKSCC als zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hongkong geführt. Die HKSCC hält die SSE- und SZSE-Aktien wiederum als bevollmächtigte Inhaberin (Nominee Holder) über ein kollektives Wertpapierkonto (Omnibus Securities Account), das auf ihren Namen bei ChinaClear für jedes der Stock Connect-Programme geführt wird. Die genaue Stellung und die Rechte eines Teilfonds als wirtschaftlicher Eigentümer der SSE- und SZSE-Aktien über die HKSCC als Bevollmächtigte sind im VRC-Recht nicht ausreichend definiert. Gemäss dem VRC gibt es keine eindeutige Definition und somit keine Unterscheidung zwischen dem „rechtlichen Eigentum“ und dem „wirtschaftlichen Eigentum“, und vor den Gerichten der VRC wurden erst wenige Fälle mit einer Nominee-Kontenstruktur ausgefochten. Demnach ist es ungewiss, wie und mit welchen Methoden die Rechte und Interessen der jeweiligen Teilfonds nach VRC-Recht umgesetzt werden können. Aufgrund dieser Unsicherheit ist es im unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC einem Abwicklungsverfahren in Hongkong unterliegen sollte, unklar, ob die SSE- und SZSE-Aktien als im wirtschaftlichen Eigentum der Teilfonds gehaltene Vermögensgegenstände oder als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC, das für die allgemeine Verteilung an ihre Gläubiger verfügbar ist, behandelt werden würden.
- **Abrechnungs- und Abwicklungsrisiko.** HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Verbindungen eingerichtet und sind eine wechselseitige Beteiligung eingegangen, um die Abrechnung und Abwicklung von grenzübergreifenden Handelsgeschäften zu erleichtern. Bei grenzüberschreitenden Geschäften, die auf einem Markt initiiert werden, wird das Clearinghaus dieses Marktes einerseits die Abrechnung und Abwicklung mit seinen eigenen Clearing-Teilnehmern durchführen, und sich andererseits dazu verpflichten, die Abrechnungs- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearing-Teilnehmer mit dem Clearinghaus des Kontrahenten zu erfüllen.

Als nationale zentrale Gegenpartei des Wertpapiermarktes der VRC betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk an Infrastruktur für das Clearing, die Abrechnung und das Halten von Aktien. ChinaClear hat ein Rahmenwerk und Massnahmen für das Risikomanagement eingerichtet, die von der CSRC genehmigt wurden und beaufsichtigt werden. Die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls von ChinaClear wird als gering angesehen. Im unwahrscheinlichen Fall eines Zahlungsausfalls von ChinaClear ist die Haftung der HKSCC für SSE- und SZSE-Anteile aus ihren Marktverträgen mit Clearing-Teilnehmern auf die Unterstützung dieser Clearing-Teilnehmer bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen ChinaClear beschränkt. Die HKSCC sollte in gutem Glauben die Wiedererlangung der ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über verfügbare rechtliche Kanäle oder über die Liquidation von ChinaClear anstreben. In einem solchen Fall können die Teilfonds ihre Verluste möglicherweise nur verspätet oder nicht vollständig von ChinaClear eintreiben.

- **Aussetzungsrisiko.** Die SEHK, SSE und SZSE behalten sich jeweils das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemässen und fairen Marktes und zur umsichtigen Verwaltung von Risiken erforderlich ist. Vor einer solchen Aussetzung würde die Genehmigung der zuständigen Regulierungsbehörde eingeholt. Sollte eine Aussetzung in Kraft treten, wird dies nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit der Teilfonds für den Zugang zum VRC-Markt haben.
- **Unterschiede im Handelstag.** Stock Connects sind nur an Tagen in Betrieb, an denen die Märkte sowohl in der VRC als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn Banken in beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen geöffnet sind. Daher kann es vorkommen, dass der jeweilige Teilfonds chinesische A-Aktien nicht über Stock Connects handeln kann, obwohl auf dem VRC-Markt ein normaler Handelstag ist. Die Teilfonds können daher dem Risiko von Kursschwankungen von chinesischen A-Aktien zu den Zeiten unterliegen, zu denen der Handel über eine der Stock Connect-Verbindungen nicht möglich ist.
- **Durch Front-End-Überwachung auferlegte Verkaufsbeschränkungen** Die Vorschriften in der

VRC sehen vor, dass vor dem Verkauf einer Aktie durch einen Anleger eine ausreichende Zahl an Aktien im Depot sein sollte; ansonsten wird die betreffende Verkaufsauftrag durch die SSE bzw. SZSE zurückgewiesen. Die SEHK führt Prüfungen vor dem Handel für Verkaufsaufträge für China A-Anteile seiner Teilnehmer (d. h. der Aktienmakler) durch, um sicherzustellen, dass kein Überverkauf stattfindet.

Falls ein Teilfonds beabsichtigt, bestimmte von ihm gehaltene chinesische A-Aktien zu verkaufen, muss er die betreffenden chinesischen A-Aktien am Verkaufstag („Handelstag“) vor dem Handelsbeginn auf die jeweiligen Konten seiner Broker übertragen. Wenn er diese Frist nicht einhält, kann er diese Aktien nicht am Handelstag verkaufen. Aufgrund dieser Anforderung ist der Teilfonds unter Umständen nicht in der Lage, seine Bestände an chinesischen A-Aktien zeitgerecht zu veräußern.

- **Operatives Risiko.** Stock Connects sind auf das Funktionieren der operativen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer angewiesen. Den Marktteilnehmern wird die Teilnahme an diesem Programm erlaubt, sofern sie bestimmte Anforderungen in Bezug auf die Informationstechnologie und das Risikomanagement sowie sonstige Anforderungen, die von der jeweiligen Börse bzw. Clearingstelle vorgegeben werden kann, erfüllen.

Die Wertpapiervorschriften und Rechtsordnungen der beiden Märkte weichen stark voneinander ab, und die Marktteilnehmer müssen sich unter Umständen laufend mit den durch diese Unterschiede entstehenden Problemen auseinandersetzen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäss funktionieren werden oder weiterhin an Änderungen und Entwicklungen an beiden Märkten angepasst werden. Für den Fall, dass die massgeblichen Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, könnte die über das Programm laufende Handelstätigkeit auf beiden Märkten gestört werden. Die Fähigkeit der Teilfonds für den Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien (und somit zur Verfolgung seiner Anlagestrategie) kann so beeinträchtigt werden.

- **Regulatorisches Risiko.** Die aktuellen Bestimmungen hinsichtlich Stock Connects sind nicht erprobt. Daher besteht keine Sicherheit dahingehend, wie sie angewendet werden. Die aktuellen Bestimmungen können auch geändert werden, was möglicherweise Auswirkungen rückwirkender Art haben kann, und es gibt keine Zusicherung hinsichtlich des Fortbestehens von Stock Connects. Die Aufsichtsbehörden/Börsen in der VRC und in Hongkong können zur gegebenen Zeit neue Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Betrieb, der rechtlichen Durchsetzung und des grenzübergreifenden Handels im Rahmen von Stock Connects erlassen. Diese Änderungen können nachteilige Auswirkungen auf die jeweiligen Teilfonds haben.
- **Rückzug von zulässigen Aktien.** Wird eine Aktie aus der Liste der für den Handel über das Stock Connect-Programm in Frage kommenden Titel zurückgerufen, kann dieser Titel nur verkauft, aber nicht mehr gekauft werden. Dadurch können das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien der jeweiligen Teilfonds beeinträchtigt werden, wenn der Anlageverwalter beispielsweise eine Aktie kaufen möchte, die aus der Liste der in Frage kommenden Titel entfernt wurde.
- **Kein Schutz durch den Investor Compensation Fund** Anlagen in SSE- und SZSE-Anteile über Stock Connects werden von Brokern durchgeführt und unterliegen demnach dem Risiko, dass diese Broker ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können. Anlagen der jeweiligen Teilfonds werden nicht durch den Hongkonger Anlegerentschädigungsfonds abgedeckt, der eingerichtet wurde, um eine Entschädigung an Anleger aller Nationalitäten zu zahlen, die infolge des Zahlungsausfalls eines lizenzierten Finanzvermittlers oder eines zugelassenen Finanzinstituts in Verbindung mit börsengehandelten Produkten in Hongkong finanzielle Verluste erleiden. Da Ausfälle in Bezug auf SSE- und SZSE-Anteilen, die über Stock Connects gehandelt werden, weder an der SEHK noch an der Hong Kong Futures Exchange Limited notierte oder gehandelte Produkte betreffen, sind sie nicht durch den Investor Compensation Fund gedeckt. Daher sind die Teilfonds den Ausfallrisiken der von ihnen mit dem Handel von chinesischen A-Aktien über die Stock Connects beauftragten Broker ausgesetzt.
- **Risiken in Verbindung mit dem Small and Medium Enterprise Board und/oder ChiNext-Markt** Die jeweiligen Teilfonds können über Shenzhen-Hongkong Stock Connect in den Small and Medium Enterprise („SME“) Board und/oder in den ChiNext-Markt der Shenzhen Stock Exchange investieren. Anlagen in das SME Board und/oder den ChiNext-Markt können erhebliche Verluste für die Teilfonds und ihre Anleger verursachen. Es bestehen folgende zusätzlichen Risiken:

Stärkere Schwankungen der Aktienkurse

Am SME-Board oder ChiNext-Markt notierte Unternehmen sind in der Regel aufstrebende Unternehmen mit kleinerem Betriebsumfang. Daher unterliegen sie stärkeren Aktienkurs- und Liquiditätsschwankungen und haben höhere Risiken und Umschlagsraten als Unternehmen, die am Haupt-Board der Shenzhen Stock Exchange notiert sind.

Risiko der Überbewertung

Am SME-Board und/oder ChiNext-Markt notierte Titel können überbewertet sein und eine solch aussergewöhnlich hohe Bewertung ist möglicherweise nicht nachhaltig. Infolge der geringeren Zahl an in Umlauf befindlichen Aktien können die Aktienkurse anfälliger für Manipulation sein.

Regulierungsunterschiede

Die Regeln und Vorschriften bezüglich Unternehmen, die am ChiNext-Markt notiert sind, sind im Hinblick auf die Rentabilität und das Aktienkapital weniger streng als jene des Haupt-Board und des SME-Board.

Delisting-Risiko

Das Delisting von Unternehmen, die am SME-Board und/oder ChiNext-Markt notiert sind, kann häufiger und schneller stattfinden. Wenn Unternehmen, in die die Teilfonds investieren, ihre Notierung einstellen, können diese dadurch beeinträchtigt werden.

- **Risiken im Zusammenhang mit Unternehmen kleiner/mittlerer Marktkapitalisierung** Die Aktien von Unternehmen mit kleiner/mittlerer Marktkapitalisierung können im Allgemeinen eine niedrigere Liquidität und eine stärkere Anfälligkeit für Kursschwankungen gegenüber nachteiligen wirtschaftlichen Entwicklungen aufweisen als diejenigen von Unternehmen mit höherer Marktkapitalisierung.

▶ **China Interbank Bond Market**

Der chinesische Rentenmarkt besteht aus dem CIBM und dem Markt für börsennotierte Anleihen. Der CIBM ist ein Freiverkehrsmarkt, auf dem der überwiegende Teil des chinesischen Onshore-Anleihehandels getätigt wird. Zu den wichtigsten Wertpapieren, die am CIBM gehandelt werden, zählen Staatsanleihen, Zentralbankpapiere, Anleihen staatlicher Banken und Unternehmensanleihen.

Bestimmte Teilfonds können in Anleihen investieren, die über Bond Connect (siehe Definition weiter unten) und/oder über die CIBM-Initiative (siehe Definition weiter unten) am CIBM gehandelt werden, wie im entsprechenden Teilfonds-Nachtrag angegeben.

• **Bond Connect**

Im Juli 2017 wurde Bond Connect (unter anderem) vom China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre („**CFETS**“) und Hong Kong Exchanges and Clearing Limited errichtet. Bond Connect unterliegt Regeln und Verordnungen der Behörden der VRC. Zum Datum dieses Prospekts gelten folgende Regeln und Vorschriften, die ein Teilfonds einhalten muss, der über Bond Connect zu handeln beabsichtigt:

- Ernennung von CFETS durch Bond Connect Company Limited oder andere Institutionen, die von der PBOC als Registerstellen anerkannt sind, um die Registrierung bei der PBOC zu beantragen.
- Abwicklung der Geschäfte über eine von der Hong Kong Monetary Authority anerkannte Offshore-Verwahrstelle (derzeit die Central Moneymarkets Unit).

Es gibt zurzeit keine Quotenbeschränkungen. Diese Regeln und Vorschriften können bisweilen geändert werden.

Es gibt keine von den Steuerbehörden von Festlandchina herausgegebenen spezifischen Regeln oder Richtlinien zur Handhabung der Einkommensteuer und anderer Steuerkategorien, die in Bezug auf den Handel im CIBM durch zulässige ausländische institutionelle Anleger über das Bond Connect-Programm zahlbar sind. Somit ist ungewiss, welche Steuerverbindlichkeiten dem jeweiligen Teilfonds aus dem Handel auf dem CIBM über Bond Connect entstehen können. Allgemeine Informationen zu chinesischen Steuern und damit verbundenen Risiken finden Sie unter „**Besteuerung in der VRC**“ in Abschnitt 3.2. „**Mit Anlagen verbundene Risikofaktoren**“.

• **CIBM-Initiative**

Seit Februar 2016 gestattet die PBOC ausländischen institutionellen Anlegern, vorbehaltlich der von den chinesischen Behörden, d. h. der PBOC und der State Administration of Foreign Exchange („**SAFE**“), auferlegten Regeln und Verordnungen, im CIBM zu investieren (die „**CIBM-Initiative**“). Zum Datum dieses

Prospekts gelten folgende Regeln und Vorschriften, die ein Teilfonds einhalten muss, der über die CIBM-Initiative zu handeln beabsichtigt:

- Ernennung einer Onshore-Abwicklungsstelle, die für die entsprechenden Einreichungen und Kontoeröffnungen bei den relevanten Behörden verantwortlich ist.
- Im Allgemeinen die Rückführung von Bargeld aus der VRC nur in einem Währungsverhältnis, das ungefähr dem ursprünglichen Währungsverhältnis bei der Überweisung der Barmittel in die VRC entspricht.

Es gibt zurzeit keine Quotenbeschränkungen. Diese Regeln und Vorschriften können bisweilen geändert werden.

Zusätzlich zu den Risiken im Hinblick auf den chinesischen Markt und den Risiken in Verbindung mit Anlagen in RMB, unterliegen Anlagen über den CIBM den folgenden zusätzlichen Risiken:

- **Markt- und Liquiditätsrisiken.** Die Marktvolatilität und ein möglicher Mangel an Liquidität aufgrund geringer Handelsvolumina bestimmter Schuldtitel können zu erheblichen Preisschwankungen von bestimmten auf dem CIBM gehandelten Schuldtiteln führen. Die Teilfonds, die an CIBM investieren, unterliegen daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken und können beim Handel mit VRC-Anleihen Verluste erleiden. Zwischen den Geld- und Briefkursen solcher VRC-Anleihen kann eine grosse Spanne liegen. Dadurch entstehen für die betreffenden Teilfonds möglicherweise bedeutende Handels- und Veräusserungskosten und eventuell sogar Verluste beim Verkauf der Anlagen.
- **Risiko lokaler chinesischer Kreditratings.** Bestimmte Teilfonds können in Wertpapiere investieren, deren Kreditrating von den lokalen chinesischen Ratingagenturen vergeben werden. Die Ratingkriterien und die Ratingmethodik solcher Agenturen können jedoch von denen der meisten etablierten internationalen Kreditratingagenturen abweichen. Daher bieten solche Ratingsysteme möglicherweise keinen gleichwertigen Standard für Vergleiche mit Wertpapieren, die von internationalen Kreditratingagenturen bewertet wurden.

Anleger sollten bei der Bezugnahme auf durch lokale chinesische Ratingagenturen vergebene Ratings vorsichtig sein und die vorstehend erwähnten Unterschiede bezüglich der Ratingkriterien beachten. Wenn auf Kreditratings basierende Bewertungen die Kreditqualität und die inhärenten Risiken eines Wertpapiers nicht widerspiegeln, können Anlegern Verluste entstehen, die möglicherweise grösser sind, als ursprünglich vorgesehen.

- **Adressen- und Abwicklungsrisiko.** Insoweit ein Teilfonds Investitionen auf dem CIBM durchführt, kann er zusätzlichen Risiken im Zusammenhang mit den Abwicklungsprozessen und einem Ausfall der Gegenparteien ausgesetzt sein.

Der CIBM bietet mehrere Methoden zur Abrechnung von Geschäften, beispielsweise die Lieferung von Wertpapieren durch den Kontrahenten nach Eingang der Zahlung durch den Teilfonds, die Zahlung durch den Teilfonds nach der Lieferung des Wertpapiers durch den Kontrahenten oder die zeitgleiche Lieferung des Wertpapiers und Zahlung durch die jeweilige Partei. Obwohl der Anlageverwalter sich möglicherweise bemüht, für den Teilfonds günstige Bedingungen auszuhandeln (z. B. die Erfordernis der gleichzeitigen Lieferung von Wertpapier und Zahlung), ist nicht gewährleistet, dass keine Abrechnungsrisiken bestehen. Wenn sein Kontrahent seine Verpflichtungen im Rahmen eines Geschäfts nicht erfüllt, erleidet der Fonds Verluste. Es ist möglich, dass die Gegenpartei, die eine Transaktion mit dem Teilfonds eingegangen ist, ihrer Verpflichtung zur Abwicklung der Transaktion durch Auslieferung des entsprechenden Wertpapiers oder Zahlung des Wertes nicht nachkommt.

Für den Fall, dass die Kontoeröffnung bzw. der Handel auf dem CIBM durch die zuständigen Behörden von China ausgesetzt wird, ist die Fähigkeit eines Teilfonds zur Anlage auf dem CIBM eingeschränkt, und in der Folge können einem Teilfonds wesentliche Verluste entstehen, sobald andere Alternativen für die Handelstätigkeit erschöpft sind.

- **Operatives Risiko.** Der Handel über Bond Connect wird über neu entwickelte Handelsplattformen und technische Systeme durchgeführt. Es kann nicht garantiert werden, dass solche Systeme ordnungsgemäss funktionieren oder fortlaufend den Änderungen und Entwicklungen des Marktes angepasst werden. Für den Fall, dass die massgeblichen Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, könnte die Handelstätigkeit über Bond Connect gestört werden. Daher kann die Fähigkeit eines Teilfonds, über Bond Connect zu handeln (und damit seine Anlagestrategie umzusetzen), beeinträchtigt werden. Darüber hinaus kann ein Teilfonds, der über Bond Connect auf dem CIBM investiert, Risiken von Verzögerungen unterliegen, die den Auftragsplatzierungs- und/oder Abwicklungssystemen innewohnen.
- **Risiko von Anleihen quasi-staatlicher Organisationen/lokaler Regierungen.** Bestimmte

Teilfonds können in Wertpapiere investieren, die von quasi-staatlichen Organisationen in der VRC begeben wurden. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Rückzahlung von Schuldtiteln, die von solchen Organisationen begeben werden, gewöhnlich nicht durch die Zentralregierung der VRC garantiert sind.

Im Jahr 2014 genehmigte der Staatsrat die Ausgabe von Schuldtiteln im Rahmen eines Pilotprojekts, in das lokale Regierungen einer Reihe von Gemeinden und Provinzen einbezogen wurden. Im Rahmen der entsprechenden Verordnungen der VRC ist eine lokale Regierung, die Teil des Pilotprojekts ist, in der Lage, Schuldtitel direkt auszugeben, wobei die Verpflichtung zur Rückzahlung bei dieser lokalen Regierung verbleibt. Dies unterscheidet sich von dem Schuldtitelausgabemodell der Vergangenheit, bei dem das Finanzministerium Schuldtitel im Namen lokaler Regierungen begab. Anleger werden darauf hingewiesen, dass Schuldtitel im Rahmen des Pilotprojekts gewöhnlich nicht durch die Zentralregierung der VRC garantiert sind. Falls es zu einem Zahlungsausfall der lokalen Regierung kommt, die solche Schuldtitel begibt, erleiden die entsprechenden Teilfonds Verluste infolge der Anlage in solchen Wertpapieren.

Obwohl das Pilotprojekt eine alternative Plattform für lokale Regierungen zur Beschaffung von Geldmitteln darstellt, ist anzumerken, dass die lokalen Regierungen zudem Schulden in anderer Form aufgenommen haben, einschliesslich der Ausgabe von Urban Investment Bonds über Local Government Financing Vehicles.

Eine sich verschlechternde Finanzlage kann zum Ausfall der lokalen Regierung bezüglich ihrer Schuldverpflichtungen führen.

Gemäss den geltenden Verordnungen der VRC kann eine lokale Regierung Schuldtitel bis zu einer Höhe begeben, die vom Staatsrat für das laufende Jahr festgelegt wird. Darüber hinaus muss eine lokale Regierung für die Erlangung eines Kreditratings für die Schuldtitel durch eine Kreditratingagentur sorgen. Anleger sollten sich der Beschränkungen von Kreditratings im Allgemeinen und der entsprechenden Risiken im Hinblick auf Kreditratings bewusst sein, die von lokalen Kreditratingagenturen in der VRC vergeben werden.

- **Risiko von Urban Investment Bonds.** Die entsprechenden Teilfonds können in Anleihen investieren, die von Local Government Financing Vehicles („LGFV“) in der VRC begeben wurden. Diese Anleihen sind auch als „Urban Investment Bonds“ bekannt. Dies kann den entsprechenden Teilfonds zusätzlichen Risiken aussetzen.

In Anbetracht der Beschränkungen bezüglich einer direkten Beschaffung von Geldmitteln haben lokale Regierungen in der VRC zahlreiche Rechtssubjekte eingerichtet, um Kredite zu erlangen und die lokale Entwicklung, Investitionen in das öffentliche Wohlfahrtswesen und Infrastrukturprojekte zu finanzieren. LGFV-Anleihen haben in den letzten Jahren rasch an Umfang gewonnen und sind zu einem bedeutenden Anleihensektor in der VRC geworden.

Viele LGFV investieren in Stadtentwicklungsprojekte, die mit erheblichen Anfangsinvestitionen in Verbindung mit einer hohen Kreditaufnahme verbunden sind, was zu einer Cashflow-Diskrepanz bei den LGFV führt. In solchen Fällen sind LGFV möglicherweise nicht in der Lage, Schulden allein durch ihre eigenen Betriebseinnahmen zu bedienen, und lokale Regierungen müssen gegebenenfalls Finanzhilfen für die LGFV bereitstellen, um eine laufende Bedienung der Schulden sicherzustellen. Allerdings ist ein LGFV möglicherweise nicht in der Lage, angemessene Hilfsgelder von seiner lokalen Regierung zu erlangen (beispielsweise in Regionen mit geringem lokalem Einkommen und hoher Schuldenlast), und die jeweilige lokale Regierung ist nicht verpflichtet, das LGFV zu subventionieren. In einigen Fällen nehmen LGFV weitere Schulden auf, um vorhandene Schulden zu bezahlen, und dies kann zu Liquiditätsrisiken führen, falls die Refinanzierungskosten steigen.

Eine sich verschlechternde Finanzlage kann zu einer Herabstufung des Kreditratings führen. Jüngste Fälle von Herabstufungen haben zu Sorgen der Anleger geführt, dass sich die Finanzlage einiger LGFV verschlechtern könnte. Eine Herabstufung führt ihrerseits zu höheren Finanzierungskosten für die LGFV, was es für sie schwieriger macht, ihre Schulden zu tragen.

Die lokalen Regierungen können als eng mit den Urban Investment Bonds verbunden angesehen werden, da sie Gesellschafter der LGFV sind, die solche Anleihen begeben. Jedoch werden Urban Investment Bonds üblicherweise nicht von den entsprechenden lokalen Regierungen oder der Zentralregierung der VRC garantiert. Somit sind die lokalen Regierungen oder die Zentralregierung der VRC nicht verpflichtet, zahlungsunfähige LGFV zu unterstützen. Die Fähigkeit der LGFV zur Rückzahlung von Schulden ist von der Finanzlage der LGFV abhängig sowie von dem Umfang, in dem die entsprechenden lokalen Regierungen bereit sind, solche LGFV zu unterstützen. Jedoch kann ein geringeres Ertragswachstum bei einigen lokalen Regierungen deren Fähigkeit zur

Unterstützung beschränken, und auch aufsichtsrechtliche Beschränkungen können die Fähigkeit lokaler Regierungen zur Einbringung von Landreserven in LGFV einschränken. Ferner haben lokale Regierungen Schulden in verschiedenen anderen Formen aufgenommen, und jüngste Analysen zeigen, dass der Anstieg der Finanzierungsaktivitäten ein Risiko für die Finanzen der lokalen Regierungen darstellt.

Zwar werden in einigen Fällen Sicherheiten, beispielsweise Land, bereitgestellt, doch kann es im Falle des Zahlungsausfalls eines LGFV für die Anleihehaber (wie einem entsprechenden Teilfonds) schwierig sein, ihre Rechte bezüglich der Sicherheiten durchzusetzen. In den meisten Fällen werden keine Sicherheiten bereitgestellt und die Anleihehaber sind in vollem Umfang als ungesicherte Gläubiger dem Kredit-/Insolvenzrisiko von LGFV ausgesetzt. Falls die LGFV die Zahlung von Kapital oder Zinsen der Urban Investment Bonds nicht leisten können, könnten die entsprechenden Teilfonds erheblichen Verlusten ausgesetzt sein und der Nettoinventarwert solcher Teilfonds könnte beeinträchtigt werden.

Obwohl die meisten LGFV regelmäßig grundlegende finanzielle Informationen veröffentlichen (z. B. über geprüfte Jahresberichte und Kreditrating-Berichte), ist eine zeitnahe Bekanntgabe anderer relevanter Informationen, beispielsweise zur wesentlichen Vermögensallokation und zu Kapitalspritzen, weiterhin nicht sichergestellt. Eine unvollständige Offenlegung von finanziellen Informationen könnte zu einer einseitigen Anlagebeurteilung führen, was ein zusätzliches Risiko bei der Anlage in LGFV-Wertpapieren darstellt.

Von LGFV begebene Anleihen weisen normalerweise eine geringere Liquidität als andere von Regierungen begebene Festzinsinstrumente (z. B. Schuldverschreibungen/Wechsel von Zentralbanken und Schatzanweisungen), und die Anlage eines Teilfonds in von LGFV begebenen Anleihen unterliegt dem Liquiditätsrisiko, wie in den Absätzen unter „**Liquiditätsrisiko**“ in diesem Abschnitt beschrieben.

LGFV nehmen Darlehen in erheblichem Umfang von chinesischen Banken auf, und die Summe der ausstehenden Darlehen ist in den letzten Jahren rasch angestiegen. Die veranlasste die China Banking Regulatory Commission dazu, den Banken Obergrenzen bezüglich ihrer Positionen in von LGFV verkauften Anleihen aufzuerlegen. Falls LGFV ihre Rückzahlungsverpflichtungen nicht leisten können, kann dies wiederum ein Risiko für die Stabilität des Bankensystems in China darstellen.

Es wurde der Beginn einer landesweiten Prüfung der Regierungsverbindlichkeiten durch das National Audit Office angekündigt, um Sorgen bezüglich steigender Schulden aufgrund von lokalen Entwicklungsprojekten nachzugehen. Jedoch kann nicht gewährleistet werden, dass die Schulden der lokalen Regierungen umfassend und genau geprüft werden können.

Regulatorisches Risiko. Zudem unterliegt der CIBM aufsichtsrechtlichen Risiken. Die PBOC und die China Central Depository & Clearing Co. können zusätzliche Auflagen bezüglich der Eröffnung von Konten oder der Handels- bzw. Abrechnungsmodalitäten des CIBM machen, wodurch die Eröffnung eines CIBM-Kontos länger dauern kann und auch der Handel bzw. die Abrechnung über den CIBM bisweilen aufsichtsrechtlichen Änderungen unterliegen kann. In der Folge kann die Fähigkeit der entsprechenden Teilfonds, am CIBM zu investieren, eingeschränkt sein und solche Teilfonds können benachteiligt werden. Andererseits können die Teilfonds, die bereits am CIBM investiert sind, möglicherweise erhebliche Verluste erleiden, falls die Handels- und/oder Abrechnungsregeln geändert werden.

Währungsrisiko

Da die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds auf andere Währungen als ihre Basiswährung lauten können, kann der Teilfonds von Devisenkontrollbestimmungen oder Veränderungen der Wechselkurse zwischen der Basiswährung und den anderen Währungen zu seinem Vor- oder Nachteil beeinflusst werden. Wechselkursveränderungen können den Wert der Anteile eines Teilfonds, die Dividenden oder erzielten Zinsen und die realisierten Gewinne und Verluste beeinflussen. Die Wechselkurse zwischen Währungen werden durch Angebot und Nachfrage auf den Devisenmärkten, die internationale Zahlungsbilanz, staatliche Eingriffe, Spekulationen und andere wirtschaftliche und politische Faktoren bestimmt.

Wenn die Währung, auf die ein Wertpapier lautet, gegenüber der Basiswährung an Wert gewinnt, steigt auch der Wert des Wertpapiers. Umgekehrt sinkt bei einem fallenden Wechselkurs dieser Währung der Wert des Wertpapiers.

Ein Teilfonds kann Devisentransaktionen tätigen, um sich gegen das Währungsrisiko abzusichern. Hierbei gibt es jedoch keine Garantie dafür, dass tatsächlich eine Absicherung bzw. ein Schutz erreicht wird. Diese Strategie kann auch die Möglichkeiten des Teilfonds, von der Performance seiner Wertpapiere zu profitieren, beschränken, wenn die Währung, auf die die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere lauten, gegenüber der Basiswährung steigt. Im Fall

einer abgesicherten (nicht auf die Basiswährung lautenden) Anlageklasse kommt das Risiko systematisch zur Anwendung.

Euro-Währungsrisiko

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass ein Mitgliedstaat der Eurozone aus der Währungsunion austritt oder dazu gezwungen sein könnte. Derzeit sind die konkreten Folgen eines Austritts eines Mitgliedstaates aus der Eurozone nicht abzuschätzen, da für ein solches Szenario kein entsprechender rechtlicher Rahmen geschaffen wurde. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass von ICAV erworbene, auf Euro lautende Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die in eine neue Landeswährung umgerechnet werden, einen deutlichen Wertverlust erleiden würden, wenn die neue Landeswährung gegenüber dem Euro oder anderen Währungen fällt. Im Falle des Zusammenbruchs des Euro als Währung müsste jeder Teilfonds, dessen Basiswährung der Euro ist, und jede auf Euro lautende Klasse in eine andere vom Verwaltungsrat festzulegende Währung denominated werden, was zu erheblichen Verlusten für die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds und/oder der betreffenden Klasse führen könnte.

Diese wirtschaftlichen Entwicklungen und ihre Folgen in Europa und auf die Weltwirtschaft haben das Risiko von Marktstörungen und staatlichen Interventionen an den Märkten deutlich erhöht. Solche Störungen und Interventionen können zu ungünstigen Wechselkursschwankungen, Beschränkungen für Auslandsinvestitionen, Einführungen von Devisenbeschränkungen durch Regierungen, Handelsbilanzen und Ungleichgewichten und sozialer, wirtschaftlicher oder politischer Instabilität führen.

Genauere Vorhersagen der Folgen von Entwicklungen dieser Art sind schwierig. Den Euro betreffende Ereignisse können entweder zu separaten neuen Landeswährungen oder zu einer neuen europäischen Einheitswährung und folglich zur Redenominierung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten führen, die aktuell auf Euro lauten. Unter diesen Umständen bestünde ein konkretes Risiko, dass eine Bewertung von auf Euro lautenden Anlagen von ICAV schwierig würde. Dies könnte negative Folgen für ICAV haben, einschliesslich der Aussetzung der Bewertungen des NIW und folglich von Rücknahmen. Wenn die Redenominierung von Konten, Verträgen und Verpflichtungen streitig wird, werden wahrscheinlich schwierige Fragen zu Gesetzeskollisionen auftreten.

Ungünstige Entwicklungen dieser Art können den Wert der Anlagen von ICAV stark beeinträchtigen. Sie können auch die Fähigkeit von ICAV beeinträchtigen, Geschäfte unter anderem mit finanziellen Kontrahenten abzuwickeln, das Anlagerisiko zu verwalten und Währungs- und andere Risiken abzusichern, die das Portfolio und einzelne Klassen der Teilfonds betreffen. Wechselkursschwankungen zwischen dem Euro und dem US-Dollar oder anderen Währungen können einen negativen Effekt auf die Wertentwicklung von Anlagen haben.

Kontrahentenrisiko

ICAV kann im Namen eines Teilfonds Transaktionen auf ausserbörslichen Märkten (OTC-Märkten) abschliessen, die den Teilfonds dem Risiko der Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit zur Einhaltung der Konditionen derartiger Kontrakte aussetzt.

ICAV kann beispielsweise im Namen des Teilfonds Terminkontrakte, Optionen und Swap-Vereinbarungen oder sonstige Derivattechniken eingehen, die den Teilfonds jeweils dem Risiko aussetzen, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen im Rahmen des entsprechenden Kontrakts nicht einhält. Ausserdem können manche festverzinslichen Strukturen wie Asset Backed Securities Swap-Kontrakte beinhalten, die mit einem Kontrahentenrisiko verbunden sind. Der Teilfonds könnte im Fall des Bankrotts oder der Insolvenz eines Kontrahenten Verzögerungen bei der Liquidierung der Position sowie erhebliche Verluste hinnehmen, einschliesslich Rückgängen im Wert seiner Anlagen während des Zeitraums, in dem ICAV versucht, seine Rechte geltend zu machen, der Unfähigkeit, während dieses Zeitraums Gewinne auf seine Anlagen zu realisieren, sowie Gebühren und Kosten, die bei der Geltendmachung seiner Rechte entstehen.

Ebenso besteht die Möglichkeit, dass die obigen Vereinbarungen und Derivatverfahren beispielsweise aufgrund von Bankrott, nachfolgenden Rechtswidrigkeiten oder Änderungen in den Steuer- oder Bilanzierungsgesetzen in Verbindung mit den zum Zeitpunkt der Abkommenschliessung geltenden Richtlinien für nichtig erklärt werden. Unter derartigen Umständen sind die Anleger möglicherweise nicht in der Lage, die ihnen entstandenen Verluste wieder einzubringen. Von ICAV im Namen eines Teilfonds auf Anraten des Anlageverwalters eingegangene Derivatkontrakte wie direkte Swapkontrakte oder Swapkontrakte, die in andere festverzinsliche Strukturen eingebettet sind, involvieren ein Kreditrisiko, das zu einem Verlust der gesamten Anlage des Teilfonds führen kann, da der Teilfonds der Kreditwürdigkeit eines einzelnen zugelassenen Kontrahenten, vollständig ausgesetzt ist.

ICAV hat verschiedene Verfahren zur Verwaltung und Minderung des Kontrahentenrisikos eingerichtet, wie unter anderem:

- Genehmigung der Kontrahenten durch Verwendung externer Bonitätseinstufungen und/oder Bonitätsprüfung auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre.

- Kontrahenten werden mindestens einmal jährlich überprüft, um sicherzustellen, dass sie den geschäftlichen Vorgaben entsprechen. Die Kontrahenten werden laufend überwacht und alle nachteiligen Informationen über die Kreditwürdigkeit der zugelassenen Kontrahenten werden als dringlich erachtet.
- Tägliche Verfolgung der Kontrahentenrisiken durch eine vom Front Office unabhängige Stelle.

Steuerung der Engagements durch eine Besicherungs- und Margenvereinbarung, die sich auf entsprechende, rechtlich durchsetzbare Handelsverträge stützt.

Länderrisiko

Bestimmte Entwicklungsländer und bestimmte Industrieländer haben besonders hohe Schulden bei Geschäftsbanken und Regierungen anderer Länder. Anlagen in Staatsanleihen solcher Länder sind mit einem hohen Risiko verbunden. In bestimmten Ländern können staatliche Stellen im Kontext von Risiken in Verbindung mit Staatsanleihen ausserdem lokale, regionale, Provinz-, Bundesstaats- oder kommunale Regierungen und staatliche Stellen umfassen, die Schuldverpflichtungen begeben.

Die staatliche Stelle, die die Rückzahlung von Staatsanleihen kontrolliert, kann eventuell nicht in der Lage oder gewillt sein, das Kapital und/oder die Zinsen fristgemäss in Übereinstimmung mit den Bedingungen für derartige Anleihen zurückzuzahlen. Die Gewilltheit oder Fähigkeit einer staatlichen Stelle zur fristgerechten Rückzahlung von Kapital und Zinsen kann unter anderem durch ihre Cash-Flow-Situation, die Höhe ihrer Devisenreserven, die Verfügbarkeit von ausreichend Devisen zum Fälligkeitstermin der Zahlung, das Verhältnis der Last des Schuldendienstes zur Gesamtwirtschaft, die Politik der staatlichen Stelle gegenüber dem Internationalen Währungsfonds und die politischen Auflagen, die eine staatliche Stelle zu berücksichtigen hat, beeinflusst werden.

Darüber hinaus können staatliche Stellen von zu erwartenden Ausgaben ausländischer Regierungen, multilateralen Agenturen und anderen Stellen im Ausland abhängig sein, um Rückstände bei Kapital und Zinsen ihrer Schulden zu reduzieren. Die Bereitschaft dieser Regierungen, Agenturen und anderer, derartige Ausgaben zu tätigen, kann von der Umsetzung wirtschaftlicher Reformen durch die staatliche Stelle und/oder von deren wirtschaftlicher Performance und der pünktlichen Erfüllung der Verpflichtungen durch die Schuldner abhängig sein. Die Nichtdurchführung der Reformen, das Nichterreichen einer vorgegebenen wirtschaftlichen Performance oder die Nichtrückzahlung von Kapital oder Zinsen bei Fälligkeit können dazu führen, dass eine derartige Drittpartei nicht mehr bereit ist, der staatlichen Stelle Mittel zu leihen, was die Fähigkeit oder Gewilltheit des Schuldners, seine Schulden pünktlich zurückzuzahlen, weiter beeinträchtigen kann. Zahlungsausfälle staatlicher Stellen bei Staatsanleihen sind daher durchaus möglich. Inhaber von Staatsanleihen, einschliesslich Teilfonds, können aufgefordert werden, sich an der Umschuldung derartiger Schulden zu beteiligen und die Laufzeiten von Darlehen an staatliche Stellen zu verlängern. Es gibt kein Bankrottverfahren zur Eintreibung der vollen Höhe oder eines Teils von Schulden aus Staatsanleihen bei Zahlungsunfähigkeit einer staatlichen Stelle.

Soweit ein Teilfonds im Kontext seines Anlageziels und seiner Anlagestrategie in Europa investieren kann, unterliegt er in Anbetracht der fiskalischen Bedingungen und der Bedenken hinsichtlich der Staatsverschuldung bestimmter europäischer Länder unter Umständen einer Reihe von Risiken, die sich aus einer potenziellen Krise in Europa ergeben. Diese Risiken bestehen sowohl direkt (beispielsweise bei Engagements des Teilfonds in Wertpapieren eines staatlichen Emittenten, der eventuell eine Bonitätsherabstufung erfährt oder zahlungsunfähig wird) als auch indirekt, etwa wenn der Teilfonds mit erhöhten Volatilitäts-, Liquiditäts-, Kurs- und Währungsrisiken im Zusammenhang mit Anlagen in Europa konfrontiert ist.

Sollte ein Land den Euro nicht mehr länger als gesetzliches Zahlungsmittel verwenden oder die Währungsunion der Eurozone auseinanderbrechen, dann kann in einem solchen Land entweder die frühere (oder eine andere) Währung eingeführt werden, was für den Teilfonds zusätzliche Risiken bezüglich der Performance, in rechtlicher Hinsicht und operativer Art mit sich bringt und den Wert des Teilfonds letztlich beeinträchtigen kann. Die Performance und der Wert des Teilfonds können von jedem oder von allen der vorstehend aufgeführten Faktoren negativ beeinflusst werden. Ferner kann es aufgrund einer potenziellen Krise in Europa zu unbeabsichtigten Konsequenzen abgesehen von den vorstehend genannten kommen, welche die Performance und den Wert des Teilfonds beeinträchtigen.

Schuldtitel, die von lokalen, regionalen, Provinz-, Bundesstaats- oder kommunalen Regierungen oder staatlichen Stellen begeben oder garantiert werden, werden möglicherweise nicht von der nationalen oder zentralen Regierung des Landes, in denen sich diese befinden, garantiert bzw. stehen möglicherweise auch in keiner anderen Verbindung zu dieser. Solche Schuldtitel weisen zwar eine Verbindung zum allgemeinen Länderrisiko des Landes auf, in dem sie begeben wurden, doch können sie ihren eigenen besonderen und zusätzlichen Risiken unterliegen, die durch die lokalen, regionalen, bundesstaatlichen, Provinz- oder kommunalen rechtlichen, politischen, geschäftlichen oder gesellschaftlichen Strukturen oder Rahmenbedingungen eines jeden Emittenten bedingt sind. Ausserdem können internationale und lokale Finanzierungsquellen, einschliesslich der Unterstützung durch die Zentral- oder Bundesregierung, nicht verfügbar sein oder werden, was sich ungünstig auf die Fähigkeit der entsprechenden lokalen oder regionalen Regierung oder Gemeinde zur Bedienung ihrer Schuldverpflichtungen auswirken kann.

Es besteht keine Garantie, dass sich ein aktiver Handelsmarkt für lokale, regionale, Provinz-, Bundesstaats- oder kommunale Schuldverpflichtungen entwickelt oder aufrechterhalten wird, was sich negativ auf den Preis der

Schuldverpflichtung auswirken könnte. Ein Teilfonds kann daher daran gehindert sein, die Schuldverpflichtung zu einem Zeitpunkt zu kaufen oder zu verkaufen, wenn es im Interesse des Teilfonds wäre, dies zu tun. Diese Fälle können sich letztendlich negativ auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken.

Risiken in Verbindung mit Regierungs- oder aufsichtsrechtlichen Interventionen

Änderungen von Verordnungen oder der Regierungspolitik, die zu Interventionen auf den Währungs- und Zinsmärkten führen (z. B. Beschränkungen für Kapitalbewegungen oder Änderungen der Art und Weise, auf die eine Landeswährung unterstützt wird, z. B. eine Währungsentkopplung), können sich nachteilig auf einige Finanzinstrumente und die Performance der Teilfonds von ICAV auswirken.

Liquiditätsrisiko

Es bestehen Liquiditätsrisiken bei den meisten Finanzprodukten, einschliesslich der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen. Dies bedeutet, dass es beim Erhalt der Veräusserungserlöse aus den von einem Teilfonds gehaltenen Anlagen zu Verzögerungen kommen kann und dass diese Erlöse geringer sein können, als aus den jüngsten Bewertungen zum Ermitteln des Nettoinventarwerts je Anteil hervorgeht. Dieses Risiko ist höher unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen oder wenn eine grosse Anzahl von Anlegern versucht, ihre Anlagen zur gleichen Zeit zu verkaufen. In solchen Fällen kann sich der Erhalt der Veräusserungserlöse verzögern und/oder mit geringerem Kurswert erfolgen.

Dies kann die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen, die von den Anteilhabern erhaltenen Rückkaufanforderungen sofort zu erfüllen.

Kapitalmassnahmen

Anleger werden darauf hingewiesen, dass als Ergebnis von Kapitalmassnahmen in Bezug auf ein Unternehmen, in das ein Teilfonds investiert hat, ein Teilfonds möglicherweise Barmittel, zugrunde liegende oder neu ausgestellte Wertpapiere, die nicht Teil seines eigentlichen Anlageuniversums sind, das im Anlageziel beschrieben wird, akzeptieren bzw. die Option darauf anbieten muss (z. B., aber nicht beschränkt auf Aktien für einen Anleihen-Teilfonds). Diese Wertpapiere können einen Wert haben, der unter der ursprünglich vom Teilfonds getätigten Anlage liegt. Unter solchen Umständen sind die entsprechenden Wertpapiere möglicherweise nicht ausdrücklich durch die entsprechende Anlagepolitik des Teilfonds abgedeckt und die erzielten Renditen aus der Anlage gleichen die Risiken für den Teilfonds möglicherweise nicht entsprechend aus.

Besteuerung

Anleger sollten insbesondere zur Kenntnis nehmen, dass (i) für Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren auf bestimmten Märkten oder bei Erhalt von Dividenden oder anderen Erträgen Steuern, Abgaben, Zoll oder andere Steuern oder Gebühren, die von Behörden auf bestimmten Märkten auferlegt werden, einschliesslich Quellensteuer, fällig werden können, und/oder (ii) die Anlagen des Teilfonds spezifischen Steuern oder Gebühren unterliegen können, die die Behörden auf bestimmten Märkten auferlegen. In bestimmten Ländern, in denen Teilfonds investieren oder in Zukunft investieren könnten, sind die Steuergesetze und Praktiken nicht eindeutig festgelegt. Daher ist es möglich, dass sich die derzeitige Auslegung des Gesetzes oder die Vereinbarungen im Hinblick auf die Praktiken ändern oder dass das Gesetz rückwirkend geändert wird. Daher ist es möglich, dass der Teilfonds in solchen Ländern zusätzliche Steuern entrichten muss, die weder bei Drucklegung des Prospekts noch bei der Tätigung, Bewertung oder Veräusserung von Anlagen vorauszusehen sind.

Operatives Risiko

Die Geschäfte von ICAV (einschliesslich Anlageverwaltung) werden von den im Prospekt aufgeführten Serviceanbietern durchgeführt. Im Fall des Konkurses oder der Insolvenz eines Serviceanbieters könnten Anleger von Verzögerungen (beispielsweise bei der Verarbeitung von Zeichnungen, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen) oder sonstigen Störungen betroffen sein.

Hebelrisiko

Das hohe Nettoengagement eines Teilfonds in bestimmten Anlagen könnte die Volatilität des Kurses erhöhen. Wenn ein Teilfonds Derivate einsetzt, um sein Nettoengagement in einem Markt, einem Zinssatz, einem Wertpapierkorb oder einer anderen finanziellen Referenzquelle zu erhöhen, können Kursschwankungen bei der Referenzquelle auf Teilfondsebene verstärkt werden.

Abrechnungsrisiko von Vermögenswerten eines Teilfonds

Die Aktienmärkte der einzelnen Länder besitzen unterschiedliche Clearing- und Abrechnungssysteme und an bestimmten Märkten ist es gelegentlich vorgekommen, dass die Abrechnungen nicht mit dem Transaktionsvolumen Schritt halten konnten und dadurch die Vornahme solcher Handelstätigkeit erschwert wurde.

Abrechnungsverzögerungen können vorübergehend dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Teilfonds nicht angelegt ist und keine Rendite erwirtschaftet. Wenn ein Teilfonds aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht in der Lage ist, Wertpapiere wie geplant zu erwerben, könnten ihm attraktive Anlagechancen entgehen. Wenn ein im Portfolio gehaltenes Wertpapier aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht verkauft werden kann, könnte ein Teilfonds Verluste erleiden, wenn der Wert des Portfoliotitels anschliessend sinkt, oder ein Fonds könnte dem Käufer gegenüber haften, wenn er einen Vertrag zum Verkauf des Wertpapiers abgeschlossen hat.

Wenn für eine Zeichnung nicht rechtzeitig frei verfügbare Gelder eingehen, können Zinsen anfallen. Es können Verluste entstehen, wenn der Anlageverwalter in Erwartung von Zeichnungsgeldern, die anschliessend nicht beglichen werden, einen Vertrag zum Kauf von Wertpapieren abgeschlossen hat, die anschliessend bei der Veräusserung an Wert verlieren.

Risikofaktor „Pandemie“

Ein Ausbruch einer Infektionskrankheit, einer Pandemie oder ein anderes ernstes Problem der öffentlichen Gesundheit könnte in jedem Land, in dem ein Fonds investieren kann, auftreten und zu Veränderungen der regionalen und globalen Wirtschaftsbedingungen und -zyklen führen, die sich negativ auf die Anlagen des Fonds und folglich auf seinen Nettoinventarwert auswirken können. Ein solcher Ausbruch kann auch nachteilige Auswirkungen auf die Weltwirtschaft und/oder die Märkte im weiteren Sinne haben, was sich allgemein negativ auf die Anlagen eines Fonds auswirken kann. Darüber hinaus kann ein schwerwiegender Ausbruch einer Infektionskrankheit auch ein Ereignis höherer Gewalt im Rahmen von Verträgen in Bezug auf das ICAV darstellen, wodurch ein Kontrahent von der rechtzeitigen Erbringung der Dienstleistungen entlastet wird, zu denen sich diese Kontrahenten vertraglich gegenüber den den Fonds verpflichtet haben (die Art der Dienstleistungen hängt vom jeweiligen Vertrag ab).

Mit Derivaten (Financial Derivative Instruments) verbundene besondere Risiken

▶ Allgemeines

Um den Zugang zu Finanzmärkten zu verbessern, in denen direkte Anlagen schwierig, riskant oder teuer sind, kann der Anlageverwalter in einem Anlageprogramm des Teilfonds DFI einsetzen. Bestimmte Swaps, Optionen und andere Derivate unterliegen verschiedenen Risiken wie dem Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko, Rechtsrisiko und Ertragsrisiko. Des Weiteren können Swaps und andere Derivate mit einer erheblichen Hebelung und in manchen Fällen mit einem beträchtlichen Verlustrisiko verbunden sein (wobei das gesamte Engagement eines Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten zu keiner Zeit den Nettoinventarwert des Teilfonds überschreiten darf).

Die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken sind von anderer oder möglicherweise bedeutenderer Art als die Risiken einer direkten Anlage in Wertpapieren und anderen klassischen Anlageformen. Unter einem Derivat versteht man im Allgemeinen einen Finanzkontrakt, dessen Wert von dem Wert eines zugrunde liegenden Vermögenswerts, Referenzsatzes oder Index abhängt bzw. abgeleitet wird und der sich auf Aktienwerte, Anleihen, Zinssätze, Währungen oder Wechselkurse, Rohstoffe sowie mit diesen verbundene Indizes beziehen kann. Es gibt keine Garantie dafür, dass eine von einem Teilfonds verwendete Derivatstrategie Erfolg haben wird.

▶ Liquidität; Leistungsverpflichtung

Es kann von Zeit zu Zeit vorkommen, dass die Kontrahenten, mit denen ein Teilfonds Geschäfte tätigt, nicht mehr mit bestimmten Instrumenten handeln oder für diese Instrumente keine Preise mehr stellen. In diesen Fällen könnte einem Teilfonds der Abschluss einer gewünschten Transaktion oder einer Gattstellungstransaktion für eine offene Position verwehrt und seine Performance nachteilig betroffen sein. Des Weiteren bieten Devisenterminkontrakte einem Händler im Gegensatz zu börsennotierten Instrumenten nicht das Recht, die Verpflichtungen des Fonds mit einer entsprechenden umgekehrten Transaktion zu verrechnen. Deswegen darf ICAV nur dann Devisenterminkontrakte abschliessen, wenn es seinen im Kontrakt vorgesehenen Verpflichtungen nachkommen kann.

▶ Notwendigkeit von Handelsbeziehungen mit den Kontrahenten

Anleger an den OTC-Märkten schliessen generell nur Transaktionen mit Kontrahenten ab, die ihrer Ansicht nach die erforderliche Bonität besitzen, es sei denn, der Kontrahent leistet Einschusszahlungen und Sicherheiten, Bankbürgschaften oder bietet andere Bonitätsverbesserungen. Der Anlageverwalter ist zwar überzeugt, dass ICAV in der Lage ist, die erforderlichen Geschäftsbeziehungen zu Kontrahenten aufzubauen, um Transaktionen an den OTC-Märkten einschliesslich der Swap-Märkte durchführen zu können, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass ihr dies auch gelingen wird. Wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, derartige Beziehungen aufzubauen, würde dies ihre Geschäftstätigkeit einschränken und könnte erfordern, dass sie einen weitaus grösseren Anteil dieser Handelstätigkeit an den Terminmärkten vornehmen müsste. Überdies sind die Kontrahenten, mit denen sie diese Beziehungen anknüpfen möchte, nicht verpflichtet, die ihr bewilligten Kreditlinien aufrecht zu erhalten, und können diese nach eigenem Ermessen senken oder kündigen.

► **Korrelationsrisiko**

Der Anlageverwalter ist zwar der Ansicht, dass ein Engagement in zugrunde liegende Vermögenswerte durch den Einsatz von Derivaten für die Anteilhaber unter bestimmten Umständen von Nutzen ist, vor allem aufgrund der niedrigeren Betriebskosten und sonstigen Vorteile von Anlagen über Derivate, er erkennt jedoch auch das Risiko, dass die Wertentwicklung des Teilfonds nur unzulänglich mit der Performance korreliert, die mit direkten Anlagen in die Basistitel erzielt werden könnte.

► **Risiken in Verbindung mit Futures und anderen börsengehandelten Derivaten**

Terminkontraktpositionen und andere börsengehandelte Derivate dürfen nur an einer Börse glattgestellt werden, die als Sekundärmarkt für diese Terminkontrakte und anderen börsengehandelten Derivate fungiert. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass für bestimmte Terminkontrakte oder anderen börsengehandelten Derivaten zu einer bestimmten Zeit ein liquider Sekundärmarkt besteht. Es kann also vorkommen, dass die Glattstellung einer Terminkontraktposition oder anderer börsengehandelter Derivate nicht möglich ist. Bei ungünstigen Preisbewegungen ist ein Teilfonds nach wie vor zu täglichen Barzahlungen für die erforderlichen Einschusszahlungen verpflichtet. Wenn ein Teilfonds in dieser Situation nicht genügend Barmittel zur Verfügung hat, ist er unter Umständen gezwungen, seine Portfoliotitel leer zu verkaufen, um die täglichen Einschusszahlungen zu einem Zeitpunkt zu leisten, der für den Fonds von Nachteil sein kann. Des Weiteren kann ein Teilfonds verpflichtet sein, die den von ihm gehaltenen Terminkontrakten oder anderen börsengehandelten Derivaten zugrunde liegenden Instrumente zu liefern.

Wenn es nicht möglich ist, Optionen und Terminkontrakte glattzustellen, könnte dies auch die effektive Absicherung eines Teilfonds erschweren.

Das Verlustrisiko bestimmter Strategien beim Handel von Terminkontrakten kann beträchtlich sein, sowohl durch die niedrigen erforderlichen Einschusszahlungen als auch aufgrund der extrem hohen Hebelung von Terminkontraktpreisen. Aus diesem Grund kann selbst eine relativ geringe Preisbewegung eines Terminkontrakts für einen Anleger unmittelbar zu erheblichen Verlusten (wie auch Gewinnen) führen. Wenn beispielsweise beim Kauf 10 % des Werts des Terminkontrakts als Einschusszahlung geleistet wird, hätte ein anschließender Rückgang von 10 % beim Wert des Terminkontrakts einen Verlust der gesamten Einschusszahlung zur Folge (vor Abzug der Transaktionskosten), wenn der Kontrakt zu diesem Zeitpunkt glattgestellt würde. Ein Rückgang von 15 % ergäbe einen Verlust in Höhe von 150 % der ursprünglichen Einschusszahlung, wenn der Kontrakt glattgestellt würde. Demnach kann der Fonds durch den Kauf oder Verkauf eines Terminkontrakts Verluste erleiden, die höher sind als der in den Kontrakt investierte Betrag. Der jeweilige Teilfonds übernimmt auch das Risiko, dass der Anlageverwalter die zukünftigen Entwicklungen der Aktienkurse falsch prognostiziert.

Es besteht zudem die Möglichkeit, dass ein Teilfonds sowohl bei Terminkontrakten Barmittel verliert als auch bei den Portfoliotiteln einen Wertverlust erleidet. Des Weiteren geht ein Teilfonds das Risiko ein, seine Einschusszahlungen zu verlieren, wenn ein Makler, mit dem er eine offene Terminkontraktposition oder eine damit verbundene Option abgeschlossen hat, Konkurs anmeldet.

Terminkontraktpositionen können schwer zu liquidieren sein, da bestimmte Warenbörsen die Schwankungen der Tageskurse gewisser Terminkontrakte durch Regelungen einschränken, die als „tägliche Preisschwankungsgrenzen“ oder „Tagesgrenzen“ bezeichnet werden. Bei solchen Tagesgrenzen dürfen an einem Handelstag keine Handelsgeschäfte zu Preisen getätigt werden, die die Tagesgrenzen überschreiten. Wenn der Kurs eines bestimmten Terminkontrakts um einen der Tagesgrenze entsprechenden Betrag angezogen oder nachgegeben hat, können Positionen an diesem Kontrakt weder gezeichnet noch liquidiert werden, sofern die Händler nicht bereit sind, in Höhe oder innerhalb der Tagesgrenze zu handeln. Ein Effekten- oder Terminmarkt kann auch den Handel mit einem bestimmten Kontrakt einstellen, seine umgehende Liquidierung und Abrechnung anordnen oder die Weisung erteilen, dass mit einem bestimmten Vertrag nur zwecks Liquidierung gehandelt wird. Diese Beschränkung könnte den Anlageverwalter daran hindern, ungünstige Positionen umgehend zu liquidieren, was bei einem Teilfonds gravierende Verluste zur Folge haben könnte. Dies könnte es einem Teilfonds auch erschweren, seine Anlagen zurückzuziehen, um dem Rücknahmeantrag eines Anteilhabers zeitgerecht entsprechen zu können. ICAV steht zwar allen Gruppen von Anlegern zur Verfügung und es wird davon ausgegangen, dass die von ICAV für einen Teilfonds vorgenommenen Anlagen zur Erfüllung der Rücknahmeanträge dieses Teilfonds ausreichen werden, dennoch ist der Teilfonds eher für erfahrene Anleger geeignet, die von einem Aufschub der normalen Rücknahmedaten eines Teilfonds nicht wesentlich betroffen sind.

Bestimmte mit OTC-Derivaten verbundene Risiken

► **Mangelnde Regulierung; Kontrahentenausfall**

Handelstätigkeit an ausserbörslichen bzw. OTC-Märkten unterliegen generell in geringerer Masse der staatlichen Regulierung und Aufsicht als Transaktionen an organisierten Börsen. Darüber hinaus greifen viele Schutzmechanismen organisierter Börsen wie zum Beispiel die Performancegarantie der Clearing-Stelle einer Börse

nicht bei Transaktionen mit OTC-Derivaten. Aus diesem Grund unterliegt der Teilfonds dem Risiko, dass der Kontrahent seine mit den Transaktionen einhergehenden Verpflichtungen nicht erfüllt, obwohl die Kontrahenten eines Teilfonds bei einer OTC-Derivate-Transaktion von einer anerkannten Ratingagentur mindestens so hoch eingestuft sind, wie es die Zentralbank vorschreibt, und der Teilfonds sein Kontrahentenrisiko zusätzlich durch die Verwendung von Sicherheiten senken kann. Wenn der Kontrahent weder fähig noch bereit ist, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, könnte dies für den Teilfonds beschränkte aber dennoch nachteilige Auswirkungen haben.

► **Besteuerung**

Änderungen der massgeblichen Steuervorschriften oder -praktiken in Bezug auf die OTC-Derivate, in die ein Teilfonds anlegt, könnten für diesen nachteilige Folgen haben, da ihm daraus eine unerwartete Steuerpflicht entstehen kann. Es besteht ausserdem das Risiko eines Verlusts aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Verordnung, insbesondere einer Änderung der lokalen Steuergesetze, die zu zusätzlichen Kosten für den Teilfonds führen kann. Diese Änderung kann rückwirkend gelten, sodass dem Teilfonds Kosten in Verbindung mit Anlagen in Optionsscheinen, Schuldverschreibungen, Optionen und anderen ausserbörslich gehandelten Derivaten entstehen können, die mehrere Jahre zuvor getätigt wurden.

► **Rechtliche Belange**

Im Gegensatz zu börsennotierten Optionen, die in Bezug auf das zugrunde liegende Instrument, das Ablaufdatum, den Kontraktumfang und den Ausübungspreis standardisiert sind, werden die Bedingungen von OTC-Derivaten in der Regel in Verhandlungen mit dem anderen Vertragspartner des Instruments festgelegt. Während diese Art von Vereinbarung dem Teilfonds in höherem Masse gestattet, das Instrument seinen Anforderungen anzupassen, können OTC-Derivate durch das sich ergebende Verlustrisiko höhere Rechtsrisiken bergen als börsennotierte Wertpapiere, wenn OTC-Derivate für rechtlich undurchsetzbar befunden werden oder nicht richtig dokumentiert sind.

Ein Rechts- oder Dokumentationsrisiko kann sich ergeben, wenn sich die Vertragspartner nicht über die ordnungsgemässe Auslegung der Bedingungen dieser Instrumente einig sind. Wenn ein Streitfall eintritt, können die Kosten und die Ungewissheit des Gerichtsverfahrens, in dem ein Teilfonds seine vertraglichen Rechte durchsetzt, zur Folge haben, dass der Teilfonds sich dagegen entscheidet, seine Ansprüche aus den OTC-Derivaten geltend zu machen. Der Teilfonds übernimmt somit das Risiko, dass er die ihm im Rahmen von OTC-Vereinbarungen geschuldeten Zahlungen nicht eintreiben kann, dass diese Zahlungen verspätet oder erst dann erfolgen, wenn dem Teilfonds bereits Prozesskosten entstanden sind.

► **Terminkontrakte**

Der Anlageverwalter kann für einen Teilfonds Terminkontrakte und damit verbundene Optionen abschliessen, die nicht an Börsen gehandelt werden und generell nicht geregelt sind. Die Schwankungen der Tageskurse von Terminkontrakten sind nicht begrenzt. Banken und andere Händler, bei denen ein Teilfonds Konten unterhält, können vom jeweiligen Teilfonds bei diesen Handelsgeschäften eine Einschusszahlung verlangen, wobei diese Einschusserfordernisse jedoch meist gering sind oder überhaupt nicht bestehen. Die Kontrahenten der Teilfonds sind nicht verpflichtet, mit diesen Kontrakten zu handeln, und die Kontrakte können gelegentlich schwer zu liquidieren sein, manchmal sogar über längere Zeit. Es ist gelegentlich vorgekommen, dass sich bestimmte Kontrahenten geweigert haben, die Kurse von Terminkontrakten weiter zu notieren, oder dass sie diese Kurse mit einer ungewöhnlich breiten Spanne (zwischen den Preisen, zu denen der Kontrahent zum Kauf bzw. Verkauf bereit ist) notiert haben. Vereinbarungen zum Handel mit Terminkontrakten können mit nur einem oder ein paar Kontrahenten getroffen werden, und aus diesem Grund sind die Liquiditätsprobleme unter Umständen ausgeprägter als bei derartigen Vereinbarungen mit zahlreichen Kontrahenten. Die Auferlegung von Kreditkontrollen durch den Staat kann diesen Terminhandel auf ein niedrigeres Niveau beschränken, als der Anlageverwalter sonst empfehlen würde. Dies kann für den Teilfonds nachteilig sein. Mangelnde Marktliquidität oder -störung könnte bei einem Teilfonds hohe Verluste zur Folge haben. Ferner kann ein Teilfonds in Bezug auf die Kontrahenten, mit denen er handelt, Kreditrisiken und einem Ausfallrisiko ausgesetzt sein. Durch diese Risiken könnte ein Teilfonds erhebliche Verluste erleiden.

► **Bewertungsrisiko**

Derivate und Devisenterminkontrakte, die nicht an einem anerkannten Markt gehandelt werden, sind vom Kontrahenten mindestens einmal am Tag zu bewerten, mit der Massgabe, dass der Anlageverwalter oder ein vom Kontrahenten unabhängiger Dritter, den die Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigt, die Bewertung mindestens einmal in der Woche prüft.

Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass Instrumente wie OTC-Derivate oft keinen einheitlichen Marktwert haben. Die Unterschiede zwischen den Geld- und Briefkursen von OTC-Derivaten können zum Teil auf die mit verschiedenen Preisparametern bestimmten Preise zurückzuführen sein. ICAV hat Vorkehrungen eingerichtet, um unterschiedliche Bewertungen der Kontrahenten und Preisanomalien zu bereinigen.

3.3. Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für ICAV ein Risikomanagementverfahren an, mit dem sie, zusammen mit dem Anlageverwalter, die verschiedenen mit Derivaten einhergehenden Risiken genau erfassen, überwachen und verwalten kann. Der Anlageverwalter wendet gegebenenfalls ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Bewertung des Werts von OTC-Derivaten an.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt einem Anleger auf Anfrage weitere Informationen über die quantitativen Grenzen, die auf das Risikomanagement jedes Teilfonds zutreffen, die für diesen Zweck gewählten Methoden und die jüngste Entwicklung der Risiken und Erträge der wichtigsten Kategorien von Instrumenten zur Verfügung.

Verantwortung des Risikomanagementteams des Anlageverwalters

Die Verwaltungsgesellschaft ist für das Risikomanagement von ICAV verantwortlich und hat dessen tägliche Umsetzung an das Risikomanagementteam des Anlageverwalters übertragen. Der Anlageverwalter verfügt über ein eigenes, von der Anlageverwaltung unabhängiges Risikomanagementteam. Dieses Team wird in Zusammenarbeit mit dem Anlageteam des Anlageverwalters verschiedene Kontrollgrenzen bestimmen, um Risikoprofil und Strategie der Teilfonds aufeinander abzustimmen. Die Verwaltungsgesellschaft wird diese Risikomanagementfunktionen überwachen und entsprechende Berichte erhalten.

Wenn der Anlageverwalter im Namen des von ihm verwalteten Teilfonds dem Anlageziel entsprechend in verschiedene Anlagetypern investiert, hält er sich an den im Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft beschriebenen Risikomanagement- und Kontrollmechanismus.

Commitment-Ansatz und Value-at-Risk-Ansatz

► Commitment-Ansatz

Bestimmte Teilfonds dürfen einfache und/oder begrenzte Positionen in Derivaten halten. Sie können jedoch Derivatgeschäfte für andere Anlagezwecke als eine Absicherung ihrer Anlagen oder ein effizientes Portfoliomanagement eingehen, insbesondere für ein Engagement in Finanzmärkten, wenn der Anlageverwalter der Meinung ist, dass der Kauf des Derivats wirtschaftlicher ist als eine Direktanlage in den entsprechenden physischen Wertpapieren. Diese Teilfonds verwenden den Commitment-Ansatz zur Messung des Marktrisikos. Sofern im jeweiligen Nachtrag für den betreffenden Fonds nichts anderes angegeben ist, verwenden alle Teilfonds den Commitment-Ansatz. Je nach Umfang und Art der Nutzung von Derivaten können diese Teilfonds eine Hebelung aufweisen. Das Ausmass, in dem ein Teilfonds ggf. gehebelt werden kann, ist im entsprechenden Nachtrag dargelegt. Die Hebelung darf 100 % des NIW des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten. Der Gesamtbetrag der Risikopositionen des Teilfonds beträgt daher höchstens 200 % des NIW (d. h. des NIW zuzüglich des Gesamtrisikos durch Derivate in Höhe von 100 % des NIW).

Beim Commitment-Ansatz werden Derivatkontrakte im Allgemeinen in das Basiswertäquivalent umgerechnet, wobei der Marktwert des eingebetteten Basiswerts zugrunde gelegt wird. Gekaufte und verkaufte derivative Finanzinstrumente dürfen in Übereinstimmung mit den OGAW-Verordnungen der Zentralbank gegeneinander aufgerechnet werden, um das Gesamtrisiko zu reduzieren. Abgesehen von den Aufrechnungsvorschriften und nach Anwendung etwaiger Vorschriften betreffend Absicherungsgeschäfte ist ein negatives Engagement in Bezug auf ein derivatives Finanzinstrument zur Reduzierung des gesamten Engagements nicht zulässig. Numerische Angaben zum Risiko-Exposure sind dementsprechend stets positiv oder sie betragen den Wert Null.

► Value-at-Risk-Ansatz

Bestimmte Teilfonds können zur Messung des Marktrisikos den Value-at-Risk („**VaR**“)-Ansatz verwenden, wie jeweils im entsprechenden Nachtrag genauer angegeben.

Der Ansatz zur Messung des Gesamtrisikos kann je nach Anlagestrategie und Benchmark des Teilfonds entweder der relative VaR oder der absolute VaR sein.

- Absoluter VaR

Der absolute VaR eignet sich in der Regel, wenn sich kein Vergleichsportfolio oder keine Benchmark festlegen lässt, etwa im Falle eines Teilfonds, der die Erzielung absoluter Renditen erstrebt. Der absolute VaR-Ansatz berechnet den VaR des Teilfonds als prozentualen Anteil am Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds und darf eine absolute Obergrenze von 20 % nicht überschreiten.

- Relativer VaR

Der relative VaR eignet sich für Teilfonds, für die ein konsistentes Vergleichsportfolio oder eine im Einklang mit der Anlagestrategie des Teilfonds stehende Benchmark festgelegt ist. Der relative VaR eines Teilfonds

wird als ein Vielfaches des VaR einer Benchmark oder des Referenzportfolios ausgedrückt und kann maximal das Zweifache des VaR dieser Benchmark des Teilfonds betragen.

Die erwartete Hebelwirkung, der verwendete Ansatz (d. h. absoluter VaR oder relativer VaR) und der Performance-Referenzindex, die gegebenenfalls für Angaben zum relativen VaR herangezogen werden, sind im entsprechenden Nachtrag angegeben.

Das Risikomanagementverfahren eines jeden Teilfonds (Commitment- oder VaR-Ansatz) ist im entsprechenden Nachtrag angegeben.

Politik des Liquiditätsrisikomanagements

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Politik des Liquiditätsrisikomanagements etabliert, die Teil der Risikomanagementpolitik der Verwaltungsgesellschaft ist und das Ziel hat, das Identifizieren, Überwachen, Verwalten und Mindern der Liquiditätsrisiken des Teilfonds zu ermöglichen und sicherzustellen, dass das Liquiditätsrisikoprofil der Anlagen der Teilfonds die Erfüllung der Verpflichtung der Teilfonds vereinfacht, die Rückkaufanforderungen zu bedienen. Eine solche Politik in Verbindung mit dem Governance-Rahmenwerk und den Werkzeugen des Liquiditätsmanagements der Verwaltungsgesellschaft versucht ebenfalls, im Falle massiver Rücknahmen oder Zeichnungen für eine faire Behandlung der Anteilinhaber zu sorgen und die Interessen der verbleibenden oder vorhandenen Anteilinhaber zu schützen.

Die Politik des Liquiditätsrisikomanagements der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die Anlagestrategie, die Handelshäufigkeit, die Liquidität der Basiswerte (und ob sie zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden) und die Fähigkeit, Rücknahmen gemäss dem Prospekt zurückzustellen.

Die Politik des Liquiditätsrisikomanagements umfasst auch die Überwachung des Profils der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen auf fortlaufender Basis mit dem Ziel sicherzustellen, dass solche Anlagen der Rücknahmepolitik entsprechen, wie gegebenenfalls in Abschnitt 4.3. „**Verkauf von Anteilen**“ und dem Nachtrag des jeweiligen Teilfonds dargelegt. Zudem umfasst die Politik des Liquiditätsrisikomanagements Details zu regelmässigen Stresstests, die durchgeführt werden, um das Liquiditätsrisiko der Teilfonds in Phasen aussergewöhnlicher Marktbedingungen zu verwalten.

Die Risikomanagementfunktion der Verwaltungsgesellschaft ist unabhängig von der Funktion des Anlagenportfoliomanagements und verantwortlich für die Überwachung der Liquiditätsrisiken des Teilfonds gemäss der Politik des Liquiditätsrisikomanagements der Verwaltungsgesellschaft. Ausnahmen bei auf das Liquiditätsrisiko bezogenen Problemen werden anhand geeigneter, ordnungsgemäss dokumentierter Prozesse an das Management Committee und/oder das UCITS Risk Oversight Committee der Verwaltungsgesellschaft eskaliert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ein oder mehrere Werkzeuge zum Verwalten der Liquiditätsrisiken einsetzen, einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf:

- Begrenzung der Anzahl der Anteile, die für einen Teilfonds an einem Handelstag zurückgenommen werden können, auf 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Teilfonds (vorbehaltlich der Bedingungen unter der Überschrift „**Aufschiebung der Rücknahme**“ im Abschnitt 4.3. „**Verkauf von Anteilen**“);
- Anwendung einer Bewertungsanpassung mit dem Ziel, die Auswirkungen der Transaktionskosten auf den Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds, die durch signifikante Nettozeichnungen oder -rücknahmen entstehen, zu mindern, wie unter der Überschrift „**Bewertungsanpassung**“ in Abschnitt 5.1. „**Anteilspreise und Veröffentlichung von Preisen und NIW**“ dargestellt;
- Bekanntgabe einer Aussetzung der Feststellung des NIW je Anteil eines Teilfonds, wie in Abschnitt 5.2. „**Aussetzung der Ermittlung des NIW und Ausgabe, Allokation, Umtausch, Rücknahme und Rückkauf von Anteilen**“ dargelegt;
- Akzeptieren von Übertragungen in Wertpapieren; und/oder
- Nutzung eines Dispositionscredits von bis zu 10 % des NIW, wie in Abschnitt 1.3. „**Zusätzliche Anlagebeschränkungen**“ beschrieben.

Risikoüberwachungssysteme

Zur Überwachung verschiedener Risikoaspekte, einschliesslich Ausfallrisiko, Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Konzentrationsrisiko und operative Risiken, werden geeignete Instrumente und Systeme eingesetzt.

Verfahren zur Genehmigung von Kontrahenten

Für die Auswahl und Genehmigung von Kontrahenten und zur Überwachung des Engagements mit verschiedenen Kontrahenten existieren systematische Verfahren.

Bericht bei Verstoss gegen die Anlageregeln

Bei einem Verstoss gegen die Anlageregeln wird ein bis zur Verwaltungsgesellschaft reichendes „Eskalationsverfahren“ ausgelöst, um die betreffenden Parteien der Reihe nach über zu ergreifende Massnahmen zu informieren.

ABSCHNITT 4 – DIE ANTEILE

4.1. Allgemeines

ICAV kann Anteile auf Antrag auf die Namen von maximal vier gemeinschaftlichen Inhabern registrieren. In diesem Fall müssen die mit jedem Anteil verbundenen Rechte von einer dafür vorgesehenen Person wahrgenommen werden. ICAV kann verlangen, dass von allen gemeinschaftlichen Inhabern ein solcher alleiniger Repräsentant ernannt wird.

Ausgenommen nachstehende Fälle, verleihen Anteile keine Vorzugsrechte oder Vorkaufsrechte und können beliebig übertragen werden.

Der Verwaltungsrat kann in Bezug auf den Besitz von Anteilen Beschränkungen auferlegen und gegebenenfalls die Übertragung von Anteilen verlangen, wenn er dies für erforderlich erachtet, um sicherzustellen, dass Anteile nicht von oder im Namen von Personen oder Unternehmen erworben oder gehalten werden, die nach Ansicht des Verwaltungsrats zu einer der folgenden Kategorien zählen: (i) Personen oder Unternehmen, die offenbar gegen ein Gesetz verstossen oder die Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde nicht einhalten oder die aus diesem Grund nicht qualifiziert sind, solche Anteile zu halten, oder wenn der Besitz der Anteile durch Personen oder Unternehmen ungesetzlich ist; (ii) US-Personen oder Personen, die Anteile zugunsten einer US-Person halten bzw. halten werden (es sei denn, der Verwaltungsrat legt fest, dass (a) die Transaktion gemäss einer Ausnahmeregelung in Bezug auf die Eintragung entsprechend den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten zulässig ist und (b) der betreffende Fonds und ICAV weiterhin unter die Ausnahmeregelung in Bezug auf die Eintragung als Investment-ICAV entsprechend den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten fallen, wenn solche Personen Anteile halten und (c) dies nicht zu nachteiligen US-Steuerfolgen oder regulatorischen oder rechtlichen Folgen für ICAV führt), (iii) Personen, die die Überprüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche nicht bestehen oder die erforderlichen Steuerelemente oder die vom Verwaltungsrat festgelegten Nachweise nicht bereitstellen oder die es versäumt haben, dem Verwaltungsrat die Nachweise und/oder Zusagen bereitzustellen, die dieser zum Zwecke der ihm auferlegten Beschränkungen hinsichtlich der Einhaltung der für ICAV geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche verlangen kann, (iv) Personen unter 18 Jahren (oder anderen Alters, das der Verwaltungsrat für angemessen hält) oder unzurechnungsfähige Personen, (v) Personen, die Zusicherungen in Zeichnungsunterlagen verletzt oder gefälscht haben (einschliesslich Zusicherungen in Bezug auf ihren Status gemäss dem US-Betriebsrentengesetz ERISA (Employee Retirement Income Security Act)), (vi) Personen oder Unternehmen, die gegen Gesetze oder Vorschriften eines Landes, einer Regierungsbehörde oder einer supranationalen Behörde verstossen haben oder diesen Bestimmungen zufolge keine Anteile halten dürfen, (vii) Personen oder Unternehmen, deren Anteilsbesitz unter dem für diesen Teilfonds oder diese Anteilsklasse vom Verwaltungsrat festgelegten Mindestbestand oder Mindesterstzeichnungsbetrag liegt, (viii) Personen oder Unternehmen in Situationen (unabhängig davon, ob diese die jeweiligen Personen oder Unternehmen direkt oder indirekt betreffen, ob für sich genommen oder in Verbindung mit anderen verbundenen oder nicht verbundenen Personen oder Unternehmen oder sonstigen Umständen, die dem Verwaltungsrat relevant erscheinen), die nach Auffassung des Verwaltungsrats für ICAV oder einen bestimmten Teilfonds zu Steuerverbindlichkeiten oder anderen finanziellen rechtlichen oder erheblichen administrativen Nachteilen führen könnten (einschliesslich der Bemühungen, um zu gewährleisten, dass das Vermögen des betreffenden Fonds für Zwecke von ERISA nicht als Planvermögen gilt), die ICAV oder dem betreffenden Teilfonds ansonsten nicht entstünden, oder die zu Verstössen von ICAV oder eines bestimmten Teilfonds gegen Gesetze oder Vorschriften führen könnten, gegen die ICAV oder der betreffende Teilfonds ansonsten nicht verstossen würde (darunter das Versäumnis eines Anteilinhabers, ICAV die beispielsweise gemäss FATCA erforderlichen Informationen zur Erfüllung der Pflichten eines Teilfonds zum automatischen Informationsaustausch bereitzustellen), oder wenn ICAV Market-Timing vermutet, (ix) unter Umständen, die dazu führen können, dass der entsprechende Teilfonds Registrierungs- oder Einreichungsaufgaben in einem Land einhalten muss, die er ansonsten nicht einhalten müsste, oder die anderweitig durch die Satzung verboten sind, oder (x) bei einer Übertragung, für die Steuerzahlungen ausstehen.

Die mit Anteilen einer Klasse verbundenen Rechte (vorbehaltlich der Ausgabebedingungen) können durch schriftliche Zustimmung der Anteilinhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile dieser Klasse oder durch Beschluss einer separaten Hauptversammlung der Inhaber von Anteilen dieser Klasse mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Eine solche Genehmigung ist nicht erforderlich bei Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von mit Anteilen einer Klasse verbundenen Rechten, wenn nach Auffassung des Verwaltungsrats eine solche Änderung, Ergänzung oder Aufhebung die Interessen der jeweiligen Anteilinhaber oder die Interessen eines dieser Anteilinhaber nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Bestimmungen der Satzung in Bezug auf Hauptversammlungen gelten entsprechend für jede separate Hauptversammlung der Anteilinhaber einer Klasse oder eines Teilfonds.

Sofern durch diese Satzung oder die Ausgabebedingungen der Anteile dieser Klasse nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, dürfen die den Anteilinhabern einer mit Vorzugs- oder anderen Rechten ausgestatteten Klasse übertragenen Rechte in folgenden Fällen nicht als geändert betrachtet werden: (i) durch die Auflegung oder Ausgabe weiterer Anteile, die diesen gleichrangig oder untergeordnet sind, oder (ii) durch die Änderung der Ausschüttungspolitik einer Anteilsklasse.

4.2. Erwerb von Anteilen

Anträge

Erstanträge sollten mittels eines bei der Verwaltungsstelle erhältlichen Antragsformulars gestellt werden. Dieses kann per Fax übermittelt werden, wobei das unterzeichnete Original umgehend nachzureichen ist (soweit angemessen und von der Verwaltungsstelle gefordert). Bei allen Erstanträgen sind die sonstigen eventuell vom Verwaltungsrat geforderten Dokumente (z. B. die Unterlagen in Verbindung mit den Kontrollen zur Bekämpfung von Geldwäsche) unverzüglich bei der Verwaltungsstelle einzureichen. Bei Erst- oder Folgeanträgen, die auf elektronischem Wege oder per Fax eingereicht werden, ist es nicht erforderlich, das Original-Antragsformular nachträglich bei ICAV einzureichen, sofern sich die Verwaltungsstelle davon überzeugt hat, dass die entsprechenden Kontrollen und Verfahren zur Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche vorhanden sind und sichergestellt ist, dass jegliches Betrugsrisiko, das mit der Verarbeitung von Transaktionen auf der Grundlage solcher Mittel verbunden ist, angemessen gemindert wird.

Änderungen an den im Register eingetragenen Angaben und den Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers werden nur nach Eingang der per Fax oder elektronisch übermittelten Anweisungen des betreffenden Anteilinhabers und der entsprechenden Dokumente vorgenommen. Ein solcher Antrag reicht aus, um diese Angaben zu ändern, jedoch kann die Verwaltungsstelle nach Prüfung eines Antrags einen Anteilinhaber darauf hinweisen, dass eine Anweisung im Original erforderlich ist.

Elektronisch eingereichte Anträge müssen in einer von der Verwaltungsstelle genehmigten Form und Weise erfolgen, vorbehaltlich und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verwaltungsstelle und der Zentralbank.

Die Anträge sind unwiderruflich, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschliesst. Das Antragsformular enthält bestimmte Bedingungen in Bezug auf das Antragsverfahren für Anteile des ICAV sowie bestimmte, in gutem Glauben und nur aus angemessenen Gründen gewährte Schadloshaltungen zugunsten des ICAV, des betreffenden Teilfonds, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der anderen Anteilinhaber für Verluste, die ihnen dadurch entstehen, dass bestimmte Antragsteller Anteile erwerben oder halten.

Anleger, die Anteile über eine Vertriebsstelle per Weiterleitung an die Verwaltungsstelle erwerben, sollten beachten, dass für sie die normalen Anforderungen der Vertriebsstelle zur Kontoeröffnung gelten.

Zahlungen, die von den Anlegern in Bezug auf Zeichnungen an ICAV geleistet werden, gehen auf dem Zeichnungskonto ein und werden daher bei Erhalt als Vermögen des ICAV behandelt. Als Vermögen von ICAV genießen diese Zeichnungsgelder nicht den durch den Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2003 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 for Fund Service Providers (S.I. 105 of 2015) (in der jeweils geltenden Fassung) gebotenen Schutz. Weitere Einzelheiten finden Sie im Absatz **Risiko in Verbindung mit Umbrella-Barmittelkonten für Zeichnungen, Rücknahmen, Dividenden und nicht geltend gemachten Barmitteln** im Abschnitt „Risiken und Risikomanagement“.

Erstausgabepreis oder Zeichnungspreis

Der während des Erstausgabezeitraums geltende Erstausgabepreis für die Anteile des betreffenden Teilfonds ist im Nachtrag des jeweiligen Teilfonds angegeben.

Nach dem Erstausgabezeitraum werden die Anteile zum Zeichnungspreis je Anteil ausgegeben, der an dem Tag festgelegt wird, an dem sie als ausgegeben gelten.

Es wird keinerlei Ausgabeaufschlag vom ICAV, dem Anlageverwalter oder der Verwaltungsgesellschaft erhoben.

Handelsschluss und Abrechnungsdatum

Einzelheiten zum Handelsschluss und zum Abrechnungsdatum sind im Nachtrag des jeweiligen Teilfonds aufgeführt. Weitere Informationen hierzu sind:

- Anträge, die an einem Handelstag vor Ablauf der Annahmefrist eingehen, werden am selben Handelstag bearbeitet.
- Anträge, die nach Handelsschluss bei der Verwaltungsstelle eingehen, werden normalerweise am folgenden Handelstag abgewickelt.
- Anträge, die bei der Verwaltungsstelle an einem Tag eingehen, der kein Handelstag ist, werden normalerweise am folgenden Handelstag abgewickelt.

- Anträge, zu denen erforderliche Unterlagen fehlen, werden nach Eingang der relevanten Unterlagen am entsprechenden Handelstag unter Berücksichtigung der Handelsschlusszeiten bearbeitet.
- Anteilinhaber sollten in der Regel bis zu vier Geschäftstage einrechnen, bevor sie nach Erwerb oder Zeichnung einen weiteren Umtausch oder Rücknahmen ihrer Anteile tätigen. Anteile werden erst nach vollständiger Zahlung umgetauscht oder zurückgegeben.
- Anleger und Anteilinhaber, die ihre Transaktionen mittels Vertriebsstellen oder Untervertriebsstellen (einschliesslich Treuhanddiensten) abwickeln, sind berechtigt, bis zu den Handelsschlusszeiten mit Anteilen zu handeln. Die Vertriebsstellen, Untervertriebsstellen und Treuhänder müssen die zusammengelegten Aufträge innerhalb eines angemessenen, jeweils mit der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Zeitraums an ICAV übermitteln.
- Der Verwaltungsrat bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann unter aussergewöhnlichen Umständen Anträge nach Handelsschluss annehmen, sofern sie vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Teilfonds eingehen.
- Der Handel wird auf Forward-Pricing-Basis abgewickelt, d. h. auf Basis des nächsten Nettoinventarwerts, der nach dem Erhalt des Zeichnungsantrags berechnet wird.

Annahme

Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge vollständig oder teilweise abzulehnen.

Wird ein Antrag zurückgewiesen, werden die Zeichnungsgelder bzw. die verbleibenden Zeichnungsgelder auf Risiko des Zeichners und ohne Zinsen so bald wie möglich nach der Zurückweisung auf Kosten des Antragstellers zurückgezahlt.

Bekämpfung von Geldwäsche und Verhinderung von Terrorismusfinanzierung

Die im Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Act 2010 und 2013 (in der jeweils gültigen Fassung) (das „AML-Gesetz“) zur Verhinderung von Geldwäsche vorgesehenen Massnahmen erfordern die Identifizierung und die Überprüfung der Identität jedes Zeichners bzw. seiner wirtschaftlichen Eigentümer sowie fortlaufende Due Diligence in Bezug auf den Zeichner und sein Konto bei ICAV. Beispielsweise muss eine natürliche Person eine Kopie ihres Reisepasses oder Personalausweises vorlegen. Dieser muss ein Lichtbild, Unterschrift und Geburtsdatum enthalten und von einer der folgenden Stellen und eventuell einer entsprechenden Stelle eines anderen Landes beglaubigt sein: Einem Garda Síochána/Polizeibeamten; einem praktizierenden Wirtschaftsprüfer; einem Notar/praktizierenden Anwalt; einem Botschafts-/Konsulatsmitarbeiter; einem regulierten Finanz- oder Kreditinstitut; einem Friedensrichter; einem Commissioner of Oaths (zur Eidesabnahme berechtigte Amtsperson) und/oder einem Arzt. Des Weiteren muss die natürliche Person einen Nachweis ihrer Anschrift vorlegen, z. B. in Form einer Rechnung eines Versorgungsunternehmens oder eines Kontoauszuges (nicht älter als sechs Monate). Wenn es sich beim Antragsteller um ein Unternehmen handelt, erfordert dies möglicherweise die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Eintrags- und Gründungsurkunde (und jeder Änderung des Firmennamens) und der Satzung (oder Ähnlichem), eine beglaubigte Kopie der Liste der Unterzeichnungsberechtigten des Unternehmens, die Namen, Berufe, Geburtsdaten, Privat- und Geschäftsanschriften der Verwaltungsratsmitglieder und wirtschaftlichen Eigentümer (die unter Umständen ebenfalls wie oben beschrieben ihre Identität bestätigen müssen).

Politisch exponierte Personen („PEPs“), Personen, die derzeit mit einer wichtigen öffentlichen Funktion betraut sind bzw. während des vorangehenden vorangegangenen Jahres mit einer solchen Funktion betraut waren, sowie unmittelbare Familienmitglieder und Personen, von denen bekannt ist, dass sie enge Vertraute dieser Personen sind, müssen ebenfalls identifiziert werden.

Je nach den Umständen der einzelnen Zeichnungsanträge kann eine sorgfältige Prüfung Herkunft der Mittel nicht erforderlich sein, wenn (i) der Anleger die Zahlung von einem Konto überweist, das von einem anerkannten Finanzmittler im Namen des Anlegers geführt wird, oder (ii) der Zeichnungsantrag über einen anerkannten Finanzmittler erfolgt. Diese Ausnahmeregelungen treffen nur zu, wenn das besagte Finanzinstitut oder der besagte Finanzmittler seinen Sitz in einem Land unterhält, das Irland als ein Land mit vergleichbaren Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung anerkennt oder das sonstige Bedingungen erfüllt.

Die Verwaltungsstelle behält sich das Recht vor, Informationen und Unterlagen anzufordern, um ihre Verpflichtungen gemäss dem AML-Gesetz oder anderweitig zu erfüllen, insbesondere Informationen und Unterlagen in Bezug auf die Überprüfung der Identität eines Zeichners bzw. seiner wirtschaftlichen Eigentümer, der Herkunft der Mittel und/oder der fortlaufenden Due Diligence in Bezug auf den Zeichner und sein Konto bei ICAV. Wenn ein Antragsteller die für die Überprüfung benötigten Unterlagen verspätet oder gar nicht einreicht, kann die Verwaltungsstelle den Antrag

ablehnen und die Zeichnungsbeträge zurückzahlen oder die Anteile des betreffenden Anteilhabers zwangsweise zurücknehmen und/oder die Zahlung der Rücknahmeerlöse zurückhalten und diese erst an den Anteilhaber auszahlen, wenn die entsprechenden Informationen bzw. Dokumente bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind. Weder ein Teilfonds noch der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle oder die Verwaltungsstelle haftet gegenüber dem Zeichner bzw. Anteilhaber, wenn unter derartigen Bedingungen ein Zeichnungsantrag nicht bearbeitet wird, die Anteile zwangsweise zurückgenommen oder die Rücknahmeerlöse einbehalten werden. Wenn ein Antrag abgelehnt wird, erstattet die Verwaltungsstelle auf Kosten und Risiko des Zeichners und vorbehaltlich aller geltenden Gesetze die Zeichnungsbeträge oder den entsprechenden Saldo mittels elektronischer Überweisung auf das Konto, von dem die Zahlung geleistet wurde.

Jeder Zeichner von Anteilen bestätigt, dass die Verwaltungsstelle, ICAV und die Verwaltungsgesellschaft für keinerlei Verluste haften, die aufgrund der Nichtbearbeitung seines Zeichnungsantrags oder seines Rücknahmeantrags entstehen, sofern die Verwaltungsstelle diese Informationen und Unterlagen angefordert, der Antragsteller sie jedoch nicht eingereicht hat. Darüber hinaus behält sich ICAV bzw. die Verwaltungsstelle das Recht vor, die Zahlung von Rücknahmeerlösen oder Ausschüttungen an einen Anteilhaber zu verweigern, wenn ein Verwaltungsratsmitglied von ICAV oder die Verwaltungsstelle vermutet oder darauf hingewiesen wird, dass die Zahlung von Rücknahmeerlösen oder Ausschüttungen an solche Anteilhaber zu einem Verstoß gegen geltende Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche oder andere Gesetze oder Verordnungen durch eine Person in einer relevanten Rechtsordnung führen könnte oder wenn die Ablehnung als erforderlich oder angemessen erachtet wird, um die Einhaltung der entsprechenden Gesetze oder Verordnungen in einer relevanten Rechtsordnung durch ICAV, den Verwaltungsrat bzw. die Verwaltungsstelle sicherzustellen.

Einhaltung internationaler Sanktionen

ICAV ist verpflichtet, sich an alle geltenden Sanktionsgesetze zu halten (nachfolgend dargelegt). Um dies zu gewährleisten, hat sie die globale Sanktionsrichtlinie der HSBC-Gruppe übernommen. Gemäss dieser Richtlinie überprüft die Verwaltungsstelle alle Zeichner von Anteilen und alle bekannten wirtschaftlichen Eigentümer gezeichneter Fonds anhand der Liste der ausdrücklich benannten Personen („Specially Designated Nationals“) des Office of Foreign Asset Control des US Department of the Treasury und der konsolidierten Liste der Europäischen Union.

Bei einem potenziellen Treffer kann die Verwaltungsstelle einen bestehenden Anleger oder einen neuen Antragsteller bitten, weitere Informationen zur Verfügung zu stellen, die benötigt werden, um festzustellen, ob diese Person die im Screening ermittelte Person ist. Ist dies der Fall, kann ICAV entscheiden, dass die Anlage bei einem bestehenden Anleger zurückgenommen bzw. bei einem neuen Antragsteller verweigert wird. Im Falle einer unangemessenen Verzögerung bei der Bereitstellung dieser Informationen oder einer nicht erfolgten Bereitstellung wird die vorhandene Position des Anlegers zurückgenommen oder verweigert.

Soweit eine der ICAV in diesem Prospekt auferlegte Verpflichtung durch ein geltendes Sanktionsgesetz verboten ist oder wird, ist ICAV nicht verpflichtet, dieser nachzukommen, einschliesslich der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen.

Zu den Sanktionsgesetzen gehören:

- Unter Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verabschiedete EU-Verordnungen und Rechtshandlungen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union vorgenommen wurden, um Strafen in Bezug auf eine solche Verordnung einzuführen oder eine solche Verordnung vollständig umzusetzen;
- Gemäss Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verabschiedete Sanktionsresolutionen sowie alle sich auf Handels-, Finanz- oder Wirtschaftssanktionen beziehenden Gesetze oder Embargos, die einer solchen Sanktionsresolution zu rechtlicher Wirksamkeit verhelfen sollen; sowie
- Alle sich auf Handels-, Finanz- oder Wirtschaftssanktionen beziehenden Gesetze oder Verordnungen, die von einer entsprechenden Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs, der Europäischen Union, der Hong Kong Monetary Authority oder anderen Regierungen verabschiedet wurden, einschliesslich sekundärer Sanktionen der USA.

Abrechnung

► In Bar

Die Abrechnung muss durch elektronische Überweisung nach Abzug von Bankgebühren an die betreffende(n) Korrespondenzbank(en) unter Angabe des Namens des Zeichners und des entsprechenden Teilfonds und der Anteilsklasse, in den die Zeichnungsgelder eingezahlt werden, erfolgen. Nähere Angaben über die jeweiligen Korrespondenzbanken finden sich im Antragsformular oder können bei einer Vertriebsstelle erfragt werden.

► In Sachwerten

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen entscheiden, die Zahlung für Anteile eines Teilfonds in Sachwerten zu akzeptieren, und entsprechende Anteile des Teilfonds zuteilen, sofern Vorkehrungen getroffen werden, um Anlagen, die Teil des Vermögens des betreffenden Teilfonds wären, im Namen von ICAV an die Verwahrstelle zu übertragen, und vorausgesetzt, dass (i) die Verwahrstelle sich davon überzeugt hat, dass für die bestehenden Anteilinhaber keine wesentlichen Nachteile entstehen und (ii) die Anlagen die Voraussetzungen für eine Anlage in dem betreffenden Teilfonds gemäss seinem Anlageziel und seinen Anlagestrategien und -beschränkungen erfüllen. Die Anzahl der auf diese Weise ausgegebenen Anteile entspricht der Anzahl, die gegen Barzahlung eines Betrages in Höhe des Wertes der Anlagen ausgegeben worden wäre. Vom Wert der Anlagen kann ein Betrag abgezogen werden, um die dem Teilfonds entstehenden Transaktionskosten zu berücksichtigen, die sich aus der Annahme der Vermögenswerte ergeben. Der Wert der zu übertragenden Anlagen wird unter Anwendung der im Abschnitt „**Berechnung und Veröffentlichung des NIW**“ beschriebenen Bewertungsmethoden berechnet.

Abrechnungswährungen

Zahlungen für Zeichnungen können nur in der Referenzwährung der Anteilsklasse oder, wo verfügbar, in einer Handelswährung erfolgen.

Zahlungen, die in einer anderen Währung als der Referenzwährung der Anteilsklasse oder einer für die Anteilsklasse verfügbaren Handelswährung vorgenommen werden, erfordern eine Devisentransaktion zwischen dieser Währung und der Basiswährung des Teilfonds. Dieser Vorgang wird von der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsstelle auf Kosten des Zeichners auf der Grundlage des zum Handelstag geltenden Wechselkurses veranlasst.

Diese sämtlichen Währungen, in denen Zahlungen für Zeichnungen erfolgen können, werden im Folgenden als „**Abrechnungswährungen**“ bezeichnet.

Allokation der Anteile

Anteile werden vorläufig zugeteilt, aber erst ausgegeben, wenn bei ICAV oder zu seiner Verfügung frei verfügbare Gelder eingegangen sind.

Ist die Zahlung bis zum Abrechnungsdatum nicht in voller Höhe eingegangen oder sind die betreffenden Mittel nicht frei verfügbar, so kann die Zuteilung der Anteile in Bezug auf diesen Antrag nach dem Ermessen des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise storniert werden. Alternativ kann die Verwaltungsstelle auf Anweisung des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft den Antrag als Antrag auf die Anzahl von Anteilen behandeln, die mit dieser Zahlung am nächsten Handelstag nach dem Zahlungseingang erworben werden können. In diesem Fall kann ICAV dem Antragsteller den daraus resultierenden Verlust des betreffenden Teilfonds in Rechnung stellen. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Zinsen zu einem angemessenen marktüblichen Satz zu erheben, wenn Zeichnungen verspätet beglichen werden.

Die Zeichner werden gebeten, die im Antragsformular aufgeführten Zeichnungsbedingungen zur Kenntnis zu nehmen.

Bruchteile von Namensanteilen werden (soweit erforderlich) mit bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben, oder mit einer anderen Anzahl von Dezimalstellen, die der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmen kann. Für die Anteilsklasse IT werden keine Bruchteilsanteile, sondern nur ganze Anteile ausgegeben, wobei stets abgerundet wird.

Anteilsformen und Eigentumsbestätigung

Die Anteile werden als unverurkundete Namensanteile ausgegeben. Eine Ausführungsanzeige mit Einzelheiten zu einem Handelsgeschäft auf dem Konto eines Anteilinhabers sowie eine Eigentumsbestätigung zum Nachweis des Eintrags in das bei der Verwaltungsstelle geführte Verzeichnis der Anteilinhaber werden normalerweise innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem entsprechenden Handelstag gemäss Anweisung an den Anteilinhaber (im Falle gemeinsamer Anteilinhaber an den zuerst genannten Anteilinhaber) bzw. seinen Vertreter gesandt. Die Versendung durch elektronische Mittel erfolgt auf Risiko des Anteilinhabers. Anteilszertifikate werden nicht ausgestellt. Allen Inhabern von Namensanteilen wird monatlich auf elektronischem Weg ein Auszug mit Bestätigung der Anzahl und des Wertes der von ihnen im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Namensanteile zugesandt.

Bei Namensanteilen werden gegebenenfalls Bruchteilsanteile zugeteilt. Für die Anteilsklasse IT werden keine Bruchteilsanteile, sondern nur ganze Anteile ausgegeben, wobei stets abgerundet wird.

ICAV gibt keine Inhaberanteile aus.

Hinweis zum Datenschutz

Bitte beachten Sie, dass Sie mit dem Ausfüllen des Antragsformulars von ICAV personenbezogene Daten zur Verfügung stellen, die personenbezogene Daten im Sinne der Irish Data Protection Acts von 1988 und 2003, der EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG, der EU-Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EG (in der jeweils gültigen Fassung) sowie jeglicher relevanten Umsetzung, Nachfolgeregelung oder Neufassung dieser Gesetze (einschliesslich der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) und der Nachfolgeregelung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation, sobald diese in Kraft getreten sind) (zusammen die „**Datenschutzgesetze**“) darstellen können. Ihre personenbezogenen Daten werden für die Verwaltung, Transferstellenaktivitäten, statistische Analysen, Erhebungen und zur Weitergabe an ICAV, dessen Beauftragte und Vertreter verwendet. Eine solche Verarbeitung personenbezogener Daten ist erforderlich für die Ausführung der Aufgaben, die für die Erfüllung des Vertrags zwischen Ihnen und ICAV erforderlich sind, und zur Einhaltung bestimmter gesetzlicher Verpflichtungen, denen ICAV unterworfen ist.

Mit der Unterzeichnung des Auftrags bestätigen potenzielle Anleger des Weiteren, dass diese personenbezogenen Daten von ICAV an seine Beauftragten und seine bzw. deren Vertreter sowie an ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen weitergegeben werden können und dass diese Unternehmen die personenbezogenen Daten für einen oder mehrere der folgenden Zwecke weiterverarbeiten können (einschliesslich Beschaffung, Besitz, Nutzung, Offenlegung und sonstiger Verarbeitung):

- zur laufenden Verwaltung der vom Anleger an dem Teilfonds gehaltenen Anteile und der entsprechenden Konten;
- für jeden sonstigen spezifischen Zweck, zu dem der Anleger eine besondere Zustimmung erteilt hat;
- zur Durchführung statistischer Analysen und Marktuntersuchungen;
- zur Erfüllung rechtlicher, aufsichtsrechtlicher und steuerlicher Verpflichtungen des Anlegers und des Teilfonds;
- zur Offenlegung oder Weitergabe, ob in Irland oder in Ländern ausserhalb Irlands, insbesondere den USA und dem Vereinigten Königreich (die unter Umständen nicht über dieselben Datenschutzgesetze wie Irland verfügen), an Dritte wie Finanzberater, Aufsichtsorgane, Wirtschaftsprüfer, Technologieanbieter oder an ICAV sowie seine Beauftragten und seine oder deren ordnungsgemäss berufene Vertreter sowie deren verbundene Gesellschaften zu den oben genannten Zwecken; oder
- für sonstige berechnigte Geschäftsinteressen des Teilfonds (einschliesslich der Betrugsbekämpfung).

Insbesondere zur Erfüllung der Auflagen des Gemeinsamen Meldestandards „**CRS**“ (siehe den Prospektabschnitt „**Besteuerung in Irland – Gemeinsamer Meldestandard**“), (in Irland umgesetzt durch Artikel 891E, Artikel 891F und Artikel 891G des Taxes Consolidation Act 1997 in der jeweils gültigen Fassung („**TCA**“) und durch Verordnungen gemäss dieser Artikel) können die personenbezogenen Daten eines Anlegers (einschliesslich Finanzdaten) an die irischen Steuerbehörden und die Revenue Commissioners übermittelt werden. Diese wiederum können Informationen (einschliesslich personenbezogener Daten und Finanzinformationen) mit ausländischen Steuerbehörden (darunter ausländische Steuerbehörden ausserhalb des EWR) austauschen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der AEOI-Webseite unter www.revenue.ie.

Bitte beachten Sie, dass Ihre personenbezogenen Daten von ICAV für die Dauer der Anlage und ansonsten im Einklang mit den gesetzlichen Verpflichtungen von ICAV aufbewahrt werden. Gemäss den Datenschutzgesetzen haben die Anleger ein Auskunftsrecht in Bezug auf ihre bei ICAV gespeicherten personenbezogenen Daten, das Recht auf Änderung und Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten, die bei ICAV gespeichert sind, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit der bei ICAV gespeicherten personenbezogenen Daten. Zur Ausübung dieser Rechte ist ein schriftlicher Antrag beim eingetragenen Sitz von ICAV, 25/28 North Wall Quay, IFSC, Dublin, Irland, erforderlich. Weitere Informationen bezüglich Ihrer Datenschutzrechte finden Sie auf der Website des Office of the Data Protection Commissioner (Datenschutzbeauftragter) unter www.dataprotection.ie.

ICAV ist ein „Data Controller“ (Datenverarbeiter) im Sinne der Datenschutzgesetze und sichert zu, alle von Anlegern bereitgestellten personenbezogenen Daten vertraulich und nach Massgabe der Datenschutzgesetze zu behandeln.

4.3. Verkauf von Anteilen

Antrag

Rücknahmeanträge sind ICAV entweder direkt an die Verwaltungsstelle oder über die Vertriebsstellen zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle zuzustellen. Rücknahmeaufträge können auf elektronischem Wege angenommen werden (wenn dies in einem Format oder anhand eines Verfahrens geschieht, das im Vorfeld schriftlich mit der Verwaltungsstelle vereinbart wurde und den Anforderungen der Verwaltungsstelle und der Zentralbank entspricht). Die Anträge müssen in beglaubigter Form auf elektronischem Wege oder per Fax eingereicht werden, wobei die Originale umgehend nachzureichen sind (soweit angemessen und von der Verwaltungsstelle gefordert). Sie müssen unterzeichnet sein und alle Informationen enthalten, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt werden. Vorbehaltlich der Zustimmung der Verwaltungsstelle und in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Antragsformulars braucht das Original des Rücknahmeantrags unter Umständen nicht vor Zahlung der Rücknahmeerlöse eingereicht zu werden, sofern die Rücknahmeerlöse auf das registrierte Konto gezahlt werden. Rücknahmeanträge müssen den/die Namen und die persönliche(n) Kontonummer(n) des/der Anteilinhaber(s) und entweder die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile des jeweiligen Teilfonds oder der zu zahlende Barwert angegeben werden und gegebenenfalls besondere Anweisungen für die Auszahlung des Rücknahmeerlöses erteilt werden.

Rücknahmezahlungen an einen Anteilinhaber werden erst vorgenommen, wenn das Original des Rücknahmeantrags (einschliesslich der Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Verhinderung von Geldwäsche erforderlich sind) eingegangen ist und sämtliche Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche abgeschlossen wurden.

Rücknahmepreis

Der Rücknahmepreis, zu dem Anteile an einem Handelstag zurückgenommen werden, entspricht dem NIW je Anteil der betreffenden Klasse am entsprechenden Handelstag abzüglich Abgaben und Gebühren, wie im Prospekt oder im Nachtrag des jeweiligen Teilfonds angegeben. Bruchteile von Namensanteilen werden (soweit erforderlich) mit bis zu drei Dezimalstellen zurückgenommen, oder mit einer anderen Anzahl von Dezimalstellen, die der Verwaltungsrat oder jeweils bestimmen kann. Für die Anteilsklasse IT werden keine Bruchteilsanteile, sondern nur ganze Anteile zurückgenommen, wobei stets abgerundet wird.

Handelsschluss und Abrechnungsdatum

Einzelheiten zum Handelsschluss und zum Abrechnungsdatum sind im Nachtrag des jeweiligen Teilfonds aufgeführt. Weitere Informationen hierzu sind:

- Anträge, die an einem Handelstag vor Ablauf der Annahmefrist eingehen, werden am selben Handelstag bearbeitet.
- Anträge, die nach den obigen Handelsschlusszeiten bei der Verwaltungsstelle eingehen, werden normalerweise am folgenden Handelstag abgewickelt.
- Anträge, die bei der Verwaltungsstelle an einem Tag eingehen, der kein Handelstag ist, werden normalerweise am folgenden Handelstag abgewickelt.
- Anträge, zu denen erforderliche Unterlagen fehlen, werden nach Eingang der relevanten Unterlagen am entsprechenden Handelstag unter Berücksichtigung der Handelsschlusszeiten bearbeitet. Anteile werden erst nach vollständiger Zahlung umgetauscht oder zurückgegeben.
- Anleger und Anteilinhaber, die ihre Transaktionen mittels Vertriebsstellen oder Untervertriebsstellen (einschliesslich Treuhanddiensten) abwickeln, sind berechtigt, bis zu den obigen Handelsschlusszeiten mit Anteilen zu handeln. Die Vertriebsstellen, Untervertriebsstellen und Treuhänder müssen die zusammengelegten Aufträge innerhalb eines angemessenen, jeweils mit der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Zeitraums an ICAV übermitteln.
- Der Verwaltungsrat kann unter aussergewöhnlichen Umständen und nach eigenem Ermessen Anträge nach dem Handelsschluss annehmen, sofern sie vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Teilfonds eingegangen sind.
- Der Handel wird auf Forward-Pricing-Basis abgewickelt, d. h. auf Basis des nächsten Nettoinventarwerts, der nach dem Erhalt des Rücknahmeantrags berechnet wird.

Abrechnung

Zahlungen in Bezug auf Rücknahmen, die noch nicht von ICAV an die Anleger ausgeschüttet wurden, werden auf dem Rücknahmekonto vereinnahmt und gelten daher bei Eingang als Vermögen von ICAV. Als Vermögen von ICAV geniessen diese Rücknahmebeträge nicht den durch den Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2003 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 for Fund Service Providers (S.I. 105 of 2015) (in der jeweils

geltenden Fassung) gebotenen Schutz. Weitere Einzelheiten finden Sie im Absatz **Risiko in Verbindung mit Umbrella-Barmittelkonten für Zeichnungen, Rücknahmen, Dividenden und nicht geltend gemachten Barmitteln** im Abschnitt „Risiken und Risikomanagement“.

► **In Bar**

Die Rücknahmeerlöse sind bis zum Abrechnungsdatum zu zahlen.

Wenn die Zahlung auf Verlangen des Anteilinhabers auf telegrafischem Wege erfolgt, gehen dabei entstehende Kosten zu Lasten des Anteilinhabers. Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt auf Risiko des Anteilinhabers.

► **In Sachwerten**

ICAV und ein Anteilinhaber können in Bezug auf eine Rücknahme eine Übertragung des Vermögens in Sachwerten vereinbaren, vorausgesetzt, dass die Vermögensaufteilung von der Verwahrstelle genehmigt wurde.

Die Satzung enthält besondere Bestimmungen für den Fall, dass infolge des Rücknahmeantrags eines Anteilinhabers Anteile in Höhe von mehr als 5 % des NIW eines Teilfonds an einem Handelstag durch ICAV zurückgenommen würden. In einem solchen Fall kann das ICAV den Rücknahmeantrag durch eine Ausschüttung von Anlagen des betreffenden Teilfonds in Form von Sachwerten erfüllen, vorausgesetzt, dass eine solche Ausschüttung den Interessen der verbleibenden Anteilinhaber dieses Teilfonds nicht zuwiderläuft und die Vermögensaufteilung von der Verwahrstelle genehmigt wurde. Erhält der Anteilinhaber, der eine solche Rücknahme beantragt, eine Mitteilung über die Absicht von ICAV, den Rücknahmeantrag durch eine solche Ausschüttung vorzunehmen, kann dieser Anteilinhaber von ICAV verlangen, anstelle der Übertragung der Vermögenswerte deren Verkauf zu veranlassen und den Verkaufserlös, abzüglich der mit dem Verkauf verbundenen Kosten, an den Anteilinhaber auszuzahlen. Der Teilfonds haftet nicht für einen (eventuellen) Fehlbetrag zwischen dem NIW der betreffenden Rücknahme und dem Erlös aus dem Verkauf der entsprechenden Vermögenswerte. Das ICAV darf einen Rücknahmeantrag nicht in Sachwerten erfüllen, ohne zuvor für jeden Rücknahmeantrag das ausdrückliche Einverständnis des Privatanlegers eingeholt zu haben.

Abrechnungswährungen

Zahlungen für Rücknahmen erfolgen in der Referenzwährung der Anteilsklasse oder, wo verfügbar, in einer Handelswährung.

Jedoch können Zahlungen auf Wunsch eines Anteilinhabers und vorbehaltlich der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft in einer anderen Währung als der Referenzwährung der Anteilsklasse oder einer für die Anteilsklasse verfügbaren Handelswährung vorgenommen werden. Derartige Zahlungen erfordern eine Devisentransaktion zwischen dieser Währung und der Basiswährung des Teilfonds. Dieser Vorgang wird von der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsstelle auf Kosten des Anteilinhabers auf der Grundlage des zum Handelstag geltenden Wechselkurses veranlasst.

Diese sämtlichen Währungen, in denen Zahlungen für Rücknahmen erfolgen können, werden im Folgenden als „**Abrechnungswährungen**“ bezeichnet.

ICAV behält sich das Recht vor, Zahlungen für Rücknahmen ausschliesslich in der Basiswährung des Teilfonds zu leisten, wenn es sich aufgrund aussergewöhnlicher Umstände (wie beispielsweise erheblichen Verwerfungen an den Devisenmärkten) nicht in der Lage sieht, diese Zahlungen in der Referenzwährung einer Anteilsklasse oder in der Handelswährung zu entrichten.

Verkaufsabrechnung

Eine Ausführungsanzeige mit Einzelheiten zu einem Handelsgeschäft auf dem Konto eines Anteilinhabers wird normalerweise innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem entsprechenden Handelstag an die Anteilinhaber gesandt.

Zwangsrücknahmen

ICAV und/oder die Verwaltungsgesellschaft können alle Anteile eines Teilfonds zwangsweise zurücknehmen, wenn der NIW des betreffenden Teilfonds geringer ist als der Betrag, den der Verwaltungsrat ggf. von Zeit zu Zeit als Mindestfondsvolumen für jeden Teilfonds vorschreiben kann und der im Nachtrag des Teilfonds angegeben ist oder den Anteilinhabern anderweitig mitgeteilt wurde.

Darüber hinaus behalten sich ICAV und/oder die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, den Besitz oder die direkte oder indirekte Übertragung von Anteilen durch bzw. an folgende Personen oder Unternehmen zu beschränken (und folglich Anteile zurückzukaufen, die von solchen Personen oder Unternehmen gehalten werden):

- Personen oder Unternehmen, die offenbar gegen ein Gesetz verstossen oder die Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde nicht einhalten oder die aus diesem Grund nicht qualifiziert sind, solche Anteile zu halten, oder wenn der Besitz der Anteile durch Personen oder Unternehmen ungesetzlich ist;
- Personen, die US-Personen sind oder Anteile oder Anteile zugunsten einer US-Person halten bzw. halten werden (es sei denn, der Verwaltungsrat legt fest, dass (i) die Transaktion gemäss einer Ausnahmeregelung in Bezug auf die Eintragung entsprechend den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten zulässig ist und (ii) der betreffende Teilfonds und ICAV weiterhin unter die Ausnahmeregelung in Bezug auf die Eintragung als Investment-ICAV entsprechend den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten fallen, wenn solche Personen Anteile halten) und (iii) dies nicht zu nachteiligen US-Steuerfolgen oder regulatorischen oder rechtlichen Folgen für ICAV führt; oder
- Personen, die die Überprüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche nicht bestehen oder die erforderlichen Steuerelemente oder die vom Verwaltungsrat festgelegten Nachweise nicht bereitstellen oder die es versäumt haben, dem Verwaltungsrat die Nachweise und/oder Zusagen bereitzustellen, die dieser zum Zwecke der ihm auferlegten Beschränkungen hinsichtlich der Einhaltung der für ICAV geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche verlangen kann;
- Personen unter 18 Jahren (oder einem anderen Alter, das der Verwaltungsrat für geeignet hält) oder unzurechnungsfähige Personen; oder
- Personen, die Zusicherungen in Zeichnungsunterlagen verletzt oder gefälscht haben (einschliesslich Zusicherungen in Bezug auf ihren Status gemäss dem US-Betriebsrentengesetz ERISA (Employee Retirement Income Security Act)); oder
- Personen oder Unternehmen, die gegen Gesetze oder Vorschriften eines Landes, einer Regierungsbehörde oder einer supranationalen Behörde verstossen haben oder diesen Bestimmungen zufolge keine Anteile halten dürfen; oder
- Personen oder Unternehmen, deren Anteilsbesitz unter dem für diesen Teilfonds oder diese Anteilsklasse vom Verwaltungsrat festgelegten Mindestbestand oder Mindesterstzeichnungsbetrag liegt; oder
- Personen oder Unternehmen in Situationen (unabhängig davon, ob diese die Personen oder Unternehmen direkt oder indirekt betreffen, ob für sich genommen oder in Verbindung mit anderen verbundenen oder nicht verbundenen Personen oder Unternehmen oder sonstigen Umständen, die dem Verwaltungsrat relevant erscheinen), die nach Auffassung des Verwaltungsrats für ICAV oder einen bestimmten Teilfonds zu Steuerverbindlichkeiten oder anderen finanziellen rechtlichen oder erheblichen administrativen Nachteilen führen könnten (einschliesslich der Bemühungen, um zu gewährleisten, dass das Vermögen des betreffenden Fonds für Zwecke von ERISA nicht als Planvermögen gilt), die ICAV oder dem betreffenden Teilfonds ansonsten nicht entstünden, oder die zu Verstössen von ICAV oder eines bestimmten Teilfonds gegen Gesetze oder Vorschriften führen könnten, gegen die ICAV oder der betreffende Teilfonds ansonsten nicht verstossen würde (darunter das Versäumnis eines Anteilinhabers, ICAV die beispielsweise gemäss FATCA erforderlichen Informationen zur Erfüllung der Pflichten eines Teilfonds zum automatischen Informationsaustausch einzureichen), oder wenn ICAV Market-Timing vermutet;
- unter Umständen, die dazu führen können, dass der entsprechende Teilfonds, die Verwaltungsgesellschaft oder die Unternehmensgruppe des Anlageverwalters Registrierungs- oder Einreichungsaufgaben in einem Land einhalten müssen, die sie ansonsten nicht einhalten müssten oder die anderweitig durch die Satzung verboten sind; oder
- einer Übertragung, für die Steuerzahlungen ausstehen.

Wenn der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft davon Kenntnis erlangt oder ausreichende Gründe zu der Annahme hat, dass Anteile entgegen den vom Verwaltungsrat bzw. der Verwaltungsgesellschaft erlassenen Beschränkungen direkt oder wirtschaftlich von einer Person gehalten werden, sind der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft befugt (i) eine Mitteilung (in einer Form, die der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft für angemessen halten) an die betreffende Person zu richten und die Person aufzufordern, die fraglichen Anteile an eine Person zu übertragen, die qualifiziert oder berechtigt ist, diese zu besitzen, oder schriftlich die Rückgabe dieser Anteile gemäss der Satzung zu verlangen, und/oder (ii) gegebenenfalls die von einer solchen Person gehaltenen Anteile zwangsweise zurücknehmen und/oder zu stornieren, und können die Erlöse aus einer solchen Zwangsrücknahme zur Deckung von Steuern bzw. Quellensteuern verwenden, die sich aus dem Besitz oder dem wirtschaftlichen Eigentum von Anteilen durch eine solche Person ergeben, einschliesslich sämtlicher hierauf zu entrichtender Zinsen oder Geldstrafen.

Ausstehende Erlöse aus einer solchen Zwangsrücknahme werden erst gezahlt, wenn das von oder im Auftrag des Anteilhabers unterzeichnete Antragsformular bei der Verwaltungsstelle eingegangen ist und alle von der Verwaltungsstelle geforderten Unterlagen vorliegen, einschliesslich der Unterlagen im Zusammenhang mit dem AML-Gesetz, bzw. wenn die sonstigen Anforderungen und/oder Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche erfüllt wurden.

Aufschiebung der Rücknahme

Um zu gewährleisten, dass die Anteilhaber, die in ICAV investiert bleiben, nicht durch eine Verringerung der Liquidität benachteiligt werden, kann der Verwaltungsrat die nachstehend beschriebenen Verfahren anwenden, damit Wertpapiere zur Deckung von Rücknahmen in geregelter Weise veräussert werden können.

Wenn der Verwaltungsrat - im Hinblick auf eine faire und gleiche Behandlung der Anteilhaber - Anträge auf Rücknahme von Anteilen erhält, die 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausmachen, gilt:

- Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Anzahl der Anteile, die für einen Teilfonds an einem Handelstag zurückgenommen werden können, auf 10 % des gesamten NIW dieses Teilfonds an dem entsprechenden Handelstag zu beschränken. In diesem Fall erfolgt die Begrenzung anteilmässig, sodass alle Anteilhaber, die ihre Anteile an dem Teilfonds an dem betreffenden Handelstag zurückgeben möchten, jeweils denselben Prozentsatz ihrer Anteile zurückgeben können. Nicht zurückgenommene Anteile, die ansonsten zurückgenommen worden wären, werden zur Rücknahme auf den darauffolgenden Handelstag übertragen. Rücknahmen, die auf den nächsten Handelstag übertragen werden, haben keinen Vorrang vor neuen Geschäften, die vor dem Handelsschluss an diesem Handelstag eingehen. Wenn Rücknahmeanträge auf diese Weise vorgetragen werden, setzt die Verwaltungsstelle die betroffenen Anteilhaber in Kenntnis.
- Der Verwaltungsrat ist berechtigt zu beschliessen, Vermögenswerte zu verkaufen, die so nah wie möglich dem Anteil der Vermögenswerte am Teilfonds entsprechen, für die Rücknahmeanträge eingegangen sind. Wenn der Verwaltungsrat von dieser Option Gebrauch macht, gründet sich der an die Anteilhaber, welche die Rücknahme ihrer Anteile beantragt haben, zu zahlende Betrag auf den Nettoinventarwert je Anteil, der nach diesem Verkauf oder dieser Veräusserung berechnet wird. Die Zahlung wird unverzüglich nach Abschluss der Verkäufe und Eingang der Verkaufserlöse bei ICAV in einer frei konvertierbaren Währung geleistet. Der Eingang der Verkaufserlöse bei ICAV kann sich jedoch verzögern, und aufgrund der Möglichkeit von Wechselkursschwankungen und Schwierigkeiten bei der Rückführung von Geldern aus bestimmten Hoheitsgebieten muss der letztlich eingehende Betrag nicht unbedingt mit dem zum Zeitpunkt der relevanten Transaktionen berechneten Nettoinventarwert je Anteil übereinstimmen (siehe Abschnitt 3.2, „**Mit Anlagen verbundene Risikofaktoren**“).

Die Zahlung der Rücknahmeerlöse kann verzögert werden, wenn bestimmte gesetzliche Vorschriften wie Devisenbeschränkungen Anwendung finden oder Umstände herrschen, die sich der Kontrolle von ICAV entziehen und die Überweisung der Rücknahmeerlöse in das Land, in dem die Rücknahme beantragt worden ist, unmöglich machen.

Rücktrittsrecht

Einmal gestellte Rücknahmeanträge können vom Antragsteller nur im Falle einer Aussetzung der Emission von Anteilen, wie in Abschnitt 5.2 „**Aussetzung der Ermittlung des NIW und Ausgabe, Allokation, Umtausch, Rücknahme und Rückkauf von Anteilen**“ vorgesehen, oder im Falle einer Aufschiebung des Rechts zur Rücknahme von Anteilen des relevanten Teilfonds, wie oben beschrieben, vollständig storniert werden.

Prävention von Market Timing und andere Mechanismen zum Schutz der Anteilhaber

ICAV erlaubt wissentlich keine Anlagen, die mit Market-Timing-Praktiken im Zusammenhang stehen, da diese Praktiken den Interessen aller Anteilhaber entgegenwirken können.

Der Begriff Market Timing bezieht sich im Allgemeinen auf die Praxis einer Person, eines Unternehmens oder einer Personengruppe, Aktien oder andere Wertpapiere auf der Grundlage vorherbestimmter Marktindikatoren zu kaufen, zu verkaufen oder umzutauschen, wobei sie die Zeitverschiebung und/oder Unzulänglichkeiten oder Mängel der Methode zur Ermittlung des Nettoinventarwerts nutzen. Market-Timer können ferner solche Personen bzw. Personengruppen umfassen, deren Wertpapiergeschäfte einem Timing-Muster zu folgen scheinen oder von häufigen bzw. umfangreichen Handelstransaktionen gekennzeichnet sind.

Dementsprechend kann der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen folgende Entscheidungen treffen oder die Verwaltungsstelle veranlassen, eine bzw. alle der folgenden Massnahmen zu ergreifen:

- ICAV kann Anteile, die sich in gemeinsamem Besitz oder unter gemeinsamer Kontrolle befinden, analysieren, um festzustellen, ob bei einer Person bzw. Personengruppe davon ausgegangen werden kann,

dass sie Market-Timing-Praktiken anwendet. Dementsprechend behalten sich der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Verwaltungsstelle anzuweisen, Umtausch- oder Zeichnungsanträge von Anlegern zurückzuweisen, von denen Erstere annehmen, dass sie Market-Timing betreiben.

- Ist ein Teilfonds hauptsächlich an Märkten investiert, die zum Zeitpunkt der Bewertung des Teilfonds für den Handel geschlossen sind, so kann der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft in Phasen volatiler Märkte und in Einklang mit den nachstehend aufgeführten Bestimmungen gemäss Abschnitt 5.1. „**Anteilspreise und Veröffentlichung von Preisen und NIW**“ oder unter den in Abschnitt 5.2. „**Aussetzung der Ermittlung des NIW und Ausgabe, Allokation, Umtausch, Rücknahme und Rückkauf von Anteilen**“ genannten bestimmten Umständen die Verwaltungsstelle veranlassen, die Ermittlung des NIW je Anteil, die Ausgabe, Allokation, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen dieses Teilfonds auszusetzen.
- Ist ein Teilfonds hauptsächlich an Märkten investiert, die geschlossen sind oder an denen der Handel erheblich eingeschränkt bzw. ausgesetzt ist, so kann der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft die Ermittlung des NIW je Anteil und die Ausgabe, die Allokation der Anteile sowie die Rücknahme und den Rückkauf von Anteilen dieses Teilfonds aussetzen (siehe Abschnitt 5.2. „**Aussetzung der Ermittlung des NIW und Ausgabe, Allokation, Umtausch und Rücknahme von Anteilen**“).
- Neben den an anderen Stellen dieses Prospekts genannten Gebühren kann der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr von bis zu 2,00 % des Nettoinventarwertes der zurückgenommenen oder umgetauschten Anteile erheben, wenn der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft Grund zu der Annahme hat, dass ein Anleger Market-Timing-Aktivitäten oder einen aktiven Handel betreibt und damit anderen Anteilinhabern schadet. Die Gebühr wird dem betreffenden Teilfonds gutgeschrieben.

4.4. Umbrella-Barmittelkonten für Zeichnungen, Rücknahmen, Dividenden und nicht geltend gemachte Barmittel

ICAV richtet Umbrella-Barmittelkonten für Zeichnungen, Rücknahmen, Dividenden und nicht geltend gemachte Barmittel ein. Auf Teilfondsebene werden keine derartigen Konten eingerichtet. Alle an einen Teilfonds zahlbaren Zeichnungen werden über das entsprechende Zeichnungskonto geleitet und verwaltet.

Es kann andere Fälle geben, in denen Barmittel auf den Umbrella-Barmittelkonten für Zeichnungen, Rücknahmen, Dividenden und nicht geltend gemachte Barmittel gehalten und gemäss den Auflagen der Zentralbank behandelt werden. Anleger sollten den Abschnitt „**Risiken und Risikomanagement**“ in diesem Prospekt lesen, um einen Überblick über die mit der Verwendung der Umbrella-Barmittelkonten für Zeichnungen, Rücknahmen, Dividenden und nicht geltend gemachte Barmittel verbundenen Risiken zu erhalten.

4.5. Umtausch zwischen Teilfonds / Anteilsklassen

Antrag

Sofern im entsprechenden Nachtrag keine anderen Angaben gemacht werden und mit Ausnahme der Anteilsklasse IT, sind die Anteilinhaber berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Anteile eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds umzutauschen, und sie können auch ihre Anteile einer Anteilsklasse eines Teilfonds in andere Anteilsklassen desselben Teilfonds oder Anteilsklassen anderer Teilfonds umtauschen, vorausgesetzt, die Anteilinhaber erfüllen die Zulassungskriterien für die Anteilsklasse, in die der Umtausch erfolgt, wie in Abschnitt 1.5. „**Beschreibung der Anteilsklassen**“ aufgeführt.

Anträge, die vor Handelsschluss bei der Verwaltungsstelle eingehen, werden an diesem Handelstag bearbeitet.

Anträge, die nach Handelsschluss bei der Verwaltungsstelle eingehen, werden am nächsten Handelstag bearbeitet.

Wenn ein Anleger Anteile zwischen Teilfonds oder Anteilsklassen umtauschen möchte, die unterschiedliche Handelsschlusszeiten haben, gilt der frühere Handelsschluss.

Die allgemeinen Bestimmungen für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen gelten gleichermassen für den Umtausch, ausser in Bezug auf die zu zahlenden Gebühren. Einzelheiten hierzu sind nachstehend und/oder im jeweiligen Nachtrag aufgeführt.

Ein Umtauschantrag wird am nächsten Handelstag des Teilfonds, dessen Anteile ein Anteilinhaber umtauscht, bei dem es sich auch um einen Handelstag des Teilfonds handelt, in dessen Anteile der Umtausch erfolgt, ausgeführt, ausser bei Teilfonds mit speziellen Handelsschlusszeiten, bei denen der Umtauschantrag in Übereinstimmung mit den im jeweiligen Teilfondsnachtrag genannten Handelsschlusszeiten ausgeführt wird. Wenn beispielsweise ein Anteilinhaber Anteile eines Teilfonds, der täglich gehandelt wird, in Anteile eines Teilfonds umtauscht, der zweimal

im Monat gehandelt wird, wird die Rücknahme so bearbeitet, dass der Anteilinhaber so lange wie möglich in dem Teilfonds investiert bleibt, dessen Anteile er umtauscht, und der Umtauschantrag wird erst am nächsten Handelstag des Teilfonds, in dessen Anteile der Umtausch erfolgt, ausgeführt.

Wenn die Ausführung von Umtauschanträgen dazu führen würde, dass der Restbestand in einer Klasse unter den Mindestbestand der betreffenden Klasse sinkt, kann der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft den Restbestand der Anteile zwangsweise zu dem am Tag der Bearbeitung der Umtauschanträge geltenden Rücknahmepreis zurücknehmen und den Erlös an den Anteilinhaber auszahlen.

Anleger in thesaurierenden Anteilen können ihren Bestand in ausschüttende Anteile desselben Teilfonds oder anderer Teilfonds umtauschen und umgekehrt. Inhaber von Anteilklassen, die in der Portfoliowährung oder in der Basiswährung abgesichert sind, können ihren Bestand in nicht währungsgesicherte Anteilklassen desselben Teilfonds oder anderer Teilfonds umtauschen und umgekehrt.

Eine Umtauschgebühr von bis zu 1 % des Wertes der umzutauschenden Anteile kann an die jeweilige Vertriebsstelle zahlbar sein.

Wenn eine Währungsumrechnung erforderlich ist, weil der Nettoinventarwert je Anteil der umgetauschten Anteile auf unterschiedliche Währungen lautet, wird der Wechselkurs des Handelstages angewandt.

Der Verwaltungsrat kann unter aussergewöhnlichen Umständen und nach eigenem Ermessen Anträge nach dem Handelsschluss annehmen, sofern sie vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Teilfonds eingegangen sind.

Umtauschanträge werden nur bei abgerechneten Anteilen und nach Abschluss der Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche angenommen.

Bruchteile von Namensanteilen werden (soweit erforderlich) bei Umtausch mit bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben, oder mit einer anderen Anzahl von Dezimalstellen, die der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmen kann.

Anteilinhaber der Anteilsklasse IT sind nicht berechtigt, ihre Anteile der Klasse IT eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds umzutauschen oder ihre Anteile der Klasse IT eines Teilfonds in andere Anteilklassen dieses Teilfonds oder Anteilsklassen anderer Teilfonds umzutauschen.

Beschränkungen und Aufschiebung des Umtauschs

ICAV behält sich das Recht vor, Umtauschanträge ganz oder teilweise zurückzuweisen.

Unter bestimmten Umständen, die in Abschnitt 5.2. „**Aussetzung der Ermittlung des NIW und Ausgabe, Allokation, Umtausch, Rücknahme und Rückkauf von Anteilen**“ dargelegt sind, kann die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil ausgesetzt werden, und in einem solchen Aussetzungszeitraum dürfen für den Teilfonds, für den die Aussetzung gilt, keine Anteile ausgegeben, zugeteilt, umgewandelt oder zurückgekauft werden (ausser bereits zuteilte).

Falls der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft feststellt, dass es für die vorhandenen Anteilinhaber eines Teilfonds abträglich wäre, einem Umtauschantrag für Anteile zuzustimmen, um den entsprechenden Teilfonds für einen anderen Teilfonds zu verlassen, kann der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, den betreffenden Zeichnungsantrag gemäss den entsprechenden Aufschiebungsbestimmungen, die unter der Überschrift „**Aufschiebung der Rücknahme**“ in Abschnitt 4.3. „**Verkauf von Anteilen**“ beschrieben werden, vollständig oder teilweise aufzuschieben.

4.6. Übertragung von Anteilen

Übertragungen werden nur bei abgerechneten Anteilen angenommen. Anteile können durch schriftlichen Übertragungsantrag in Form eines Aktienübertragungsformulars, in allgemeiner Form oder in sonstiger schriftlicher Form, die von der Verwaltungsstelle genehmigt und von einem Zeichnungsberechtigten des Übertragenden unterzeichnet wurde, übertragen werden. Der Übertragungsempfänger muss ein Antragsformular und alle sonstigen von der Verwaltungsstelle verlangten Unterlagen ausfüllen und zusätzlich Unterlagen oder Informationen gemäss dem AML-Gesetz oder den entsprechenden Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche vorlegen. Eine Übertragung von Anteilen ist erst dann zulässig, wenn das Antragsformular und der Übertragungsauftrag des Übertragenden und alle von der Verwaltungsstelle geforderten Unterlagen, einschliesslich aller Unterlagen im Zusammenhang mit dem AML-Gesetz oder anderen Anforderungen und/oder Verfahren, bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind. Die Verwaltungsstelle benötigt ausserdem vom Übertragungsempfänger ein ausgefülltes Antragsformular und alle von der Verwaltungsstelle geforderten Unterlagen, einschliesslich aller Dokumente im Zusammenhang mit dem AML-Gesetz oder anderer Anforderungen und/oder Verfahren.

Der Übertragende gilt solange als Anteilinhaber, bis der Name des Übertragungsempfängers im Anteilsregister eingetragen ist.

Das Recht auf Übertragung von Anteilen unterliegt den Anforderungen für den Mindestanlagebetrag und den Mindestbestand, wie in Abschnitt 1.5 „**Beschreibung der Anteilklassen**“ aufgeführt. Die Beschränkungen für die Zeichnung von Anteilen gelten auch für die Übertragung von Anteilen (siehe die Abschnitte „**Wichtige Informationen**“ und „**Zwangsrücknahmen**“).

Anteilinhabern wird empfohlen, sich vor der Beantragung einer Übertragung an die jeweilige Vertriebsstelle, den Vertriebsvertreter, die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltungsstelle zu wenden, um zu gewährleisten, dass sie über die erforderlichen Dokumente für die Transaktion verfügen.

Falls die Verwaltungsstelle bei einer Übertragung von Anteilen durch einen Anteilinhaber Steuern abziehen, einbehalten oder abrechnen muss, ist die Verwaltungsstelle berechtigt, die Rücknahme und Stornierung einer ausreichenden Anzahl von Anteilen des Anteilinhabers zu veranlassen, um die Steuerpflicht zu erfüllen, und die Verwaltungsstelle kann die Eintragung eines Übertragungsempfängers als Anteilinhaber so lange ablehnen, bis sie vom Übertragungsempfänger die erforderlichen Erklärungen über seinen Wohnsitz oder seinen Status erhält. Die Verwaltungsstelle veranlasst die Entrichtung der fälligen Steuern.

Im Falle des Todes eines von mehreren gemeinsamen Anteilinhabern sind der oder die Überlebenden die einzigen Personen, die von ICAV als die Personen anerkannt werden, die einen Rechtsanspruch oder eine Beteiligung bezüglich der auf den Namen der gemeinsamen Anteilinhaber eingetragenen Anteile besitzen.

Die Eintragung von Übertragungen kann zu den Zeiten und für die Dauer der Zeiträume ausgesetzt werden, die ICAV hin und wieder MIT DER MASSGABE festlegt, dass diese Eintragung in einem Jahr nicht länger als dreissig (30) Tage ausgesetzt werden kann.

ABSCHNITT 5 – BERECHNUNG UND VERÖFFENTLICHUNG DES NIW

5.1. Anteilspreise und Veröffentlichung von Preisen und NIW

Bewertungen

Sofern im entsprechenden Nachtrag nichts anderes festgelegt ist, werden die NIW pro Anteil an jedem Handelstag (und jedem anderen Tag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt) auf Basis des NIW der relevanten Anteilsklasse des relevanten Teilfonds in ihren Referenzwährungen berechnet. Der NIW je Anteil wird mathematisch auf maximal drei Dezimalstellen oder eine jeweils vom Verwaltungsrat festgelegte Anzahl von Dezimalstellen gerundet

Unter bestimmten Umständen, die in Abschnitt 5.2. „**Aussetzung der Ermittlung des NIW und Ausgabe, Allokation, Umtausch, Rücknahme und Rückkauf von Anteilen**“ dargelegt sind, kann die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil ausgesetzt werden, und in einem solchen Aussetzungszeitraum dürfen für den Teilfonds, für den die Aussetzung gilt, keine Anteile ausgegeben, zugeteilt, umgewandelt oder zurückgekauft werden (ausser bereits zugeteilte). Ausführliche Angaben über die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil erfolgen nachstehend.

Bewertungsanpassung

Wenn ein Investor Anteile an einem Teilfonds kauft oder verkauft, kann es erforderlich werden, dass der Anlageverwalter die zugrunde liegenden Anlagen innerhalb des Teilfonds kauft oder verkauft. Ohne eine Berichtigung des Nettoinventarwertes je Anteil des Teilfonds, um diese Transaktionen zu berücksichtigen, würden alle Anteilinhaber des Teilfonds die mit dem Kauf und Verkauf dieser zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Kosten zahlen. Diese Transaktionskosten können insbesondere Geld-Brief-Spannen, Maklergebühren und Transaktionssteuern umfassen.

Die Preisanpassung zielt darauf ab, die Anteilinhaber eines Teilfonds zu schützen. Die Preisanpassung soll die Auswirkungen der Transaktionskosten auf den Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds entschärfen, die durch erhebliche Nettozeichnungen oder -rücknahmen anfallen.

Der Preisanpassungsmechanismus besteht aus drei Hauptkomponenten:

1. einem Grenzwert
2. einem Kaufanpassungssatz
3. einem Verkaufsanpassungssatz

Diese Komponenten können bei jedem Teilfonds unterschiedlich sein.

Die Preisanpassung wird ausgelöst, wenn die Differenz zwischen Zeichnungen und Rücknahmen (basierend auf ersten Schätzungen nach Handelsschluss), als Prozentsatz des NIW des Teilfonds ausgedrückt, an einem Handelstag den Grenzwert überschreitet. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird unter Anwendung der Anpassungssätze (Kaufanpassungssatz für Nettozeichnungen oder Verkaufsanpassungssatz für Nettorücknahmen) nach oben oder nach unten angepasst.

Die Anpassung des Nettoinventarwertes je Anteil findet auf jede Anteilsklasse eines spezifischen Teilfonds und an jedem bestimmten Handelstag Anwendung.

Sofern dies im Interesse der Anteilinhaber liegt, wird der Nettoinventarwert je Anteil zur Minderung der Auswirkungen der Transaktionskosten bereinigt, wenn das zufließende oder abfließende Nettokapital eines Teilfonds einen vorgegebenen Schwellenwert übersteigt, dem der Verwaltungsrat jeweils zustimmt. Bei normalen Marktbedingungen beträgt diese Anpassung höchstens 2 %. Bei aussergewöhnlichen Marktbedingungen, wie z. B. in Phasen hoher Volatilität, verminderter Anlagenliquidität und Marktspannungen, kann sie jedoch deutlich höher sein.“ Die Anteilinhaber werden durch Veröffentlichung auf der Website des Anlageverwalters (<http://www.assetmanagement.hsbc.com>) benachrichtigt, sobald dies praktisch möglich ist, auf jeden Fall jedoch spätestens an dem Handelstag, an dem eine solche höhere Anpassung bei derartigen aussergewöhnlichen Marktbedingungen gelten kann.

Bis der Grenzwert ausgelöst wird, wird keine Preisanpassung angewendet und die Transaktionskosten werden vom Teilfonds getragen. Dies wird für bestehende Anteilinhaber eine Verwässerung (Verringerung des Nettoinventarwertes je Anteil) zur Folge haben.

Zur Klarstellung gilt, dass die Gebühren nach wie vor auf Basis des nicht berichtigten NIW berechnet werden.

Veröffentlichung von Preisen

Der Zeichnungs- und Rücknahmepreis je Anteil jeder Anteilsklasse der einzelnen Teilfonds sind am Sitz der Verwaltungsstelle und auf der Website des Anlageverwalters <http://www.assetmanagement.hsbc.com> erhältlich, sowie auf anderen Websites, wie im entsprechenden Nachtrag angegeben, und an anderen Stellen, die der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann und den Anteilhabern im Voraus mitteilt. Diese Preise gelten für die Geschäfte des vorherigen Handelstages und sind daher nach dem entsprechenden Handelstag nur als Anhaltspunkt anzusehen. Die Veröffentlichung erfolgt so bald wie möglich, nachdem die für den vorherigen Handelstag geltenden Preise verfügbar sind, und die Preise werden auf dem neuesten Stand gehalten. Die Häufigkeit der Veröffentlichung kann von Teilfonds zu Teilfonds unterschiedlich sein, da sie von der Handelshäufigkeit eines Teilfonds abhängt. Für täglich gehandelte Teilfonds werden die Preise an jedem Geschäftstag veröffentlicht.

Grundlagen für die NIW-Berechnung

► Bewertungsgrundsätze

Die in der Satzung aufgeführten Grundsätze für die Bewertung der Vermögenswerte von ICAV werden nachfolgend zusammengefasst:

1. Der NIW eines Teilfonds, einer Anteilsklasse oder eines Anteils dieses Teilfonds wird in der Währung, auf die der Teilfonds, die Anteilsklasse oder die Anteile lauten, oder in einer jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Währung angegeben und gemäss den nachstehend ausgeführten Bewertungsregeln ermittelt.
2. Der NIW eines Teilfonds wird zum Bewertungszeitpunkt für jeden Handelstag berechnet.
3. Der NIW jedes Teilfonds entspricht dem Wert des Gesamtvermögens dieses Teilfonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten. Der NIW je Anteil eines Teilfonds wird berechnet, indem der NIW des Teilfonds durch die Anzahl der Anteile an dem Teilfonds dividiert wird, die zum Bewertungszeitpunkt für diesen Transaktionstag ausgegeben sind oder als ausgegeben gelten, wobei das Ergebnis mathematisch auf drei Dezimalstellen oder eine jeweils vom Verwaltungsrat festgelegte andere Zahl von Dezimalstellen gerundet wird.
4. Falls die Anteile eines Teilfonds weiter in Anteilsklassen unterteilt sind, wird der NIW je Anteil der jeweiligen Klasse ermittelt, indem der NIW des Teilfonds den jeweiligen Klassen dieses Teilfonds zugeordnet wird; dabei erfolgen Anpassungen für Zeichnungen, Rückkäufe, Gebühren, die Thesaurierung von Dividenden oder die Ausschüttung von Gewinnen sowie Aufwendungen, Verbindlichkeiten oder Vermögenswerte, die den einzelnen Klassen zuzuordnen sind (einschliesslich der Gewinne/Verluste aus sowie der Kosten von Finanzinstrumenten, die für Derivat- und/oder Absicherungstransaktionen in Bezug auf abgesicherte Anteilsklassen verwendet werden, wobei diese Gewinne/Verluste und Kosten ausschliesslich der jeweiligen Klasse zuzuweisen sind) und alle anderen Faktoren, durch die sich die jeweiligen Klassen gegebenenfalls unterscheiden.
5. Wenn eine Anlage, die sich im Besitz von ICAV befindet oder für die ICAV einen Vertrag abgeschlossen hat, an einem Markt notiert, gelistet oder gehandelt wird, entspricht deren Wert dem letzten Marktwert bzw. bei festverzinslichen Wertpapieren den letzten Mittelkursen, der/die jeweils dem Verwaltungsrat zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehen, wobei der Wert einer an einem Markt gelisteten oder gehandelten Anlage, die zu einem Aufschlag oder Abschlag ausserhalb des entsprechenden Marktes erworben oder gehandelt wird, unter Berücksichtigung der Höhe des Aufschlags oder Abschlags zum Datum der Bewertung bewertet werden kann. Solche Aufschläge oder Abschläge werden vom Verwaltungsrat festgelegt und von der Verwahrstelle genehmigt. Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass ein solches Verfahren im Rahmen der Feststellung des wahrscheinlichen Veräusserungswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist.
6. Liegen für festverzinsliche Wertpapiere keine zuverlässigen Kursnotierungen vor, kann der Wert dieser Wertpapiere auf Grundlage der Bewertung anderer Wertpapiere ermittelt werden, die im Hinblick auf Ratings, Renditen, Fälligkeiten und andere Merkmale mit diesen Papieren vergleichbar sind. Die Matrix-Methode wird vom Verwaltungsrat oder einer kompetenten Person, die vom Verwaltungsrat ernannt und in jedem Fall für diese Zwecke von der Verwahrstelle zugelassen wurde, oder aber auf anderen Wegen erstellt, vorausgesetzt, die Verwahrstelle genehmigt den Wert.
7. Wenn für bestimmte Vermögenswerte der letzte Marktwert bzw. bei festverzinslichen Wertpapieren die letzten Mittelkurse nach Ansicht des Verwalters nicht ihrem Zeitwert entsprechen oder nicht verfügbar sind, wird der Wert sorgfältig und nach Treu und Glauben von einer vom Verwaltungsrat

ernannten kompetenten Person (die für diese Zwecke von der Verwahrstelle zugelassen wurde) in Abstimmung mit dem Anlageverwalter und der Verwahrstelle mit dem Ziel berechnet, den wahrscheinlichen Veräusserungswert dieser Vermögenswerte zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt festzustellen.

8. Wenn das Wertpapier an oder nach den Regelungen von mehreren anerkannten Märkten notiert, gelistet oder gehandelt wird, wird der anerkannte Markt, der nach Ansicht des Verwaltungsrats den wichtigsten anerkannten Markt für diese Anlage darstellt, oder der anerkannte Markt, der die fairsten Kriterien für die Zuschreibung eines Wertes zu einer solchen Anlage zu den vorstehenden Zwecken bietet, für die Zwecke der Bewertung herangezogen.
9. Falls Vermögenswerte zum Bewertungszeitpunkt nicht an einer Börse oder einem ausserbörslichen Markt notiert oder gehandelt werden, werden diese Wertpapiere nach dem wahrscheinlichen Veräusserungswert bewertet, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben vom Verwaltungsrat oder einer vom Verwaltungsrat ernannten kompetenten Person (die für diese Zwecke von der Verwahrstelle zugelassen wurde) in Abstimmung mit dem Anlageverwalter bewertet. Eine andere Bewertungsmethode ist zulässig, sofern der Wert von der Verwahrstelle genehmigt wird.
10. Barmittel und sonstige liquide Vermögenswerte werden zu ihrem Nennwert, gegebenenfalls zuzüglich aufgelaufener Zinsen, zum Bewertungszeitpunkt bewertet, sofern der Verwaltungsrat nicht der Ansicht ist, dass die vollständige Zahlung oder Vereinnahmung derselben unwahrscheinlich ist, wobei in einem solchen Fall ein entsprechender, vom Verwaltungsrat als angemessen erachteter Abschlag vorgenommen wird, um den tatsächlichen Wert zum Bewertungszeitpunkt wiederzugeben.
11. Als Wert von Sichtwechseln, Solawechseln und Forderungen gilt ihr Nennwert oder voller Betrag nach Abzug eines Abschlags, den der Verwaltungsrat gegebenenfalls für angemessen hält, um ihren tatsächlichen Wert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt widerzuspiegeln.
12. Einlagenzertifikate, Schatzanweisungen, Bankakzepte, Handelswechsel und andere handelbare Instrumente werden zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt zum letzten gehandelten Kurs an dem anerkannten Markt bewertet, an dem diese Vermögenswerte gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind (dabei handelt es sich um den anerkannten Markt, der der einzige anerkannte Markt oder nach Auffassung des Verwaltungsrats der wichtigste anerkannte Markt ist, an dem die entsprechenden Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden), zuzüglich der Zinsen, die seit dem Kauf der Vermögenswerte aufgelaufen sind.
13. Börsengehandelte Derivate, Aktienkursindizes, Futures-Kontrakte und Optionskontrakte sowie andere Derivate werden zum Abrechnungskurs dieser Instrumente an dem betreffenden anerkannten Markt zum Bewertungszeitpunkt des entsprechenden Handelstages bewertet; wenn ein solcher Abrechnungskurs aus irgendeinem Grund zum Bewertungszeitpunkt nicht verfügbar ist, mit dem wahrscheinlichen Veräusserungswert, der mit der angemessenen Sorgfalt und in Treu und Glauben von (i) dem Verwaltungsrat oder (ii) einer anderen kompetenten Person, die vom Verwaltungsrat ernannt und in jedem Fall für diese Zwecke von der Verwahrstelle zugelassen wurde, oder (iii) auf andere Weise geschätzt wird, sofern die Verwahrstelle den Wert genehmigt.
14. Der Wert ausserbörslich gehandelter Derivate entspricht dem von einem unabhängigen Preisanbieter oder von ICAV selbst berechneten Wert und wird täglich berechnet. Nutzt ICAV eine alternative Bewertung, so hat es die internationale Best Practice und die besonderen Grundsätze für derartige Bewertungen von Einrichtungen wie der IOSCO und der AIMA zu befolgen. Eine solche alternative Bewertung muss von einer kompetenten Person vorgenommen werden, die vom Verwaltungsrat bestellt und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck zugelassen wurde; es kann auch eine Bewertung auf anderen Wegen erfolgen, sofern die Verwahrstelle den entsprechenden Wert genehmigt. Eine solche alternative Bewertung muss monatlich mit der Bewertung der Gegenpartei abgeglichen werden. Ergeben sich wesentliche Unterschiede, sind diese umgehend zu untersuchen und aufzuklären.
15. Der Wert von Anteilen offener Organismen für gemeinsame Anlagen, mit Ausnahme derjenigen, die gemäss den vorstehenden Bestimmungen bewertet werden, ist der letzte verfügbare Nettoinventarwert je Anteil oder Klasse oder der Geldkurs, wie vom betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlicht, nach Abzug von Rückkaufgebühren zum betreffenden Bewertungszeitpunkt.
16. Ungeachtet der vorstehenden Bedingungen gilt:
 - Im Falle eines Teilfonds, bei dem es sich um einen kurzfristigen Geldmarktfonds gemäss

den OGAW-Verordnungen der Zentralbank (ein **kurzfristiger Geldmarktfonds**) handelt, kann der Verwaltungsrat alle Anlagen zum Restbuchwert bewerten. Die Restbuchwertmethode kann nur für Teilfonds verwendet werden, die den Anforderungen der Zentralbank für kurzfristige Geldmarktfonds genügen und bei denen eine Überprüfung der Bewertung nach der Restbuchwertmethode im Vergleich zur Marktbewertung gemäss den Anforderungen der Zentralbank erfolgt.

- Investiert ein Teilfonds, bei dem es sich nicht um einen kurzfristigen Geldmarktfonds handelt, in Geldmarktinstrumente in einem Geldmarktfonds oder einem Nicht-Geldmarktfonds, so können diese Instrumente vom Verwaltungsrat zum Restbuchwert bewertet werden, wenn das Geldmarktinstrument eine Restlaufzeit von weniger als drei Monaten hat und keine spezifische Sensitivität gegenüber Marktparametern, einschliesslich des Kreditrisikos, aufweist.
17. Unbeschadet der vorstehenden Bewertungsregeln kann der Verwaltungsrat bei erheblichen oder wiederkehrenden Nettozeichnungen (wenn die Gesamtzeichnungen eines Teilfonds die Gesamtrücknahmen übersteigen) den NIW je Anteil anpassen und somit den Wert der Anlagen von ICAV abbilden, um den Wert der Beteiligungen verbleibender Anteilinhaber zu erhalten; dazu setzt er, sofern verfügbar, den Schlussbriefkurs zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt an. Der Verwaltungsrat kann bei erheblichen oder wiederkehrenden Nettorücknahmen (wenn die Gesamtrücknahmen eines Teilfonds die Gesamtzeichnungen übersteigen) den NIW je Anteil anpassen und somit den Wert der Anlagen von ICAV abbilden, um den Wert der Beteiligungen verbleibender Anteilinhaber zu erhalten; dazu setzt er, sofern verfügbar, den am Markt gehandelten Geldkurs zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt an. Wird eine solche Anpassung vorgenommen, so ist sie während der gesamten Laufzeit von ICAV in Bezug auf die Vermögenswerte des Teilfonds einheitlich anzuwenden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter der Überschrift „**Bewertungsanpassung**“ in Abschnitt 5.1 „**Anteilspreise und Veröffentlichung von Preisen und NIW**“.
 18. Ist ein bestimmter Wert nicht nach den oben genannten Bedingungen ermittelbar oder ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass eine andere Bewertungsmethode den beizulegenden Zeitwert der jeweiligen Anlage besser abbildet, wird die jeweilige Anlage nach der Methode bewertet, die der Verwaltungsrat festlegt. Diese Bewertungsmethode ist von der Verwahrstelle zu genehmigen. Die verwendeten Bewertungsgrundlagen/-methoden müssen klar dokumentiert werden.
 19. Der Wert eines Vermögenswerts kann vom Verwaltungsrat (in Absprache mit der Verwahrstelle) angepasst werden, wenn eine solche Anpassung als notwendig erachtet wird, um den beizulegenden Zeitwert im Zusammenhang mit zeitlichen Unterschieden, Währung, Marktfähigkeit, Handelskosten und/oder anderen als wichtig angesehenen Überlegungen widerzuspiegeln.
 20. Werte (von Anlagen oder Zahlungsmitteln), die anders als in der Basiswährung des massgeblichen Teilfonds ausgedrückt werden, sowie alle Mittelaufnahmen, die nicht auf die Basiswährung lauten, werden zu dem (amtlichen oder sonstigen) Kurs, den der Verwaltungsrat unter den Umständen für geeignet hält, in die Basiswährung umgerechnet.
 21. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen gilt: Wurde ein Vermögenswert von ICAV zum Bewertungszeitpunkt veräussert oder besteht zum Bewertungszeitpunkt eine vertragliche Vereinbarung über seine Veräusserung, wird anstelle dieses Vermögenswerts der Nettobetrag der diesbezüglich ausstehenden Forderung von ICAV im Vermögen von ICAV berücksichtigt; sofern dieser Betrag noch nicht genau feststeht, entspricht sein Wert dem vom Verwaltungsrat geschätzten Nettobetrag der ausstehenden Forderung von ICAV. Wird der Nettobetrag der ausstehenden Forderung erst nach dem jeweiligen Bewertungszeitpunkt fällig, nimmt der Verwaltungsrat von ihm als angemessen erachtete Anpassungen vor, um den tatsächlichen Wert dieses Betrags zum massgeblichen Bewertungszeitpunkt widerzuspiegeln. Falls ICAV den Kauf eines Vermögenswerts vertraglich vereinbart hat, die Abrechnung jedoch noch nicht erfolgt ist, wird der betreffende Vermögenswert (anstelle des Barbetrags, der für die Abwicklung des Geschäfts verwendet werden soll) im Vermögen von ICAV berücksichtigt.

Der konsolidierte Abschluss von ICAV lautet für die Zwecke der Finanzberichte auf den US-Dollar.

5.2. Aussetzung der Ermittlung des NIW und Ausgabe, Allokation, Umtausch, Rücknahme und Rückkauf von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Namen von ICAV jederzeit eine vorübergehende Aussetzung der Ermittlung des NIW eines Teilfonds sowie der Ausgabe, des Rückkaufs und des Umtauschs von Anteilen und der Auszahlung der Rückkaufserlöse beschliessen:

- während eines Zeitraums, in dem der Handel mit Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen, in denen ein Teilfonds möglicherweise erhebliche Anlagen getätigt hat, eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- während eines Zeitraums, in dem ein wichtiger Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Anlagen des entsprechenden Teilfonds regelmässig notiert ist oder gehandelt wird, ausserhalb der üblichen Feiertage geschlossen ist oder in dem der Handel an einem solchen Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- während eines Zeitraums, in dem infolge politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder monetärer Ereignisse oder sonstiger Umstände ausserhalb der Kontrolle, Verantwortung und Macht des Verwaltungsrats die Veräusserung oder Bewertung eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds nicht angemessen durchführbar ist, ohne dass dies schwerwiegende Nachteile für die Interessen der Anteilhaber des betreffenden Fonds mit sich bringt oder nach Meinung des Verwaltungsrats der NIW des Teilfonds nicht angemessen berechnet werden kann, oder wenn es nicht möglich ist, mit dem Erwerb oder der Veräusserung von Anlagen verbundene Gelder auf das oder von dem entsprechenden Konto von ICAV zu übertragen; oder
- wenn ein Ausfall der normalerweise zur Kursbestimmung eines wesentlichen Teils der Anlagen im entsprechenden Teilfonds verwendeten Kommunikationsmittel eintritt oder wenn aus irgendeinem Grund die aktuellen Kurse an einem Markt für Anlagen des entsprechenden Teilfonds nicht umgehend und genau ermittelt werden können; oder
- während eines Zeitraums, in dem eine Übertragung von Mitteln im Zusammenhang mit der Veräusserung oder dem Erwerb von Anlagen im entsprechenden Teilfonds nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Kursen oder Wechselkursen ausgeführt werden kann; oder
- während eines Zeitraums, in dem Zeichnungen ganz oder teilweise nicht auf das oder von dem Konto von ICAV übertragen werden können, oder in dem ICAV Gelder nicht zurückführen kann, die für fällige Zahlung für den Rückkauf von Anteilen des entsprechenden Teilfonds erforderlich sind; oder
- wenn die Wertermittlung für einen wesentlichen Teil der Anlagen von ICAV oder eines Teilfonds aus sonstigen Gründen nicht durchführbar ist; oder
- wenn ein Teilfonds nach den OGAW-Verordnungen der Zentralbank als Feeder-Fonds errichtet wird, wobei die Berechnung des NIW des entsprechenden Master-Fonds, in den der Feeder-Fonds investiert, ausgesetzt wird;
- während eines Zeitraums, in dem dies nach Auffassung des Verwaltungsrats im besten Interesse des entsprechenden Teilfonds liegt; oder
- während eines Zeitraums nach dem Versand einer Einladung an die Anteilhaber zu einer Hauptversammlung, bei der ein Beschluss über die Auflösung von ICAV oder die Schliessung des betreffenden Teilfonds gefasst werden soll, oder vor der Zusammenlegung eines Teilfonds mit einem anderen Fonds.

Wenn möglich, werden alle angemessenen Massnahmen ergriffen, um den Aussetzungszeitraum so schnell wie möglich zu beenden.

Eine solche Aussetzung tritt zu dem jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt in Kraft, spätestens jedoch bei Geschäftsschluss des nächsten auf die Erklärung der Aussetzung folgenden Geschäftstages; ab diesem Zeitpunkt erfolgt keine Ermittlung des NIW des jeweiligen Teilfonds und keine Ausgabe, kein Rückkauf und kein Umtausch von Anteilen des jeweiligen Teilfonds sowie keine Zahlung von Rückkaufserlösen, bis der Verwaltungsrat die Aussetzung für beendet erklärt.

Der Verwaltungsrat kann einen Handelstag für einen Teilfonds auf den nächsten Geschäftstag verschieben, wenn ein wesentlicher Teil der Anlagen des jeweiligen Teilfonds nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht angemessen bewertet werden kann und sich dieses Problem voraussichtlich innerhalb eines Geschäftstages beheben lässt.

Die Ermittlung des NIW eines Teilfonds wird ausserdem ausgesetzt, wenn eine solche Aussetzung gemäss den OGAW-Verordnungen von der Zentralbank gefordert wird.

Anteilhaber, die einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen einer Klasse oder auf Umtausch oder Übertragung von Anteilen einer Klasse in eine andere eingereicht haben, werden über eine

solche Aussetzung in einer vom Verwaltungsrat angeordneten angemessenen Weise informiert, und die Anträge werden, sofern sie nicht zurückgezogen werden, vorbehaltlich der oben und im jeweiligen Nachtrag angegebenen Beschränkungen am ersten relevanten Handelstag nach Aufhebung der Aussetzung bearbeitet. Jede derartige Aussetzung wird der Zentralbank sofort am gleichen Geschäftstag gemeldet und den zuständigen Behörden in allen Ländern, in denen die Anteile öffentlich vermarktet werden, unverzüglich mitgeteilt.

ABSCHNITT 6 – GEBÜHREN, KOSTEN UND AUFWENDUNGEN

6.1. Gründungskosten

Die Kosten für die Errichtung von ICAV und die ersten Teilfonds zum Zeitpunkt der Zulassung von ICAV (3. April 2018), die Einholung der Genehmigung durch die Zentralbank, die Einreichungsgebühren, die Erstellung und den Druck dieses Prospekts und die Gebühren aller damit verbundenen Fachleute, einschliesslich Steuer- und Rechtsberatung, die ICAV entstanden sind, werden vom Anlageverwalter getragen.

Die Kosten für die Errichtung aller anderen Teilfonds, die Einholung der Genehmigung von der Zentralbank, die Einreichung von Gebühren, die Erstellung und den Druck dieses Prospekts sowie die damit verbundenen Gebühren aller Fachleute, einschliesslich Steuer- und Rechtsberatung, die dem ICAV entstehen, werden durch die unten aufgeführten laufenden Kosten gedeckt.

6.2. Erklärung der Struktur der laufenden Kosten

Wo angemessen, werden für die Teilfonds und die Anteilklassen Gebühren und Kosten für ihre Anlageverwaltung, ihren Vertrieb und für die erforderlichen Betriebsdienstleistungen erhoben.

Es gibt drei Arten von Gebühren:

1. Laufende Kosten
2. Kosten für die Anlage in Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)
3. Sonstige Gebühren

Anlagen in ICAV werden im Allgemeinen über Gebührenstrukturen angeboten, die durch die Anteilklassen A, B, H, IT, S, S1, S2, S3, S4, S5, S6, S7, S8, S9, S10, W, X und Z repräsentiert werden.

6.3. Laufende Kosten

Eine laufende Kostenquote („LKK“) kann für jede Anteilklasse erhoben werden. Die LKK ist als ein Prozentsatz des durchschnittlichen Nettoinventarwerts einer Anteilklasse während eines bestimmten Jahres definiert. Die maximale LKK für die Anteilklassen A, B, H, IT, S, S1, S2, S3, S4, S5, S6, S7, S8, S9, S10, W, X und Z Anteile der einzelnen Teilfonds ist im entsprechenden Nachtrag angegeben. Die LKK läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar.

Um die Anteilinhaber gegen Änderungen der Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren der Teilfonds zu schützen, hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass die LKK normalerweise für jede Anteilklasse festgelegt ist. Wenn die Ausgaben eines Teilfonds die LKK für eine Anteilklasse übersteigen, gleicht der Anlageverwalter einen etwaigen Fehlbetrag aus seinem eigenen Vermögen aus. Damit profitieren Anteilinhaber von einer transparenten und kalkulierbaren Kostenstruktur.

Die LKK wird im Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen, das unter www.assetmanagement.hsbc.com/fundinfo verfügbar ist, für jede Anteilklasse angegeben.

Die LKK wird an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt, um ihre Gebühren für die Erbringung von Anlageverwaltungs-, Vertriebs- und Beratungsdienstleistungen in Bezug auf alle Teilfonds zu decken. Die LKK deckt auch Gründungskosten (sofern angefallen) und bestimmte Betriebs-, Verwaltungs- und Servicekosten ab, die während der Laufzeit von ICAV anfallen. Die Verwaltungsgesellschaft hat auch Anspruch auf Erstattung ordnungsgemäss entstandener Auslagen durch ICAV.

Die Verwaltungsgesellschaft hat aus der LKK die Gebühren des Anlageverwalters, der Vertriebsstellen, Betriebs-, Verwaltungs- und Serviceaufwendungen zu zahlen und kann einen Teil dieser Gebühr an anerkannte Intermediäre oder andere Personen zahlen, was die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen bestimmen kann.

Nachfolgend ist eine (nicht erschöpfende) Liste der Arten von Dienstleistungen angegeben, die von den Betriebs-, Verwaltungs- und Serviceaufwendungen gedeckt werden:

- Verwahrungs- bzw. Verwahrstellengebühren
- Unterverwahrstellengebühren und Transaktionsgebühren (zu branchenüblichen Sätzen)
- Bei abgesicherten Anteilklassen Gebühren an Dritte für die Durchführung der Währungsabsicherungspolitik der Anteilklasse. Eine zusätzliche Gebühr für diese Dienstleistung wird für die abgesicherten Anteilklassen erhoben, wie im Anhang des jeweiligen Teilfonds angegeben.

- Transfer-, Register- und Zahlstellengebühren
- Verwaltungs-, Domizilstellen- und Fondsbuchhaltungsdienstleistungen
- Rechtskosten für Beratung im Namen von ICAV
- Prüfungsgebühren
- Registrierungsgebühren
- Notierungsgebühren (sofern zutreffend)
- Verwaltungsratsbezüge und -aufwendungen. Die Verwaltungsratsmitglieder, die nicht mit dem Anlageverwalter verbunden sind, haben Anspruch auf eine Vergütung für ihre Dienste als Verwaltungsratsmitglieder.
- Dokumentationskosten – Erstellung, Druck, Übersetzung und Verteilung von Dokumenten, insbesondere des Prospekts, der Dokumente mit den wesentlichen Anlegerinformationen und der Jahresberichte, die den Anteilhabern auf Märkten, auf denen die Teilfonds für den Verkauf registriert sind, direkt oder über Intermediäre gemäss den lokalen Verordnungen zur Verfügung gestellt werden.
- Kosten in Verbindung mit der Sammlung, Meldung und Veröffentlichung von Daten über ICAV, seine Anlagen und Anteilhaber, wie es die Gesetze und Verordnungen jeweils verlangen
- Gebühren, die von Drittanbietern für die Veröffentlichung von Fondsperformance-Daten erhoben werden
- Finanzindex-Lizenzgebühren
- Alle Gebühren, die für eine Teilfondskosten-Datenanalyse erhoben werden, wenn ICAV deren Einholung von einem unabhängigen Dritten ausdrücklich anfordert
- Sicherheitenverwaltungsdienste
- Alle Gebühren für Branchenverbände zugunsten von ICAV

Der tatsächliche für Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren gezahlte Betrag wird im Halbjahres- und Jahresbericht von ICAV angegeben.

Für Anteile der Klasse W werden keine Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren erhoben. Sämtliche Betriebs-, Verwaltungs- und Dienstleistungskosten, die auf eine solche Anteilsklasse entfallen, werden direkt von einem Mitglied oder einem verbundenen Unternehmen der HSBC-Gruppe übernommen.

6.4. Kosten für die Anlage in Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

Hierbei handelt es sich um die mit dem Halten von Anteilen anderer OGA – einschliesslich ihrer laufenden Kosten und aller einmaliger Kosten (z. B. Zeichnungs- und/oder Rücknahmegebühren). Ihre Zahlung erfolgt gemäss dem Zahlungsplan jedes bestimmten OGA, wie in seinem Prospekt genannt.

Wenn ICAV Anteile von OGA erwirbt, die direkt oder indirekt vom Anlageverwalter selbst oder einer Gesellschaft, die über eine gemeinsame Leitung oder Kontrolle oder eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmen mit diesem verbunden ist, verwaltet werden, dürfen Management-, Zeichnungs- oder Rückkaufgebühren zwischen ICAV und dem OGA, in den ICAV anlegt, nicht doppelt berechnet werden. Wenn ICAV in Anteilen der HSBC UCITS ETFs PLC anlegt, kann es in Abweichung von dieser Regelung zu einer Verdoppelung der Managementgebühren kommen. Die maximal anfallenden Managementgebühren, die sowohl dem betreffenden Teilfonds als ICAV insgesamt in Rechnung gestellt werden, werden im Jahresbericht von ICAV offengelegt.

Unter anderen Umständen als den im vorausgegangenen Absatz beschriebenen gilt: Wenn die Anlagen eines Teilfonds in einen OGA einen wesentlichen Bestandteil des Teilfondsvermögens ausmachen, darf die gesamte Managementgebühr (ausschliesslich aller Performancegebühren, sofern vorhanden), die dem Teilfonds selbst und den anderen betreffenden OGA berechnet wird, zusammen 3,00 % des jeweiligen Vermögens nicht überschreiten. ICAV wird sich bemühen, die Verdoppelung der Managementgebühren zu reduzieren, indem sie, wo zutreffend, Rückvergütungen zugunsten von ICAV aushandelt.

Vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank und dieses Prospekts kann ICAV im Namen eines Teilfonds Anteile an einem anderen Teilfonds erwerben. Falls ICAV dies beabsichtigt, wird dies im entsprechenden Nachtrag des investierenden Teilfonds angegeben. Gegenseitige Anlagen in einem Teilfonds sind nicht zulässig, wenn der betreffende Teilfonds Anteile an einem anderen Teilfonds hält. Wenn ein Teilfonds (der investierende Teilfonds) in Anteile anderer Teilfonds (jeweils ein empfangender Teilfonds) investiert, darf die jährliche Verwaltungsgebühr, die Anlegern des investierenden Teilfonds in Bezug auf diesen Teil des Vermögens des investierenden Teilfonds, der in den empfangenden Teilfonds investiert wird, in Rechnung gestellt wird (unabhängig davon, ob diese Gebühr direkt auf Ebene des investierenden Teilfonds, indirekt auf Ebene des empfangenden Teilfonds oder durch eine Kombination aus beidem gezahlt wird) die höchste jährliche Verwaltungsgebühr, die Anlegern des investierenden Teilfonds in Bezug auf den Saldo der Vermögenswerte des investierenden Teilfonds in Rechnung gestellt werden darf, nicht überschreiten, sodass keine doppelte Berechnung der jährlichen Verwaltungsgebühr für den investierenden Teilfonds aufgrund seiner Anlagen in den empfangenden Teilfonds erfolgt. Diese Bestimmung gilt

ebenfalls für die jährliche Gebühr, die von dem betreffenden Anlageverwalter erhoben wird, wenn diese Gebühr direkt aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds bezahlt wird.

Wenn dem Anlageverwalter für eine Anlage in einem anderen OGA eine Provision (einschliesslich einer diskontierten Provision) gezahlt wird, ist diese Provision dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds gutzuschreiben.

ICAV gibt in seinem Jahresbericht an, wie hoch die Verwaltungsgebühren maximal sind, die der jeweilige Teilfonds und die OGA, in die der Teilfonds im jeweiligen Zeitraum investiert hat, zu tragen haben.

6.5. Sonstige Gebühren

Sonstige Gebühren sind die übrigen Gebühren, die ICAV oder der relevanten Anteilsklasse/dem relevanten Teilfonds entstehen. Sie werden von ICAV abhängig von den für die Anteilsklasse bereitgestellten Dienstleistungen gezahlt. Sonstige Gebühren sind nicht in der LKQ in den Dokumenten mit den wesentlichen Anlegerinformationen oder in den Betriebskosten, Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren enthalten.

Sonstige Gebühren umfassen insbesondere Folgendes:

- Abgaben, Steuern und Transaktionskosten in Verbindung mit dem Kauf und Verkauf der Basiswerte von ICAV
- Maklergebühren und -provisionen
- Zinsen auf Kreditaufnahmen und bei der Verhandlung von Kreditaufnahmen entstandene Bankgebühren
- Prozesskosten
- Alle aussergewöhnlichen Kosten oder anderen unvorhergesehenen Gebühren.

ABSCHNITT 7 – MANAGEMENT UND VERWALTUNG

7.1. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist für die Führung der Handelstätigkeit von ICAV zuständig. Dabei hat er (a) die Verwaltung der geschäftlichen Angelegenheiten, einschliesslich des Erstellens und Führens der Aufzeichnungen und Abschlüsse von ICAV und der damit verbundenen Bilanzierungspflichten (wie die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil) und die den Anteilinhabern als Register- und Transferstelle erbrachten Dienstleistungen an die Verwaltungsstelle und (b) die sichere Verwahrung der Vermögenswerte von ICAV an die Verwahrstelle delegiert. Des Weiteren delegiert der Verwaltungsrat die Verantwortung für die Anlageverwaltung und die Veräusserung der Vermögenswerte von ICAV an den Anlageverwalter. Der Verwaltungsrat kann zudem zu gegebener Zeit die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von Anteilen an eine oder mehrere Vertriebsstellen delegieren. Der Sekretär von ICAV ist Goodbody Secretarial Limited.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Haupttätigkeiten sind nachstehend aufgeführt. ICAV stellt die Mitglieder des Verwaltungsrats von der Haftung für Verluste oder Schäden frei, die ihnen eventuell entstehen, sofern diese nicht auf die Fahrlässigkeit, Nichterfüllung, Pflichtverletzung oder einen Vertrauensbruch der Verwaltungsratsmitglieder gegenüber dem ICAV zurückzuführen sind. Die Satzung sieht für die Mitglieder des Verwaltungsrats keine Altersgrenze und kein turnusmässiges Ausscheiden vor. Die Anschrift des Verwaltungsrats ist der Sitz von ICAV.

Anthony Jeffs (Vorsitzender)

Anthony Jeffs kam im Juni 1990 zu HSBC Global Asset Management (AMG). Anfänglich arbeitete er dort für das britische Privatkundengeschäft, später dann für das institutionelle Geschäft. Herr Jeffs hatte Funktionen in den Geschäftsbereichen Operations, Multimanager und Change Management inne. Seit Juli 2013 ist Herr Jeffs Head of Product Platforms, was Design, Entwicklung und Umsetzung von Änderungen für AMGs wichtigste grenzüberschreitende Produkte, d. h. HGIF, ETF und Liquidity, sowie die Verantwortung für AMGs Alternative Produkte nach der Neuausrichtung von HSBC Alternative Investment Ltd in AMG umfasst.

Cleo Besignor

Cleo Besignor ist seit September 2011 Head of Products bei HSBC Global Asset Management (France). Frau Besignor kam 2006 zu HSBC und ist seit 1997 in der Branche tätig. Zuvor war sie als Product Engineering Manager bei HSBC Global Asset Management (France) für die Produktentwicklung für Grosskunden zuständig. Des Weiteren war sie Legal Engineer für OGAW bei Société Générale Securities Services und arbeitete anschliessend bei Sinopia Asset Management (Gesellschaft für quantitatives Investment). Frau Besignor ist Mitglied des HSBC Global Asset Management (France) Executive Committee. Sie besitzt einen Master-Abschluss in Bank, Finance & International Trade sowie einen Master-Abschluss in Economics and International Finance von der Universität Bordeaux IV in Frankreich. Frau Besignor ist aktives Mitglied von „50/50 au Féminin“ (berufliches Netzwerk für Frauen bei HSBC).

Peter Blessing

Peter Blessing ist Wirtschaftsprüfer. Er sitzt im Verwaltungsrat verschiedener Unternehmen von International Financial Services Centre („IFSC“) und erbringt diesen gegenüber Beratungsleistungen. Herr Blessing ist seit der Gründung im Jahr 1987 am IFSC beteiligt. Er war Managing Director von Credit Lyonnais Financial Services Limited, Dublin („CLYFS“) und bekleidete dieses Amt von der Gründung des Unternehmens im Jahr 1991 bis zum Jahr 1995. Vor seiner Tätigkeit bei CLYFS war Herr Blessing bei der IFSC-Tochtergesellschaft Allied Irish Banks, p.l.c. beschäftigt, wo er von 1988 bis 1991 im Vorstand der IFSC-Tochtergesellschaft sass und von 1982 bis 1988 die Unternehmensfinanzierungsabteilung leitete. Peter Blessing war von 1995 bis zum Verkauf der Firma im Jahr 2016 Verwaltungsratsmitglied und Gesellschafter von Corporate Finance Ireland, einem führenden irischen Unternehmen für Unternehmensfinanzierung und Immobilienberatung. Er verfügt über umfangreiche Erfahrung in den Bereichen Investment Banking, Fondsmanagement und Corporate Governance.

Eimear Cowhey

Eimear Cowhey verfügt über mehr als 25 Jahre Erfahrung in Offshore-Fonds und fungiert derzeit als nicht geschäftsführende unabhängige Vorsitzende, Verwaltungsratsmitglied und Ausschussmitglied verschiedener Investmentfonds und Leitungsgremien in Dublin und Luxemburg. Von 1999 bis 2006 war sie in verschiedenen leitenden Positionen bei The Pioneer Group tätig, darunter als Head of Legal and Compliance und Head of Product Development. Von 1992 bis 1999 arbeitete Frau Cowhey in verschiedenen leitenden Positionen bei Invesco Asset Management, darunter als Managing Director, Global Fund Director und Head Legal Counsel. Frau Cowhey ist eine in Irland qualifizierte Rechtsanwältin mit einem Diploma in Accounting and Finance, einem Diploma in Company Direction (IoD) und einem Certificate in Financial Services Law und derzeit im Begriff, den Status eines Chartered Director von IoD (London) zu erlangen.

Frau Cowhey war Mitglied des Committee on Collective Investment Governance (CCIG), das von der Zentralbank von Irland im Dezember 2013 eingerichtet wurde und im Juli 2014 einen Expertenbericht mit Empfehlungen für Verhaltensweisen in Bezug auf eine gute Corporate Governance bei Investmentfonds herausgab.

Sie ist ehemaliges Council Member und ehemalige Vorsitzende von Irish Funds (ehemals IFIA) sowie ein früheres Mitglied der IFSC Funds Group – eine gemeinsame Gruppe von Regierungs-/Branchenvertretern, die die Regierung zu Angelegenheiten bezüglich Investmentfonds berät. Sie ist Gründerin und Verwaltungsratsmitglied von basis.point, der Wohltätigkeitsorganisation der irischen Investmentfondsbranche, die sich auf die Linderung der Armut durch Bildung konzentriert, insbesondere unter Jugendlichen in Irland.

7.2. Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder

Sofern Art und Umfang seiner Beteiligung wie nachstehend beschrieben offengelegt werden, darf kein Verwaltungsratsmitglied oder zukünftiges Verwaltungsratsmitglied durch sein Amt daran gehindert werden, mit ICAV in eine vertragliche Beziehung zu treten, noch ist ein derartiger Vertrag oder ein(e) von oder im Namen einer anderen Gesellschaft abgeschlossener Vertrag oder Vereinbarung zu vermeiden, an der ein Verwaltungsratsmitglied auf irgendeine Weise beteiligt ist, noch ist ein Verwaltungsratsmitglied, das in einer derartigen vertraglichen Beziehung steht oder derart daran beteiligt ist, aufgrund seines Amtes als Verwaltungsratsmitglied oder dem sich daraus ergebenden Treuhandverhältnis verpflichtet, ICAV für die im Rahmen eines derartigen Vertrags oder einer derartigen Vereinbarung erzielten Gewinne Rechenschaft abzulegen.

Die Art der Beteiligung eines Verwaltungsratsmitglieds ist von ihm bei der Verwaltungsratssitzung anzugeben, bei der der mögliche Abschluss dieses Vertrags oder der Vereinbarung zum ersten Mal erwogen wird; war das Verwaltungsratsmitglied zum Zeitpunkt der Sitzung noch nicht am geplanten Vertrag oder der geplanten Vereinbarung beteiligt, so erfolgt die Angabe bei der nächsten Verwaltungsratssitzung, nachdem das Verwaltungsratsmitglied eine Beteiligung eingegangen ist; geht ein Verwaltungsratsmitglied eine Beteiligung an einem Vertrag oder einer Vereinbarung nach dem entsprechenden Abschluss ein, erfolgt die Angabe bei der ersten Verwaltungsratssitzung nach Eingehen dieser Beteiligung.

Ein Verwaltungsratsmitglied darf bei einer Verwaltungsratssitzung oder der Sitzung eines vom Verwaltungsrat eingerichteten Ausschusses nicht über einen Beschluss abstimmen, der eine Angelegenheit betrifft, bei der er/sie unmittelbar oder mittelbar erhebliche oder sonstige Interessen (abgesehen von Interessen aufgrund seiner/ihrer Beteiligung in Form von Anteilen) oder Verpflichtungen hat, die im Konflikt mit den Interessen von ICAV stehen oder stehen könnten. Ein Verwaltungsratsmitglied wird bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung in Bezug auf einen Beschluss, bei dem er/sie nicht stimmberechtigt ist, nicht mitgerechnet.

7.3. Verwaltungsgesellschaft und globale Vertriebsstelle

Der Verwaltungsrat ist für die Anlagepolitik, die Anlageziele und das Management von ICAV und der Teilfonds verantwortlich.

Der Verwaltungsrat hat HSBC Investment Funds (Luxembourg) S.A. gemäss dem Verwaltungsvertrag zur Verwaltungsgesellschaft bestellt, die unter der Aufsicht des Verwaltungsrats für die Verwaltung, das Marketing, das Anlagemanagement und die Anlageberatung aller Teilfonds auf tagesaktueller Basis verantwortlich ist. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltungsaufgaben und die Aufgaben der Register- und Transferstelle an die Verwaltungsstelle delegiert.

Gemäss dem Verwaltungsvertrag wurde die Verwaltungsgesellschaft zur globalen Vertriebsstelle bestellt, die für den Vertrieb der Anteile von ICAV zuständig ist. Sie ist befugt, verbundene Unternehmen der HSBC-Gruppe als Vertriebsstellen zu benennen, die vorbehaltlich ihrer Ernennungsbedingungen Untervertriebsstellen beauftragen können.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 26. September 1988 als société anonyme (Aktiengesellschaft) nach den Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg gegründet und ist im Handels- und Unternehmensregister unter der Nummer B28 888 eingetragen. Ihre Satzung ist beim Handels- und Unternehmensregister hinterlegt. Die Verwaltungsgesellschaft wurde von der CSSF gemäss Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu Organismen für gemeinsame Anlagen, mit dem die OGAW IV-Richtlinie 2009/65/EG in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde (das Gesetz von 2010), als Verwaltungsgesellschaft zugelassen. Das Anteilskapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt GBP 1.675.000,00 und wird so erhöht, dass es jederzeit Artikel 102 des Gesetzes von 2010 entspricht. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von HSBC Global Asset Management (UK) Limited.

Der Verwaltungsvertrag regelt die Ernennung der Verwaltungsgesellschaft, den Standard hinsichtlich der von der Verwaltungsgesellschaft anzuwendenden Umsicht sowie die Kontrolle und Überwachung der Verwaltungsgesellschaft.

Der Verwaltungsvertrag regelt die von ICAV und der Verwaltungsgesellschaft abzugebenden Erklärungen. In diesem Zusammenhang definiert der Verwaltungsvertrag die Aufgaben und Befugnisse der Verwaltungsgesellschaft sowie ihre Zuständigkeiten.

Der Verwaltungsvertrag beschreibt auch die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Übertragung von Tätigkeiten durch die Verwaltungsgesellschaft. In Bezug auf die operativen Aspekte werden im Verwaltungsvertrag auch Begriffe wie „ordnungsgemässe Anweisungen“ und Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Gebühren und Auslagen der Verwaltungsgesellschaft definiert.

Die Haftung der Parteien ist im Verwaltungsvertrag festgelegt, wobei Beschränkungen aufgrund der Auswirkungen auf die Teilfonds vorgesehen sind. Eine Klausel über „höhere Gewalt“ sowie Aspekte im Zusammenhang mit Interessenkonflikten sind ebenfalls enthalten. Daneben enthält der Verwaltungsvertrag Einzelheiten zu den Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Bestechung und Korruption, das Datum des Inkrafttretens des Verwaltungsvertrags, Angaben zu Laufzeit und Vertragsbeendigung (die Kündigung muss mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich an die jeweils andere Partei erfolgen).

Der Verwaltungsvertrag enthält auch Verweise auf die Verpflichtungen im Zusammenhang mit Vertraulichkeit und Datenschutz. Der Verwaltungsvertrag umfasst auch Verpflichtungen in Bezug auf Mitteilungen, salvatorische Klausel, Verzichtserklärungen, Abtretungen und Änderungen sowie das geltende Recht und den Gerichtsstand.

Daneben enthält der Verwaltungsvertrag Anhänge, in denen die Berichtsanforderungen gemäss EMIR sowie die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft durch ICAV dargelegt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter sind Mitglieder der HSBC-Gruppe, die weltweit Kunden in mehr als 70 Ländern und Gebieten in Asien, Europa, Nordamerika und Lateinamerika, dem Nahen Osten und Nordafrika betreut.

Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass ICAV die Anlageinstruktionen ausführt, und die Implementierung der Strategien und der Anlagepolitik von ICAV überwachen. Die Verwaltungsgesellschaft übermittelt dem Verwaltungsrat vierteljährliche Berichte und informiert diesen im Falle einer Nichteinhaltung der Anlagebeschränkungen durch ICAV.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält vierteljährliche Berichte vom Anlageverwalter, in denen die Performance der Teilfonds aufgeführt ist und deren Anlagen analysiert werden. Die Verwaltungsgesellschaft erhält ähnliche Berichte von anderen Dienstleistern bezüglich der Leistungen, die sie erbringen.

Der Anlageverwalter gibt in Übereinstimmung mit den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen des ICAV und in Verbindung mit der Anlage und Wiederanlage des in den relevanten Teilfonds enthaltenen Vermögens von ICAV, Empfehlungen zur Vermögensverwaltung und Portfoliozusammenstellung und setzen diese um.

7.4. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anlageverwaltungsdienstleistungen an den Anlageverwalter übertragen. Die Gesellschaft hat HSBC Global Asset Management (UK) Limited zum Anlageverwalter bestellt, der in dieser Funktion für sämtliche Anlageentscheidungen in Bezug auf das Anlageportfolio von ICAV zuständig ist. Der Anlageverwalter ist auch für die Förderung von ICAV zuständig. Der Anlageverwalter ist eine nach britischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von HSBC Holdings plc, einer im Vereinigten Königreich konstituierten und an der London Stock Exchange notierten Aktiengesellschaft. Der Anlageverwalter wurde von der Financial Conduct Authority unter der Registernummer 122335 zugelassen und wird von ihr beaufsichtigt. Der Sitz befindet sich in 8 Canada Square, London E14 5HQ. Er gehört zu einer Gruppe von Rechtsträgern, die HSBC Global Asset Management bilden, den Vermögensverwaltungsbereich der HSBC-Gruppe. HSBC Global Asset Management besteht zwar aus verschiedenen Rechtsträgern in aller Welt, wird jedoch als koordiniertes Unternehmen standortübergreifend mit einer weltweit einheitlichen Investmentplattform geführt. HSBC Global Asset Management ist eine bedeutende globale Investmentgesellschaft, die Ende Dezember 2017 Vermögenswerte in Höhe von 469,0 Milliarden US-Dollar verwaltete. Das Leistungsspektrum des Anlageverwalters umfasst alle wichtigen Anlageklassen - Aktien-, Renten-, Multi-Asset-, Liquiditäts- und alternative Strategien.

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass weder der Anlageverwalter noch seine Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter oder Vertreter für Verluste oder Schäden haften, die sich aus der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag ergeben, sofern diese nicht auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung oder Betrug zurückzuführen sind. Nach dem Anlageverwaltungsvertrag haftet der Anlageverwalter unter keinen Umständen für konkrete, indirekte oder Folgeschäden oder für entgangene Gewinne oder Umsätze, die

sich aus oder in Zusammenhang mit der Wahrnehmung seiner im Anlageverwaltungsvertrag vorgesehenen Pflichten oder Befugnisse ergeben. ICAV ist gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag verpflichtet, den Anlageverwalter (und alle seine Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter und Vertreter) von und gegenüber sämtlichen Klagen, Prozessen, Gerichtsverfahren, Schäden, Verlusten, Kosten und Aufwendungen (einschliesslich Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten und der daraus entstehenden oder damit zusammenhängenden Aufwendungen) schadlos zu halten, die dem Anlageverwalter (oder einem seiner Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter und Vertreter) bei der Ausführung seiner im Anlageverwaltungsvertrag vorgesehenen Pflichten direkt oder indirekt entstehen, sofern diese nicht auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung, Arglist oder Betrug zurückzuführen sind.

Der Anlageverwalter ist nach dem Anlageverwaltungsvertrag und den Vorschriften der Zentralbank berechtigt, seine Funktionen, Befugnisse, Ermessensfreiheiten, Pflichten und Aufgaben ganz oder teilweise an eine vom Verwaltungsrat genehmigte Person zu delegieren oder dieser einen Unterauftrag zu erteilen mit der Massgabe, dass diese Übertragung oder Vergabe eines Unterauftrags bei einer Kündigung des Anlageverwaltungsvertrags automatisch aufgehoben wird und unter dem Vorbehalt, dass der Anlageberater bei einer Übertragung von Anlagebefugnissen und -beratungsdiensten weiterhin so für jegliche Handlungen oder Unterlassungen dieser Beauftragten verantwortlich und haftbar ist, als ob er sich dieser Handlungen oder Unterlassung selbst schuldig gemacht hätte, und wenn der Anlageverwalter einen Unterauftrag für Hilfs- oder Verwaltungsdienste vergibt oder diese Dienste auslagert, hat er bei der Wahl dieser Unterauftragnehmer oder Vertreter mit entsprechender Umsicht und angemessener Sorgfalt vorzugehen. Der Anlageverwalter trägt die Vergütung dieser genehmigten Person aus seiner eigenen Vergütung, informiert die Anteilinhaber auf Anfrage über deren Identität und erstattet regelmässig Bericht über ihre Tätigkeit.

Der Anlageverwaltungsvertrag tritt am Datum der Zulassung von ICAV durch die Zentralbank in Kraft und bleibt bestehen, bis er durch einen der Vertragspartner mit einer Frist von neunzig (90) Tagen durch eine entsprechende vorherige schriftliche Mitteilung an den anderen Vertragspartner gekündigt wird oder bis zum Eingang einer schriftlichen Mitteilung eines Vertragspartners beim jeweils anderen Partner, wenn dieser andere Vertragspartner (a) einen schwerwiegenden Verstoss oder anhaltende Verstösse gegen den Anlageverwaltungsvertrag begeht und diesem Verstoss bzw. diesen Verstössen nicht binnen dreissig (30) Tagen ab einer zur Abhilfe der Leistungsstörung auffordernden Mitteilung des nicht verstossenden Vertragspartners abgeholfen wird oder diesem Verstoss bzw. diesen Verstössen nicht abgeholfen werden kann; (b) seinen im Anlageverwaltungsvertrag vorgesehenen Pflichten nicht mehr nachkommen kann; (c) seine Schulden bei Fälligkeit nicht bedienen kann oder er auf sonstige Weise zahlungsunfähig wird oder mit seinen Gläubigern oder einer Gruppe von Gläubigern Vereinbarungen oder einvernehmliche Regelungen trifft; (d) Gegenstand eines Antrags auf Zwangsverwalters, Treuhänders, behördlichen Zessionars o.ä. für ihn selbst oder seine Handelstätigkeit oder Vermögenswerte ist; (e) einem Konkursverwalter unterstellt wird, der für seine gesamten oder einen erheblichen Teil seiner Handelstätigkeit, Vermögenswerte oder Erträge zuständig ist; (f) Gegenstand eines wirksamen Abwicklungsbeschlusses ist (mit Ausnahme einer freiwilligen Abwicklung zwecks Umstrukturierung oder Zusammenschluss zu Bedingungen, denen die anderen Vertragsparteien im Voraus schriftlich zugestimmt haben); oder (g) Gegenstand eines Gerichtsbeschlusses über seine Abwicklung oder Liquidation ist. Darüber hinaus kann ICAV den Anlageverwaltungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn dies im Interesse von ICAV oder der Anteilinhaber liegt.

7.5. Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat HSBC Securities Services (Ireland) DAC gemäss dem Verwaltungsvertrag zur Verwaltungs-, Register- und Transferstelle von ICAV ernannt. Gemäss den Bedingungen des Verwaltungsvertrags ist die Verwaltungsstelle für die Erbringung von Register- und Transferstellendiensten, die laufende Verwaltung von ICAV und die Durchführung der Fondsbuchhaltung für ICAV zuständig, einschliesslich der Berechnung des NIW in Bezug auf ICAV und die Anteile.

Die Verwaltungsstelle wurde am 29. November 1991 nach irischem Recht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und erbringt für Organismen für gemeinsame Anlagen Verwaltungs- und Rechnungslegungsdienste. Die Verwaltungsstelle ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft von HSBC Holdings plc, einer nach britischem Recht konstituierten Aktiengesellschaft.

Die Bestellung der Verwaltungsstelle kann ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von mindestens (90) Tagen schriftlich gekündigt werden.

Die Verwaltungsstelle haftet gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, ICAV, dem Anlageverwalter oder einem Anteilinhaber nicht für Handlungen, die bei oder im Zusammenhang der von ihr im Rahmen des Verwaltungsvertrags erbrachten Dienstleistungen ausgeführt oder unterlassen werden, sofern diese nicht auf Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten seitens der Verwaltungsstelle, ihrer Amtsinhaber, Vertreter oder beauftragten verbundenen Unternehmen zurückzuführen sind. Die Verwaltungsgesellschaft hat sich verpflichtet, die Verwaltungsstelle und deren Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter und beauftragten verbundenen Unternehmen aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds gegenüber jeglichen Verbindlichkeiten, Verpflichtungen, Verlusten, Schäden, Strafen, Urteilen, Prozessen, Kosten, Aufwendungen oder Ausgaben jeder Art oder Beschaffenheit schadlos zu halten (ausser wenn diese auf Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung

seitens der Verwaltungsstelle und ihrer Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter und oder beauftragten verbundenen Unternehmen zurückzuführen sind), die der Verwaltungsstelle bei der Erfüllung ihrer nach dem Verwaltungsvertrag auferlegten Verpflichtungen oder Aufgaben entstehen oder ihr gegenüber geltend gemacht werden. Die Verwaltungsstelle haftet nicht für Verluste von ICAV oder einer anderen Person, es sei denn, dass ein direkter Verlust aufgrund von Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung seitens der Verwaltungsstelle vorliegt.

Die Verwaltungsstelle ist berechtigt, sich auf Preisinformationen in Bezug auf bestimmte von ICAV gehaltene Anlagen zu stützen, die aus den in der Preispolitik von ICAV dargelegten Preisquellen, den im Verwaltungsvertrag, diesem Prospekt und/oder dem Gründungsdokument von ICAV dargelegten Dienstleistungen oder, falls keine solchen Preisquellen vorhanden sind, aus seriösen Preisquellen stammen, auf die sich die Verwaltungsstelle gegebenenfalls stützen kann. Wenn sich die Verwaltungsstelle auf eine Preisquelle stützt, die nicht ausdrücklich in der in diesem Prospekt oder in der Preispolitik von ICAV dargelegten Preismethodik und den entsprechenden Verfahren angegeben ist, wendet sie bei der Auswahl und der jährlichen Überprüfung der Preisquelle die im Rahmen einer professionellen Verwaltung erwartete Sorgfalt an und gibt auf Anfrage Auskunft über diese Preisquellen.

Die Verwaltungsstelle wird sich in angemessener Weise bemühen, den Preis dieser Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten von ICAV einer unabhängigen Überprüfung zu unterziehen, indem sie ihre Netzwerke von automatischen Preissystemen, Maklern, Market-Makern und Intermediären nutzt oder andere Preisquellen oder Preismodelle anwendet, die von einer beliebigen Person zur Verfügung gestellt werden.

In Ermangelung leicht zugänglicher unabhängiger Preisquellen kann sich die Verwaltungsstelle ausschliesslich auf Bewertungs- und Preisinformationen (insbesondere Fair-Value-Preisangaben) bezüglich der Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten von ICAV (insbesondere Private-Equity-Anlagen) stützen, die von ihr verarbeitet oder ihr aus folgenden Quellen zur Verfügung gestellt werden: (i) der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter; und/oder (ii) Drittanbietern, darunter Bewerber, externe Bewertungsstellen, Finanzvermittler oder andere Drittanbieter, insbesondere denjenigen, die von der Verwaltungsgesellschaft, dem Verwaltungsrat von ICAV oder dem Anlageverwalter ernannt oder autorisiert wurden, Preis- oder Bewertungsinformationen über die Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten von ICAV an die Verwaltungsstelle zu übermitteln.

Die Verwaltungsstelle fungiert in keiner Weise als Bürge oder Anbieter von Anteilen von ICAV oder einer zugrunde liegenden Anlage. Die Verwaltungsstelle ist Dienstleister der Verwaltungsgesellschaft im Namen des ICAV und hat weder eine Verantwortung noch die Befugnis, in Bezug auf die Vermögenswerte von ICAV Anlageentscheidungen zu treffen oder Anlageberatungsdienste zu leisten. Die Verwaltungsstelle ist nicht verantwortlich und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für etwaige Verluste, die ICAV oder den Anlegern von ICAV infolge der Tatsache entstehen, dass die Verwaltungsgesellschaft, ICAV oder der Anlageverwalter sich nicht an die Anlageziele, Richtlinien, Anlagebeschränkungen, Kreditaufnahmebeschränkungen oder Betriebsvorschriften von ICAV hält.

Die Verwaltungsstelle ist nicht haftbar oder anderweitig verantwortlich für Schäden, die einer Person aus einem der folgenden Gründe entstehen: (i) eine Handlung oder Unterlassung einer Person vor Inkrafttreten des Verwaltungsvertrages; (ii) Mängel, Fehler, Ungenauigkeiten, Ausfälle oder Verzögerungen bei Produkten oder Dienstleistungen, die der Verwaltungsstelle von externen Dienstleistern zur Verfügung gestellt werden; (iii) Ungenauigkeiten, Fehler oder Verzögerungen bei den Informationen, die der Verwaltungsstelle von oder im Namen der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters zur Verfügung gestellt werden (einschliesslich Maklern, Market-Makern oder Finanzvermittlern), und (iv) angemessene Massnahmen, die von der Verwaltungsstelle oder einem verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit Steuern ergriffen werden. Die Verwaltungsstelle haftet nicht für Verluste der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Person, es sei denn, dass ein direkter Verlust aufgrund von Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung seitens der Verwaltungsstelle vorliegt.

Gemäss den Bedingungen des Verwaltungsvertrags kann die Verwaltungsstelle bestimmte Funktionen und Aufgaben an verbundene Unternehmen der Verwaltungsstelle übertragen.

Die Verwaltungsstelle ist Dienstleister der Verwaltungsgesellschaft im Namen des ICAV und nicht verantwortlich für die Erstellung dieses Dokuments oder für die Tätigkeiten von ICAV. Sie übernimmt daher keine Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen.

7.6. Verwahrstelle

ICAV hat im Beisein der Verwaltungsgesellschaft HSBC France, Niederlassung Dublin, zur Verwahrstelle ernannt. Diese ist verantwortlich für die Erbringung von Verwahrdienstleistungen für ICAV im Sinne von und in Übereinstimmung mit den OGAW-Verordnungen gemäss dem Verwahrstellenvertrag.

Bei der Verwahrstelle handelt es sich um die Niederlassung Dublin der HSBC France, eine in Frankreich nach französischem Recht gegründete société anonyme (Aktiengesellschaft) mit dem eingetragenen Sitz 103, avenue des Champs-Élysées, 75008 Paris. Die Verwahrstelle ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft von HSBC Holdings plc, einer in England und Wales eingetragenen Aktiengesellschaft. Bei der Erbringung von Dienstleistungen für irische OGAW untersteht die Verwahrstelle der Aufsicht der Zentralbank von Irland.

Die Verwahrstelle erbringt gegenüber ICAV die im Verwahrstellenvertrag beschriebenen Leistungen und ist verpflichtet, die OGAW-Verordnungen einzuhalten.

Pflichten der Verwahrstelle

Die wichtigsten Aufgaben der Verwahrstelle sind unter anderem:

- (a) die sichere Verwahrung des Vermögens der jeweiligen Teilfonds, einschliesslich der Pflicht, (i) alle Finanzinstrumente zu verwahren, die gemäss den Bestimmungen von Artikel 34(4)(a) der OGAW-Verordnungen verwahrt werden; und (ii) das Eigentum an anderen Vermögenswerten zu überprüfen und die Aufzeichnungen in jedem Fall in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 34(4)(b) der OGAW-Verordnungen zu führen;
- (b) sicherzustellen, dass die Cashflows des betreffenden Teilfonds ordnungsgemäss überwacht werden, dass insbesondere alle von oder im Namen von Antragstellern bei der Zeichnung von Anteilen der Teilfonds geleisteten Zahlungen entgegengenommen werden und dass die gesamten Barmittel der jeweiligen Teilfonds ordnungsgemäss auf Geldkonten verbucht werden, die den Bestimmungen von Artikel 34(3) der OGAW-Verordnungen entsprechen;
- (c) sicherzustellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Rückkauf und Streichung von Anteilen in Übereinstimmung mit den OGAW-Verordnungen und der Satzung durchgeführt werden und dass die Bewertung der Anteile der Teilfonds in Übereinstimmung mit den OGAW-Verordnungen und der Satzung erfolgt;
- (d) die Anweisungen von ICAV und/oder der Verwaltungsgesellschaft auszuführen, sofern diese sie nicht im Widerspruch zu den OGAW-Verordnungen oder der Satzung stehen;
- (e) sicherzustellen, dass die Vergütung für Transaktionen im Zusammenhang mit dem Vermögen des jeweiligen Fonds innerhalb der üblichen Fristen an ICAV überwiesen werden;
- (f) sicherzustellen, dass ICAV des Fonds gemäss den OGAW-Verordnungen und der Satzung eingesetzt werden;
- (g) in jedem Abrechnungszeitraum Untersuchungen hinsichtlich der Durchführung der Geschäfte von ICAV durchzuführen und den Anteilhabern Berichte darüber zur Verfügung zu stellen. Der Bericht der Verwahrstelle enthält Angaben darüber, ob die Geschäftsführung von ICAV in diesem Zeitraum nach Ansicht der Verwahrstelle:
 - o unter Beachtung der Beschränkungen für die Kreditaufnahmebefugnisse von ICAV und der Verwahrstelle erfolgte, die von der Satzung und der Zentralbank von Irland gemäss den durch die OGAW-Verordnungen verliehenen Befugnissen der Zentralbank von Irland auferlegt werden; und
 - o auch ansonsten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung und den OGAW-Verordnungen erfolgt

Wenn ICAV nicht in Übereinstimmung mit (1) oder (2) oben geführt wurde, muss die Verwahrstelle angeben, warum dies der Fall war, und darlegen, welche Massnahmen die Verwahrstelle eingeleitet hat, um diese Situation zu bereinigen.

Übertragung von Funktionen und Haftung

Die Verwahrstelle kann die Verwahrfunktionen vorbehaltlich der Bedingungen des Verwahrstellenvertrags delegieren.

Die Verwahrstelle darf ihre Verwahrfunktionen gemäss und vorbehaltlich den OGAW-Verordnungen und unter den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags an einen oder mehrere Beauftragte delegieren. Die Durchführung der Verwahrfunktion der Verwahrstelle in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte von ICAV wurde an die in Anhang 4 aufgeführten Beauftragten und Unterbeauftragten delegiert. Eine aktuelle Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten ist auf Anfrage bei ICAV und/oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Verwahrstelle hat

bestimmte Pflichten zur Erfassung steuerlicher Informationen und zur Meldung sowie zum Einbehalt von Zahlungen in Bezug auf Vermögenswerte, die die Verwahrstelle oder einer ihrer Beauftragten hält.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes unten und gemäss dem Verwahrstellenvertrag haftet die Verwahrstelle gegenüber ICAV und seinen Anteilhabern für den Verlust jedes Finanzinstruments von ICAV, das der Verwahrstelle zur sicheren Verwahrung anvertraut wurde. Die Verwahrstelle haftet auch für alle anderen Verluste, die ICAV als Ergebnis von Fahrlässigkeit oder vorsätzlich nicht ordnungsgemässer Erfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle gemäss den OGAW-Verordnungen erleidet.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt davon unberührt, dass sie die Verwahrungsfunktion an einen Dritten übertragen hat.

Die Verwahrstelle haftet nicht für den Verlust von Finanzinstrumenten, die sie verwahrt, wenn dieser Verlust von Finanzinstrumenten aufgrund eines externen Ereignisses eintritt, das sich der angemessenen Kontrolle durch die Verwahrstelle entzieht und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen zu ihrer Vermeidung unvermeidlich gewesen wären. Die Verwahrstelle haftet nicht für indirekte, spezielle oder Folgeschäden.

ICAV und die Verwaltungsgesellschaft entschädigen aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds die Verwahrstelle, alle Beauftragten und deren Führungskräfte, Vertreter und Mitarbeiter („freigestellte Personen“) für alle Verbindlichkeiten nach Steuern (gemäss nachfolgender Definition) (jedoch nicht für Verluste von Firmenwert und Reputation, entgangene Geschäftsmöglichkeiten und erwartete Einsparungen, ob direkt oder indirekt, spezielle, mittelbare oder Folgeschäden oder indirekte Verluste, unabhängig davon, ob ICAV über die Möglichkeit solcher Verbindlichkeiten informiert wurde), die von besagten freigestellten Personen als Resultat oder in Verbindung mit Folgendem gefordert werden oder ihnen entstehen:

- (i) die Bestellung der Verwahrstelle im Rahmen des Verwahrstellenvertrags oder die Durchführung der im Verwahrstellenvertrag bestimmten Dienstleistungen durch die Verwahrstelle;
- (ii) jeglicher Verstoß der Verwaltungsgesellschaft oder von ICAV gegen einschlägiges Recht (gemäss nachfolgender Definition), die Gründungsdokumente (gemäss nachfolgender Definition), den Verwahrstellenvertrag oder diesen Prospekt oder Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung seitens ICAV oder der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf ihre Pflicht, den Anteilhabern alle im Verwahrstellenvertrag oder den OGAW-Verordnungen bestimmten Informationen zur Verfügung zu stellen, bzw. der Verwahrstelle alle im Verwahrstellenvertrag bestimmten Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sie die im Verwahrstellenvertrag bestimmten Dienstleistungen durchführen kann;
- (iii) jedes festgelegte Verwahrungsrisiko oder festgelegte Sonderungsrisiko (gemäss nachfolgender Definition);
- (iv) die Registrierung von Finanzinstrumenten und sonstigen Vermögenswerten im Namen der Verwahrstelle oder eines Beauftragten oder bei einem Abrechnungssystem (gemäss nachfolgender Definition);
- (v) jegliche Verletzung oder Nichterfüllung in Bezug auf Erklärungen, Zusicherungen, Gewährleistungen, Vertragsabreden, Verpflichtungen oder Vereinbarungen der Verwahrstelle oder ihrer Beauftragten bzw. der Unterbeauftragten der Beauftragten (oder eines Stellvertreters der Verwahrstelle, eines Beauftragten oder eines Unterbeauftragten des Beauftragten) im Namen von ICAV im Zusammenhang mit Zeichnungsvereinbarungen, Antragsformularen, Fragebögen für Anteilhaber, Kaufverträgen, zugehörigen Belegen oder ähnlichen Materialien in Bezug auf die Anlagen von ICAV in einem Organismus für gemeinsame Anlagen, Managed Account, einer Investmentgesellschaft oder einem ähnlichen Vehikel für gemeinsame Anlagen, die im Auftrag von ICAV getätigt werden,

vorausgesetzt, dass eine solche Entschädigung nicht für Verbindlichkeiten gilt, die durch Fahrlässigkeit, Betrug oder Vorsatz seitens der freigestellten Person entstehen, oder nur in dem Masse, als diese Entschädigung ICAV und die Verwaltungsgesellschaft die Gesellschaft zwingen würde, die Verwahrstelle aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds für Verluste zu entschädigen, für die die Verwahrstelle gemäss den OGAW-Verordnungen gegenüber ICAV haftet.

Die Haftung der Verwahrstelle gegenüber den Anteilhabern von ICAV kann direkt oder indirekt über ICAV in Anspruch genommen werden, sofern dies nicht zur einer Verdoppelung des Regresses oder zu einer Ungleichbehandlung der Anteilhaber führt.

Einschlägige Gesetze: Die Verordnungen und alle anderen anwendbaren Gesetze, Rechtsvorschriften, Auflagen oder Leitlinien einer Steuer- oder Regulierungsbehörde, die jeweils für jede Vertragspartei in Bezug auf diesen Vertrag gelten;

Barmittel: Barmittel jeglicher Art, unabhängig davon, ob es sich um Kapital, Ausschüttungen oder Erträge in einer beliebigen Währung handelt (ob aus oder im Zusammenhang mit dem Fondsvermögen oder anderweitig entstanden), die vereinnahmt oder eingezogen (und nicht ausgezahlt) wurden und gemäss diesem Vertrag von der Verwahrstelle oder von einer Drittbank für ICAV und/oder einen Teilfonds von ICAV gehalten werden;

OGAW-Verordnungen der Zentralbank: Die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019 in der jeweils geänderten, ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig modifizierten Fassung;

Gründungsdokumente: Die aktuelle Satzung von ICAV (in der jeweils gültigen Fassung) gemäss den Anforderungen der Zentralbank und alle anwendbaren zusätzlichen oder ergänzenden Unterlagen, die sich auf die Gründung oder den Betrieb von ICAV und der Teilfonds von ICAV beziehen;

Beauftragter: Jede Person, an welche die Verwahrstelle eine ihrer Dienstleistungen gemäss dem Verwahrstellenvertrag delegiert hat, einschliesslich Depotbanken oder Nominees, ausgenommen jedoch:

- (a) Abrechnungssysteme;
- (b) Drittbanken;
- (c) Makler oder Finanzinstitute, die von der Verwahrstelle zur Durchführung von Transaktionen für ICAV ausgewählt wurden;
- (d) Transferstellen oder Dienstleister für einen Fonds oder ähnliche Strukturen, in den ICAV den Erwerb von Aktien, Anteilen oder sonstigen Beteiligungen beabsichtigt; oder
- (e) Order-Routing-Systeme;

Finanzinstrument: Ein Finanzinstrument im Sinne von Abschnitt C von Anhang 1 zur Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils gültigen Fassung);

Festgelegtes Verwahrungsrisiko: Ein Fall, in dem die Verwahrstelle der Auffassung ist, dass ein von ihr gehaltenes oder für ICAV zu haltendes Finanzinstrument einem Verlustrisiko ausgesetzt ist, auf das die Verwahrstelle keinen angemessenen Einfluss hat;

Festgelegtes Sonderungsrisiko: Ein Fall, in dem die Trennung des Vermögens von ICAV bei Insolvenz des Beauftragten durch das geltende Insolvenzrecht und die Rechtsprechung nicht mehr anerkannt wird und/oder nicht mehr sichergestellt ist, dass das Vermögen von ICAV im Falle einer Insolvenz nicht zur Vermögensmasse des Beauftragten gehört und nicht zur Verteilung an oder Verwertung zugunsten der Gläubiger des Beauftragten zur Verfügung steht;

Verbindlichkeiten: Verluste, Schäden, Kosten, Gebühren, Ansprüche, Forderungen, Ausgaben, Urteile, Prozesse, Verfahren oder sonstige Verbindlichkeiten jeglicher Art (auch im Hinblick auf Steuern, Gebühren, Abgaben, Erhebungen und sonstige Kosten), einschliesslich der darauf erhobenen oder anrechenbaren Mehrwertsteuer oder ähnlicher Steuern, sowie Rechtskosten und Gebühren auf Vollkostenbasis;

Order-Routing-System: Jedes elektronische System zur Auftragsweiterleitung (einschliesslich Fund Settle und Vestima);

Sonstige Vermögenswerte: Alle Vermögenswerte, bei denen es sich nicht um von der Verwahrstelle verwahrte Finanzinstrumente handelt, oder Barmittel in einer beliebigen Währung (ob aus oder im Zusammenhang mit dem Fondsvermögen oder anderweitig entstanden), die vereinnahmt oder eingezogen (und nicht ausgezahlt) wurden und gemäss diesem Vertrag von der Verwahrstelle oder von einer Drittbank für ICAV und/oder einen Teilfonds von ICAV gehalten werden, die OTC-Derivate, Aktien von Privatunternehmen und/oder sonstige Vermögenswerte umfassen können, wie von den Parteien des Verwahrstellenvertrags jeweils vereinbart, und die für OGAW zulässige Vermögenswerte darstellen;

Verordnungen: Die jeweils anwendbaren OGAW-Verordnungen, die OGAW-Verordnungen der Zentralbank und andere von der Zentralbank erlassene Regeln in der jeweils gültigen Fassung;

Aufsichtsbehörde: Die Zentralbank und jede andere Aufsichtsbehörde, insbesondere jede US-Regulierungsbehörde, die für die Parteien des Verwahrstellenvertrags zuständig ist;

Fondsvermögen: Alle Vermögenswerte jeglicher Art, einschliesslich Barmitteln, die vom oder für ICAV oder den betreffenden Teilfonds von ICAV gehalten und der Verwahrstelle zur Verwahrung anvertraut werden;

Abrechnungssystem: Eine Marktabwicklungseinrichtung, ein Abrechnungssystem, ein dematerialisiertes Buchungssystem (einschliesslich des CREST-Systems), ein Zentralverwahrer oder eine ähnliche seriöse Einrichtung, ein System oder eine Verwahrstelle;

Drittbank: Jede Bank ausserhalb der HSBC-Gruppe, bei der ein Drittbank-Barmittelkonto eröffnet wird;

Drittbank-Barmittelkonto: Ein oder mehrere Barmittelkonten (die in einer anderen Rechtsordnung als Irland geführt werden können) auf den Namen von ICAV oder eines Teilfonds von ICAV oder auf den Namen der Verwahrstelle im Auftrag des ICAV oder eines Teilfonds von ICAV oder auf den Namen der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag von ICAV oder eines Teilfonds von ICAV in den Büchern einer Drittbank, auf dem bzw. denen die von dieser Bank für das ICAV und/oder einen Teilfonds von ICAV gehaltenen Gelder verbucht sind; und

OGAW-Verordnungen: Die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (SI 352 of 2011) (geändert durch die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2016 (SI Nr. 143 von 2016)), in der jeweils gültigen Fassung.

Kündigungsbestimmungen

Die Bestellung der Verwahrstelle im Rahmen des Verwahrstellenvertrags kann ohne Angabe von Gründen mit nicht weniger als neunzig (90) Tagen Frist mit der Massgabe schriftlich gekündigt werden, dass der Verwahrstellenvertrag erst dann endet, wenn eine andere Verwahrstelle als Ersatz bestellt wurde.

Interessenkonflikte

Es können gelegentlich tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und ihren Beauftragten entstehen, beispielsweise dann, aber unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorangegangenen Bestimmungen, wenn es sich bei einem ernannten Beauftragten um ein verbundenes Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe handelt, der ein Produkt oder eine Dienstleistung für ICAV durchführt, ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an besagtem Produkt oder besagter Dienstleistung hat oder eine Vergütung für andere verbundene Produkte oder Dienstleistungen erhält, die er für ICAV durchführt. Die Verwahrstelle unterhält im Hinblick hierauf Richtlinien zu Interessenkonflikten.

Es können tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte zwischen ICAV, den Anteilhabern von ICAV, der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter einerseits und der Verwahrstelle andererseits entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und die Verwahrstelle sind Teil der HSBC Holdings plc, einer Bankengruppe, die mehrere Dienstleistungen anbietet und ihren Kunden alle Arten von Bank- und Wertpapierdienstleistungen zur Verfügung stellt. Infolgedessen kann es Interessenkonflikte zwischen den verschiedenen Aktivitäten dieser Gesellschaften und ihren Pflichten und Verpflichtungen gegenüber ICAV geben. Beispielsweise kann ein solcher tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikt dadurch zustande kommen, dass die Verwahrstelle zu einer Rechtseinheit gehört oder mit einer Rechtseinheit verbunden ist, die andere Produkte oder Dienstleistungen für ICAV bereitstellt. Die Verwahrstelle kann ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an der Bereitstellung solcher Produkte oder Dienstleistungen haben, oder sie kann eine Vergütung für verwandte Produkte oder Dienstleistungen, die für ICAV bereitgestellt werden, erhalten oder sie hat möglicherweise andere Kunden, deren Interessen mit denjenigen von ICAV, der Anteilhaber von ICAV, der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters in Konflikt stehen können.

Die Verwahrstelle und ihre verbundenen Unternehmen können Transaktionen ausführen (und einen Gewinn daraus ziehen), bei denen direkt oder indirekt eine wesentliche Beteiligung oder irgendeine Art von Beziehung der Verwahrstelle (oder ihrer verbundenen Unternehmen oder eines anderen Kunden der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen) besteht und die einen potenziellen Interessenkonflikt mit den Pflichten der Verwahrstelle gegenüber ICAV beinhalten oder beinhalten können. Dies schliesst Umstände ein, unter denen dieselbe juristische Person, zu der die Verwahrstelle oder eines der mit ihr verbundenen Unternehmen oder Personen gehören, als Verwaltungsstelle von ICAV agiert, ICAV und/oder einem Teilfonds und/oder anderen Fonds oder Gesellschaften Wertpapierleihgeschäfte und Devisenhandelseinrichtungen anbietet, als Bank, Kontrahent für Derivatgeschäfte von ICAV und/oder eines Teilfonds agiert, bei derselben Transaktion als Vertreter für mehrere Kunden agiert oder Gewinne aus einer dieser Aktivitäten zieht oder ein finanzielles oder geschäftliches Interesse daran hat.

Wenn ein Interessenskonflikt entsteht oder entstehen kann, trägt die Verwahrstelle ihren Verpflichtungen gegenüber ICAV Rechnung und behandelt ICAV und die anderen Fonds, für die sie handelt, gemäss den Grundsätzen von Treu und Glauben und in solcher Weise, dass alle Transaktionen, soweit dies möglich ist, zu Bedingungen durchgeführt werden, die für ICAV nicht wesentlich weniger günstig sind, als wenn der Konflikt oder potenzielle Konflikt nicht bestanden hätte.

Die Verwahrstelle fungiert in keiner Weise als Bürge oder Anbieter von Anteilen von ICAV oder einer zugrunde liegenden Anlage. Die Verwahrstelle ist Dienstleister von ICAV und im Hinblick auf die Vermögenswerte von ICAV weder verantwortlich für Anlageentscheidungen, noch befugt, Anlageentscheidungen zu treffen oder im Hinblick auf

Anlagen beratend tätig zu werden. Sofern die OGAW-Verordnungen nichts anderweitiges vorsehen, ist die Verwahrstelle nicht für Verluste verantwortlich und übernimmt für diese keine Verantwortung oder Haftung, wenn die Verluste ICAV oder den Anteilhabern von ICAV entstehen, weil ICAV, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter gegen die Anlageziele, die Anlagepolitik, die Anlagebeschränkungen, die Beschränkungen hinsichtlich der Kreditaufnahme oder gegen operative Richtlinien von ICAV verstossen hat.

Die Verwahrstelle ist Dienstleister von ICAV und nicht verantwortlich für die Erstellung dieses Dokuments oder für die Tätigkeiten von ICAV. Sie übernimmt daher keine Verantwortung für die Informationen, die in diesem Dokument enthalten sind oder durch Bezugnahme darin aufgenommen werden.

Verschiedenes

Den Anteilhabern werden der Name der Verwahrstelle, eine Beschreibung ihrer Verpflichtungen, aktuelle Informationen in Bezug auf Interessenkonflikte und Delegierungen der Verwahrfunktionen auf Anfrage und kostenlos am Sitz der Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

7.7. Sekretär von ICAV

Der Sekretär von ICAV ist Goodbody Secretarial Limited („GSL“). Die GSL bietet eine Reihe von Dienstleistungen an, wie z. B. die Vorbereitung von Verwaltungsratsbeschlüssen bezüglich eines Wechsels der Verwaltungsratsmitglieder, Übertragungen von Anteilen usw. und die Erstellung der gesetzlich erforderlichen Formulare zur Einreichung bei der Zentralbank. Die GSL überwacht ausserdem gesetzliche Änderungen, die Auswirkungen auf die von ihr im Namen von ICAV erbrachten Dienstleistungen haben, und fungiert als Geschäftssitz für ICAV.

7.8. Abschlussprüfer

Zum Abschlussprüfer von ICAV wurde KPMG bestellt.

7.9. Zahlstellen

Anteilhaber sollten beachten, dass das jeweilige nationale Recht in den einzelnen EWR-Mitgliedsstaaten eventuell die Bestellung einer Zahlstelle und die Führung von Konten durch diese Zahlstellen vorschreibt, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder oder Dividenden gezahlt werden können. Anteilhaber, die sich dafür entscheiden oder nach örtlichem Recht dazu verpflichtet sind, Zeichnungs- oder Rücknahmegelder oder Dividenden über eine zwischengeschaltete Instanz anstatt im direkten Verkehr mit der Verwaltungsstelle (z. B. über eine Zahlstelle im jeweiligen Land) zu zahlen oder zu erhalten, tragen in Bezug auf die zwischengeschaltete Instanz ein Kreditrisiko im Hinblick auf (a) Zeichnungsgelder vor der Übertragung dieser Gelder an die Verwaltungsstelle zur Gutschrift beim jeweiligen Teilfonds und (b) für Rücknahmegelder, die von dieser zwischengeschalteten Instanz an den jeweiligen Anteilhaber zu zahlen sind. Die Gebühren und Aufwendungen der von ICAV bestellten Zahlstellen, die zu branchenüblichen Sätzen erhoben werden, werden von ICAV getragen, für den eine Zahlstelle bestellt wurde. Alle Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds, für den eine Zahlstelle bestellt wird, können die Leistungen der von dem oder für ICAV bestellten Zahlstelle in Anspruch nehmen.

7.10. Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik für jene Arten von Mitarbeitern – darunter das obere Management, Risikoträger, Kontrollfunktionen und alle Mitarbeiter, deren Gesamtvergütung sie auf dieselbe Vergütungsebene wie das obere Management und die Risikoträger stellt – eingeführt, deren berufliche Aktivitäten wesentliche Auswirkungen auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder von ICAV haben.

Die wesentlichen Merkmale der Vergütungspolitik sind:

- Sie entspricht einem soliden und effizienten Risikomanagement und fördert dieses und ermutigt nicht zum Eingehen von Risiken, die nicht den Risikoprofilen von ICAV oder der Satzung entsprechen, und die der Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft, im besten Interesse von ICAV zu handeln, entgegenstehen. Sie berücksichtigt die Geschäftsstrategie, die Ziele, Werte und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, von ICAV und seiner Anteilhaber und umfasst Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- Sie stellt sicher, dass die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschliesslich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.
- Sie ermöglicht Entscheidungen zur Vergütung, die auf einer Kombination aus Geschäftsergebnissen und Performance in Bezug auf die Ziele basieren, und ist an einer mittel- bis langfristigen Strategie, den Interessen der Anteilhaber und der Einhaltung der HSBC-Werte ausgerichtet. Ein Teil der variablen Komponente der Gesamtvergütung kann in Abhängigkeit von der Höhe der Gesamtvergütung in Form von

Nachzugsaktien ausgezahlt werden. Die Sperrfrist für diese Aktien beträgt derzeit drei Jahre, wobei 50 % der Nachzugsaktien nach zwei Jahren und die restlichen 50 % am Ende der dreijährigen Sperrfrist unverfallbar sind. Die Nachzugsaktien werden vorbehaltlich einer „Rückforderungs-Klausel“ zugeteilt und können unter bestimmten Umständen ganz oder teilweise wieder eingezogen werden, zum Beispiel, wenn sich herausstellt, dass der Bonus auf der Verwendung gefälschter Daten beruht.

Die aktuelle Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, insbesondere eine Beschreibung der Art und Weise, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen festgelegt werden, sowie der Governance-Strukturen zur Festlegung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen stehen auf der Website <http://www.global.assetmanagement.hsbc.com/about-us/governance-structure> zur Verfügung. Ein gedrucktes Exemplar ist auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

7.11. Versammlungen und Berichte

Alle Hauptversammlungen von ICAV werden in Irland abgehalten und gemäss den Bestimmungen der Satzung einberufen. In der Einladung sind Ort und Zeit der Versammlung und die Tagesordnung angegeben. Ein Anteilinhaber kann einen Stimmrechtsvertreter bestimmen, der an seiner Stelle an der Versammlung teilnimmt. Die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit und die Mehrheiten bei allen Hauptversammlungen sind in der Satzung festgelegt. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zwei in Bezug auf die zu behandelnden Tagesordnungspunkte stimmberechtigten Personen anwesend sind, wobei es sich jeweils um einen Anteilinhaber oder Stimmrechtsbevollmächtigten eines Anteilinhabers oder aber um einen ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter eines körperschaftlichen Anteilinhabers handeln muss, ausser im Falle einer Versammlung eines Teilfonds oder einer Klasse. Hier besteht die beschlussfähige Mehrheit aus mindestens zwei Personen, die mindestens ein Drittel der ausgegebenen Anteile des betreffenden Teilfonds bzw. der Klasse halten oder durch Stimmrechtsvollmacht vertreten. Wenn in einem dieser Fälle die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist und die Versammlung vertagt wird, gilt eine Person, die im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit mitgezählt werden darf, als für die Beschlussfähigkeit ausreichend. Gemäss irischem Recht ist ein ordentlicher Beschluss ein Beschluss, der mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Ein Sonderbeschluss ist ein Beschluss, der mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Änderungen an der Satzung dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank vorgenommen werden; mit Ausnahme von Änderungen des Namens von ICAV sind Änderungen zudem nur zulässig, wenn die Änderung durch ordentlichen Beschluss oder schriftlichen Beschluss der Anteilinhaber von ICAV genehmigt wurde oder die Verwahrstelle schriftlich bestätigt hat, dass die betreffende Änderung die Interessen der Anteilinhaber nicht beeinträchtigt und keine Angelegenheit betrifft, die gegebenenfalls von der Zentralbank als eine der Angelegenheiten definiert wurde, in denen eine Änderung nur bei Genehmigung durch die Anteilinhaber des ICAV zulässig ist.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, gemäss Section 89 des Gesetzes auf die Abhaltung einer Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber zu verzichten. Ungeachtet dessen können ein oder mehrere Anteilinhaber, die einzeln oder zusammen mindestens 10 % der Stimmrechte des ICAV halten, oder der Abschlussprüfer von ICAV das ICAV zur Abhaltung einer Jahreshauptversammlung in dem entsprechenden Jahr auffordern, indem sie dem ICAV im Vorjahr oder mindestens einen Monat vor dem Ende des betreffenden Jahres eine entsprechende schriftliche Mitteilung zusenden; in diesem Fall muss die beantragte Versammlung abgehalten werden.

Der Rechnungslegungszeitraum von ICAV endet jedes Jahr am 31. Dezember. Der Verwaltungsrat veröffentlicht innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des entsprechenden Berichtszeitraums einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss für ICAV. Der erste geprüfte Abschluss wird für den Berichtszeitraum zum 31. Dezember 2018 erstellt. Die ungeprüften Halbjahresberichte von ICAV werden jeweils zum 30. Juni eines jeden Jahres erstellt. Die ungeprüften Halbjahresberichte von ICAV werden innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des entsprechenden Halbjahreszeitraums erstellt. Der erste Halbjahresbericht wird innerhalb von zwei Monaten nach dem 30. Juni 2019 veröffentlicht. Der Jahres- und Halbjahresbericht wird den Anteilinhabern per E-Mail oder über andere elektronische Kommunikationsmittel übermittelt; die Anteilinhaber und interessierten Anleger können jedoch auch beantragen, dass ihnen die Berichte in gedruckter Form per Post zugesandt werden. Der neueste Jahres- und Halbjahresbericht wird auch auf www.assetmanagement.hsbc.com/fundinfo und auf Anfrage von der Transferstelle zur Verfügung gestellt.

7.12. Verfügbarkeit von Dokumenten

Folgende Dokumente stehen während der üblichen Geschäftszeiten an Geschäftstagen am Sitz von ICAV zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- die Satzung
- die wesentlichen Verträge
- die neueste Fassung des Prospekts
- die neuesten Dokumente mit den wesentlichen Informationen für den Anleger für die Klassen der jeweiligen Teilfonds

- die neuesten Finanzberichte

Exemplare der Satzung, des aktuellen Prospekts, der aktuellen wesentlichen Anlegerinformationen und der neuesten Finanzberichte sind am Sitz von ICAV kostenlos erhältlich und werden den Anlegern auf Anfrage zugesandt.

Daneben sind die Dokumente mit den wesentlichen Informationen für den Anleger auf www.assetmanagement.hsbc.com/fundinfo verfügbar. Anleger müssen vor der Anteilszeichnung in einer Anteilsklasse und soweit von den vor Ort geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgeschrieben die wesentlichen Anlegerinformationen zur Kenntnis nehmen. Die wesentlichen Anlegerinformationen geben vor allem Aufschluss über die Wertentwicklung in der Vergangenheit, den synthetischen Risiko- und Ertragsindikator sowie die Gebühren und Kosten. Die Anleger können die wesentlichen Anlegerinformationen von der oben aufgeführten Website herunterladen bzw. in Papierform oder auf einem anderen, zwischen dem Verwaltungsrat oder dem Finanzmittler und dem Anleger vereinbarten dauerhaften Medium erhalten.

Zusätzliche Informationen werden auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft an ihrem Geschäftssitz in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Gesetze und Vorschriften von Luxemburg zur Verfügung gestellt. Diese zusätzlichen Informationen erstrecken sich auf den Umgang mit Beschwerden, die Stimmrechtspolitik von ICAV, die Richtlinien zur Platzierung von Anordnungen im Namen von ICAV bei Geschäften mit anderen Rechtspersonen, die Richtlinien zur bestmöglichen Orderausführung und die Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen oder nicht-monetäre Leistungen für Anlageverwaltungs- und Verwaltungsdienstleistungen für ICAV.

7.13. Anfragen und Beschwerden

Informationen über das Beschwerdeverfahren der Verwaltungsgesellschaft werden den Anteilhabern auf Anfrage bei der Verwaltungsstelle kostenlos zur Verfügung gestellt. Anteilhaber können Beschwerden über die Verwaltungsgesellschaft, ICAV oder einen Teilfonds kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft von ICAV einreichen.

7.14. Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, die globale Vertriebsstelle oder ihre jeweiligen Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen oder Konzernunternehmen oder Beauftragten (jeweils eine verbundene Partei) können untereinander oder mit ICAV Bankgeschäfte, Finanztransaktionen oder andere Transaktionen abschliessen oder eingehen. Dazu gehören unter anderem Anlagen von ICAV in Wertpapieren einer verbundenen Partei oder Anlagen einer verbundenen Partei in einer Gesellschaft oder Einrichtung, deren Anlagen Teil des Vermögens eines Teilfonds sind oder die an einem solchen Vertrag oder einer solchen Transaktion beteiligt sind. Darüber hinaus kann jede verbundene Partei in Anteile eines Teilfonds investieren oder mit solchen handeln, die im Vermögen eines Teilfonds enthalten sind, und zwar auf eigene Rechnung oder für Rechnung einer anderen Person. Daher kann es sich ergeben, dass einige der vorstehend Genannten im normalen Geschäftsgang in potenzielle Interessenkonflikte mit ICAV oder einem Teilfonds geraten. Im Falle eines Konflikts muss jede verbundene Partei sicherstellen, dass der Konflikt fair gelöst wird.

Jede verbundene Partei geht anderen finanziellen, mit Anlagen verbundenen und geschäftlichen Tätigkeiten nach bzw. kann diesen nachgehen, aus denen sich gelegentlich Interessenkonflikte mit der Verwaltung von ICAV und/oder ihre jeweiligen Funktionen in Bezug auf ICAV ergeben können. Zu solchen Tätigkeiten zählen die Verwaltung oder die Beratung anderer Fonds, der An- und Verkauf von Wertpapieren, Bank- und Anlageverwaltungsdienste, Maklerdienste, die Bewertung nicht börsennotierter Wertpapiere (unter Umständen, in denen Gebühren mit dem Wert der Anlagen steigen können) sowie Aufgaben als Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Berater oder Vertreter anderer Fonds oder Gesellschaften, darunter Fonds oder Gesellschaften, in die ICAV investieren könnte.

Barmittel von ICAV können vorbehaltlich der Bestimmungen der Central Bank Acts 1942-2015 bei einer verbundenen Partei hinterlegt oder in von einer verbundenen Partei ausgegebene Einlagenzertifikate oder Bankinstrumente investiert werden. Bankgeschäfte und ähnliche Transaktionen können ebenfalls mit oder über eine verbundene Partei durchgeführt werden.

Jede verbundene Partei kann auch als Vermittler oder Eigenhändler beim Verkauf oder Kauf von Wertpapieren und anderen Anlagen an oder von dem betreffenden Teilfonds tätig werden. Es besteht keine Verpflichtung seitens der verbundenen Partei, gegenüber dem betreffenden Teilfonds oder den Anteilhabern Rechenschaft über die sich daraus ergebenden Vorteile abzulegen; alle Vorteile verbleiben bei der betreffenden Partei, vorausgesetzt, dass das jeweilige Geschäft unter marktüblichen Bedingungen ausgeführt wird und im besten Interesse der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds liegt, und:

- (i) eine bestätigte Bewertung der Transaktion von einer Person eingeholt wurde, die von der Verwahrstelle (bzw. im Falle von Transaktionen mit der Verwahrstelle vom Verwaltungsrat) als unabhängig und qualifiziert anerkannt wird; oder

- (ii) die Transaktion zu den bestmöglichen Bedingungen an einer geregelten Wertpapierbörse gemäss deren Bestimmungen abgeschlossen wurde; oder
- (iii) sofern (i) und (ii) nicht durchführbar sind, diese Transaktion zu Bedingungen durchgeführt wurde, die nach Ansicht der Verwahrstelle (bzw. des Verwaltungsrats, falls die Transaktion von der Verwahrstelle eingegangen wurde) dem Grundsatz entsprechen, dass derartige Transaktionen zu handelsüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds durchzuführen sind.

Bei Geschäften mit Brokern oder Händlern, die verbundene Parteien sind, ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dafür zu sorgen, dass:

- (a) solche Geschäfte zu marktüblichen Konditionen erfolgen;
- (b) die Auswahl von Brokern oder Händlern mit gebührender Sorgfalt erfolgt und sichergestellt wird, dass diese für die Umstände ausreichend qualifiziert sind;
- (c) die Durchführung der Geschäfte gemäss den geltenden Standards für die bestmögliche Ausführung erfolgt;
- (d) die in Bezug auf ein Geschäft an einen solchen Broker oder Händler gezahlte Gebühr oder Provision nicht höher als der marktübliche Satz für ein Geschäft dieser Art und dieses Umfangs ist;
- (e) diese Geschäfte überwacht werden, um die Einhaltung ihrer Verpflichtungen sicherzustellen; und
- (f) die Art dieser Geschäfte und die Summe der Provisionen und anderer quantifizierbarer Leistungen, die ein solcher Broker oder Händler erhält, nach Teilfonds zusammengefasst und im Jahresbericht offengelegt werden.

Die Verwahrstelle bzw. der Verwaltungsrat, falls die Transaktion von der Verwahrstelle eingegangen wurde, muss dokumentieren, wie die Absätze (i), (ii) und (iii) eingehalten wurden. Wenn die Transaktionen gemäss Absatz (iii) durchgeführt werden, muss die Verwahrstelle bzw. der Verwaltungsrat, falls die Transaktion von der Verwahrstelle eingegangen wurde, den Grund dafür dokumentieren, dass die Transaktion den vorstehend dargelegten Grundsätzen entspricht.

Die Verwaltungsratsmitglieder können in potenzielle Interessenkonflikte geraten, wenn sie ähnliche Positionen in anderen Wertpapierfirmen halten und/oder (direkt oder indirekt) an einem bestehenden oder geplanten Vertrag, einer Transaktion oder Vereinbarung mit ICAV beteiligt sind.

Der Anlageverwalter kann gemeinsame und individuelle Portfolioverwaltungsleistungen für andere Kunden als ICAV erbringen. Dementsprechend können der Anlageverwalter und seine Mitarbeiter im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in potenzielle Interessenkonflikte geraten, wenn sie Dienstleistungen für ICAV und ihre anderen Kunden erbringen, beispielsweise bei der Zuteilung von Aufträgen für ICAV und ihre anderen Kunden.

Der Anlageverwalter oder verbundene Unternehmen, die in treuhänderischer Eigenschaft für Kundenkonten handeln, können Kunden den Kauf und Verkauf von Anteilen von ICAV empfehlen oder anraten. Wenn ein Kunde seiner Verpflichtung nicht nachkommt, eine durch Anteile an ICAV besicherte Schuld an die HSBC-Gruppe zurückzuzahlen, und die HSBC-Gruppe ihren Anspruch durchsetzt, würde die HSBC-Gruppe Anteilhaber von ICAV werden. Folglich könnten die HSBC-Gruppe und ihre verbundenen Unternehmen einen relativ grossen Teil der Anteile und Stimmrechte an ICAV halten.

Da die Gebühren der Verwaltungsstelle und des Anlageverwalters auf dem NIW eines Teilfonds basieren, steigen mit dem NIW des Teilfonds auch die an die Verwaltungsstelle und den Anlageverwalter zahlbaren Gebühren. Infolgedessen entsteht ein Interessenkonflikt für die Verwaltungsstelle, den Anlageverwalter oder verbundene Parteien, wenn die Verwaltungsstelle, der Anlageverwalter oder verbundene Parteien für die Bewertung der Anlagen eines Teilfonds verantwortlich sind.

Sofern im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds nicht anders angegeben, ist nicht beabsichtigt, in Bezug auf einen für ICAV geschaffenen Teilfonds Vereinbarungen über Ausgleichsprovisionen abzuschliessen. Falls der Anlageverwalter Vereinbarungen über Ausgleichsprovisionen abschliesst, muss er sicherstellen, dass diese Vereinbarungen (i) zu marktüblichen Konditionen, gemäss den geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen und im Einklang mit den Standards für die bestmögliche Ausführung getroffen werden, (ii) die Bereitstellung von Wertpapierdienstleistungen unterstützen und für den entsprechenden Teilfonds nachweislich von Nutzen sind und dass (iii) die Provisionssätze nicht über den üblichen Full-Service-Provisionssätzen liegen. Verbundene Parteien erhalten keine Bar- oder sonstigen Rabatte von Brokern oder Händlern. Einzelheiten zu einer solchen Vereinbarung werden im nächsten Bericht des Teilfonds aufgeführt. Sollte es sich dabei um einen ungeprüften Halbjahresabschluss handeln, werden die Einzelheiten auch im folgenden Jahresabschluss aufgeführt.

Verbundene Unternehmen der HSBC-Gruppe fungieren als Kontrahenten bei bestimmten Devisentermingeschäften und Terminkontrakten (Futures).

Interessenkonflikte können durch Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten und durch EPM-Techniken und -instrumente auftreten. Beispielsweise können die Vertragspartner solcher Transaktionen oder Vertreter, Vermittler oder andere Einrichtungen, die Dienstleistungen bezüglich solcher Transaktionen erbringen, mit dem Anlageverwalter oder mit der Verwahrstelle verbunden sein. Dadurch können diese Einrichtungen Gewinne, Gebühren oder sonstige Erträge erwirtschaften bzw. durch diese Transaktionen Verluste vermeiden. Darüber hinaus können auch Interessenkonflikte entstehen, wenn die durch diese Einrichtungen gewährten Sicherheiten einer Bewertung oder einem Abschlag durch eine verbundene Partei unterliegen.

Weitere Einzelheiten zu möglichen Interessenkonflikten der Verwahrstelle sind weiter oben im Abschnitt 7.6 „**Verwahrstelle**“ enthalten.

ABSCHNITT 8 – BESTEUERUNG

8.1. Einleitung

Die nachstehende Zusammenfassung soll lediglich der allgemeinen Orientierung dienen und stellt keine steuerliche Beratung dar.

Da die Anteilinhaber im steuerlichen Sinne in verschiedenen Rechtsordnungen ansässig sind, wurde nicht versucht, in diesem Prospekt für jede Rechtsordnung die steuerlichen Auswirkungen zusammenzufassen, die sich für Anteilinhaber, welche Anteile kaufen, halten, umschichten, verkaufen oder zurückgeben, ergeben können. Diese Auswirkungen sind je nach dem Recht und der Rechtspraxis, die in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren Wohnsitz, Aufenthalt oder Firmensitz haben, Anwendung finden, sowie in Abhängigkeit von den persönlichen Umständen unterschiedlich. Daher sollte sich kein Anteilinhaber zur Feststellung der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in den Anteilen allein auf die folgenden Hinweise stützen.

Die Anteilinhaber oder zukünftigen Anteilinhaber sind selbst dafür verantwortlich sich über die möglichen steuerlichen Folgen zu informieren, die mit dem Zeichnen, Kaufen, Halten, Tauschen, Verkaufen oder Zurückkaufen von Anteilen verbunden sind. Dabei sind die Gesetze des Landes massgebend in dem die Anleger Staatsangehörige sind, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben und ihre persönlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Die Anleger sind aufgefordert, in Bezug auf Devisenkontrollvorschriften oder damit verbundenen gesetzlichen Restriktionen fachmännischen Rat einzuholen. Anteilinhaber und potenzielle Anteilinhaber sollten ausserdem beachten, dass sich die Höhe und die Basis der Besteuerung sowie die Verfahren der Steuerbehörde ändern und dass diese Änderungen je nach den Ländern rückwirkend Anwendung finden können.

8.2. Allgemeines

ICAV muss in vielen Märkten als ausländischer Investmentfonds möglicherweise Ertrags- und Gewinnsteuern (entweder in Form einer Quellensteuer oder durch direkte Veranlagung) auf die Investitionsgewinne zahlen, die es mit seinen Beständen in Aktien und Wertpapieren in diesen Märkten erzielt, wobei diese Steuern nicht wieder eingebracht werden können. Sofern dies praktikabel ist, wird ICAV seine Ansprüche gemäss den anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen oder dem lokalen Recht des jeweiligen Landes geltend machen, um die Auswirkungen der lokalen Besteuerung auf die Investitionsgewinne zu minimieren und die optimale Rendite für seine Anteilinhaber zu erwirtschaften. Diese Ansprüche werden auf Basis der Auffassung von ICAV zu deren Stichhaltigkeit anhand der verfügbaren Informationen geltend gemacht, die ICAV von seinen Verwahrstellen, externen Beratern und anderen Quellen zur Auslegung und Anwendung der relevanten Rechtsvorschriften durch die Steuerbehörden des entsprechenden Landes bereitgestellt werden.

ICAV wird für Steuern auf Kapitalgewinne Rückstellungen bilden, sofern es aufgrund der ihm zu dem betreffenden Datum zur Verfügung stehenden Informationen und Beratung der Ansicht ist, dass eine solche Steuer wahrscheinlich zahlbar ist. Etwaige gebildete Rückstellungen reichen unter Umständen aber nicht aus, um die letztlich fälligen Verbindlichkeiten zu decken, oder sie übersteigen derlei Verbindlichkeiten.

ICAV wird sich um Steuervergünstigungen bemühen und diese im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten unter der Voraussetzung des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Steuerrechts und der Steuerpraxis bei der Steuerzahlung berücksichtigen. Änderungen am Steuerrecht oder an der Steuerpraxis in einem Land, in dem ICAV eingetragen ist, vermarktet wird oder investiert, könnten den Wert der Anlagen von ICAV in dem betreffenden Land beeinflussen. Insbesondere wenn Änderungen des Steuerrechts oder der Steuerpraxis in einem bestimmten Land durch den Gesetzgeber oder die Steuerbehörden rückwirkend angewendet werden, können den aktuellen Anteilinhabern des betroffenen Teilfonds Verluste entstehen. ICAV gibt keine Gewährleistung hinsichtlich der steuerlichen Position von Renditen auf Anlagen in einem bestimmten Markt oder der Risiken rückwirkender steuerlicher Änderungen in einem bestimmten Markt oder Land ab.

Anteilinhaber und potenzielle Anteilinhaber sollten die „**Schwellenmarkt-Risiken**“ in Abschnitt 3.2. „**Mit Anlagen verbundene Risikofaktoren**“ beachten und auch die Informationen zum Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) in Abschnitt 8.3. „**Besteuerung in Irland**“ lesen.

8.3. Besteuerung in Irland

Besteuerung von ICAV

Der Verwaltungsrat wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass ICAV gemäss den geltenden irischen Steuergesetzen und Gepflogenheiten in Irland steuerlich ansässig ist. Da ICAV aus steuerlicher Sicht in Irland ansässig ist, erfüllt es die Voraussetzungen eines Anlageorganismus im Sinne von Artikel 739B des Taxes Consolidation Act 1997 in der jeweils gültigen Fassung („**TCA**“) und ist somit von der irischen Steuer auf seine massgeblichen Erträge und massgeblichen Gewinne befreit.

Unbeschadet des Vorstehenden können bei Eintritt eines „**Steuertatbestands**“ bei ICAV irische Steuern fällig werden. Ein Steuertatbestand tritt beispielsweise ein bei:

- einer Zahlung jeglicher Art an einen Anteilinhaber durch ICAV;
- einer Übertragung von Anteilen; und
- am achten Jahrestag des Erwerbs von Anteilen durch einen Anteilinhaber und an jedem folgenden achten Jahrestag („fiktive Veräußerung“)

Falls ICAV aufgrund eines Steuertatbestands Steuern abführen muss, ist ICAV berechtigt, von einer Zahlung, die an einen Anteilinhaber in Bezug auf den Steuertatbestand geleistet wurde, den entsprechenden Steuerbetrag abzuziehen. Wenn ein Steuertatbestand eintritt und keine Zahlung von ICAV an den Anteilinhaber erfolgt, kann ICAV die entsprechende Anzahl von Anteilen zuteilen oder stornieren, die zur Erfüllung der Steuerschuld erforderlich ist. Der Anteilinhaber stellt ICAV von jeder Haftung für Verluste frei, die ICAV bei Eintritt eines Steuertatbestands aus der Haftung für die fälligen Steuern entstehen.

Die folgenden Vorgänge sind keine „Steuertatbestände“:

- a) Geschäfte in Zusammenhang mit Anteilen, die auf Anordnung der irischen Steuerbehörde (Revenue Commissioners of Ireland) in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden;
- b) ein zu marktüblichen Bedingungen durchgeführter Umtausch von Anteilen des ICAV in andere Anteile von ICAV durch einen Anteilinhaber, sofern keine Zahlung an den Anteilinhaber erfolgt;
- c) ein zu marktüblichen Bedingungen durchgeführter Umtausch von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds von ICAV durch einen Anteilinhaber, sofern keine Zahlung an den Anteilinhaber erfolgt;
- d) eine Übertragung eines Anspruchs an einem Anteil durch einen Anteilinhaber, wenn die Übertragung zwischen Ehe- oder Lebenspartnern bzw. ehemaligen Ehe- oder Lebenspartnern stattfindet, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen; oder
- e) eine Stornierung von Anteilen aufgrund eines „Umstrukturierungs- oder Verschmelzungsprogramms“ (im Sinne von Artikel 739H (1)) TCA) oder eines „Verschmelzungsprogramms“ (im Sinne von 739HA (1) TCA) in Bezug auf ICAV oder andere Anlageorganismen, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen;

Ein Steuertatbestand begründet für ICAV keine Verpflichtung zur Berücksichtigung der entsprechenden Steuer, wenn:

- f) der Steuertatbestand ausschliesslich durch einen Umtausch von Anteilen aufgrund eines Verschmelzungsprogramms im Sinne von Artikel 739D (8C) des Taxes Act entsteht, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen
- g) der Steuertatbestand ausschliesslich durch einen Umtausch von Anteilen aufgrund eines Migrations- und Verschmelzungsprogramms im Sinne von Artikel 739D (8D) des Taxes Act entsteht, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen; oder
- h) der Steuertatbestand ausschliesslich aufgrund eines Verschmelzungsprogramms im Sinne von Artikel 739D (8E) des Taxes Act entsteht, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen.

Besteuerung nicht-irischer Anteilinhaber

Nicht in Irland ansässige Anteilinhaber unterliegen bei Eintritt eines Steuertatbestands keiner irischen Steuer, sofern:

- i) bei ICAV eine entsprechende Erklärung eingereicht wurde, die besagt, dass der Anteilinhaber kein in Irland ansässiger Steuerpflichtiger ist; oder
- ii) ICAV im Besitz einer schriftlichen Zustimmung von den Revenue Commissioners ist, die besagt, dass die Anforderung der Einreichung einer entsprechenden Erklärung in Bezug auf diesen Anteilinhaber als erfüllt gilt, und die schriftliche Zustimmung von den Revenue Commissioners nicht zurückgezogen wurde.

Wenn bei ICAV keine entsprechende Erklärung eingereicht wurde oder ICAV Informationen vorliegen, die nach vernünftigem Ermessen darauf hindeuten, dass die in der entsprechenden Erklärung enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht oder nicht mehr zutreffend sind, muss ICAV bei Eintreten eines Steuertatbestands in Bezug auf diesen Anteilinhaber Steuern abziehen. Die abgezogene Steuer wird in der Regel nicht erstattet.

Vermittler, die im Auftrag eines nicht in Irland ansässigen Anteilinhabers handeln, können im Namen des Anteilinhabers, für den sie handeln, die gleiche Befreiung beantragen. Der Finanzvermittler muss eine entsprechende

Erklärung ausfüllen, die besagt, dass er im Auftrag eines nicht in Irland ansässigen Anteilhabers handelt.

Ein nicht in Irland ansässiger körperschaftlicher Anteilhaber, der Anteile direkt oder indirekt über oder für eine Handelsniederlassung oder Vertretung des Anteilhabers in Irland hält, unterliegt der irischen Körperschaftsteuer auf Erträge aus den Anteilen oder Gewinne aus der Veräusserung der Anteile.

Besteuerung steuerbefreiter irischer Anteilhaber

Das ICAV muss in Bezug auf steuerbefreite irische Anteilhaber keine irischen Steuern einbehalten, solange ICAV im Besitz einer ausgefüllten entsprechenden Erklärung ist, in der die Freistellung des Anteilhabers bestätigt wird, und ICAV keine Informationen vorliegen, die nach vernünftigem Ermessen darauf hindeuten, dass die in der entsprechenden Erklärung enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht oder nicht mehr zutreffend sind.

Die Anteilhaber, die als steuerbefreit behandelt werden können (hier als steuerbefreite irische Anteilhaber bezeichnet), sind in den in Artikel 739D (6) TCA aufgeführten Kategorien wie folgt zusammengefasst:

1. Rentenpläne (im Sinne von Artikel 774, Artikel 784 oder Artikel 785 TCA).
2. Im Lebensversicherungsgeschäft tätige Unternehmen (im Sinne von Artikel 706 TCA).
3. Anlageorganismen (im Sinne von Artikel 739B TCA).
4. Investment-Kommanditgesellschaften (im Sinne von Artikel 739J TCA)
5. Besondere Anlageorganismen (Special Investment Schemes) (im Sinne von Artikel 737 TCA).
6. Nicht zugelassene Investmentfonds (für die Artikel 731(5)(a) TCA gilt).
7. Wohltätige Organisationen (im Sinne von Artikel 739D (6)(f)(i) TCA).
8. Qualifizierte Verwaltungsgesellschaften (im Sinne von Artikel 734(1) TCA).
9. Spezifizierte Gesellschaften (im Sinne von Artikel 734(1) TCA).
10. Qualifizierte Fondsverwalter und Verwalter von Sparkonten (im Sinne von Artikel 739D(6)(h) TCA).
11. Verwalter von privaten Rentensparkonten (PRSA) (im Sinne von Artikel 739D(6)(i) TCA).
12. Irische Kreditgenossenschaften (im Sinne von Artikel 2 des Credit Union Act 1997).
13. Die National Asset Management Agency.
14. Die National Treasury Management Agency oder ein Vehikel für Fondsanlagen (im Sinne von Artikel 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014, deren einziger wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister oder Irland selbst ist, vertreten durch die National Treasury Management Agency).
15. Qualifizierte Gesellschaften (im Sinne von Artikel 110 TCA).
16. Der Courts Service.
17. Eine Gesellschaft, die der Körperschaftsteuer gemäss Artikel 739G(2) TCA unterliegt, jedoch nur, wenn es sich bei dem Fonds um einen Verwaltungsfonds handelt.

ICAV ist nicht zum Steuerabzug für steuerbefreite irische Anteilhaber verpflichtet. Anteilhaber, die die Steuerbefreiung beanspruchen, müssen jedoch die für die Anteile fällige irische Steuer auf Selbstveranlagungsbasis berücksichtigen.

Wenn die entsprechende Erklärung nicht bei ICAV eingeht, zieht ICAV die irischen Steuern in Bezug auf die Anteile des Anteilhabers ab, so als wäre der Anteilhaber ein nicht steuerbefreiter in Irland ansässiger Anteilhaber. Es gibt keine Bestimmung für eine Steuerrückerstattung für steuerbefreite irische Anteilhaber, wenn die Steuern aufgrund der fehlenden entsprechenden Erklärung abgezogen wurden. Eine Steuerrückerstattung kann an körperschaftliche Anteilhaber gezahlt werden, die der irischen Körperschaftsteuer unterliegen.

Besteuerung anderer irischer Anteilhaber

Wenn ein Anteilhaber steuerlich in Irland ansässig ist (oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat) und kein steuerbefreiter irischer Anteilhaber ist (siehe oben), zieht ICAV die irischen Steuern auf Ausschüttungen, Rücknahmen und Übertragungen sowie für „achten Jahrestage“ ab, wie nachstehend beschrieben.

► Ausschüttungen durch ICAV

Wenn ICAV eine Ausschüttung an einen nicht steuerbefreiten in Irland ansässigen Anteilhaber zahlt, zieht ICAV die irischen Steuern von der Ausschüttung ab. Der Betrag der in Abzug zu bringenden irischen Steuern beträgt:

1. 25 % der Ausschüttung, wenn die Ausschüttungen an einen Anteilhaber gezahlt werden, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, das die für die Anwendung eines Steuersatzes von 25 % erforderliche Erklärung abgegeben hat; und
2. in allen anderen Fällen 41 % der Ausschüttung.

ICAV wird diese zum Abzug gebrachten Steuern an die Irish Revenue Commissioners zahlen.

In der Regel hat ein Anteilhaber keine weitere irische Steuerpflicht in Bezug auf die Ausschüttung. Ist der Anteilhaber jedoch eine Gesellschaft, für welche die Ausschüttung einen Ertrag aus Handelsgeschäften darstellt,

so ist die Bruttoausschüttung (einschliesslich der abgezogenen irischen Steuer) für die Zwecke der Selbstveranlagung Teil des steuerpflichtigen Einkommens, und der Anteilinhaber kann die abgezogene Steuer auf seine Körperschaftsteuerschuld anrechnen.

► **Rücknahme von Anteilen**

Wenn ICAV von einem nicht steuerbefreiten in Irland ansässigen Anteilinhaber Anteile zurücknimmt, zieht ICAV die irischen Steuern von der Rücknahmezahlung an den Anteilinhaber ab. Analog dazu wird ICAV, wenn ein solcher in Irland ansässiger Anteilinhaber (durch Verkauf oder auf sonstige Weise) sein Recht an Anteilen überträgt, in Bezug auf diese Übertragung irische Steuern abführen. Der Betrag der in Abzug zu bringenden bzw. zu berücksichtigenden irischen Steuern wird auf Basis des Gewinns (soweit zutreffend) berechnet, den der Anteilinhaber bei Rücknahme oder Übertragung der Anteile erzielt hat und entspricht:

1. 25 % des Gewinns, eines solchen Gewinns, wenn es sich bei dem Anteilinhaber um eine Gesellschaft handelt, die die für die Anwendung eines Steuersatzes von 25 % erforderliche entsprechende Erklärung abgegeben hat; und
2. in allen anderen Fällen 41 % des Gewinns.

ICAV wird diese zum Abzug gebrachten Steuern an die Irish Revenue Commissioners zahlen. Im Falle einer Übertragung von Anteilen kann ICAV andere von dem betreffenden Anteilinhaber gehaltene Anteile einziehen oder entwerten, um diese irische Steuerverbindlichkeit zu begleichen. Dies kann dazu führen, dass weitere irische Steuern fällig werden.

In der Regel hat ein Anteilinhaber keine weitere irische Steuerpflicht in Bezug auf die Rücknahme bzw. Übertragung. Ist der Anteilinhaber jedoch eine Gesellschaft, für welche die Rücknahme- bzw. Übertragungszahlung einen Ertrag aus Handelsgeschäften darstellt, so ist die Bruttozahlung (einschliesslich der abgezogenen irischen Steuer) für die Zwecke der Selbstveranlagung Teil des steuerpflichtigen Einkommens, und der Anteilinhaber kann die abgezogene Steuer auf seine Körperschaftsteuerschuld anrechnen.

Wenn die Anteile nicht auf Euro lauten, kann der Anteilinhaber der irischen Kapitalertragsteuer auf Währungsgewinne aufgrund der Rücknahme bzw. Übertragung der Anteile unterliegen (auf Selbstveranlagungsbasis).

► **„Achter Jahrestag“ – fiktive Veräusserung**

Wenn ein nicht steuerbefreiter in Irland ansässiger Anteilinhaber mindestens 10 % der Anteile (nach Wert) des ICAV hält, ist ICAV verpflichtet, die auf eine fiktive Veräusserung anfallenden Steuern wie nachstehend beschrieben abzuführen.

Wenn ein nicht steuerbefreiter in Irland ansässiger Anteilinhaber die Anteile nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Erwerb veräussert, wird für irische Steuerzwecke davon ausgegangen, dass der Anteilinhaber die Anteile am achten Jahrestag des Erwerbs (und an jedem folgenden achten Jahrestag) veräussert hat. Im Falle einer solchen fiktiven Veräusserung führt ICAV irische Steuern in Bezug auf die Wertsteigerung (falls vorhanden) dieser Anteile während des achtjährigen Zeitraums ab. Der Betrag der in Abzug zu bringenden irischen Steuern entspricht:

1. 25 % eines solchen Wertzuwachses, wenn es sich bei dem Anteilinhaber um ein Unternehmen handelt, das die für die Anwendung eines Steuersatzes von 25 % erforderliche entsprechende Erklärung abgegeben hat; und
2. in allen anderen Fällen 41 % des Wertzuwachses.

ICAV wird diese Steuern an die Irish Revenue Commissioners zahlen. Zur Begleichung der irischen Steuerverbindlichkeit kann ICAV andere von dem betreffenden Anteilinhaber gehaltene Anteile einziehen oder entwerten

Wenn der Wert der von einem nicht steuerbefreiten in Irland ansässigen Anteilinhaber gehaltenen Anteile weniger als 10 % der Anteile (nach Wert) von ICAV beträgt, kann das ICAV entscheiden, keine auf eine fiktive Veräusserung anfallenden Steuern abzuführen. In einem solchen Fall muss ICAV den betroffenen Anteilinhabern mitteilen, dass es entschieden hat, den irischen Steuerbehörden jährlich bestimmte Einzelheiten über jeden in Irland ansässigen Anteilinhaber zu melden, sowie darüber, dass ICAV nicht verpflichtet ist, die entsprechenden Steuern abzuziehen, und der in Irland ansässige Anteilinhaber (nicht ICAV) die Steuern auf die fiktive Veräusserung auf Selbstveranlagungsbasis zahlen muss. In Bezug auf einen Steuertatbestand können entsprechende von ICAV oder dem Anteilinhaber für frühere fiktive Veräusserungen bezahlte Steuern angerechnet werden. Bei einer eventuellen Veräusserung der Anteile durch den Anteilinhaber muss die nicht verwendete Steuergutschrift zurückgezahlt werden.

► **Berichterstattung über die Anteilinhaber**

Gemäss Artikel 891C TCA und den Return of Values (Investment Undertakings) Regulations 2013 ist ICAV verpflichtet, bestimmte Informationen in Bezug auf bestimmte in Irland ansässige Anteilhaber an die Revenue Commissioners weiterzugeben.

Unter anderem müssen folgende Informationen an die Revenue Commissioners übermittelt werden:

- a) Name, eingetragene Anschrift, Kontaktinformationen und Steuernummer von ICAV;
- b) Name, Anschrift, Steuernummer und (gegebenenfalls) das Geburtsdatum des Anteilhabers; und
- c) der Wert der Anlage

Stempelsteuern

Auf die Ausgabe, Übertragung oder Rücknahme von Anteilen wird keine irische Stempelsteuer (oder sonstige irische Übertragungssteuer) erhoben. Wenn ein Anteilhaber von ICAV eine Ausschüttung in Form von Sachwerten erhält, könnte möglicherweise eine irische Stempelsteuer erhoben werden.

Schenkungs- und Erbschaftssteuer

Eine irische Kapitalerwerbsteuer (zu einem Satz von 33 %) kann erhoben werden, wenn in Irland befindliche Vermögenswerte verschenkt oder vererbt werden, oder wenn die Person, von der die Schenkung bzw. Vererbung erfolgt, ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt in Irland hat oder der Schenkungsempfänger bzw. Erbe seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt in Irland hat.

Die Anteile könnten als in Irland befindliche Vermögenswerte behandelt werden, da sie von einem irischen ICAV ausgegeben wurden. Eine Schenkung oder Vererbung der Anteile ist jedoch von der irischen Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer befreit, sofern:

1. die Anteile sowohl zum am Tag der Schenkung bzw. Vererbung als auch am (für Zwecke der irischen Kapitalerwerbsteuer definierten) „Bewertungstag“ Teil der Schenkung bzw. der Erbschaft sind;
2. die Person, von der die Schenkung bzw. Vererbung erfolgt, zum Datum der Verfügung weder ihren gewöhnlichen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; und
3. die Person, die die Schenkung oder Erbschaft erhält, zum Datum der Schenkung oder Erbschaft weder ihren gewöhnlichen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) und grenzüberschreitende Berichterstattungssysteme

Sections 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code („**FATCA-Bestimmungen**“) sehen einen Quellensteuerabzug von 30 % auf bestimmte Zahlungen an ausländische Finanzinstitute (Foreign Financial Institution, „**FFI**“) vor, die den FATCA-Bestimmungen nicht nachkommen. ICAV ist ein FFI und unterliegt den FATCA-Bestimmungen.

Dieser Quellensteuerabzug gilt für Zahlungen an ICAV, die Zinserträge, Dividenden oder sonstiges Einkommen aus US-Quellen (wie beispielsweise von einer US-Körperschaft gezahlte Dividenden) darstellen. Ab dem 1. Januar 2019 wird dieser Quellensteuerabzug auf Erlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräusserung von Vermögenswerten angewandt, die zu Einkommen oder Zinszahlungen aus US-Quellen führen können.

Irland hat eine zwischenstaatliche Vereinbarung („**IGA**“) mit den USA getroffen, um die Einhaltung von FATCA und die damit verbundene Berichterstattung zu erleichtern. Im Rahmen der Bedingungen der IGA wird ICAV dazu verpflichtet sein, der irischen Finanzbehörde bestimmte Informationen über US-Anleger (einschliesslich indirekter Anlagen, die durch bestimmte passive Investmentgesellschaften gehalten werden) sowie über nicht US-amerikanische Finanzinstitute, die die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllen, zu übermitteln. Diese Angaben werden von der irischen Finanzbehörde an den US Internal Revenue Service weitergeleitet.

ICAV beabsichtigt, die Bedingungen der IGA und die entsprechenden Durchführungsvorschriften in Irland einzuhalten. ICAV geht daher davon aus, als konformes Finanzinstitut behandelt zu werden und keine FATCA-Quellensteuern auf an es geleistete Zahlungen einbehalten zu müssen.

Falls ein Anteilhaber oder ein Finanzvermittler ICAV, seinen Vertretern oder zugelassenen Repräsentanten keine korrekten, vollständigen und exakten Informationen bereitstellt, die ICAV ggf. benötigt, um die FATCA-Auflagen zu erfüllen, kann es vorkommen, dass Beträge, die andernfalls an diesen Anteilhaber ausgeschüttet würden, mit einer Quellensteuer belegt werden, dass der Anteilhaber gezwungen wird, seine Anteile an ICAV zu veräussern, oder dass seine Beteiligung an ICAV unter bestimmten Umständen (soweit rechtlich zulässig) ohne seine Einwilligung veräussert wird (dabei wird ICAV die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen beachten und nach Treu und Glauben und aus triftigen Gründen handeln). ICAV kann nach eigenem Ermessen weitere ergänzende Vereinbarungen ohne Genehmigung der Anteilhaber abschliessen und die Massnahmen treffen, die es für angemessen und erforderlich hält, um den FATCA-Bestimmungen zu entsprechen.

Anteilinhaber von ICAV sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern hinsichtlich der FATCA-Anforderungen, die für ihre persönlichen Umstände gelten, beraten lassen. Insbesondere sollten Anteilinhaber, die ihre Anteile über Vermittler halten, sicherstellen, dass diese Vermittler einen FATCA-konformen Status haben, um zu gewährleisten, dass ihre Anlageerträge nicht der FATCA-Quellensteuer unterliegen.

Obgleich ICAV bestrebt ist, die ihm auferlegten Verpflichtungen vollständig zu erfüllen, um einen Quellensteuerabzug gemäss FATCA zu vermeiden, kann nicht gewährleistet werden, dass dies ICAV immer gelingen wird. Wenn ICAV gemäss den FATCA-Bestimmungen mit einer Quellensteuer belegt wird, kann dies erhebliche Auswirkungen auf den Wert der von den Anteilinhabern gehaltenen Anteile haben.

Gemeinsamer Meldestandard

Der Gemeinsame Meldestandard (Common Reporting Standard, „**CRS**“) wurde im Februar 2014 erstmals von der OECD veröffentlicht. Bisher haben sich mehr als 100 Länder öffentlich zur Umsetzung verpflichtet. Viele von ihnen, darunter auch Irland, haben sich zu einer frühzeitigen Einführung verpflichtet. Am 21. Juli 2014 wurde der Standard für den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten in Steuerangelegenheiten (der „**Standard**“) veröffentlicht. Dieser beinhaltet die Verwendung von zwei Hauptelementen, dem Zentralbankabkommen (Central Bank Agreement, „**CAA**“) und dem CRS.

Das Ziel des Standards besteht darin, den jährlichen automatischen Austausch der von lokalen Finanzinstituten (FI) gemeldeten Informationen über Finanzkonten in Bezug auf Kontoinhaber, die in anderen teilnehmenden Ländern steuerpflichtig sind, zwischen den Regierungen zu ermöglichen, um eine effiziente Steuererhebung zu unterstützen.

Irland gehört zu den Unterzeichnerländern eines multilateralen Zentralbankabkommens (Multilateral Central Bank Agreement) über den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten in Bezug auf den CRS. Die Artikel 891F und 891G des TCA enthalten Massnahmen, die für die internationale bzw. EU-weite Umsetzung des CRS erforderlich sind. Die Verordnungen „Returns of Certain Information by Reporting Financial Institutions Regulations 2015“ (die **CRS-Verordnungen**) zur Umsetzung des CRS ab dem 1. Januar 2016 traten am 31. Dezember 2015 in Kraft.

Die Richtlinie 2014/107/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (**DAC II**) implementiert den CRS in einem europäischen Kontext und schafft eine obligatorische Verpflichtung für alle EU-Mitgliedstaaten zum jährlichen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Bezug auf in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässige Personen. Artikel 891G TCA enthielt die erforderlichen Massnahmen zur Umsetzung der DAC II-Verordnungen, der Mandatory Automatic Exchange of Information in the Field of Taxation Regulations 2015 (zusammen mit den CRS-Verordnungen die **Verordnungen**) zur Umsetzung der DAC II ab dem 1. Januar 2016, die am 31. Dezember 2015 in Kraft traten.

Gemäss den Verordnungen müssen meldepflichtige Finanzinstitute bestimmte Informationen über Kontoinhaber und bestimmte beherrschende Personen erfassen, sofern es sich bei dem Kontoinhaber um einen Rechtsträger im Sinne der Definition für CRS-Zwecke handelt (z. B. Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat, Steueridentifikationsnummer, ggf. Geburtsdatum und -ort, die Kontonummer und den Kontostand oder -wert zum Ende eines jeden Kalenderjahres), um Konten zu identifizieren, die den irischen Steuerbehörden gemeldet werden müssen. Die irischen Steuerbehörden wiederum tauschen diese Informationen mit ihren Amtskollegen in den teilnehmenden Ländern aus. Weitere Informationen in Bezug auf den CRS und die DAC II finden Sie auf der Webseite zum automatischen Informationsaustausch (Automatic Exchange of Information, AEOI) unter www.revenue.ie.

8.4. Besteuerung der Anteilinhaber

ICAV

Der Verwaltungsrat hat die Absicht, die Geschäfte von ICAV so zu führen, dass es nicht im Vereinigten Königreich ansässig wird. Wenn ICAV steuerrechtlich seinen Sitz nicht im Vereinigten Königreich hat, sollten seine Erträge und Kapitalgewinne nicht der britischen Körperschaftsteuer unterliegen.

Britische Anteilinhaber

Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich ansässig sind oder dort Handel betreiben, unterliegen je nach ihrer persönlichen Situation im Zusammenhang mit Erträgen auf Kapitalgewinn oder an sie entrichteten Dividenden entweder direkt oder durch erneute Anlage von Erträgen und bei Kapitalgewinnen der britischen Einkommens- oder Körperschaftsteuer, und diese Anteilinhaber müssen nähere Angaben zu diesem Einkommen auf einem angemessenen Ertrag ihrer lokalen Steuerbehörde melden.

Anteilinhaber, die Unternehmen mit Steueransässigkeit im Vereinigten Königreich sind und deren Anlagen in die Teilfonds (für die Zwecke britischer Steuern) nicht in Zusammenhang oder nebensächlich zu einem Handel erfolgen, unterliegen keiner Körperschaftsteuer für die an sie ausgeschütteten Dividenden, sofern die Anlage in der entsprechenden Gesellschaft nicht im Rahmen der unten erwähnten Kreditbeziehungsbestimmungen besteuert wird.

Anteilinhaber, die Gesellschaften und im Vereinigten Königreich ansässig oder geschäftstätig sind, sind eventuell aufgrund der Bestimmungen zu Darlehensverhältnissen des britischen Steuerrechts in jedem Berichtszeitraum steuerpflichtig, wenn mehr als 60 % der Anlagen des Teilfonds (an dem Anteile gehalten werden) im Wesentlichen aus verzinslichen Anlagen bestehen (einschliesslich von Anteilen an Investmentfonds, die selbst mehr als 60 % ihrer Anlagen in verzinslichen Vermögenswerten oder Derivativen halten, die sich weitgehend auf verzinsliche Anlagen, Devisen, oder Bonitäten beziehen). Gemäss diesen Bestimmungen wird die Veränderung des Werts der Anteile dieses Teilfonds während des Berichtszeitraums der Gesellschaft im Rahmen der Erträge der Gesellschaft für diesen Berichtszeitraum besteuert, wobei die Wertänderung auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwerts ermittelt wird.

Anteilinhaber sollten beachten, dass vom ICAV ausgeschüttete Dividenden ausländische Dividenden im Sinne des britischen Steuerrechts enthalten.

Im Allgemeinen gilt, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt im Rechnungszeitraum, in dem Dividenden ausgezahlt werden (oder im vorherigen Berichtszeitraum oder in den zwölf Monaten vor Beginn des Rechnungszeitraums, in dem die Dividenden ausgezahlt werden, wenn dieser Zeitraum länger ist), mehr als 60 % der Anlagen des Teilfonds (dessen Anteile gehalten werden) aus verschiedenen verzinslichen Anlagen bestehen (darunter Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen, die selbst mehr als 60 % ihrer Anlagen in verzinslichen Vermögenswerten und Finanzderivaten vornehmen, welche sich auf verschiedene verzinsliche Anlagen, Währungen oder Bonitäten beziehen), dann werden die Dividenden zwecks britischer Einkommensteuer als Zinszahlungen an die Anteilinhaber behandelt.

Jeder Anleger mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, der aus der Veräusserung seiner Anlagen in einem Offshore-Fonds (der während des gesamten Besitzzeitraums des Anlegers nicht Fonds mit Reporting Status zertifiziert ist) einen Gewinn erzielt, unterliegt normalerweise mit seinem Gewinn der britischen Einkommensteuer (bzw. Körperschaftsteuer) und nicht der britischen Kapitalertragssteuer (im Falle von institutionellen Anlegern der Körperschaftsteuer auf steuerpflichtige Gewinne).

Anteilinhaber, die Anteile an einem nicht meldepflichtigen Offshore-Fonds halten, der in einen Fonds mit meldepflichtigem Status übergeht, haben die Möglichkeit, zum Zeitpunkt des Übergangs eine fiktive Veräusserung vorzunehmen. Eine solche Entscheidung würde bis zu diesem Datum aufgelaufene Gewinne kristallisieren, die der Einkommensteuer unterliegen. Gewinne, die nach dem Datum der fiktiven Veräusserung anfallen, würden als Kapitalerträge behandelt werden. Die Entscheidung muss vom Anteilinhaber bei seiner britischen Steuererklärung für das Jahr getroffen werden, in dem die fiktive Veräusserung erfolgt. Wenn keine Entscheidung getroffen wird, werden sämtliche Gewinne bei der tatsächlichen Veräusserung der Anlage als Einkommen versteuert.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, nach seinem Ermessen für bei der FCA registrierte oder andere Anteilsklassen den Status eines britischen „Reporting Fund“ zu beantragen, der ab dem Auflegungsdatum gelten soll. Anteilinhaber und potenzielle Anteilinhaber sollten jedoch beachten, dass die Zuerkennung und Aufrechterhaltung des Status eines britischen „Reporting Fund“ für eine bestimmte Anteilsklasse möglichen Änderungen der Praxis der „HM Revenue and Customs“ oder sonstigen Bedingungen unterliegt, die sich der Kontrolle von ICAV entziehen.

Einzelheiten zu den Anteilsklassen, die über den Status eines britischen „Reporting Fund“ verfügen, stehen auf der Website von HM Revenue & Customs unter www.hmrc.gov.uk zur Verfügung. Am Datum dieses Prospekts ist der genaue Ort dieser Liste:

<https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds>.

Das von Anteilhabern von Fonds mit Reporting Status im Berichtszeitraum erzielte meldepflichtige Einkommen kann besteuert werden, egal ob es an die Anteilinhaber ausgeschüttet wurde oder nicht. Der je Anteil zu besteuernde Betrag entspricht dem meldepflichtigen Gesamteinkommen (bereinigt um einen eventuellen Ertragsausgleich) des Berichtszeitraums, dividiert durch die Anzahl der zum Ende des Berichtszeitraums im Umlauf befindlichen Anteile der betroffenen Kategorie.

Der Status eines „Reporting Fund“ muss vor oder kurz nach dem Beginn des Berichtszeitraums beantragt werden, für den dieser Status gewünscht ist, und er bietet den Anteilhabern (vorbehaltlich eines ernsthaften Verstosses

gegen die Bestimmungen des Regimes) ein höheres Mass an Gewissheit im Hinblick auf die steuerliche Behandlung ihrer Beteiligung.

Anteilinhaber, die natürliche Personen und im Vereinigten Königreich ansässig sind, sollten die Bestimmungen von Chapter 2, Part 13 des Einkommensteuergesetzes von 2007 (Income Tax Act 2007) beachten. Diese Bestimmungen sollen verhindern, dass durch Transaktionen, die in einer Übertragung von Vermögenswerten oder Erträgen auf Personen (einschliesslich Unternehmen) im Ausland resultieren, die Einkommensteuer umgangen wird, und können bewirken, dass stattdessen diese Personen für die vereinnahmten Erträge steuerpflichtig werden.

SONSTIGE RECHTSGEBIETE

Angaben zur Besteuerung in Deutschland – Besteuerung deutscher Anteilinhaber

Die in diesem Abschnitt angegebenen Informationen stellen eine allgemeine Zusammenfassung bestimmter Aspekte des deutschen Besteuerungssystems dar, die auf den derzeit verfügbaren Gesetzen und offiziellen Leitlinien basieren und geändert werden können. Die angegebenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar.

Neue Steuerregelung für Investmentfonds, gültig ab dem 8. November 2018.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, die nachstehenden Teilfonds in Übereinstimmung mit der sogenannten Teilfreistellungsregelung für Aktienfonds gemäß § 20 Abs. 1 InvStG (in der seit dem 8. November 2018 in Kraft befindlichen Fassung) zu verwalten. Dementsprechend sind die nachstehend aufgeführten Teilfonds bestrebt, fortlaufend einen Mindestprozentsatz ihres Nettovermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG (2018) zu investieren.

% des Fonds-Nettovermögens	Teilfonds
Mehr als 50 %	HSBC Global Funds ICAV Global Equity Index Fund HSBC Global Funds ICAV US Equity Index Fund

Anteile von ICAV werden als ausländische Vermögenswerte im Sinne der britischen Erbschaftssteuer eingestuft.

Echte Streuung der Eigentumsverhältnisse

Die angestrebte Anlegerkategorie für ICAV sind alle Anleger, die den im Abschnitt **„Bekämpfung von Geldwäsche und Verhinderung von Terrorismusfinanzierung“** von Abschnitt 4.2. **„Erwerb von Anteilen“** dargelegten Anforderungen entsprechen, in den Ländern und Gebieten, in denen die Anteile von ICAV vertrieben werden.

Die bestellte Vertriebsstelle und/oder die eventuell gelegentlich bestellten Untervertriebsstellen machen die Anteile von ICAV den Anlegern der angestrebten Kategorie weit zugänglich. Diese Vertriebsstellen werden bei einer Vielzahl von verschiedenen Anlegern der angestrebten Kategorie für die Anlage in den Anteilen von ICAV werben und diesen den Prospekt zur Verfügung stellen. Darüber hinaus sind der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen und das Antragsformular direkt beim Sitz von ICAV, bei der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen (Details dazu sind in Abschnitt 9. **„Verzeichnis der Namen und Anschriften“** zu finden) erhältlich. Auch im Abschnitt 4.2. **„Erwerb von Anteilen“** ist dargelegt, wie Anteile von ICAV erworben werden können. Daher ist ICAV der Ansicht, dass es sämtlichen Anlegern und unter anderem auch allen Anlegern der angestrebten Kategorie die Möglichkeit bietet, Informationen über ICAV zu erhalten und Anteile zu zeichnen.

ICAV beabsichtigt, über seine Vertriebsstellen in den jeweiligen Ländern für seine Anteile zu werben und diese über diese Vertriebsstellen (die als Finanzintermediäre handeln) so zugänglich zu machen, dass dadurch Anleger der angestrebten Kategorie angezogen werden.

ABSCHNITT 9 – VERZEICHNIS DER NAMEN UND ANSCHRIFTEN

HSBC Global Funds ICAV

Eingetragener Sitz:
25/28 North Wall Quay
IFSC
Dublin 1
Irland

Mitglieder des Verwaltungsrats:

Anthony Jeffs (Vorsitzender)
Cleo Besignor
Peter Blessing
Eimear Cowhey

Verwaltungsgesellschaft:

HSBC Investment Funds (Luxembourg) S.A.
16, Boulevard d'Avranches
L-1160 Luxemburg
Grossherzogtum Luxemburg

Anlageverwalter:

HSBC Global Asset Management (UK) Limited
8 Canada Square
London E14 5HQ
Vereinigtes Königreich

Verwaltungsstelle:

HSBC Securities Services (Ireland) DAC
1 Grand Canal Square
Grand Canal Harbour
Dublin 2
Irland

Rechtsberater für das irische Recht:

A&L Goodbody
25/28 North Wall Quay
IFSC
Dublin 1
Irland

Verwahrstelle:

HSBC France, Niederlassung Dublin
1 Grand Canal Square
Grand Canal Harbour
Dublin 2
Irland

Globale Vertriebsstelle:

HSBC Investment Funds (Luxembourg) S.A.
16, Boulevard d'Avranches
L-1160 Luxemburg
Grossherzogtum Luxemburg

Abschlussprüfer:

KPMG
One Harbourmaster Place
IFSC
Dublin 1
Irland

Sekretär von ICAV:

Goodbody Secretarial Limited
25/28 North Wall Quay
IFSC
Dublin 1
Irland

ABSCHNITT 10 - ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist HSBC Global Asset Management (Switzerland) AG, Gartenstrasse 26, Postfach, CH-8002 Zürich.

2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist HSBC Private Bank (Suisse) SA, Quai des Bergues 9-17, Postfach 2888, CH-1211 Genf 1.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen für die Anlegerinnen und Anleger (KIIDs), die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

4. Publikationen

Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffenden Publikationen erfolgen in der Schweiz auf www.fundinfo.com. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf www.fundinfo.com publiziert. Die Preise werden täglich publiziert.

5. Zahlungen von Retrozessionen und Rabatten

Die Gesellschaft und deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen an Dritte als Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus.

Die Gesellschaft und deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, der Gesellschaft belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

ABSCHNITT 11 – ANHÄNGE

11.1 Anhang 1 - OGAW-Anlagebeschränkungen

Bei der Anlage der Vermögenswerte jedes Teilfonds werden die Anlagebeschränkungen der OGAW-Verordnungen, die unten zusammengefasst sind, und etwaige sonstige vom Verwaltungsrat für einen Teilfonds festgelegte und im jeweiligen Teilfondsnachtrag dargelegte sonstige Anlagebeschränkungen berücksichtigt.

1 ZULÄSSIGE ANLAGEN

DIE ANLAGEN EINES TEILFONDS BESCHRÄNKEN SICH AUF:

- (a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder an einer Börse in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Nicht-Mitgliedstaat zur offiziellen Notierung zugelassen sind oder an einem Markt in einem EU-Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat gehandelt werden, der reguliert, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist sowie regelmässig betrieben wird;
- (b) vor Kurzem ausgegebene übertragbare Wertpapiere, die innerhalb von einem Jahr an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie oben beschrieben) zur offiziellen Notierung zugelassen werden;
- (c) Geldmarktinstrumente gemäss der Definition in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank, mit Ausnahme der an einem geregelten Markt gehandelten;
- (d) Anteile von OGAW;
- (e) Anteile von AIF, wie in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank dargelegt;
- (f) Einlagen bei Kreditinstituten gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen der Zentralbank;
- (g) DFI gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen der Zentralbank.

2 ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

- (a) Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in sonstige übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen als die oben in Absatz 1 aufgeführten.
- (b) Kürzlich begebene übertragbare Wertpapiere
 - i) Vorbehaltlich Absatz 2(b) ii) darf ein Teilfonds höchstens 10 % seines Vermögens in Wertpapiere des Typs investieren, auf den Vorschrift 68(1)(d) der OGAW-Verordnungen zutrifft.
 - ii) Absatz 2(b) i) gilt nicht für Anlagen eines Teilfonds in bestimmten US-Wertpapieren, die als „Rule 144 A Securities“ bezeichnet werden, sofern
 - die entsprechenden Wertpapiere mit der Massgabe ausgegeben wurden, dass sie innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe bei der US Securities & Exchanges Commission registriert werden; und
 - die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, d. h. der Teilfonds kann sie innerhalb von sieben Tagen zu genau oder ungefähr dem Preis verkaufen, mit dem der Teilfonds sie bewertet hat.
- (c) Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten investieren, mit der Massgabe, dass sich der Gesamtwert der vom Fonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente der Emittenten, in die er jeweils mehr als 5 % investiert, auf höchstens 40 % belaufen darf.
- (d) Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank erhöht sich die Obergrenze von 10 % (wie in Absatz (c) beschrieben) auf 25 %, wenn es sich um Anleihen handelt, die von einem Kreditinstitut mit eingetragendem Sitz in einem Mitgliedsstaat begeben werden, das einer besonderen staatlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber von Anleihen unterliegt. Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettoinventarwerts

in diesen Anleihen an, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

- (e) Die in Absatz (c) genannte Obergrenze von 10 % erhöht sich auf 35 %, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen örtlichen Behörden oder von einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgegeben oder garantiert wurden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören.
- (f) Die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, auf die in den Absätzen (d) und 2 (e) Bezug genommen wird, werden bei der Anwendung der in Absatz (c) dargelegten Obergrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- (g) Die auf Konten gebuchten und als Nebenliquidität gehaltenen Barmittel dürfen folgende Beträge nicht übersteigen:
 - (a) 10 % des Nettovermögens des Teilfonds; oder
 - (b) 20 % des Nettovermögens des Teilfonds, wenn die Barmittel auf einem Konto bei der Verwahrstelle verbucht sind.
- (h) Das Kontrahentenrisiko eines Teilfonds gegenüber einem OTC-Derivat-Kontrahenten darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Diese Obergrenze wird im Fall eines im EWR, in einem Unterzeichnerstaat (mit Ausnahme der EWR-Mitgliedstaaten) des Basle Capital Convergence Agreement vom Juli 1988 oder eines auf den Inseln Jersey, Guernsey, Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstituts auf 10 % angehoben.
- (i) Ungeachtet der Absätze (c), (g) und (h) darf eine Kombination von zwei oder mehr der folgenden Anlagen, die vom selben Emittenten ausgegeben, vorgenommen oder zugesagt wurden, 20 % des Nettovermögens nicht übersteigen:
 - (i) Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
 - (ii) Einlagen; und/oder
 - (iii) Risikoengagements aus Transaktionen mit OTC-Derivaten.
- (j) Die in den obigen Absätzen (c), (d), (e), (g), (h) und (i) genannten Obergrenzen dürfen nicht so kombiniert werden, dass das Engagement bei einem einzigen Emittenten 35 % des Nettovermögens des entsprechenden Teilfonds übertrifft.
- (k) Konzerngesellschaften gelten für die Zwecke der Absätze (c), (d), (e), (g), (h) und (i) als ein einziger Emittent. Für Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Konzerns gilt jedoch eine Obergrenze von 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds.
- (l) Vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Grenzen und der Zustimmung durch die Zentralbank kann ein Teilfonds bis zu 100 % seines Nettovermögens in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, Nicht-Mitgliedstaaten oder von einem der folgenden supranationalen oder staatlichen internationalen Organen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden: OECD-Regierungen (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Brasilien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung von Indien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, The Asian Development Bank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, African Development Bank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), The Inter American Development Bank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority oder Straight-A Funding LLC.

Ein Teilfonds muss Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Ausgaben halten, wobei die Wertpapiere einer Ausgabe 30 % seines Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.

3 ANLAGEN IN ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN („OGA“)

- (a) Ein Teilfonds kann insgesamt höchstens 10 % seines Nettovermögens in andere OGA anlegen. Diesen OGA muss es wiederum untersagt sein, insgesamt mehr als 10 % ihres Nettovermögens in andere OGA zu investieren.
- (b) Wenn ein Teilfonds Anteile anderer OGA erwirbt, die direkt oder durch Delegation von einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder einem anderen Unternehmen verwaltet werden, mit dem die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Führung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder das sonstige Unternehmen dem Fonds keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen von ICAV in Anteile des anderen OGA berechnen.
- (c) Wenn dem Anlageverwalter für eine Anlage in einen anderen OGA eine Provision (einschliesslich einer diskontierten Provision) bezahlt wird, ist diese Provision dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds gutzuschreiben.

4 INDEX-OGAW

- (a) Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Anteile bzw. Schuldtitel desselben Emittenten investieren, wenn die Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds darin besteht, einen Index nachzubilden, der den Kriterien der OGAW-Verordnungen entspricht und von der Zentralbank anerkannt wird.
- (b) Die in Absatz (a) erwähnte Obergrenze kann auf 35 % erhöht werden und auf einen einzelnen Emittenten zutreffen, wenn dies durch aussergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

5 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (a) Ein Teilfonds bzw. eine Verwaltungsgesellschaft, der bzw. die im Zusammenhang mit den von ihm bzw. ihr verwalteten OGA handelt, kann keine Anteile mit Stimmrechten erwerben, die zur Folge hätten, dass er oder sie einen erheblichen Einfluss auf die Unternehmensleitung eines Emittenten ausüben könnte.
- (b) Einem Teilfonds darf höchstens die folgenden Beteiligungen erwerben:
 - (i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten;
 - (ii) 10 % der Schuldtitel desselben Emittenten;
 - (iii) 25 % der Anteile oder Anteilseinheiten eines einzelnen OGA;
 - (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten.

HINWEIS: Die in den Abschnitten (ii), (iii) und (iv) festgelegten Grenzen können zum Zeitpunkt des Kaufs unberücksichtigt bleiben, wenn der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.

- (c) die Absätze (a) und (b) finden keine Anwendung auf:
 - (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen örtlichen Behörden ausgegeben oder garantiert werden;
 - (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat ausgegeben oder garantiert werden;
 - (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgegeben wurden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
 - (iv) von einem Teilfonds gehaltene Anteile am Kapital eines in einem Nicht-Mitgliedstaat konstituierten Unternehmens, das vorwiegend in die Wertpapiere von Emittenten anlegt, die ihren Sitz in diesem Nicht-Mitgliedstaat haben, und dies nach den Gesetzen dieses Nicht-Mitgliedstaats die einzige Möglichkeit für den Teilfonds ist, in die Wertpapiere der Emittenten dieses Nicht-Mitgliedstaats zu investieren. Diese Ausnahmeregelung greift

nicht, wenn sich das Unternehmen aus dem Nicht-Mitgliedstaat an die in den Absätzen 2(c) bis 2(i), 3(a), 5(a), 5(b), 5(d), 5(e) und 5(f) geregelten Obergrenzen hält und mit der Massgabe, dass bei einer Überschreitung dieser Obergrenzen die Absätze 5(e) und 5(f) greifen;

- (v) von ICAV gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die ausschliesslich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vermarktungsdienste in dem Land erbringen, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber ausschliesslich für diese.
- (d) Ein Teilfonds braucht die in diesem Prospekt aufgeführten Anlagebeschränkungen nicht einzuhalten, wenn er mit den von ihm gehaltenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarkttiteln verbundene Zeichnungsrechte ausübt.
- (e) Die Zentralbank hat jedem Teilfonds gestattet, ab dem Zulassungsdatum eines Teilfonds sechs Monate lang von den Bestimmungen der Absätze 2(c) bis 2(j), 3(a), 4(a) und 4(b) abzuweichen mit der Massgabe, dass sich der Teilfonds an das Prinzip der Risikostreuung hält.
- (f) Wenn die in diesem Prospekt vorgesehenen Obergrenzen aus Gründen, die ausserhalb der Kontrolle eines Teilfonds liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, müssen die Verkaufstransaktionen dieses Teilfonds vorrangig diese Situationen unter der Berücksichtigung der besten Interessen seiner Anteilinhaber bereinigen.
- (g) Leerverkäufe von Folgendem sind einem Teilfonds nicht gestattet:
 - (i) übertragbare Wertpapiere;
 - (ii) Geldmarktinstrumente;
 - (iii) Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen; oder
 - (iv) Derivate.
- (h) Ein Teilfonds kann zusätzliche flüssige Barmittel halten.

6 DERIVATE (FINANCIAL DERIVATIVE INSTRUMENTS)

- (a) Das Gesamtrisiko eines Teilfonds (gemäss den Bestimmungen in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank) in Bezug auf Derivate darf seinen Gesamt-NIW nicht übersteigen.
- (b) Das Engagement in Positionen der zugrunde liegenden Werte von Derivaten, einschliesslich von in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebetteten Derivaten, dürfen die in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank festgesetzten Anlagegrenzen nicht überschreiten, wenn sie gegebenenfalls mit Positionen in direkten Anlagen kombiniert werden. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte Derivate, wenn der zugrunde liegende Index den Kriterien der OGAW-Verordnungen der Zentralbank entspricht.)
- (c) Ein Teilfonds kann in Derivate investieren, die am Freimarkt bzw. OTC-Markt gehandelt werden mit der Massgabe, dass die Kontrahenten der OTC-Transaktionen Einrichtungen sind, die der aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen und in eine der von der Zentralbank genehmigten Kategorien fallen.
- (d) Anlagen in Derivate unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Obergrenzen.

11.2 Anhang 2 – Nutzung von Instrumenten und Techniken durch die Teilfonds

DFI

Ein Derivat ist ein Finanzkontrakt, dessen Wert von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Referenzvermögenswerte (z. B. eines Wertpapiers oder Wertpapierkorbs, eines Index oder eines Zinssatzes) abhängt. Futures werden in der Regel an der Börse gehandelt. Alle anderen Arten von Derivaten werden in der Regel im Freiverkehr (OTC) gehandelt. Bei indexgebundenen Derivaten legt der Indexanbieter die Häufigkeit der Neugewichtung fest.

- Terminkontrakte: Futures sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Vermögenswerts zu einem fixen zukünftigen Datum und zu einem Preis, der durch eine an der Börse abgewickelte Transaktion vereinbart wird. In manchen Fällen geht es bei Futures auch um Barzahlungen, deren Höhe sich nach der Performance eines zugrunde liegenden Vermögenswerts, Instruments oder Index richtet.
- Optionen: Kontrakte, die einer Partei das Recht, jedoch nicht die Verpflichtung einräumen, eine bestimmte Menge eines bestimmten Produkts, beispielsweise Optionen auf Aktien, Zinssätze, Indizes, Anleihen, Währungen oder Rohstoffindizes, vom Vertragspartner zu kaufen bzw. an diesen zu verkaufen.
- Optionsscheine: Ein zeitlich begrenztes Recht zum Bezug von Aktien, Schuldverschreibungen, Anleihen oder Staatsanleihen, das gegenüber dem ursprünglichen Emittenten der Wertpapiere ausgeübt werden kann.
- Devisenterminkontrakte: Mit diesen Instrumenten kann der Inhaber eine Währung kaufen und eine andere Währung zu einem vorher festgelegten Kurs an einem vorher festgelegten Termin in der Zukunft verkaufen. Termingeschäfte werden nicht an einer Börse getätigt.
- Swaps: Kontrakte, bei denen zwei Parteien die Renditen zweier unterschiedlicher Referenzwerte austauschen. Die Swaps, in die die Teilfonds investieren dürfen, können Devisenswaps, Zinsswaps, Total Return Swaps, Credit Default Swaps, Rohstoffindex-Swaps, Volatilitätsswaps und Varianz-Swaps umfassen. Sie können lieferbar oder nicht lieferbar sein (es handelt sich jeweils um einen Vertrag mit Barausgleich, der keine Lieferung des Basiswerts beinhaltet, d. h. es findet kein physischer Austausch statt).
 - Ein Devisenswap ist ein Kontrakt über den gleichzeitigen Kauf (das „Kassageschäft“) und Verkauf (das „Termingeschäft“) des gleichen Betrags in der gleichen Währung. In der Regel ist das „Kassageschäft“ ein Devisenkassageschäft, das „Termingeschäft“ ist de facto ein Devisenterminkontrakt.
 - Ein Zinsswap beinhaltet den Austausch der jeweiligen Verpflichtungen zur Zahlung oder Entgegennahme von Cashflows zwischen einem Teilfonds und einer Gegenpartei (z. B. einen Austausch von variablen Zinszahlungen gegen feste Zinszahlungen).
 - Ein Total Return Swap (wie oben definiert).
 - Ein Credit Default Swap ist eine Art von Kreditderivat, das es einer Partei (dem Sicherungsnehmer) ermöglicht, das Kreditrisiko eines Referenzunternehmens (das Referenzunternehmen) auf eine oder mehrere andere Parteien (den Sicherungsgeber) zu übertragen. Der Sicherungsnehmer zahlt an den Sicherungsgeber eine regelmässige Gebühr als Gegenleistung für den Schutz vor dem Auftreten einer Reihe von Ereignissen in Bezug auf das Referenzunternehmen. In Erwartung einer stabilen oder sich verbessernden Kreditposition kann der Schutz auch im Rahmen eines Credit Default Swaps verkauft werden.
 - Ein Volatilitätsswap ist eine Art Terminkontrakt, dem die Volatilität eines bestimmten Produkts zugrunde liegt. Dadurch kann ein Engagement erzielt werden, das sich nur auf die Bewegung der Volatilität einer Aktie bezieht, ohne dass der Kurs eine Rolle spielt. So kann eine Position aufgebaut werden, die ausschliesslich auf der künftigen Volatilität der Aktie basiert.
 - Ein Varianz-Swap wird für Spekulationen auf oder die Absicherung von Risiken im Zusammenhang mit dem Umfang der Kursbewegungen des Basiswerts eingesetzt, d. h. er ermöglicht dem Benutzer einen ausschliesslichen Bezug auf die künftige Varianz.
 - Ein Rohstoffindex-Swap ist ein Kontrakt, bei dem die beiden Parteien der Transaktion den Austausch von Cashflows, die vom Preis eines zugrunde liegenden Rohstoffindex abhängig sind, vereinbaren. Jeder Rohstoffindex, in dem ein Engagement eingegangen wird, muss vorab von der Zentralbank genehmigt werden.
- TBA-Derivate: Terminkontrakte auf einen generischen Hypothekenpool.
- Strukturierte Finanzderivate, beispielsweise kreditgebundene und aktiengebundene Wertpapiere
 - Ein kreditgebundenes Wertpapier ist ein Wertpapier, das durch Einbettung einer Credit Default Swap-Vereinbarung in einen kapitalgedeckten Vermögenswert strukturiert ist, um eine Anlage zu bilden, die im Hinblick auf Kreditrisiko und Cashflow-Eigenschaften einer Anleihe oder einem Darlehen ähnelt.
 - Ein aktiengebundenes Wertpapier ist ein Instrument, dessen Rendite durch die Performance eines einzelnen, zugrunde liegenden Aktienwertes oder eines Korbes aus Aktienwerten bestimmt wird. Die Kapitalrendite hängt von der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien ab, die mit

den aktiengebundenen Wertpapieren verbunden sind.

- **Differenzkontrakte.** Diese ermöglichen ein direktes Engagement im Markt, einem Sektor oder einem einzelnen Wertpapier. Differenzkontrakte werden eingesetzt, um ein Engagement in Aktienkursbewegungen zu erzielen, ohne die Aktien selbst zu kaufen. Ein Differenzkontrakt über die Aktien eines Unternehmens legt den Preis der Aktien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses fest. Der Vertrag ist eine Vereinbarung über die Barauszahlung der Differenz zwischen dem Ausgangskurs und dem Kurs bei Fälligkeit des Kontrakts. Ein Differenzkontrakt kann unter die Definition eines Total Return Swap fallen.

Einzelheiten zu den von den Teilfonds verwendeten Derivaten werden im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds dargelegt.

Wofür die Teilfonds Derivate einsetzen dürfen

- ▶ **Absicherung:** Absicherung ist das Eingehen einer Marktposition, die in entgegengesetzter Richtung zu der durch andere Portfolioanlagen geschaffenen Position liegt, mit dem Ziel, das Risiko gegenüber Preisschwankungen oder bestimmten Faktoren, die diese begünstigen, zu reduzieren oder aufzuheben.
 - **Währungsabsicherung:** Erfolgt in der Regel anhand von Devisentermingeschäften. Das Ziel ist die Absicherung gegen das Währungsrisiko. Dies kann sowohl auf Teilfondsebene als auch auf Anteilsklassenebene erfolgen (bei Anteilsklassen, die gegenüber einer anderen Währung als der Basiswährung des Teilfonds abgesichert sind). Ein Teilfonds kann direkte Absicherungen (gleiche Währung, entgegengesetzte Position) und Cross-Hedging (Reduzierung des Engagements in einer Währung bei gleichzeitiger Erhöhung des Engagements in einer anderen Währung) vornehmen. Wenn ein Teilfonds Vermögenswerte hält, die auf mehrere Währungen lauten, besteht ein grösseres Risiko, dass Währungsschwankungen nicht vollständig abgesichert sind.
 - **Zinsabsicherung:** Erfolgt in der Regel durch Zinsfutures, Zinsswaps, das Schreiben von Call-Optionen auf Zinssätze oder das Kaufen von Put-Optionen auf Zinssätze. Das Ziel ist die Absicherung gegen das Zinsrisiko.
 - **Kreditabsicherung:** Erfolgt in der Regel anhand von Kreditausfallswaps (Credit Default Swaps). Das Ziel ist die Absicherung gegen das Kreditrisiko. Dies schliesst Absicherungen gegen die Risiken spezifischer Vermögenswerte oder Emittenten sowie Proxy-Hedging (Absicherungen gegenüber Wertpapieren, in denen der Teilfonds nicht direkt engagiert ist, die sich jedoch voraussichtlich ähnlich verhalten werden wie die Wertpapiere, in denen ein direktes Engagement besteht) ein.
 - **Durationsabsicherung:** Erfolgt in der Regel anhand von Terminkontrakten. Das Ziel ist, das Zinsänderungsrisiko von Anleihen soweit als möglich zu steuern. Die Durationsabsicherung kann nur auf Teilfondsebene erfolgen.
- ▶ **Anlageengagement:** Ein Teilfonds kann jedes zulässige Derivat als Ersatz für eine zulässige Direktanlage verwenden.
- ▶ **Hebelung:** Ein Teilfonds kann jedes zulässige Derivat verwenden, um sein gesamtes Anlageengagement über das hinaus zu erhöhen, was durch Direktanlagen möglich wäre (Hebelung). Ein gehebeltes Portfolio ist in der Regel volatil als ein Portfolio ohne Hebelung. Sofern im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds nicht anders vermerkt, wird der Anlageverwalter keine Derivate zu Hebelungszwecken einsetzen.

Einzelheiten zu den Gründen der Verwendung von DFI sind im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds dargelegt.

Kontrahenten von Derivaten

Alle Kontrahenten von Derivaten müssen vom Anlageverwalter zugelassen sein. Das Zulassungsverfahren umfasst regelmässige Bonitätsbeurteilungen, wobei sowohl externe Informationen wie Bewertungen von Ratingagenturen als auch interne Analysen der geprüften Finanzdaten der letzten drei Jahre verwendet werden. Die Kreditwürdigkeit der Kontrahenten wird laufend überwacht, und alle entsprechenden nachteiligen Informationen werden als dringlich erachtet.

Kontrahenten werden mindestens einmal im Jahr überprüft, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den geschäftlichen Vorgaben entsprechen. Die Kontrahentenrisiken werden täglich durch eine vom Front Office unabhängige Stelle überwacht (siehe „**Kontrahentenrisiko**“ in Abschnitt 3.2. dieses Prospekts). Steuerung der Engagements durch eine Besicherungs- und Margenvereinbarung, die sich auf geeignete und durchsetzbare Verträge stützt.

Ein Kontrahent eines Teilfonds bei einem Derivat darf nicht als Anlageverwalter eines Teilfonds fungieren oder anderweitig eine Kontrolle über die Verwaltung der Anlagen oder Transaktionen eines Teilfonds oder über die einem

Derivat zugrunde liegenden Vermögenswerte ausüben. Alle zugelassenen Kontrahenten werden im Jahresbericht von ICAV offengelegt.

EPM (Effizientes Portfoliomanagement)

EPM bezeichnet den kosteneffizienten Einsatz von Techniken und Instrumenten zur Reduzierung von Risiken oder Kosten oder zur Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen. Die Techniken und Instrumente müssen sich auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente beziehen, und die daraus entstehenden Risiken müssen mit dem Risikoprofil des Teilfonds übereinstimmen und im Rahmen des Risikomanagementprozesses angemessen erfasst werden.

Sicherheitenrichtlinie

Sicherheiten, die in Zusammenhang mit OTC-DFI-Transaktionen und EPM-Techniken entgegengenommen werden, müssen den folgenden Kriterien entsprechen:

▶ **Arten von Sicherheiten**

• **Unbare Sicherheiten**

Unbare Sicherheiten für Teilfonds müssen jederzeit den folgenden Anforderungen entsprechen:

1. **Liquidität:** Unbare Sicherheiten müssen hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden können, sodass ein schneller Verkauf zu einem Preis möglich ist, der weitestgehend dem letzten Kurs der Sicherheit vor ihrem Verkauf entspricht. Erhaltene Sicherheiten müssen zudem die Bestimmungen von Verordnung 74 der OGAW-Vorschriften erfüllen;
2. **Bewertung:** Die Sicherheiten müssen mindestens täglich zum Marktwert bewertet werden können. Vermögenswerte mit hoher Preisvolatilität sollten nicht als Sicherheiten angenommen werden, es sei denn, es werden angemessene konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen;
3. **Bonität des Emittenten:** Die erhaltenen Sicherheiten müssen von hoher Qualität sein;
4. **Korrelation:** Die erhaltenen Sicherheiten sollten von einer Einrichtung begeben sein, die vom Kontrahenten unabhängig ist und die voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweisen wird;
5. **Diversifizierung (Konzentration von Vermögenswerten):** Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten, wobei das maximale Engagement in einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds betragen darf. Wenn ein Teilfonds unterschiedliche Kontrahenten hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe bei der Berechnung der 20%-Obergrenze für das Engagement in einem einzigen Emittenten zusammengefasst werden. Abweichend von dieser Bestimmung kann ein Teilfonds in verschiedenen, übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von einem Mitgliedsstaat, einem oder mehrerer lokalen Behörden, einem Drittland oder einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts, zu der einer oder mehrere Mitgliedsstaaten gehören, emittiert oder garantiert werden, vollständig besichert werden, mit der Massgabe, dass der betreffende Teilfonds Wertpapiere halten muss, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des NIW dieses Teilfonds nicht übersteigen dürfen. Angaben zu den einzelnen Emittenten finden Sie in Anhang 1 – „OGAW-Anlagebeschränkungen“ unter der Überschrift „Anlagebeschränkungen“ in Abschnitt 2(I);
6. **Sofortige Verfügbarkeit:** Die erhaltenen Sicherheiten sollten von ICAV jederzeit ohne Bezugnahme auf oder Zustimmung durch den Kontrahenten vollständig durchgesetzt werden können; und
7. Erhaltene unbare Sicherheiten dürfen vom Teilfonds nicht veräußert, verpfändet oder wieder angelegt werden.

Grundsätzlich akzeptiert ICAV folgende Arten von unbaren Sicherheiten: Obligationen, die von den USA, dem Vereinigten Königreich oder einem anderen OECD-Mitgliedstaat, deren lokalen Regierungen, Behörden, staatlichen Organisationen oder Stellen garantiert oder begeben werden, Obligationen von supranationalen Körperschaften, Schuldtitel von Unternehmen, darunter Commercial Paper und wandelbare Wertpapiere, die von Unternehmen innerhalb und ausserhalb der USA begeben werden, Aktien aus grösseren Indizes (unter anderem in Australien, Kanada, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Hongkong, Japan, den Niederlanden, Norwegen,

Schweden, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten). Die Fälligkeit wird bei der Annahme von Sicherheiten nicht berücksichtigt.

- **Barsicherheiten**

Die Wiederanlage von Barsicherheiten muss den folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Als Sicherheit erhaltene Barmittel können nur angelegt werden in:
 - a) Einlagen bei einem im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) (EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassenen Kreditinstitut, einem Kreditinstitut, das von einem Unterzeichner des Basle Capital Convergence Agreement vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, USA) ausserhalb der EU oder des EWR zugelassen ist, oder einem Kreditinstitut, das in Jersey, Guernsey, auf der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen ist (die relevanten Institute);
 - b) erstklassigen Staatsanleihen;
 - c) umgekehrten Pensionsgeschäften, sofern die Transaktionen mit den vorstehend unter (a) genannten Kreditinstituten durchgeführt werden und ICAV jederzeit in der Lage ist, den vollständigen aufgelaufenen Barbetrag abzurufen;
 - d) kurzfristigen Geldmarktfonds gemäss der Definition in den ESMA-Richtlinien unter „Common Definition of European Money Market Funds“ (Ref.-Nr. CESR/10-049).
2. Investierte Barsicherheiten müssen in Übereinstimmung mit den vorstehend unter der Überschrift „Diversifizierung (Vermögenskonzentration)“ dargelegten Diversifizierungsanforderungen gestreut werden.
3. Investierte Barsicherheiten können nicht beim Kontrahenten oder bei einem mit ihm verbundenen Unternehmen hinterlegt werden.

Durch die Anlage dieser Barmittel sind die Anlagen sowie die ausgeliehenen Wertpapiere dem Anstieg oder Rückgang des Marktes und den mit einer solchen Anlage verbundenen Risiken ausgesetzt, beispielsweise dem Zahlungsausfall oder Verzug des Emittenten des betreffenden Wertpapiers.

▶ **Höhe der erforderlichen Sicherheiten**

Soweit im entsprechenden Teilfondsnachtrag nicht anders angegeben, sind Sicherheiten in folgender Höhe erforderlich:

Verleih der Wertpapiere eines Portfolios	mindestens 100 % des Kontrahentenrisikos.
OTC-Derivate	Ausreichende Sicherheiten, um zu gewährleisten, dass das Kontrahentenrisiko jederzeit im Einklang mit den Obergrenzen der in Anhang 1 aufgeführten OGAW-Anlagebeschränkungen verwaltet wird.
Umgekehrte Pensionsgeschäfte	mindestens 100 % des Kontrahentenrisikos.

▶ **Sicherheitsabschlagsrichtlinie**

Bevor ein Teilfonds OTC-Derivategeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Aktienleihgeschäfte eingeht, legt der Anlageverwalter fest, welche Abschläge gegebenenfalls für jede als Sicherheit zu erhaltende Vermögensklasse erforderlich und akzeptabel sind. Dies wird in dem Vertrag mit dem entsprechenden Kontrahenten festgelegt oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses anderweitig dokumentiert. Dieser Sicherheitsabschlag berücksichtigt die Eigenschaften des Vermögenswerts, wie die Bonität oder die Preisvolatilität der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte und gegebenenfalls das Ergebnis eines gemäss den Anforderungen der Zentralbank durchgeführten Stresstests.

11.3 Anhang 3 - Liste der anerkannten Märkte

Die nachstehende Aufstellung der Börsen und Märkte erfolgt gemäss den aufsichtsrechtlichen Kriterien, die in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank dargelegt sind. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht notierte Wertpapiere beschränkt sich die Wertpapieranlage auf die folgenden Börsen und geregelten Märkte:

(i) Jede Börse bzw. jeder Markt in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem der folgenden Mitgliedsländer der OECD: Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, die Schweiz, Vereinigtes Königreich (für den Fall, dass das Vereinigte Königreich kein EU-Mitgliedstaat mehr ist) und die Vereinigten Staaten.

(ii) Die folgenden Börsen oder Märkte:

Argentinien	Buenos Aires Stock Exchange, Cordoba Stock Exchange, La Plata Stock Exchange, Mendoza Stock Exchange, Mercado Abierto Electronico, Rosario Stock Exchange, Mercado a Termino de Buenos Aires S.A. (MATba)
Bahrain	Manama Stock Exchange
Bangladesch	Dhaka Stock Exchange, Chittagong Stock Exchange
Bermuda	Bermuda Stock Exchange
Botswana	Botswana Stock Exchange
Brasilien	Bolsa de Valores, Mercadorias & Futuros de São Paulo
Kaimaninseln	Cayman Islands Stock Exchange
Chile	Santiago Stock Exchange, Valparaiso Stock Exchange, La Bolsa Electronica de Chile
China	Shanghai Stock Exchange und Shenzhen Stock Exchange
Kolumbien	Bolsa de Valores de Colombia (BVC)
Kroatien	Zagreb Stock Exchange
Ägypten	Egyptian Stock Exchange
Ghana	Ghana Stock Exchange
Guernsey	The International Stock Exchange
Hongkong	Stock Exchange of Hong Kong
Indien	The National Stock Exchange of India Limited, Madras Stock Exchange, Delhi Stock Exchange, Ahmedabad Stock Exchange, Bangalore Stock Exchange, Cochin Stock Exchange, Gauhari Stock Exchange, Magadh Stock Exchange, The Bombay Stock Exchange, Pune Stock Exchange, Hyderabad Stock Exchange, Ludhiana Stock Exchange, Uttar Pradesh Stock Exchange, Calcutta Stock Exchange
Indonesien	Indonesia Stock Exchange
Israel	Tel Aviv Stock Exchange
Jersey	The International Stock Exchange
Jordanien	Amman Stock Exchange
Kasachstan Kenia	Central Asian Stock Exchange, Kazakhstan Stock Exchange Nairobi Stock Exchange

Kuwait	Kuwait Stock Exchange
Malaysia	The Bursa Malaysia Berhad,
Mauritius	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	Mexico Stock Exchange
Marokko	Casablanca Stock Exchange
Nigeria	Nigeria Stock Exchange
Oman	Oman Stock Exchange
Pakistan	Karachi Stock Exchange (Guarantee) Ltd, Lahore Stock Exchange, Islamabad Stock Exchange
Palästina	Nablus Stock Exchange
Peru	Lima Stock Exchange
Philippinen	Philippines Stock Exchange Inc.
Katar	Doha Securities Market
Russland	RTS Stock Exchange Moscow Interbank Currency Exchange
Sambia	Lusaka Stock Exchange
Saudi-Arabien	Saudi Stock Exchange (Tadawul)
Serbien	Belgrade Stock Exchange
Singapur	Singapore Exchange Limited
Südafrika	Johannesburg Stock Exchange
Südkorea	Korea Stock Exchange
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Taiwan	Taiwan Stock Exchange Corporation, Gretai Securities Market
Thailand	Stock Exchange of Thailand, Bangkok
Türkei	Istanbul Stock Exchange
Uganda	Uganda Securities Exchange
Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi Stock Exchange, Dubai Financial Market, Dubai International Financial Exchange
Vietnam	Ho Chi Minh Securities Trading Center, Hanoi Securities Trading Center

- (iii) Die folgenden Märkte:
- der von der International Capital Markets Association organisierte Markt;
 - der britische Markt (i) geführt von Banken und anderen Instituten, die von der Finanzaufsichtsbehörde („**FCA**“) reguliert werden und den Bedingungen des FCA Market Conduct Sourcebook für Inter-Professional Conduct unterliegen, und (ii) von Produkten, die keine Anlageprodukte sind und den Richtlinien des „Non-Investment Product Code“ unterliegen, der von den Teilnehmern der Londoner Börse erstellt wurde, darunter die FCA und die Bank of England (ehemals bekannt als „The Grey Paper“);
 - (a) NASDAQ in den Vereinigten Staaten, (b) der von den von der Federal Reserve Bank of New York regulierten Primärhändlern geführte Markt für US-Staatstitel; (c) der von durch die Securities and Exchange Commission und die National Association of Securities Dealers regulierten Primär- und Sekundärhändlern und von durch den US Controller of Currency, das Federal Reserve System oder die Federal Deposit Insurance Corporation regulierten Bankinstituten geführte OTC-Markt in den Vereinigten Staaten;
 - (a) NASDAQ Japan, (b) der OTC-Markt in Japan, der von der Securities Dealers Association of Japan geregelt wird, und (c) der Markt für Wachstums- und Schwellenländeraktien (Market of the High-Growth and Emerging Stocks, („**MOTHERS**“))
 - die von der London Stock Exchange regulierten und betriebenen alternativen Investmentmärkte im Vereinigten Königreich;
 - der China Interbank Bond Market;
 - der Hongkonger Markt für Wachstumsunternehmen (Hong Kong Growth Enterprise Market, „**GEM**“);
 - TAISDAQ
 - die Stock Exchange of Singapore Dealing and Automated Quotation („**SESDAQ**“)
 - die Taiwanische Börse für Wachstumsunternehmen (Taiwan Innovative Growing Entrepreneurs Exchange, „**TIGER**“)
 - die automatische Notierung der koreanischen Wertpapierhändler (Korean Securities Dealers Automated Quotation, „**KOSDAQ**“)
 - der französische OTC-Markt für begebare Schuldtitel (Titres de Créances Négotiables)
 - der von der Investment Dealers Association of Canada regulierte OTC-Markt für kanadische Staatsanleihen
 - EASDAQ (European Association of Securities Dealers Automated Quotation)

Derivate (Financial Derivative Instruments)

NASDAQ, die Chicago Mercantile Exchange American Stock Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Board of Options Exchange, Coffee, Sugar and Cocoa Exchange, Iowa Electronic Markets, Kansas City Board of Trade, Mid-American Commodity Exchange, Minneapolis Grain Exchange, New York Cotton Exchange, Twin Cities Board of Trade, New York Futures Exchange, New York Board of Trade, New York Mercantile Exchange, Hong Kong Futures Exchange, Singapore International Monetary Exchange, Singapore Commodity Exchange, Tokyo International Futures Exchange, New Zealand Futures and Options Exchange und Börsen oder Märkte, einschliesslich Handelskammern oder ähnlicher Einrichtungen oder automatischer Notierungssysteme; diese Börsen und Märkte sind geregelt, weisen eine regelmässige Handelstätigkeit auf, sind anerkannt und für das Publikum in einem EU-Mitgliedstaat, dem Vereinigten Königreich (für den Fall, dass das Vereinigte Königreich kein EU-Mitgliedstaat mehr ist) oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums geöffnet.

Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht notierte Wertpapiere und OTC-Derivate werden nur Anlagen in Wertpapiere oder Finanzderivate vorgenommen, die an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt werden. Dieser Markt hält sich an die Vorschriften der Aufsichtsbehörde (d. h. er ist reguliert, tätig regelmässig Handelstätigkeit, ist anerkannt und für das Publikum geöffnet) und ist im Prospekt aufgeführt. Die im Prospekt aufgeführten anerkannten Märkte bestehen aus den oben aufgelisteten Märkten. Diese Börsen und Märkte werden gemäss den Vorschriften der Zentralbank aufgelistet; die Zentralbank selbst gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus.

11.4 Anhang 4 - Unterbeauftragte der Verwahrstelle

Land	Unterbeauftragter
Ägypten	HSBC Bank Egypt Ltd
Argentinien	HSBC Bank Argentina S.A.
Australien	HSBC Bank Australia Ltd
Bahrain	HSBC Bank Middle East Ltd
Bangladesch	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (Bangladesh)
Belgien	BNP Paribas Securities Services
Belgien	Euroclear Bank S.A./N.V.
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Ltd
Bosnien-Herzegowina	Unicredit Bank DD
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Ltd
Brasilien	Bradesco-Kirton Corretora de Títulos e Valores Mobiliários S.A.
Bulgarien	UniCredit Bulbank AD
Chile	Banco Santander Chile
China	Citibank (China) Co Ltd
China	HSBC Bank (China) Ltd
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB
Deutschland	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Estland	SEB Pank
Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken AB
Frankreich	BNP Paribas Securities Services (France)
Frankreich	CACEIS Bank
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Ltd
Ghana	Stanbic Bank Ghana Ltd
Griechenland	HSBC France, Zweigstelle Athen
Hongkong	The Hongkong & Shanghai Banking Corporation Ltd (CNC) (HK)
Indien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (India)
Indonesien	PT Bank HSBC Indonesia
Irland	HSBC Bank Plc (Ireland)
Israel	Bank Leumi Le-Israel BM
Italien	BNP Paribas Securities Services
Japan	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (Japan)
Jordanien	Bank of Jordan plc
Kanada	Royal Bank of Canada
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan
Katar	HSBC Bank Middle East Ltd
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Ltd
Kenia	CFC Stanbic Bank Ltd
Kolumbien	Itau Securities Services Colombia S.A. Sociedad Fuduciaria
Kroatien	Privredna Banka Zagreb d.d.
Kuwait	HSBC Bank Middle East Ltd (Kuwait)
Lettland	AS SEB Banka
Libanon	Bank Audi s.a.l.
Litauen	AS SEB bankas
Luxemburg	Clearstream Banking SA
Malaysia	HSBC Bank Malaysia Berhad

Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (Mauritius)
Mexiko	HSBC Mexico, SA
Marokko	Citibank Maghreb
Niederlande	BNP Paribas Securities Services (Netherlands)
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (New Zealand)
Nigeria	Stanbic IBTC Bank plc
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G.
Österreich	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Pakistan	Citibank NA
Palästina	Bank of Jordan Plc
Peru	Citibank del Perú S.A.
Philippinen	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (Philippines)
Polen	Bank Polska Kasa Opieki SA
Polen	Societe General SA, Zweigstelle Polen
Portugal	BNP Paribas Securities Services
Rumänien	Citibank Europe plc, Romania branch
Russland	AO Citibank
Sambia	Standard Chartered Bank (Zambia) Plc
Sambia	Stanbic Bank Zambia Ltd
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia Ltd
Serbien	Unicredit Bank Srbija a.d.
Singapur	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (Singapore)
Slowakei	Ceskoslovenska obchodni banka, a. s
Slowenien	Unicredit Banka Slovenija DD
Südafrika	Standard Bank of South Africa Ltd
Südkorea	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (South Korea)
Spanien	BNP Paribas Securities Services
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (Sri Lanka)
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB
Schweiz	Credit Suisse (Switzerland) Ltd
Taiwan	HSBC Bank (Taiwan) Ltd
Tansania	Standard Chartered Bank (Mauritius) Ltd
Thailand	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (Thailand)
Tschechische Republik	Ceskoslovenska obchodni banka, a. s.
Tunesien	Union Internationale de Banque SA
Türkei	HSBC Bank AS
Uganda	Standard Chartered (Uganda) Ltd
Uganda	Stanbic Bank Uganda Ltd
Ungarn	Unicredit Bank Hungary Zrt
Vereinigte Arabische Emirate	HSBC Bank Middle East Ltd
Vereinigtes Königreich	HSBC Bank Plc (UK)
Vereinigte Staaten	HSBC Bank (USA) NA
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Limited
Zimbabwe	Standard Bank of South Africa Limited
Zypern	HSBC France, Zweigstelle Athen

11.5 Anhang 6 – TEILFONDS DES ICAV

Rententeilfonds
HSBC Global Funds ICAV - Global Aggregate Bond Index Fund
HSBC Global Funds ICAV - Global Corporate Bond Index Fund
HSBC Global Funds ICAV - Global Government Bond Index Fund
HSBC Global Funds ICAV – Global Emerging Market Government Bond Index Fund
HSBC Global Funds ICAV – China Government Local Bond Index Fund

Aktienteilfonds
HSBC Global Funds ICAV - Global Equity Index Fund
HSBC Global Funds ICAV – US Equity Index Fund

Das ICAV und die im Abschnitt „**Management und Verwaltung**“ des Prospekts genannten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des ICAV und des Verwaltungsrats (der mit angemessener Sorgfalt sichergestellt hat, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen keine Angaben aus, die die Bedeutung dieser Informationen beeinflussen könnten. Das ICAV und der Verwaltungsrat übernehmen die entsprechende Verantwortung.

Zum Datum dieses Nachtrags existiert ein weiterer Teilfonds des ICAV, welcher nicht zum Vertrieb in oder von der Schweiz aus zugelassen ist.

Definierte Begriffe, die hierin verwendet, aber nicht definiert werden, haben dieselbe Bedeutung, die ihnen im Prospekt zugewiesen wurde.

US Commodities and Futures Trading Commission (CFTC)

Gilt derzeit für: HSBC Global Funds ICAV - Global Aggregate Bond Index Fund, HSBC Global Funds ICAV - Global Corporate Bond Index Fund, HSBC Global Funds ICAV - Global Government Bond Index Fund und HSBC Global Funds ICAV - Global Securitised Bond Index Fund..

Damit die oben genannten Teilfonds eine Befreiung gemäss den anwendbaren CFTC-Vorschriften geltend machen können, ist die folgende Offenlegung von Informationen erforderlich.

Gemäss CFTC-Regel 4.13(a) (3) ist das ICAV von der Registrierung bei der CFTC als Commodity Pool Operator befreit. Daher ist das ICAV im Gegensatz zu einem registrierten Commodity Pool Operator nicht dazu verpflichtet, einem Anteilinhaber jedes Teilfonds ein Offenlegungsdokument und einen beglaubigten Jahresbericht vorzulegen.

Das ICAV qualifiziert sich auf Basis der folgenden Kriterien für eine solche Befreiung:

1. Die Beteiligungen am Teilfonds sind von der Registrierung gemäss dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (das „**Gesetz von 1933**“) befreit und werden ohne öffentlichen Vertrieb in den Vereinigten Staaten angeboten und verkauft;
2. Der Teilfonds hält die Handelsbeschränkungen entweder gemäss CFTC-Regel 4.13(a)(3)(ii)(A) oder (B) ein;
3. Das ICAV geht vernünftigerweise davon aus, dass jeder Anleger zum Zeitpunkt seiner Anlage in einen Teilfonds (oder zu dem Zeitpunkt, zu dem sie begonnen hat, sich auf Regel 4.13(a)(3) zu berufen) Folgendes ist:
 - a) ein „**zugelassener Anleger**“, wie in Regel 501 (a) Vorschrift D des Gesetzes von 1933 definiert;
 - b) ein Trust, bei dem es sich nicht um einen zugelassenen Anleger handelt, der jedoch von einem zugelassenen Anleger zugunsten eines Familienmitglieds gegründet wurde;

- c) ein „**sachkundiger Mitarbeiter**“ gemäss der Definition in Regel 3c-5 des U.S. Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 1940“); oder
- d) eine „**qualifizierte, berechnete Person**“ gemäss Definition in CFTC-Regel 4.7(a) (2) (viii) (A).

und

4. Anteile des Teilfonds werden nicht als ein oder in einem Instrument für den Handel an den Rohstoff-Futures- oder Rohstoffoptions-Märkten vermarktet.

ABSCHNITT 12 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In dieser Ergänzung werden die folgenden Begriffe und Ausdrücke mit der unten angegebenen Bedeutung verwendet:

Erstausgabezeitraum	in Bezug auf jeden Teilfonds wie in Abschnitt 6 „ Informationen zu den Teilfonds “ dieses Nachtrags angegeben.
Erstausgabepreis	in Bezug auf jede Anteilsklasse wie in Abschnitt 6 „ Informationen zu den Teilfonds “ dieses Nachtrags angegeben.
Erwarteter Tracking Error	die erwartete Standardabweichung der Differenzen zwischen den Renditen eines Teilfonds und seines Index. Weitere Informationen zum Tracking Error finden Sie in Abschnitt 5.1. „ Spezifische Risikoerwägungen “ dieses Nachtrags.
Index	ein OGAW-konformer Finanzindex, den ein Teilfonds im Einklang mit seiner Anlagepolitik wie in Abschnitt 6 „ Informationen zu den Teilfonds “ dieses Nachtrags angegeben nachzubilden versucht.
Indexanbieter	wie in Abschnitt 6 „ Informationen zu den Teilfonds “ dieses Nachtrags beschrieben.
Optimierung	wie in Abschnitt 1.1 „ Anlagemethoden “ dieses Nachtrags beschrieben.
Nachbildung	wie in Abschnitt 1.1 „ Anlagemethoden “ dieses Nachtrags beschrieben.

ABSCHNITT 13 – ANLAGEANSATZ

13.1 Anlagetechniken

Nachbildung oder Optimierung

Ein replizierender Teilfonds ist bestrebt, die Zusammensetzung des Index nachzubilden.

Zu diesem Zweck strebt ein replizierender Aktienteilfonds an, seine Vermögenswerte im Allgemeinen im selben Verhältnis, in dem sie im Index enthalten sind, in die Bestandteile eines Index zu investieren, auf den in Abschnitt 6 dieses Nachtrags verwiesen wird (unter der Überschrift „**Informationen zu den Teilfonds**“ für den betreffenden Teilfonds). Es können jedoch Umstände bestehen, in denen es für einen Teilfonds nicht möglich oder praktikabel ist, in alle Bestandteile des Index zu investieren. Zu diesen Umständen können unter anderem folgende Fälle zählen: (i) eine begrenzte Verfügbarkeit von Indexbestandteilen; (ii) Aussetzungen des Handels von Indexbestandteilen; (iii) Kosteneffizienzen; (iv) wenn das verwaltete Vermögen eines Teilfonds vom Anlageverwalter bei Messung anhand der Gewichtungen und Preise der vollständigen Indexbestandteile als zu gering angesehen wird; oder (v) wenn interne oder aufsichtsrechtlich veranlasste Handelsbeschränkungen vorliegen (wie in Anhang 1 „**OGAW-Anlagebeschränkungen**“ und Abschnitt 1.3 „**Zusätzliche Anlagebeschränkungen**“ des Prospekts beschrieben), die für einen Teilfonds oder Anlageverwalter, jedoch nicht für den Index gelten.

Ein replizierender Rententeilfonds kann auch denselben Ansatz wie ein replizierender Aktienteilfonds (wie oben beschrieben) verfolgen. Ein replizierender Rententeilfonds kann jedoch stattdessen unter einem Bestandteil die Emittenten im Index verstehen und nicht die im Index enthaltenen spezifischen Emissionen, sodass die entsprechenden Verweise in diesem Abschnitt auf Bestandteile als „Emittenten“ zu verstehen sind. Dementsprechend kann ein replizierender Rententeilfonds bestrebt sein, alle Emittenten im Index im Allgemeinen im selben Verhältnis zu halten, wie sie im Index enthalten sind (vorbehaltlich etwaiger geltender regulatorischer Beschränkungen). Dies bedeutet jedoch, dass der Fonds möglicherweise nicht alle im Index enthaltenen Emissionen hält und/oder dass er nicht alle Emissionen im gleichen Verhältnis hält, wie sie im Index enthalten sind, und/oder dass er möglicherweise Emissionen hält, die nicht im Index enthalten sind, aber von Emittenten begeben wurden, die im Index enthalten sind (vorbehaltlich der Anlagepolitik des Teilfonds, die in „**Informationen zu den Teilfonds**“ in Abschnitt 6 dieses Nachtrags dargelegt ist.

Wenn einige Bestandteile des Referenzindex weniger liquide sind, mit niedrigeren Transaktionsvolumina und höheren Geld-Brief-Spannen, und die Anzahl der Wertpapiere im Index keine effiziente Indexnachbildung zulässt, wenden die Teilfonds gewöhnlich Optimierungstechniken an. Wenn Optimierungstechniken angewendet werden, versucht der Anlageverwalter, den Tracking Error des Teilfonds relativ zum Index zu minimieren. Folglich hält ein Teilfonds eventuell nicht alle Basiswerte des Index oder Indexbestandteile nicht entsprechend ihrer Indexgewichtungen.

Wie vorstehend beschrieben, kann es sowohl bei Nachbildungs- als auch bei Optimierungstechniken Fälle geben, in denen das Portfolio eines Teilfonds möglicherweise nicht in alle Bestandteile des Index investiert. Infolge der fehlenden Investition in einige der Indexbestandteile kann der Anlageverwalter für den verbleibenden Teil des Portfolios: (i) ein Engagement indirekt über andere Vermögenswerte, Instrumente oder Finanzderivate erzielen, die nach Ansicht des Anlageverwalters den Teilfonds beim Erreichen seines Anlageziels unterstützen und Alternativen für den direkten Kauf der im Index enthaltenen Basiswerte sind, und/oder (ii) die investierbaren Indexbestandteile in vom Index abweichenden Größenverhältnissen halten und/oder (iii) in Wertpapiere investieren, die keine Bestandteile des Index sind und von denen nach Ansicht des Anlageverwalters den nicht investierbaren Indexbestandteilen ähnliche Performance- und Risikoeigenschaften zu erwarten sind, und/oder (iv) Barmittel oder Zahlungsmitteläquivalente halten.

Weitere Informationen zu den mit Nachbildungs- oder Optimierungstechniken verbundenen Risiken finden Sie in Abschnitt 3.2 „**Mit Anlagen verbundene Risikofaktoren**“, „**Indexnachbildungsrisiko**“ des Prospekts.

13.2 Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Die Teilfonds können vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Obergrenzen in derivative Finanzinstrumente investieren.

DFI können verwendet werden, um den Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und des Index zu verringern. Die Hauptanlagepolitik des Teilfonds besteht darin, im Index enthaltene Wertpapiere zu kaufen, wie oben dargelegt, wobei allerdings der Einsatz von Derivaten zulässig ist, wenn der direkte Erwerb von Wertpapieren nicht möglich ist oder der Tracking Error durch den Einsatz von Derivaten besser minimiert werden kann. Obwohl Derivate eine Hebelung bewirken können, besteht der primäre Zweck der Verwendung von Derivaten in der

Reduzierung des Tracking Error. Die Teilfonds beabsichtigen keinen umfangreichen Einsatz von Derivaten und es wird nicht erwartet, dass sie infolge ihrer Verwendung von oder Anlage in Derivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil aufweisen. Näheres zu den von jedem Teilfonds verwendeten Derivaten und dazu, ob sie zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements, der Absicherung oder der Anlage verwendet werden, ist unter „**Derivate**“ in den einzelnen Teilfondsabschnitten in Abschnitt 6 dargelegt.

Obwohl ein Teilfonds infolge seiner Anlagen in Derivaten gehebelt wird, darf das Gesamtrisiko des Teilfonds (wie in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank vorgeschrieben) in Bezug auf Derivate, das anhand des Commitment-Ansatzes berechnet wird, 100 % seines Gesamt-NIW nicht übersteigen.

13.3 Anlage in Fonds

Die Teilfonds können in Anteilen von OGA anlegen, die in Aktien oder festverzinsliche Wertpapiere und die im betreffenden Index enthaltenen Wertpapiere investieren, um ein indirektes Engagement in solchen Wertpapieren zu erlangen. Weitere Informationen zu OGA-Anlagen für jeden Teilfonds finden Sie in Abschnitt 6 „**Informationen zu den Teilfonds**“, „**Anlage in Fonds**“.

Näheres zur Anwendung der vorstehenden Anlagetechniken für jeden Teilfonds finden Sie in Abschnitt 6 „**Informationen zu den Teilfonds**“.

ABSCHNITT 14 – SPEZIFISCHE ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

14.1 Spezifische Anlagebeschränkungen

Regulierung in Frankreich

Gilt derzeit für: Fonds, welche in oder von der Schweiz aus nicht zum Vertrieb zugelassen sind.

Damit die oben genannten Teilfonds für sich in Anspruch nehmen können, die Anforderungen für einen französischen „**Plan d'Epargne en Actions**“ zu erfüllen, und solange sie bei der *Autorité des Marchés Financiers* in Frankreich registriert sind, gilt die folgende zusätzliche Anlagebeschränkung:

der Gesamtanteil der Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (gemäss Definition in Art. L- 221-31 des französischen Code Monétaire et Financier, § I-1°, a), b) und c) von Unternehmen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat

- der EU oder
- des Europäischen Wirtschaftsraums haben (vorausgesetzt, dass das jeweilige Land ein bilaterales Besteuerungsabkommen mit Frankreich mit einer Bestimmung zur administrativen Unterstützung bei der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung geschlossen hat),

darf zu keiner Zeit weniger als 75 % betragen.

Per Definition gemäss Art. L- 221-31, § I-1°, a), b) und c) des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs sind Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, die von Unternehmen emittiert werden, die in ihrem Heimatland nicht der Unternehmenssteuer zum normalen Satz unterliegen, ausgeschlossen. Ausdrücklich ausgeschlossen sind auch Anteile von börsennotierten Immobiliengesellschaften („**SIIC**“, – *sociétés d'investissements immobiliers cotées*).

In den Jahres- und Halbjahresberichten des ICAV wird der tatsächliche in den o.g. Wertpapieren investierte Prozentsatz für diese Teilfonds angegeben.

Zum Datum dieses Nachtrags bestehen keine weiteren spezifischen Anlagebeschränkungen, die für die Teilfonds gelten, ausser denjenigen, die im Prospekt unter Abschnitt 1.3 „**Zusätzliche Anlagebeschränkungen**“ aufgeführt sind.

ABSCHNITT 15 – ANTEILSHANDEL

15.1 Handelsschluss, Bewertungszeitpunkt und Abwicklung

Der folgende Handelsschluss, Bewertungszeitpunkt und die folgenden Abwicklungszeiträume gelten für die Teilfonds:

Handelsschluss	12.00 Uhr (Ortszeit Irland) an jedem Handelstag
Bewertungszeitpunkt	23.00 Uhr (Ortszeit Irland) an jedem Handelstag nach dem Handelsschluss
Abrechnungsdatum für Zeichnungen	Drei Geschäftstage nach dem Handelstag*.
Abrechnungsdatum für Rücknahmen	Drei Geschäftstage nach dem Handelstag*.

15.2 Mindestanlagen

Anteilsklasse	Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestbestand (in US-Dollar oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung**)
A und B	5.000
H	5.000
IT	1 Anteil
S	50.000.000
S1, S2, S3, S4, S5, S6, S7, S8, S9 und S10	100.000.000
W	1.000.000
X	10.000.000
Z	1.000.000

* Näheres hierzu finden Sie im Prospekt unter Abschnitt 4.2 „Erwerb von Anteilen“ und 4.3 „Verkauf von Anteilen“.

** Für die Klassen A, B und H bedeutet dies EUR 5.000, GBP 4.000, CHF 5.000, JPY 500.000, SGD 7.000 oder den Gegenwert von USD 5.000 in jeder anderen Währung. Für die Klassen W und Z bedeutet dies EUR 1.000.000, GBP 800.000, CHF 1.000.000, JPY 100.000.000, SGD 1.400.000 oder den Gegenwert von USD 1.000.000 in jeder anderen Währung. Für Anteile der Klasse X bedeutet dies EUR 10.000.000, GBP 8.000.000, CHF 10.000.000, JPY 1.000.000.000, SGD 14.000.000 oder den Gegenwert von USD 10.000.000 in jeder anderen Währung. Für Anteile der Klasse S bedeutet dies EUR 50.000.000, GBP 40.000.000, CHF 50.000.000, JPY 5.000.000.000, SGD 70.000.000 oder den Gegenwert von USD 50.000.000 in jeder anderen Währung. Für die Klassen S1, S2, S3, S4, S5, S6, S7, S8, S9 und S10 bedeutet dies EUR 100.000.000, GBP 80.000.000, CHF 100.000.000, JPY 10.000.000.000, SGD 140.000.000 oder den Gegenwert von USD 100.000.000 in jeder anderen Währung. Anteile der Klasse IT sind nur in einer EUR-Referenzwährung erhältlich.

Auf Folgezeichnungen wird kein Mindestanlagebetrag angewendet.

Eine Liste der verfügbaren Anteilsklassen ist im Anhang zu diesem Nachtrag enthalten. Nähere Informationen zu den Eigenschaften der Anteilsklassen sind in Abschnitt 1.5. des Prospekts unter „Anteilsklasseneigenschaften“ angegeben.

ABSCHNITT 16 – GEBÜHREN UND KOSTEN

16.1 Rententeilfonds

HSBC Global Funds ICAV - Global Aggregate Bond Index Fund

Laufende Kosten der Anteilsklasse*					
A	B	H	IT	S	S1
Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 1,00 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %
S2	S3	S4	S5	S6	S7
Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %
S8	S9	S10	W	X	Z
Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	0,00 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %

* Die laufenden Kosten sind fix und enthalten die Managementgebühr sowie Betriebs-, Verwaltungs- und Dienstleistungskosten. Auf abgesicherte Anteilsklassen kann eine zusätzliche Gebühr von bis zu 0,03 % erhoben werden.

HSBC Global Funds ICAV - Global Corporate Bond Index Fund

Laufende Kosten der Anteilsklasse*					
A	B	H	IT	S	S1
Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 1,00 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %
S2	S3	S4	S5	S6	S7
Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %
S8	S9	S10	W	X	Z
Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	0,00 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %

* Die laufenden Kosten sind fix und enthalten die Managementgebühr sowie Betriebs-, Verwaltungs- und Dienstleistungskosten. Auf abgesicherte Anteilsklassen kann eine zusätzliche Gebühr von bis zu 0,03 % erhoben werden.

HSBC Global Funds ICAV - Global Government Bond Index Fund

Laufende Kosten der Anteilsklasse*					
A	B	H	IT	S	S1
Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 1,00 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %
S2	S3	S4	S5	S6	S7
Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %
S8	S9	S10	W	X	Z
Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	0,00 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %

* Die laufenden Kosten sind fix und enthalten die Managementgebühr sowie Betriebs-, Verwaltungs- und Dienstleistungskosten. Auf abgesicherte Anteilsklassen kann eine zusätzliche Gebühr von bis zu 0,03 % erhoben werden.

HSBC Global Funds ICAV – Global Emerging Market Government Bond Index Fund

Laufende Kosten der Anteilsklasse*					
A	B	H	IT	S	S1

Bis zu 0,70 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 1,00 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %
S2	S3	S4	S5	S6	S7
Bis zu 0,50 %					
S8	S9	S10	W	X	Z
Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	0,00 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %

* Die laufenden Kosten sind fix und enthalten die Managementgebühr sowie Betriebs-, Verwaltungs- und Dienstleistungskosten. Auf abgesicherte Anteilsklassen kann eine zusätzliche Gebühr von bis zu 0,03 % erhoben werden.

HSBC Global Funds ICAV – China Government Local Bond Index Fund

Laufende Kosten der Anteilklasse*					
A	B	H	IT	S	S1
Bis zu 0,70 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 1,00 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %
S2	S3	S4	S5	S6	S7
Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %
S8	S9	S10	W	X	Z
Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	0,00 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %

* Die laufenden Kosten sind fix und enthalten die Managementgebühr sowie Betriebs-, Verwaltungs- und Dienstleistungskosten. Auf abgesicherte Anteilsklassen kann eine zusätzliche Gebühr von bis zu 0,03 % erhoben werden.

16.2 Aktienteilfonds

HSBC Global Funds ICAV - Global Equity Index Fund

Laufende Kosten der Anteilklasse*					
A	B	H	IT	S	S1
Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 1,00 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %
S2	S3	S4	S5	S6	S7
Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %
S8	S9	S10	W	X	Z
Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	0,00 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %

* Die laufenden Kosten sind fix und enthalten die Managementgebühr sowie Betriebs-, Verwaltungs- und Dienstleistungskosten. Auf abgesicherte Anteilsklassen kann eine zusätzliche Gebühr von bis zu 0,03 % erhoben werden.

HSBC Global Funds ICAV - US Equity Index Fund

Laufende Kosten der Anteilklasse*					
A	B	H	IT	S	S1
Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 1,00 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %
S2	S3	S4	S5	S6	S7
Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %
S8	S9	S10	W	X	Z
Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	0,00 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %

* Die laufenden Kosten sind fix und enthalten die Managementgebühr sowie Betriebs-, Verwaltungs- und Dienstleistungskosten. Auf abgesicherte Anteilsklassen kann eine zusätzliche Gebühr von bis zu 0,03 % erhoben werden.

Nähere Informationen finden Sie im Abschnitt „**Gebühren, Kosten und Aufwendungen**“ des Prospekts.

ABSCHNITT 17 – RISIKOHINWEISE

17.1 Spezifische Risikoerwägungen

Eine Anlage in einen Teilfonds ist mit einem gewissen Risiko verbunden, einschliesslich der im Prospekt unter „**Risiken und Risikomanagement**“ beschriebenen Risiken und der unten aufgelisteten spezifischen Risikofaktoren. Diese Anlagerisiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, daher sollten interessierte Anleger den Prospekt und den vorliegenden Nachtrag sorgfältig durchlesen und ihre professionellen Berater konsultieren, bevor sie Fondsanteile zeichnen. Die Anlage in einen Teilfonds ist nicht für Anleger gedacht, die den Verlust ihrer gesamten Anlage oder eines wesentlichen Teils derselben nicht in Kauf nehmen können.

Vor einer Anlage in einen Teilfonds sollte ein Anleger seine Toleranz gegenüber den täglichen Kursschwankungen am Markt abwägen.

Tracking Error

Der Tracking Error ist die annualisierte Standardabweichung der Differenz zwischen den monatlichen (oder täglichen) Renditen eines Teilfonds und seines Index.

Verschiedene Faktoren können zu einem Tracking Error führen:

- Transaktionskosten, laufende Kosten, operative Kosten, Verwahrungskosten, Steuern, Änderungen der Anlagen eines Teilfonds und Neugewichtungen des Index, Kapitalmassnahmen, Cashflow in und aus dem Teilfonds aus Dividenden/Wiederanlagen und Kosten und Aufwendungen, die in die Berechnung des Index nicht einfließen.
- Interne Beschränkungen, die zu einer Überprüfung einer Gesellschaft auf Verwicklung in Geschäfte mit Streumunition, Antipersonenminen sowie Abschirmungen und Munition aus abgereichertem Uran führen können (gemäss Angaben im Prospekt: Anhang 1 „**OGAW-Anlagebeschränkungen**“, „**Sonstige Beschränkungen**“) oder sonstige vom Markt oder den Aufsichtsbehörden vorgeschriebene Handelsbeschränkungen, die für einen Teilfonds, jedoch nicht für den Index gelten.
- Sofern Derivate verwendet werden, unterliegen diese verschiedenen Risiken wie dem Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko, Rechtsrisiko und Ertragsrisiko. Des Weiteren können Swaps und andere Derivate mit einer erheblichen Hebelung und in manchen Fällen mit einem beträchtlichen Verlustrisiko verbunden sein (wobei das gesamte Engagement eines Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten zu keiner Zeit den Nettoinventarwert des Teilfonds überschreiten darf). Unter einem Derivat versteht man im Allgemeinen einen Finanzkontrakt, dessen Wert von dem Wert eines zugrunde liegenden Vermögenswerts, Referenzsatzes oder Index abhängt bzw. abgeleitet wird und der sich auf Aktienwerte, Anleihen, Zinssätze, Währungen oder Wechselkurse sowie mit diesen verbundene Indizes beziehen kann. Es gibt keine Garantie dafür, dass eine von einem Teilfonds verwendete Derivatstrategie Erfolg haben wird. Weitere Informationen zu den mit Derivaten verbundenen Risiken finden Sie im Prospekt unter Abschnitt 3.2 „**Mit Anlagen verbundene Risikofaktoren**“, „**Mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene besondere Risiken**“.
- Wenn ADR und GDR verwendet werden, um ein Engagement in einem zugrunde liegenden Wertpapier innerhalb eines Index zu erlangen, kann der Anlageverwalter aufgrund der Tatsache, dass sich ADR und GDR nicht immer im Einklang mit dem zugrunde liegenden Wertpapier entwickeln, nicht garantieren, dass ein ähnliches Ergebnis erzielt wird, wie wenn es möglich wäre, die Wertpapiere direkt zu halten.
- In Bezug auf Teilfonds, die in Schwellenmärkte investieren, kann die Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zu derjenigen seines Index von der Tatsache betroffen sein, dass der Teilfonds in Schwellenmarkt-Wertpapiere investiert. In bestimmten Schwellenmärkten können Grenzen bezüglich der Art und Weise und/oder des Umfangs, in der bzw. dem ausländische Anleger in diesem Markt direkt in Wertpapiere investieren können, bestehen, und auch Steuern oder andere Gebühren von ausländischen Anlegern erhoben werden, die direkte Anlagen für Anteilinhaber ineffizient oder unwirtschaftlich machen können. Dies kann die Fähigkeit eines Teilfonds, in alle Wertpapiere zu investieren, aus denen der Index besteht, oder die angemessene Menge davon zu halten, beeinträchtigen.
- In Bezug auf Teilfonds, die in Schwellenmärkte investieren, kann viel Zeit vergehen, bis das Konto funktionsfähig ist, wenn Konten erstmalig in einem Markt bei einer lokalen Unterverwahrstelle eröffnet werden. Es kann Umstände geben, unter denen es einem Teilfonds nicht möglich ist, ein Engagement über die Anlage in anderen zulässigen Wertpapieren oder die Verwendung von Instrumenten und Techniken, die ein gleichwertiges Engagement in den Wertpapieren in diesen Märkten bieten, zu erzielen.

- In Bezug auf Teilfonds, die in asiatische Märkte investieren, kann es aufgrund von zeitlichen Unterschieden eine Verzögerung zwischen dem Handelsschluss und dem Punkt, an dem Zeichnungen und/oder Rücknahmen auf dem asiatischen Markt gehandelt werden, geben.
- Wenn Teilfonds in OGA investieren, gibt es keine Garantie, dass die Wertentwicklung des OGA seinem angegebenen Ziel entsprechen wird.

Darüber hinaus ist im Falle einer vorübergehenden Aussetzung oder Unterbrechung des Handels mit den Titeln, aus denen sich der Index zusammensetzt, oder von Marktunterbrechungen eine Neuausrichtung des Anlageportfolios eines Teilfonds nicht immer möglich, was zu Abweichungen von den Renditen des Index führen kann.

Sofern nicht anders in Abschnitt 2 „**Spezifische Anlagebeschränkungen**“ und Abschnitt 6 „**Informationen zu den Teilfonds**“ dieses Nachtrags angegeben, wird beabsichtigt, Indizes auszuwählen, die den in Anhang 1 des Prospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen entsprechen. Es ist für einen Teilfonds eventuell nicht möglich oder nicht erwünscht, alle Wertpapiere oder anderen zulässigen Vermögenswerte, die Bestandteile des Index sind, in ihren proportionalen Gewichtungen zu erwerben oder diese überhaupt zu erwerben. Darüber hinaus können die Gewichtungen manuell angepasst werden, falls die Gewichtung einzelner Aktien die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreitet.

Anteilinhaber sollten beachten, dass die Index-Neuausrichtung dem betreffenden Index ermöglicht, die Gewichtungen seiner Bestandteile anzupassen, um sicherzustellen, dass er die Märkte, die von ihm abgebildet werden sollen, richtig widerspiegelt. Eine Index-Neuausrichtung kann entweder (i) planmässig oder (ii) auf Ad-hoc-Basis erfolgen, um beispielsweise Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen widerzuspiegeln.

Der erwartete Tracking Error ist die erwartete Standardabweichung der Differenzen zwischen den Renditen eines Teilfonds und seines Index. Abweichungen zwischen dem erwarteten und realisierten Tracking Error werden im Jahresbericht für den entsprechenden Zeitraum erläutert.

Der erwartete Tracking Error für einen Teilfonds lässt nicht auf die künftige Wertentwicklung schliessen.

Das Volatilitätsniveau eines Teilfonds wird in einer starken Korrelation mit demjenigen des Index stehen.

DFI

Falls ein Teilfonds Derivate zur effizienten Portfolioverwaltung verwendet, kann dies das Risikoprofil des Teilfonds erhöhen. Weitere Informationen zu den von einem Teilfonds verwendeten Derivaten und dem Grund für diese Verwendung sind unter „**Derivate**“ in Abschnitt 6 „**Informationen zu den Teilfonds**“ angegeben.

Informationen zu den mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „**Risikofaktoren – Besondere mit Derivaten verbundene Risiken**“ im Prospekt.

Der Index

Die Anlage in einen Teilfonds setzt die Anleger den mit den Schwankungen des Index und des Werts der im Index vertretenen Wertpapiere verbundenen Marktrisiken aus. Der Wert des Index kann sowohl steigen als auch fallen und der Wert einer Anlage schwankt entsprechend. Es besteht keine Garantie dafür, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Die Teilfonds unterliegen, wie oben dargelegt, einem Tracking Error, d. h. dem Risiko, dass die Renditen nicht genau denen des Index entsprechen. Darüber hinaus kann eine eventuelle Neugewichtung des Index das Risiko eines Tracking Errors erhöhen.

Die bisherige Performance des Index lässt nicht auf seine zukünftige Performance oder die Performance eines Teilfonds schliessen.

Index-Verfügbarkeit

Wenn die Verwaltungsgesellschaft die Mitteilung erhält, dass der Betrieb eines Index eingestellt wird, versucht die Verwaltungsgesellschaft, einen alternativen Index zu nutzen (im Einklang mit der Satzung und, sofern erforderlich, vorbehaltlich der Genehmigung durch Aufsichtsbehörden und/oder Anleger und der Wahrung der geltenden Fristen für die vorherige Benachrichtigung hierüber).

ABSCHNITT 18 – INFORMATIONEN ZU DEN TEILFONDS

18.1 HSBC Global Funds ICAV - Global Aggregate Bond Index Fund

Anlageziel: Die Erwirtschaftung eines regelmässigen Ertrags- und Kapitalwachstums.

Anlagepolitik: Nachbildung der Wertentwicklung des Bloomberg Global Aggregate Bond Index (total return hedged to USD) (der „Index“) bei gleichzeitiger weitestmöglicher Minimierung des Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des HSBC Global Funds ICAV - Global Aggregate Bond Index Fund (der „Teilfonds“) und des Index.

Der Teilfonds kann in folgende Indexbestandteile investieren: 1) Staatsanleihen, Anleihen von Regierungsbehörden und supranationale Anleihen (entwickelte und Schwellenmärkte), die keine Derivate und/oder Hebelung beinhalten; und 2) Investment-Grade-Unternehmensanleihen, Unternehmensanleihen in Schwellenmärkten, forderungsbesicherte Wertpapiere („ABS“), hypothekenbesicherte Wertpapiere („MBS“), Commercial Mortgage Backed Securities („CMBS“) und gedeckte Anleihen, die alle kündbar sein können. Wenn das Gesamtportfolio den Merkmalen des Index entspricht, kann der Teilfonds auch in den folgenden Vermögenswerten ausserhalb des Index anlegen, wenn diese bei der Nachbildung des Index behilflich sind: 1) Wertpapiere, die nicht mehr oder noch nicht zum Index gehören, und andere Wertpapiere, die eine ähnliche Wertentwicklung und ein ähnliches Risikoprofil besitzen wie die Indexwertpapiere; 2) Anleihen mit einem Kreditrating von Ba1 / BB+ / BB+ und niedriger, die kündbar sein können und zur effizienten Portfolioverwaltung gehalten werden können, um einen Zwangsverkauf von Indexbestandteilen im Falle einer Bonitätsherabstufung unter Investment Grade zu vermeiden; 3) Barmittel und Geldmarktinstrumente einschliesslich Wechsel, Commercial Paper und Einlagenzertifikate zum Zwecke zusätzlicher Liquidität; und 4) Anteile von OGA zu Zwecken der Absicherung, des effizienten Portfoliomanagements und der Barmittelverwaltung.

Kreditratings der zugrunde liegenden Wertpapiere können bisweilen variieren und haben in der Regel mindestens ein Investment-Grade-Rating.

Der Teilfonds strebt an, sein Anlageziel durch Anlagen in Anleihen zu erreichen. Das durchschnittliche Kreditrating der Anlagen, aus denen sich das Portfolio des Teilfonds zusammensetzt, entspricht voraussichtlich ungefähr dem durchschnittlichen Kreditrating der im Index enthaltenen Anlagen. Wenn das Kreditrating eines im Index enthaltenen festverzinslichen Wertpapiers von einer anerkannten Ratingagentur herabgestuft wird, legt der Anlageverwalter fest, ob das Wertpapier nach einer solchen Herabstufung vernünftigerweise weiterhin vom Teilfonds gehalten werden sollte.

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren oder ausserbörslich gehandelten derivativen Finanzinstrumenten werden die Wertpapiere, in denen der Teilfonds anlegt, auf anerkannten Märkten weltweit notiert oder gehandelt. Weniger als 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds können in Wertpapieren investiert werden, die am China Interbank Bond Market notiert sind oder gehandelt werden. Weitere Einzelheiten zu zulässigen Anlagen und anerkannten Märkten finden Sie Abschnitt 10.1 „Anhang 1 - OGAW-Anlagebeschränkungen“ und Abschnitt 10.3 „Anhang 3 - Liste der anerkannten Märkte“ im Prospekt.

Anlageansatz: Der Teilfonds setzt Optimierungstechniken ein, die bei der Zusammenstellung des Portfolios den Tracking Error, Handelskosten und die Verfügbarkeit von Indexbestandteilen berücksichtigen. Weitere Informationen zur Optimierung finden Sie unter Abschnitt 1.1 „Anlagemethoden“ dieses Nachtrags.

Index: *In diesem Abschnitt werden die Hauptmerkmale des Index zusammengefasst, wobei die Beschreibung nicht vollständig ist.*

Der Index bildet globale Investment-Grade-Schuldtitel aus fünfundzwanzig Lokalwährungsmärkten einschliesslich China nach. Diese Multi-Currency-Benchmark enthält Staatsanleihen, Anleihen staatsnaher Emittenten, Unternehmensanleihen und verbrieft festverzinsliche Anleihen von Emittenten aus entwickelten Märkten und Schwellenmärkten. Die Währung des Index ist der US-Dollar und die Renditen sind gegenüber dieser Währung abgesichert.

Der Index basiert auf der Indexmethodik von Bloomberg, die auf der Grundlage mehrerer grundlegender Gestaltungsgrundsätze Zulassungskriterien anwendet (nämlich Wertpapiere, die den Markt repräsentieren und replizierbar, relevant, objektiv und transparent sind), die darauf ausgelegt sind, die zugrunde liegenden Indexbestandteile genau und umfassend zu messen. Der Index wird ausser an Feiertagen täglich unter Verwendung des von Bloomberg evaluierten Preissystems (Bloomberg Valuation [BVAL]), bei dem bestimmte Wertpapiere von Drittanbietern bewertet werden, bewertet. Der Index wird anhand der Gesamtrendite gemessen, ist marktwertgewichtet und wird monatlich neu gewichtet.

Weitere Informationen zum Index, seiner Zusammensetzung, seiner Berechnung und den Regeln zur regelmässigen Überprüfung sowie zur allgemeinen Methodik hinter den Indizes von Bloomberg finden Sie unter

www.bloombergindeces.com.

Derivate: Der Teilfonds beabsichtigt keinen umfangreichen Einsatz von Derivaten und es wird nicht erwartet, dass er infolge ihrer Verwendung von oder Anlage in Derivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil aufweist. Der Einsatz von auf den Teilfonds anwendbaren derivativen Finanzinstrumenten und EPM-Techniken sind unter Abschnitt 1.2. dieses Nachtrags „**Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten**“ dargelegt.

Die derivativen Finanzinstrumente, die der Teilfonds einsetzen kann, umfassen Terminfinanzkontrakte, Termingeschäfte, Devisentermingeschäfte (darunter Devisenswaps, Kassa- und Terminkontrakte), TBA-Derivate, Total Return Swaps und Credit Default Swaps.

Terminfinanzkontrakte können zur Durationsverwaltung verwendet werden. Dies ermöglicht es dem Teilfonds, die Sensitivität der zugrunde liegenden Preise von Vermögenswerten des Index gegenüber den Renditebewegungen so genau wie möglich nachzubilden. Devisentermingeschäfte können zur Absicherung der Anteilsklassen oder zur Umrechnung der Währung der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds in die Basiswährung eingesetzt werden. TBA-Derivate können zur Nachbildung des MBS-Engagements verwendet werden, und wenn es nicht effizient oder möglich ist, TBA-Derivate zu halten, können Total Return Swaps als Alternative zum Erzielen eines ähnlichen Engagements verwendet werden. Credit Default Swaps können für das Kreditrisikomanagement eingesetzt werden, damit der Teilfonds das gesamte Kreditrisiko des Index genau nachbilden kann.

Der Teilfonds beabsichtigt, alle der vorgenannten derivativen Finanzinstrumente zu Zwecken der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements ausschliesslich mit dem Ziel einzusetzen, den Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und des Index zu verringern.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und/oder Total Return Swaps: Der Teilfonds kann vorbehaltlich der Anforderungen der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, der OGAW-Verordnungen und der OGAW-Verordnungen der Zentralbank Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Eine ausführlichere Beschreibung befindet sich im Prospekt in Abschnitt 2.3 „**Portfolioanagemethoden**“. Weniger als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds können gleichzeitig Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein, wobei jedoch im Allgemeinen davon auszugehen ist, dass der Betrag, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften ist, zwischen 0 % und 25 % des Nettovermögens des Teilfonds beträgt. Vorbehaltlich der vorstehend genannten Beschränkungen können beliebige Vermögenswerte des Teilfonds für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte genutzt werden. Der Teilfonds tätigt keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ausser Wertpapierleihgeschäften.

Es können maximal 30 % des Nettovermögens des Teilfonds Total Return Swaps unterliegen. Voraussichtlich werden bis zu 0 % des Nettovermögens des Teilfonds Total Return Swaps unterliegen.

Anlage in Fonds: Der Teilfonds legt höchstens 10 % seines Nettovermögens in OGA an, wobei er in Anteilen von OGA anlegen kann, die direkt oder indirekt vom Anlageverwalter verwaltet werden. Weitere Informationen finden Sie im Prospekt unter Abschnitt 6 „**Gebühren, Kosten und Aufwendungen**“, „**Kosten für die Anlage in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen**“. Der Teilfonds kann in Anteilen von OGA anlegen, die hauptsächlich in im Index enthaltene Wertpapiere investieren, um ein indirektes Engagement in solchen Wertpapieren zu erlangen.

Tracking Error: Zum Datum dieses Nachtrags beträgt der unter normalen Marktbedingungen für den Teilfonds erwartete Tracking Error maximal 0,50 % p. a.

Volatilität: Der Teilfonds weist voraussichtlich eine mittlere Volatilität auf.

Risiken:

Die Hauptrisiken unter normalen Marktbedingungen sind:

- Indexnachbildungsrisiko
- Anlagemethoden
- Der Index
- Tracking Error
- Abgesicherte Anteilsklassen
- Währungsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Volksrepublik China
- Mit Investmentfonds verbundenes Risiko
- Verlass auf den Anlageverwalter
- Marktrisiko
- Risiko in Verbindung mit festverzinslichen Wertpapieren
- Wertpapierabwicklungsrisiko
- Risiko in Verbindung mit Forderungs- und hypotheckenbesicherten Wertpapieren
- Risiko in Verbindung mit Contingent Convertible Securities

- Mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene besondere Risiken

Die Hauptrisiken unter ungewöhnlichen Marktbedingungen sind:

- Kontrahentenrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Operatives Risiko

Da die Märkte, in denen einige der Emittenten ansässig sind, als Schwellenmärkte angesehen werden, sollten nur diejenigen Anleger in den Teilfonds investieren, die einen eventuellen Verlust bezüglich ihrer Anlage tragen könnten. Eine Anlage im Fonds sollte keinen erheblichen Teil eines Portfolios ausmachen und ist eventuell nicht für alle Anleger geeignet.

Weitere Informationen zu den vorgenannten Risiken finden Sie im Prospekt unter Abschnitt 3 „**Risiken und Risikomanagement**“ und in diesem Nachtrag unter Abschnitt 5 „**Risikohinweise**“.

Risikomanagementmethode: Commitment-Ansatz. Details zum Commitment-Ansatz, einschliesslich der geltenden Grenzen der Hebelwirkung, sind im Prospekt unter Abschnitt 3.3 „Risikomanagementverfahren“ und in diesem Nachtrag unter Abschnitt 1 „**Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten**“ dargelegt.

Profil des typischen Anlegers: Geeignet für Anleger, die einen Schwerpunkt auf Erträge legen und eine Anlage für mindestens drei Jahre planen. Der Teilfonds kann für Anleger attraktiv sein, die:

- eine festverzinsliche Anlage suchen
- die an einem kostengünstigen Engagement im weltweiten Anleihemarkt interessiert sind

Basiswährung: US-Dollar.

Erstausgabepreis: Mit Ausnahme der Anteilsklassen ACHUSD, BCHUSD, S5DHUSD, S5CHUSD, XCHUSD, S5CHEUR, S5DHEUR, S5DHGBP, SCHUSD, HCH, HCHKD (HUSD) und SDHEUR entspricht der Erstausgabepreis für Anteile am Teilfonds 10,00 (oder im Fall vom Japanischen Yen 100,00) in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Nach dem Erstausgabezeitraum werden die Anteile zum Zeichnungspreis ausgegeben.

Erstausgabezeitraum: Von 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 18. Oktober 2021 bis 17:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 18. April 2022 oder an einem ggf. vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Datum oder Zeitpunkt. Jede Verlängerung oder Verkürzung des Erstausgabezeitraums erfolgt gemäss den Anforderungen der Zentralbank.

Haftungsausschluss: Der Index, einschliesslich der damit verbundenen Marken, ist das Eigentum von Bloomberg Finance L.P. und/oder ihren verbundenen Unternehmen (die „**Lizenzgeber**“) und wird unter Lizenz verwendet. Die Lizenzgeber sind nicht mit HSBC Global Asset Management Limited verbunden und genehmigen, billigen, überprüfen oder empfehlen den HSBC Global Funds ICAV - Global Aggregate Bond Index Fund nicht. Die Lizenzgeber garantieren nicht die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit des Index sowie der darin enthaltenen Daten und übernehmen keine Haftung in Bezug auf die Nutzung und Richtigkeit des Index sowie der darin enthaltenen Daten.

18.2 HSBC Global Funds ICAV - Global Corporate Bond Index Fund

Anlageziel: Die Erwirtschaftung eines regelmässigen Ertrags- und Kapitalwachstums.

Anlagepolitik: Nachbildung der Wertentwicklung des Bloomberg Global Aggregate Corporate Bond Index (total return hedged to USD) (der „**Index**“) bei gleichzeitiger weitestmöglicher Minimierung des Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des HSBC Global Funds ICAV - Global Corporate Bond Index Fund (der „**Teilfonds**“) und des Index.

Der Teilfonds kann in Investment-Grade-Unternehmensanleihen, Unternehmensanleihen in Schwellenmärkten, forderungsbesicherte Wertpapiere („**ABS**“) und hypotheckenbesicherte Wertpapiere („**MBS**“) investieren, die alle Indexbestandteile sind und kündbar sein können. Wenn das Gesamtportfolio den Merkmalen des Index entspricht, kann der Teilfonds auch in den folgenden Vermögenswerten ausserhalb des Index anlegen, wenn diese bei der Nachbildung des Index behilflich sind: 1) Wertpapiere, die nicht mehr oder noch nicht zum Index gehören, und andere Wertpapiere, die eine ähnliche Wertentwicklung und ein ähnliches Risikoprofil besitzen wie die Indexwertpapiere; 2) Staatsanleihen, Anleihen von Regierungsbehörden und supranationale Anleihen (entwickelte und Schwellenmärkte), die keine Derivate und/oder Hebelung beinhalten und zu Zwecken des Durations- und Liquiditätsmanagements gehalten werden können; 3) Anleihen mit einem Kreditrating von Ba1 / BB+ / BB+ und niedriger, die kündbar sein können und zur effizienten Portfolioverwaltung gehalten werden können, um einen Zwangsverkauf von Indexbestandteilen im Falle einer Bonitätsherabstufung unter Investment Grade zu vermeiden; 4) Barmittel und Geldmarktinstrumente einschliesslich Wechsel, Commercial Paper und Einlagenzertifikate zum Zwecke zusätzlicher Liquidität; und 5) Anteile von OGA zu Zwecken der Absicherung, des effizienten Portfoliomanagements und der Barmittelverwaltung.

Kreditratings der zugrunde liegenden Wertpapiere können bisweilen variieren und haben in der Regel mindestens ein Investment-Grade-Rating.

Das durchschnittliche Kreditrating der Anlagen, aus denen sich das Portfolio des Teilfonds zusammensetzt, entspricht voraussichtlich ungefähr dem durchschnittlichen Kreditrating der im Index enthaltenen Anlagen. Wenn das Kreditrating eines im Index enthaltenen festverzinslichen Wertpapiers von einer anerkannten Ratingagentur herabgestuft wird, legt der Anlageverwalter fest, ob das Wertpapier nach einer solchen Herabstufung vernünftigerweise weiterhin vom Teilfonds gehalten werden sollte.

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren oder ausserbörslich gehandelten derivativen Finanzinstrumenten werden die Wertpapiere, in denen der Teilfonds anlegt, auf anerkannten Märkten weltweit notiert oder gehandelt. Weitere Einzelheiten zu zulässigen Anlagen und anerkannten Märkten finden Sie Abschnitt 10.1 „Anhang 1 - OGAW-Anlagebeschränkungen“ und Abschnitt 10.3 „Anhang 3 - Liste der anerkannten Märkte“ im Prospekt.

Anlageansatz: Der Teilfonds setzt Optimierungstechniken ein, die bei der Zusammenstellung des Portfolios den Tracking Error, Handelskosten und die Verfügbarkeit von Indexbestandteilen berücksichtigen. Weitere Informationen zur Optimierung finden Sie unter Abschnitt 1.1 „**Anlagemethoden**“ dieses Nachtrags.

Index: *In diesem Abschnitt werden die Hauptmerkmale des Index zusammengefasst, wobei die Beschreibung nicht vollständig ist.*

Der Index bildet globale festverzinsliche Investment-Grade-Unternehmensanleihen nach. Diese Multi-Currency-Benchmark beinhaltet Anleihen von Emittenten aus entwickelten Märkten und Schwellenmärkten aus dem Industrie-, Versorger- und Finanzsektor. Die Währung des Index ist der US-Dollar und die Renditen sind gegenüber dieser Währung abgesichert.

Der Index basiert auf der Indexmethodik von Bloomberg, die auf der Grundlage mehrerer grundlegender Gestaltungsgrundsätze Zulassungskriterien anwendet (nämlich Wertpapiere, die den Markt repräsentieren und replizierbar, relevant, objektiv und transparent sind), die darauf ausgelegt sind, die zugrunde liegenden Indexbestandteile genau und umfassend zu messen. Der Index wird ausser an Feiertagen täglich unter Verwendung des von Bloomberg evaluierten Preissystems (Bloomberg Valuation [BVAL]), bei dem bestimmte Wertpapiere von Drittanbietern bewertet werden, bewertet. Der Index wird anhand der Gesamtrendite gemessen, ist marktwertgewichtet und wird monatlich neu gewichtet.

Weitere Informationen zum Index, seiner Zusammensetzung, seiner Berechnung und den Regeln zur regelmässigen Überprüfung sowie zur allgemeinen Methodik hinter den Indizes von Bloomberg finden Sie unter www.bloombergindices.com.

Derivate: Der Teilfonds beabsichtigt keinen umfangreichen Einsatz von Derivaten und es wird nicht erwartet, dass er infolge ihrer Verwendung von oder Anlage in Derivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil aufweist. Der Einsatz von auf den Teilfonds anwendbaren derivativen Finanzinstrumenten und EPM-Techniken sind unter Abschnitt 1.2. dieses Nachtrags „**Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten**“ dargelegt.

Die derivativen Finanzinstrumente, die der Teilfonds einsetzen kann, umfassen Terminfinanzkontrakte, Devisentermingeschäfte (darunter Devisenswaps, Kassa- und Terminkontrakte) und Credit Default Swaps.

Terminfinanzkontrakte können zur Durationsverwaltung verwendet werden. Dies ermöglicht es dem Teilfonds, die Sensitivität der zugrunde liegenden Preise von Vermögenswerten des Index gegenüber den Renditebewegungen so genau wie möglich nachzubilden. Devisentermingeschäfte können zur Absicherung der Anteilsklassen oder zur Umrechnung der Währung der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds in die Basiswährung eingesetzt werden. Credit Default Swaps können für das Kreditrisikomanagement eingesetzt werden, damit der Teilfonds das gesamte Kreditrisiko des Index genau nachbilden kann.

Der Teilfonds beabsichtigt, alle der vorgenannten derivativen Finanzinstrumente zu Zwecken der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements ausschliesslich mit dem Ziel einzusetzen, den Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und des Index zu verringern.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und/oder Total Return Swaps: Der Teilfonds kann vorbehaltlich der Anforderungen der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, der OGAW-Verordnungen und der OGAW-Verordnungen der Zentralbank Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Eine ausführlichere Beschreibung befindet sich im Prospekt in Abschnitt 2.3 „**Portfolioanlagemethoden**“. Weniger als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds können gleichzeitig Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein, wobei jedoch im Allgemeinen davon auszugehen ist, dass der Betrag, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften ist, zwischen 0 % und 25 % des Nettovermögens des Teilfonds beträgt. Vorbehaltlich der vorstehend genannten Beschränkungen können beliebige Vermögenswerte des Teilfonds für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte genutzt werden. Der Teilfonds tätigt keine Investition in Total Return Swaps oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ausser Wertpapierleihgeschäften.

Der Teilfonds tätigt keine Investition in Total Return Swaps oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ausser Wertpapierleihgeschäften.

Anlage in Fonds: Der Teilfonds legt höchstens 10 % seines Nettovermögens in OGA an, wobei er in Anteilen von OGA anlegen kann, die direkt oder indirekt vom Anlageverwalter verwaltet werden. Weitere Informationen finden Sie im Prospekt unter Abschnitt 6 „**Gebühren, Kosten und Aufwendungen**“, „**Kosten für die Anlage in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen**“. Der Teilfonds kann in Anteilen von OGA anlegen, die hauptsächlich in im Index enthaltene Wertpapiere investieren, um ein indirektes Engagement in solchen Wertpapieren zu erlangen.

Tracking Error: Zum Datum dieses Nachtrags beträgt der unter normalen Marktbedingungen für den Teilfonds erwartete Tracking Error maximal 0,75 % p. a.

Volatilität: Der Teilfonds weist voraussichtlich eine mittlere Volatilität auf.

Risiken:

Die Hauptrisiken unter normalen Marktbedingungen sind:

- Indexnachbildungsrisiko
- Anlagemethoden
- Der Index
- Tracking Error
- Abgesicherte Anteilsklassen
- Währungsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Mit Investmentfonds verbundenes Risiko
- Verlass auf den Anlageverwalter
- Marktrisiko
- Risiko in Verbindung mit festverzinslichen Wertpapieren
- Wertpapierabwicklungsrisiko
- Risiko in Verbindung mit Forderungs- und hypotheckenbesicherten Wertpapieren
- Risiko in Verbindung mit Contingent Convertible Securities
- Mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene besondere Risiken

Die Hauptrisiken unter ungewöhnlichen Marktbedingungen sind:

- Kontrahentenrisiko

- Liquiditätsrisiko
- Operatives Risiko

Da die Märkte, in denen einige der Emittenten ansässig sind, als Schwellenmärkte angesehen werden, sollten nur diejenigen Anleger in den Teilfonds investieren, die einen eventuellen Verlust bezüglich ihrer Anlage tragen könnten. Eine Anlage im Fonds sollte keinen erheblichen Teil eines Portfolios ausmachen und ist eventuell nicht für alle Anleger geeignet.

Weitere Informationen zu den vorgenannten Risiken finden Sie im Prospekt unter Abschnitt 3 „**Risiken und Risikomanagement**“ und in diesem Nachtrag unter Abschnitt 5 „**Risikohinweise**“.

Risikomanagementmethode: Commitment-Ansatz. Details zum Commitment-Ansatz, einschliesslich der geltenden Grenzen der Hebelwirkung, sind im Prospekt unter Abschnitt 3.3 „**Risikomanagementverfahren**“ dargelegt.

Profil des typischen Anlegers: Geeignet für Anleger, die einen Schwerpunkt auf Erträge legen und eine Anlage für mindestens drei Jahre planen. Der Teilfonds kann für Anleger attraktiv sein, die:

- eine festverzinsliche Anlage suchen
- die an einem kostengünstigen Engagement im weltweiten Markt für Unternehmensanleihen interessiert sind

Basiswährung: US-Dollar.

Erstausgabepreis: Mit Ausnahme der Anteilklassen ACHUSD, BCHUSD, S5DHUSD, S5CHUSD, XCHUSD, SCHUSD, ZCHGBP, S2CHUSD, S2QHUSD, S2CHGBP, S2QHGBP, SDHEUR, ZCHEUR, HCH und HCHKD-HUSD entspricht der Erstausgabepreis für Anteile am Teilfonds 10,00 (oder im Fall vom Japanischen Yen 100,00) in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Nach dem Erstausgabezeitraum werden die Anteile zum Zeichnungspreis ausgegeben.

Erstausgabezeitraum: Von 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 18. Oktober 2021 bis 17:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 18. April 2022 oder an einem ggf. vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Datum oder Zeitpunkt. Jede Verlängerung oder Verkürzung des Erstausgabezeitraums erfolgt gemäss den Anforderungen der Zentralbank.

Haftungsausschluss: Der Index, einschliesslich der damit verbundenen Marken, ist das Eigentum von Bloomberg Finance L.P. und/oder ihren verbundenen Unternehmen (die „**Lizenzgeber**“) und wird unter Lizenz verwendet. Die Lizenzgeber sind nicht mit HSBC Global Asset Management Limited verbunden und genehmigen, billigen, überprüfen oder empfehlen den HSBC Global Funds ICAV - Global Corporate Bond Index Fund nicht. Die Lizenzgeber garantieren nicht die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit des Index sowie der darin enthaltenen Daten und übernehmen keine Haftung in Bezug auf die Nutzung und Richtigkeit des Index sowie der darin enthaltenen Daten.

18.3 HSBC Global Funds ICAV - Global Government Bond Index Fund

Anlageziel: Die Erwirtschaftung eines regelmässigen Ertrags- und Kapitalwachstums.

Anlagepolitik: Nachbildung der Wertentwicklung des FTSE World Government Bond Index (vormals der Citigroup World Government Bond Index) (total return hedged to USD) (der „**Index**“) bei gleichzeitiger weitestmöglicher Minimierung des Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des HSBC Global Funds ICAV - Global Government Bond Index Fund (der „**Teilfonds**“) und des Index.

Der Teilfonds kann in Staatsanleihen, Anleihen von Regierungsbehörden und supranationale Anleihen (entwickelte und Schwellenmärkte) investieren, die Indexbestandteile sind und keine Derivate und/oder Hebelung beinhalten. Wenn das Gesamtportfolio den Merkmalen des Index entspricht, kann der Teilfondskann auch in den folgenden Vermögenswerten ausserhalb des Index anlegen, wenn diese bei der Nachbildung des Index behilflich sind: 1) Anleihen mit einem Kreditrating von Ba1 / BB+ / BB+ und niedriger, die kündbar sein können und zur effizienten Portfolioverwaltung gehalten werden können, um einen Zwangsverkauf von Indexbestandteilen im Falle einer Bonitätsherabstufung unter Investment Grade zu vermeiden; 2) Barmittel und Geldmarktinstrumente einschliesslich Wechsel, Commercial Paper und Einlagenzertifikate zum Zwecke zusätzlicher Liquidität; und 3) Anteile von OGA zu Zwecken der Absicherung, des effizienten Portfoliomanagements und der Barmittelverwaltung.

Kreditratings der zugrunde liegenden Wertpapiere können bisweilen variieren und haben in der Regel mindestens ein Investment-Grade-Rating.

Das durchschnittliche Kreditrating der Anlagen, aus denen sich das Portfolio des Teilfonds zusammensetzt, entspricht voraussichtlich ungefähr dem durchschnittlichen Kreditrating der im Index enthaltenen Anlagen. Wenn das Kreditrating eines im Index enthaltenen festverzinslichen Wertpapiers von einer anerkannten Ratingagentur herabgestuft wird, legt der Anlageverwalter fest, ob das Wertpapier nach einer solchen Herabstufung vernünftigerweise weiterhin vom Teilfonds gehalten werden sollte.

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren oder ausserbörslich gehandelten derivativen Finanzinstrumenten werden die Wertpapiere, in denen der Teilfonds anlegt, auf anerkannten Märkten weltweit notiert oder gehandelt. Weitere Einzelheiten zu zulässigen Anlagen und anerkannten Märkten finden Sie Abschnitt 10.1 „Anhang 1 - OGAW-Anlagebeschränkungen“ und Abschnitt 10.3 „Anhang 3 - Liste der anerkannten Märkte“ im Prospekt.

Anlageansatz: Der Teilfonds setzt Optimierungstechniken ein, die bei der Zusammenstellung des Portfolios den Tracking Error, Handelskosten und die Verfügbarkeit von Indexbestandteilen berücksichtigen. Weitere Informationen zur Optimierung finden Sie unter Abschnitt 1.1 „**Anlagemethoden**“ dieses Nachtrags.

Index: *In diesem Abschnitt werden die Hauptmerkmale des Index zusammengefasst, wobei die Beschreibung nicht vollständig ist.*

Der Index bildet festverzinsliche Investment-Grade-Staatsanleihen in lokaler Währung nach, was sowohl entwickelte Märkte als auch Schwellenmärkte einschliesst. Der Index enthält Emissionen aus über 20 Ländern, die auf verschiedene Währungen lauten. Der Index bietet eine breitgefächerte Benchmark für den weltweiten Markt für festverzinsliche Staatsanleihen. Die Währung des Index ist der US-Dollar und die Renditen sind gegenüber dieser Währung abgesichert.

Der Index basiert auf den FTSE Global Bonds Index Series Rules und dem Statement of Principles, die anstreben, einen umfassenden, einheitlichen, flexiblen, genauen, investierbaren, transparenten, vorhersagbaren, repräsentativen und benutzergesteuerten Index zu erstellen. Der Index besteht nur aus Emissionen von Zentralregierungen in deren Heimatwährungen bzw. für Länder der Wirtschafts- und Währungsunion dem Euro. Der Index wird täglich berechnet und einmal im Monat am Monatsende neu gewichtet. Der Index wird anhand der Gesamrendite gemessen und ist marktwertgewichtet.

Weitere Informationen zum Index, seiner Zusammensetzung, seiner Berechnung und den Regeln zur regelmässigen Überprüfung sowie zur allgemeinen Methodik hinter der FTSE Global Bonds Index Series finden Sie unter www.ftse.com/products/indices/Global-Bonds.

Derivate: Der Teilfonds beabsichtigt keinen umfangreichen Einsatz von Derivaten und es wird nicht erwartet, dass er infolge ihrer Verwendung von oder Anlage in Derivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil aufweist. Der Einsatz von auf den Teilfonds anwendbaren derivativen Finanzinstrumenten und EPM-Techniken sind unter Abschnitt 1.2. dieses Nachtrags „**Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten**“ dargelegt.

Die derivativen Finanzinstrumente, die der Teilfonds einsetzen kann, umfassen Terminfinanzkontrakte, Devisentermingeschäfte (darunter Devisenswaps, Kassa- und Terminkontrakte) und Credit Default Swaps.

Terminfinanzkontrakte können zur Durationsverwaltung verwendet werden. Dies ermöglicht es dem Teilfonds, die

Sensitivität der zugrunde liegenden Preise von Vermögenswerten des Index gegenüber den Renditebewegungen so genau wie möglich nachzubilden. Devisentermingeschäfte können zur Absicherung der Anteilsklassen oder zur Umrechnung der Währung der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds in die Basiswährung eingesetzt werden. Credit Default Swaps können für das Kreditrisikomanagement eingesetzt werden, damit der Teilfonds das gesamte Kreditrisiko des Index genau nachbilden kann.

Der Teilfonds beabsichtigt, alle der vorgenannten derivativen Finanzinstrumente zu Zwecken der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements ausschliesslich mit dem Ziel einzusetzen, den Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und des Index zu verringern.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und/oder Total Return Swaps: Der Teilfonds kann vorbehaltlich der Anforderungen der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, der OGAW-Verordnungen und der OGAW-Verordnungen der Zentralbank Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Eine ausführlichere Beschreibung befindet sich im Prospekt in Abschnitt 2.3 „**Portfolioanagemethoden**“. Weniger als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds können gleichzeitig Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein, wobei jedoch im Allgemeinen davon auszugehen ist, dass der Betrag, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften ist, zwischen 0 % und 25 % des Nettovermögens des Teilfonds beträgt. Vorbehaltlich der vorstehend genannten Beschränkungen können beliebige Vermögenswerte des Teilfonds für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte genutzt werden.

Der Teilfonds tätigt keine Investition in Total Return Swaps oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ausser Wertpapierleihgeschäften.

Anlage in Fonds: Der Teilfonds legt höchstens 10 % seines Nettovermögens in OGA an, wobei er in Anteilen von OGA anlegen kann, die direkt oder indirekt vom Anlageverwalter verwaltet werden. Weitere Informationen finden Sie im Prospekt unter Abschnitt 6 „**Gebühren, Kosten und Aufwendungen**“, „**Kosten für die Anlage in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen**“. Der Teilfonds kann in Anteilen von OGA anlegen, die hauptsächlich in im Index enthaltene Wertpapiere investieren, um ein indirektes Engagement in solchen Wertpapieren zu erlangen.

Tracking Error: Zum Datum dieses Nachtrags beträgt der unter normalen Marktbedingungen für den Teilfonds erwartete Tracking Error maximal 0,50 % p. a.

Volatilität: Der Teilfonds weist voraussichtlich eine mittlere Volatilität auf.

Risiken:

Die Hauptrisiken unter normalen Marktbedingungen sind:

- Anlagemethoden
- Der Index
- Tracking Error
- Abgesicherte Anteilsklassen
- Währungsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Mit Investmentfonds verbundenes Risiko
- Verlass auf den Anlageverwalter
- Marktrisiko
- Risiko in Verbindung mit festverzinslichen Wertpapieren
- Wertpapierabwicklungsrisiko
- Mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene besondere Risiken

Die Hauptrisiken unter ungewöhnlichen Marktbedingungen sind:

- Kontrahentenrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Operatives Risiko

Da die Märkte, in denen einige der Emittenten ansässig sind, als Schwellenmärkte angesehen werden, sollten nur diejenigen Anleger in den Teilfonds investieren, die einen eventuellen Verlust bezüglich ihrer Anlage tragen könnten. Eine Anlage im Fonds sollte keinen erheblichen Teil eines Portfolios ausmachen und ist eventuell nicht für alle Anleger geeignet.

Weitere Informationen zu den vorgenannten Risiken finden Sie im Prospekt unter Abschnitt 3 „**Risiken und Risikomanagement**“ und in diesem Nachtrag unter Abschnitt 5 „**Risikohinweise**“.

Risikomanagementmethode: Commitment-Ansatz. Details zum Commitment-Ansatz, einschliesslich der geltenden

Grenzen der Hebelwirkung, sind im Prospekt unter Abschnitt 3.3 „**Risikomanagementverfahren**“ dargelegt.

Profil des typischen Anlegers: Geeignet für Anleger, die einen Schwerpunkt auf Erträge legen und eine Anlage für mindestens drei Jahre planen. Der Teilfonds kann für Anleger attraktiv sein, die:

- eine festverzinsliche Anlage suchen
- die an einem geringen Engagement in weltweiten Staatsanleihen interessiert sind

Basiswährung: US-Dollar.

Erstausgabepreis: Mit Ausnahme der Anteilsklassen ACHUSD, S4CHGBP, BCHUSD, XCHUSD, SCHUSD, ZQHGBP, ZCHGBP, BDHGBP, S2CHUSD, S2QHUSD, S2CHGBP, S2QHGBP, ZCHEUR, HCH, HCHKD-HUSD, ZQHUSD und BCHEUR entspricht der Erstausgabepreis für Anteile am Teilfonds 10,00 (oder im Fall vom Japanischen Yen 100,00) in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Nach dem Erstausgabezeitraum werden die Anteile zum Zeichnungspreis ausgegeben.

Erstausgabezeitraum: Von 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 18. Oktober 2021 bis 17:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 18. April 2022 oder an einem ggf. vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Datum oder Zeitpunkt. Jede Verlängerung oder Verkürzung des Erstausgabezeitraums erfolgt gemäss den Anforderungen der Zentralbank.

Haftungsausschluss: Der Teilfonds profitiert in keiner Weise von der Förderung, Unterstützung oder Bewerbung durch FTSE Fixed Income LLC („FTSE FI“) oder die Unternehmen der London Stock Exchange Group („LSEG-Unternehmen“) (zusammen die „Lizenzgeberparteien“) und wird nicht von diesen verkauft, und keine der Lizenzgeberparteien macht bzw. gibt irgendwelche ausdrücklichen oder impliziten Behauptungen, Prognosen, Garantien oder Zusagen in Bezug auf (i) die durch Verwendung des Index (auf dem der Teilfonds basiert) erzielbaren Ergebnisse, (ii) den mutmasslichen Stand des Index zu irgendeinem Zeitpunkt oder an irgendeinem Tag oder anderweitig oder (iii) die Eignung des Index für den Zweck, den er in Verbindung mit dem Teilfonds erfüllen soll.

Keine der Lizenzgeberparteien hat Finanz- oder Anlageratschläge bzw. -empfehlungen im Hinblick auf den Index gegenüber HSBC Global Asset Management Limited oder ihren Kunden gegeben oder wird dies tun. Der Index wird von FTSE FI oder deren Vertreter berechnet. Die Lizenzgeberparteien (a) haften nicht für irgendwelche Fehler im Index (unabhängig davon, ob diese aufgrund von Fahrlässigkeit oder einer sonstigen Ursache entstanden sind) und (b) sie sind nicht verpflichtet, irgendjemanden über Fehler im Index zu benachrichtigen.

Alle Rechte am Index liegen bei FTSE FI und/oder deren Lizenzgebern. „FTSE®“ ist eine Marke der LSEG-Unternehmen und wird von FTSE FI unter Lizenz verwendet.

18.4. HSBC Global Funds ICAV – Global Emerging Market Government Bond Index Fund

Anlageziel: Die Erwirtschaftung eines regelmässigen Ertrags- und Kapitalwachstums.

Anlagepolitik: Nachbildung der Wertentwicklung des JPMorgan EMBI Global Diversified Index (total return) (der „Index“) bei gleichzeitiger weitestmöglicher Minimierung des Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des HSBC Global Funds ICAV – Global Emerging Market Government Local Index Fund (der „Teilfonds“) und des Index.

Der Teilfonds kann in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die Indexbestandteile sind, wie nachfolgend im Abschnitt „Index“ beschrieben.

Wenn das Gesamtportfolio den Merkmalen des Index entspricht, kann der Teilfonds auch in nicht im Index enthaltene Vermögenswerte investieren, wenn diese bei der Nachbildung des Index behilflich sind. Hierzu zählen: 1) Wertpapiere, die nicht mehr im Index enthalten sind, oder andere Wertpapiere, die eine ähnliche Performance und ein ähnliches Risikoprofil wie Wertpapiere im Index bieten; 2) Barmittel und Geldmarktinstrumente, einschliesslich Wechsel, Commercial Paper und Einlagezertifikate zu Zwecken ergänzender Liquidität; und 3) Anteile oder Aktien von OGA zu Zwecken der Absicherung, des effizienten Portfoliomanagements und der Barmittelverwaltung.

Die Kreditratings der zugrunde liegenden Wertpapiere können sich bisweilen ändern. Das durchschnittliche Kreditrating der Anlagen, aus denen sich das Portfolio des Teilfonds zusammensetzt, entspricht voraussichtlich ungefähr dem durchschnittlichen Kreditrating der im Index enthaltenen Anlagen.

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren oder ausserbörslich gehandelten derivativen Finanzinstrumenten werden die Wertpapiere, in denen der Teilfonds anlegt, auf anerkannten Märkten weltweit notiert oder gehandelt. Weitere Einzelheiten zu zulässigen Anlagen und anerkannten Märkten finden Sie Abschnitt 10.1 „Anhang 1 - OGAW-Anlagebeschränkungen“ und Abschnitt 10.3 „Anhang 3 - Liste der anerkannten Märkte“ im Prospekt.

Der Teilfonds ist zurzeit für den Privatkundenvertrieb in Hongkong registriert und muss dementsprechend bestimmte Angaben machen und bestimmte Obergrenzen festlegen. Die entsprechenden für den Teilfonds geltenden Angaben und Obergrenzen lauten wie folgt:

- Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines NIW in Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating und/oder ohne Rating investieren.
- Der Teilfonds wird unter normalen Marktbedingungen nicht mehr als 25 % seines NIW in Schuldtitel investieren, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten begeben und/oder garantiert werden (einschliesslich seiner staatlichen und quasi-staatlichen Emissionen) und die kein Investment-Grade-Rating oder gar kein Rating haben (z. B. Türkei, Argentinien, Brasilien). Solche Anlagen werden unter Bezugnahme auf die Indexgewichtungen des für den Index zulässigen Lands getätigt, die bei Neugewichtung des Index zwar auf 10 % begrenzt werden, zwischen den Neugewichtungsphasen jedoch 10 % übersteigen können. Solche Anlagen erfolgen gemäss den in Abschnitt 10.1 „Anhang 1 - OGAW-Anlagebeschränkungen“ im Prospekt festgelegten Beschränkungen. Bitte beachten Sie, dass sich die Ratings staatlicher Emittenten bisweilen ändern können. Die oben genannten staatlichen Emittenten werden nur zu Referenzzwecken genannt und können sich ändern, wenn sich ihre Ratings ändern.

Anlageansatz: Der Teilfonds setzt Optimierungstechniken ein, die bei der Zusammenstellung des Portfolios den Tracking Error, Handelskosten und die Verfügbarkeit von Indexbestandteilen berücksichtigen. Weitere Informationen zur Optimierung finden Sie unter Abschnitt 1.1 „Anlagemethoden“ dieses Nachtrags.

Index: *In diesem Abschnitt werden die Hauptmerkmale des Index zusammengefasst, wobei die Beschreibung nicht vollständig ist.*

Der Index strebt die Nachbildung der Wertentwicklung der auf USD lautenden festverzinslichen Anleihen von weltweiten Schwellenmarktregierungen an, wie weiter unten ausführlicher beschrieben.

Die Indexbestandteile umfassen festverzinsliche und variabel verzinsliche Schwellenmarktanleihen von staatlichen und quasi-staatlichen Emittenten (Emittenten, die zu 100 % von der Landesregierung garantiert werden oder zu 100 % in deren Besitz sind und in einem für den Index zulässigen Land ansässig sind) aus für den Index zulässigen Ländern. Die Indexbestandteile können unter bestimmten Umständen auch einer Aktivierung/Abschreibung unterliegende Anleihen mit eingebetteten Optionen und Optionsscheinen umfassen. Indexbestandteile lauten auf USD und sind mit und ohne Investment-Grade-Rating sowie unbewertet mit einem Mindestemissionsvolumen von 500 Millionen US-Dollar. Bei jeder monatlichen Neugewichtung können zulässige Wertpapiere neu in die Indexbestandteile aufgenommen werden, sofern sie eine Restlaufzeit von mindestens 2,5 Jahren aufweisen. Dabei ist das Engagement in jedem einzelnen zulässigen Land auf 10 % begrenzt. Zulässige Länder können ein beliebiges Kreditrating haben (mit

Investment Grade, ohne Investment Grade und ohne Rating), müssen jedoch in drei aufeinanderfolgenden Jahren ein Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen („BNE“) haben, das unter der Einkommensgrenze des Index (Index income ceiling, „IIC“) liegt. J.P. Morgan Securities LLC (der „Indexanbieter“) hat das Ausgangsniveau des IIC 1987 entsprechend der hohen Einkommensschwelle der Weltbank bei 6.000 USD Pro-Kopf-BNE festgelegt und passt diesen Wert jedes Jahr um die Wachstumsrate des weltweiten Pro-Kopf-BNE an.

Die Währung des Index ist USD und die Renditen sind nicht abgesichert.

Der Index basiert auf der Indexmethodik von J.P.Morgan, die auf der Grundlage mehrerer grundlegender Gestaltungsgrundsätze Zulassungskriterien anwendet (nämlich Wertpapiere, die den Markt repräsentieren und replizierbar, relevant, objektiv und transparent sind), die darauf ausgelegt sind, die zugrunde liegenden Indexbestandteile genau und umfassend zu messen. Der Index wird ausser an Feiertagen täglich unter Verwendung des Preissystems von Pricing Direct Inc, bei dem bestimmte Wertpapiere von Drittanbietern bewertet werden, bewertet. Der Index wird anhand der Gesamrendite gemessen, ist marktwertgewichtet und wird monatlich neu gewichtet.

Weitere Informationen zum Index, seiner Zusammensetzung, seiner Berechnung und seinen Regeln für eine regelmässige Überprüfung sowie über die allgemeine Methodik hinter den Indizes von JPMorgan finden Sie unter <https://www.jpmorgan.com/country/GB/en/jpmorgan/investbk/solutions/research/indices/composition>.

Derivate: Der Teilfonds beabsichtigt keinen umfangreichen Einsatz von Derivaten und es wird nicht erwartet, dass er infolge ihrer Verwendung von oder Anlage in Derivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil aufweist. Der Einsatz von auf den Teilfonds anwendbaren derivativen Finanzinstrumenten und EPM-Techniken sind unter Abschnitt 1.2. dieses Nachtrags „**Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten**“ dargelegt.

Die derivativen Finanzinstrumente, die der Teilfonds einsetzen kann, umfassen Terminfinanzkontrakte, Devisentermingeschäfte (darunter Kassa- und Terminkontrakte) und Credit Default Swaps.

Terminfinanzkontrakte können zur Durationsverwaltung verwendet werden. Dies ermöglicht es dem Teilfonds, die Sensitivität der zugrunde liegenden Preise von Vermögenswerten des Index gegenüber der Renditebewegungen so genau wie möglich nachzubilden. Devisentermingeschäfte können zur Absicherung der Anteilklassen eingesetzt werden und Credit Default Swaps, damit der Teilfonds das gesamte Kreditrisiko des Index genau nachbilden kann.

Der Teilfonds beabsichtigt, alle der vorgenannten derivativen Finanzinstrumente zu Zwecken der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements ausschliesslich mit dem Ziel einzusetzen, den Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und des Index zu verringern.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und/oder Total Return Swaps: Der Teilfonds kann vorbehaltlich der Anforderungen der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, der OGAW-Verordnungen und der OGAW-Verordnungen der Zentralbank Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Eine ausführlichere Beschreibung befindet sich im Prospekt in Abschnitt 2.3 „**Portfolioanlagemethoden**“. Weniger als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds können gleichzeitig Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein, wobei jedoch im Allgemeinen davon auszugehen ist, dass der Betrag, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften ist, zwischen 0 % und 25 % des Nettovermögens des Teilfonds beträgt. Vorbehaltlich der vorstehend genannten Beschränkungen können beliebige Vermögenswerte des Teilfonds für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte genutzt werden.

Der Teilfonds tätigt keine Investition in Total Return Swaps oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ausser Wertpapierleihgeschäften.

Anlage in Fonds: Der Teilfonds legt höchstens 10 % seines Nettovermögens in OGA an, wobei er in Anteilen von OGA anlegen kann, die direkt oder indirekt vom Anlageverwalter verwaltet werden. Weitere Informationen finden Sie im Prospekt unter Abschnitt 6 „**Gebühren, Kosten und Aufwendungen**“, „**Kosten für die Anlage in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen**“. Der Teilfonds kann in Anteilen von OGA anlegen, die hauptsächlich in im Index enthaltene Wertpapiere investieren, um ein indirektes Engagement in solchen Wertpapieren zu erlangen.

Tracking Error: Zum Datum dieses Nachtrags beträgt der unter normalen Marktbedingungen für den Teilfonds erwartete Tracking Error maximal 0,50 % p. a.

Volatilität: Der Teilfonds weist voraussichtlich eine mittlere Volatilität auf.

Risiken:

Die Hauptrisiken unter normalen Marktbedingungen sind:

- Indexnachbildungsrisiko

- Anlagemethoden
- Der Index
- Tracking Error
- Abgesicherte Anteilsklassen
- Währungsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Volksrepublik China
- Mit Investmentfonds verbundenes Risiko
- Verlass auf den Anlageverwalter
- Marktrisiko
- Risiko in Verbindung mit festverzinslichen Wertpapieren
- Risiko in Verbindung mit Wertpapieren mit geringerem Rating – Schuldtiteln ohne Investment-Grade-Rating
- Mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene besondere Risiken

Die Hauptrisiken unter ungewöhnlichen Marktbedingungen sind:

- Kontrahentenrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Operatives Risiko

Da die Märkte, in denen einige der Emittenten ansässig sind, als Schwellenmärkte angesehen werden und der Teilfonds Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating halten darf, sollten nur diejenigen Anleger in den Teilfonds investieren, die einen eventuellen Verlust bezüglich ihrer Anlage tragen könnten. Eine Anlage im Fonds sollte keinen erheblichen Teil eines Portfolios ausmachen und ist eventuell nicht für alle Anleger geeignet.

Weitere Informationen zu den vorgenannten Risiken finden Sie im Prospekt unter Abschnitt 3 „**Risiken und Risikomanagement**“ und in diesem Nachtrag unter Abschnitt 5 „**Risikohinweise**“.

Risikomanagementmethode: Commitment-Ansatz. Details zum Commitment-Ansatz, einschliesslich der geltenden Grenzen der Hebelwirkung, sind im Prospekt unter Abschnitt 3.3 „**Risikomanagementverfahren**“ und in diesem Nachtrag unter Abschnitt 1 „**Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten**“ dargelegt.

Profil des typischen Anlegers: Geeignet für Anleger, die einen Schwerpunkt auf Erträge legen und eine Anlage für mindestens drei Jahre planen. Der Teilfonds kann für Anleger attraktiv sein, die:

- eine festverzinsliche Anlage in Core-Schwellenmärkten suchen
- die an einem kostengünstigen Engagement im weltweiten Markt für Staatsanleihen von Schwellenmärkten interessiert sind

Basiswährung: USD.

Erstausgabepreis: Mit Ausnahme der Anteilsklassen HCHKD, HC, BC, XC, SC und ZQ entspricht der Erstausgabepreis für Anteile am Teilfonds 10,00 (oder im Fall vom Japanischen Yen 100,00) in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Nach dem Erstausgabezeitraum werden die Anteile zum Zeichnungspreis ausgegeben.

Erstausgabezeitraum: Von 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 18. Oktober 2021 bis 17:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 18. April 2022 oder an einem ggf. vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Datum oder Zeitpunkt. Jede Verlängerung oder Verkürzung des Erstausgabezeitraums erfolgt gemäss den Anforderungen der Zentralbank.

Haftungsausschluss: Der Index, einschliesslich der damit verbundenen Marken, ist das Eigentum von J.P. Morgan Chase & Co und/oder verbundenen Unternehmen (die „**Lizenzgeber**“) und wird unter Lizenz verwendet. Die Lizenzgeber sind nicht mit HSBC Global Asset Management Limited verbunden und genehmigen, billigen, überprüfen oder empfehlen den HSBC Global Funds ICAV – Global Emerging Market Government Bond Index Fund nicht. Die Lizenzgeber garantieren nicht die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit des Index sowie der darin enthaltenen Daten und übernehmen keine Haftung in Bezug auf die Nutzung und Richtigkeit des Index sowie der darin enthaltenen Daten.

Ein vollständiger Haftungsausschluss ist in Anhang 3 dieses Nachtrags enthalten.

18.5 HSBC Global Funds ICAV – China Government Local Bond Index Fund

Anlageziel: Die Erwirtschaftung eines regelmässigen Ertrags- und Kapitalwachstums.

Anlagepolitik: Nachbildung der Wertentwicklung des Bloomberg China Treasury +Policy Bank Index (total return) (der „**Index**“) bei gleichzeitiger weitestmöglicher Minimierung des Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des HSBC Global Funds ICAV – China Government Local Bond Index Fund (der „**Teilfonds**“) und des Index.

Der Teilfonds kann in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die Indexbestandteile sind, wie nachfolgend im Abschnitt „Index“ beschrieben.

Wenn das Gesamtportfolio den Merkmalen des Index entspricht, kann der Teilfonds auch in nicht im Index enthaltene Vermögenswerte investieren, wenn diese bei der Nachbildung des Index behilflich sind. Hierzu zählen: 1) Wertpapiere, die nicht mehr im Index enthalten sind, oder andere Wertpapiere, die eine ähnliche Performance und ein ähnliches Risikoprofil wie Wertpapiere im Index bieten; 2) Barmittel und Geldmarktinstrumente, einschliesslich Wechsel, Commercial Paper und Einlagezertifikate zu Zwecken ergänzender Liquidität; und 3) Anteile oder Aktien von OGA zu Zwecken der Absicherung, des effizienten Portfoliomanagements und der Barmittelverwaltung.

Die Kreditratings der zugrunde liegenden Wertpapiere können sich bisweilen ändern. Das durchschnittliche Kreditrating der Anlagen, aus denen sich das Portfolio des Teilfonds zusammensetzt, entspricht voraussichtlich ungefähr dem durchschnittlichen Kreditrating der im Index enthaltenen Anlagen.

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren oder ausserbörslich gehandelten derivativen Finanzinstrumenten werden die Wertpapiere, in denen der Teilfonds anlegt, auf dem China Interbank Bond Market notiert oder gehandelt. Bei Anlagen im China Interbank Bond Market investiert der Teilfonds nur über Bond Connect. Dabei kann er bis zu 100 % seines NIW über Bond Connect investieren. Weitere Einzelheiten zu zulässigen Anlagen finden Sie Abschnitt 10.1 „Anhang 1 - OGAW-Anlagebeschränkungen“ im Prospekt.

Der Teilfonds ist zurzeit für den Privatkundenvertrieb in Hongkong registriert und muss dementsprechend bestimmte Angaben machen und bestimmte Obergrenzen festlegen. Die entsprechenden für den Teilfonds geltenden Angaben und Obergrenzen lauten wie folgt:

- Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines NIW in Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating und/oder ohne Rating investieren.
- Der Teilfonds kann mehr als 10 % und bis zu 100 % seines NIW in staatliche Schuldtitel investieren, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten (die VRC) ohne Investment-Grade-Rating oder ganz ohne Rating begeben und/oder garantiert werden. Solche Anlagen erfolgen gemäss den in Abschnitt 10.1 „Anhang 1 - OGAW-Anlagebeschränkungen“ im Prospekt festgelegten Beschränkungen. Solche Anlagen werden unter Bezugnahme auf die Indexgewichtungen getätigt. Bitte beachten Sie, dass sich das Kreditrating der VRC von Zeit zu Zeit ändern kann.

Anlageansatz: Der Teilfonds wendet Nachbildungstechniken an, die darauf abzielen, alle Emittenten im Index im Allgemeinen im selben Verhältnis zu halten, wie sie im Index enthalten sind (vorbehaltlich etwaiger geltender regulatorischer Beschränkungen). Weitere Informationen zur Nachbildung für replizierende Rententeilfonds finden Sie unter Abschnitt 1.1 „**Anlagemethoden**“ dieses Nachtrags.

Um den Index nachzubilden, kann der Teilfonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts (NIW) in festverzinslichen Wertpapieren eines einzigen nichtstaatlichen Emittenten anlegen. Diese Obergrenze kann auf 35 % für einen einzelnen nichtstaatlichen Emittenten angehoben werden, wenn außergewöhnliche Marktbedingungen auftreten (wie im Prospekt unter Abschnitt 3.2 „**Indexnachbildungsrisiko**“ dargelegt).

Index: *In diesem Abschnitt werden die Hauptmerkmale des Index zusammengefasst, wobei die Beschreibung nicht vollständig ist.*

Der Index strebt die Nachbildung der Wertentwicklung der auf dem China Interbank Bond Market notierten festverzinslichen, auf CNY lautenden Staatsanleihen und Anleihen von staatlichen Banken an.

Die Indexbestandteile umfassen auf CNY lautende festverzinsliche Wertpapiere der Regierung und staatlicher Banken, die von den Indexemittenten begeben werden und am chinesischen Interbankenmarkt notiert sind und ein ausstehendes Volumen von mindestens 5 Milliarden CNY und eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr aufweisen.

Die Indexemittenten sind die chinesische Regierung (das Finanzministerium der Volksrepublik China) und chinesische staatliche Banken (zum Juni 2021 die China Development Bank, die Agricultural Development Bank of China oder die Export-Import Bank of China). Es ist kein Mindestkreditrating für die Aufnahme in den Index

erforderlich. Daher können die Indexbestandteile Wertpapiere mit und ohne Investment-Grade-Rating sowie Wertpapiere ohne Rating umfassen.

Die Währung des Index ist USD und die Renditen sind nicht abgesichert.

Der Index basiert auf der Indexmethodik von Bloomberg, die auf der Grundlage mehrerer grundlegender Gestaltungsgrundsätze Zulassungskriterien anwendet (nämlich Wertpapiere, die den Markt repräsentieren und replizierbar, relevant, objektiv und transparent sind), die darauf ausgelegt sind, die zugrunde liegenden Indexbestandteile genau und umfassend zu messen. Der Index wird ausser an Feiertagen täglich unter Verwendung des von Bloomberg evaluierten Preissystems (Bloomberg Valuation [BVAL]), bei dem bestimmte Wertpapiere von Drittanbietern bewertet werden, bewertet. Der Index wird anhand der Gesamrendite gemessen, ist marktwertgewichtet und wird monatlich neu gewichtet.

Weitere Informationen zum Index, seiner Zusammensetzung, seiner Berechnung und den Regeln zur regelmässigen Überprüfung sowie zur allgemeinen Methodik hinter den Indizes von Bloomberg finden Sie unter www.bloombergindices.com.

Derivate: Der Teilfonds beabsichtigt keinen umfangreichen Einsatz von Derivaten und es wird nicht erwartet, dass er infolge ihrer Verwendung von oder Anlage in Derivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil aufweist. Der Einsatz von auf den Teilfonds anwendbaren derivativen Finanzinstrumenten und EPM-Techniken sind unter Abschnitt 1.2. dieses Nachtrags „**Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten**“ dargelegt.

Die derivativen Finanzinstrumente, die der Teilfonds einsetzen kann, umfassen Terminfinanzkontrakte, Devisentermingeschäfte (darunter Kassa- und Terminkontrakte) und Credit Default Swaps.

Terminfinanzkontrakte können zur Durationsverwaltung verwendet werden. Dies ermöglicht es dem Teilfonds, die Sensitivität der zugrunde liegenden Preise von Vermögenswerten des Index gegenüber der Renditebewegungen so genau wie möglich nachzubilden. Devisentermingeschäfte können zur Absicherung der Anteilsklassen eingesetzt werden und Credit Default Swaps, damit der Teilfonds das gesamte Kreditrisiko des Index genau nachbilden kann.

Der Teilfonds beabsichtigt, alle der vorgenannten derivativen Finanzinstrumente zu Zwecken der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements ausschliesslich mit dem Ziel einzusetzen, den Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und des Index zu verringern.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und/oder Total Return Swaps: Der Teilfonds kann vorbehaltlich der Anforderungen der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, der OGAW-Verordnungen und der OGAW-Verordnungen der Zentralbank Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Eine ausführlichere Beschreibung befindet sich im Prospekt in Abschnitt 2.3 „**Portfolioanlagemethoden**“. Weniger als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds können gleichzeitig Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein, wobei jedoch im Allgemeinen davon auszugehen ist, dass der Betrag, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften ist, zwischen 0 % und 25 % des Nettovermögens des Teilfonds beträgt. Vorbehaltlich der vorstehend genannten Beschränkungen können beliebige Vermögenswerte des Teilfonds für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte genutzt werden.

Der Teilfonds tätigt keine Investition in Total Return Swaps oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ausser Wertpapierleihgeschäften.

Anlage in Fonds: Der Teilfonds legt höchstens 10 % seines Nettovermögens in OGA an, wobei er in Anteilen von OGA anlegen kann, die direkt oder indirekt vom Anlageverwalter verwaltet werden. Weitere Informationen finden Sie im Prospekt unter Abschnitt 6 „**Gebühren, Kosten und Aufwendungen**“, „**Kosten für die Anlage in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen**“. Der Teilfonds kann in Anteilen von OGA anlegen, die hauptsächlich in im Index enthaltene Wertpapiere investieren, um ein indirektes Engagement in solchen Wertpapieren zu erlangen.

Tracking Error: Zum Datum dieses Nachtrags beträgt der unter normalen Marktbedingungen für den Teilfonds erwartete Tracking Error maximal 0,50 % p. a.

Volatilität: Der Teilfonds weist voraussichtlich eine mittlere Volatilität auf.

Risiken:

Die Hauptrisiken unter normalen Marktbedingungen sind:

- Indexnachbildungsrisiko
- Anlagemethoden
- Der Index
- Tracking Error

- Abgesicherte Anteilsklassen
- Währungsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Volksrepublik China
- Mit Investmentfonds verbundenes Risiko
- Verlass auf den Anlageverwalter
- Marktrisiko
- Risiko in Verbindung mit festverzinslichen Wertpapieren
- Risiko in Verbindung mit Wertpapieren mit geringerem Rating – Schuldtiteln ohne Investment-Grade-Rating
- Mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene besondere Risiken

Die Hauptrisiken unter ungewöhnlichen Marktbedingungen sind:

- Kontrahentenrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Operatives Risiko

Da die Märkte, in denen einige der Emittenten ansässig sind, als Schwellenmärkte angesehen werden und der Teilfonds Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating halten darf, sollten nur diejenigen Anleger in den Teilfonds investieren, die einen eventuellen Verlust bezüglich ihrer Anlage tragen könnten. Eine Anlage im Fonds sollte keinen erheblichen Teil eines Portfolios ausmachen und ist eventuell nicht für alle Anleger geeignet.

Weitere Informationen zu den vorgenannten Risiken finden Sie im Prospekt unter Abschnitt 3 „**Risiken und Risikomanagement**“ und in diesem Nachtrag unter Abschnitt 5 „**Risikohinweise**“.

Risikomanagementmethode: Commitment-Ansatz. Details zum Commitment-Ansatz, einschliesslich der geltenden Grenzen der Hebelwirkung, sind im Prospekt unter Abschnitt 3.3 „**Risikomanagementverfahren**“ und in diesem Nachtrag unter Abschnitt 1 „**Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten**“ dargelegt.

Profil des typischen Anlegers: Geeignet für Anleger, die einen Schwerpunkt auf Erträge legen und eine Anlage für mindestens drei Jahre planen. Der Teilfonds kann für Anleger attraktiv sein, die:

- eine festverzinsliche Kernanlage aus lokalen chinesischen Staatsanleihen anstreben
- die an einem kostengünstigen Engagement im lokalen chinesischen Staatsanleihenmarkt interessiert sind

Basiswährung: USD.

Erstausgabepreis: Mit Ausnahme der Anteilsklassen HCHKD, HC, BC, XC, SC und ZQ entspricht der Erstausgabepreis für Anteile am Teilfonds 10,00 (oder im Fall vom Japanischen Yen 100,00) in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Nach dem Erstausgabezeitraum werden die Anteile zum Zeichnungspreis ausgegeben.

Erstausgabezeitraum: Von 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 18. Oktober 2021 bis 17:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 18. April 2022 oder an einem ggf. vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Datum oder Zeitpunkt. Jede Verlängerung oder Verkürzung des Erstausgabezeitraums erfolgt gemäss den Anforderungen der Zentralbank.

Handelsfrist: Die Handelsfrist des Teilfonds ist 12:00 Uhr mittags irischer Zeit am Geschäftstag vor dem entsprechenden Handelstag.

Abrechnungsdatum für Zeichnungen: Zwei Geschäftstage nach dem Handelstag.

Abrechnungsdatum für Rücknahmen. Zwei Geschäftstage nach dem Handelstag.

Haftungsausschluss: Der Index, einschliesslich der damit verbundenen Marken, ist das Eigentum von Bloomberg Finance L.P. und/oder ihren verbundenen Unternehmen (die „**Lizenzgeber**“) und wird unter Lizenz verwendet. Die Lizenzgeber sind nicht mit HSBC Global Asset Management Limited verbunden und genehmigen, billigen, überprüfen oder empfehlen den HSBC Global Funds ICAV – China Government Local Bond Index Fund nicht. Die Lizenzgeber garantieren nicht die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit des Index sowie der darin enthaltenen Daten und übernehmen keine Haftung in Bezug auf die Nutzung und Richtigkeit des Index sowie der darin enthaltenen Daten.

Ein vollständiger Haftungsausschluss ist in Anhang 2 dieses Nachtrags enthalten.

18.6 HSBC Global Funds ICAV - Global Equity Index Fund

Anlageziel: Die Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalwachstums.

Anlagepolitik: Nachbildung der Wertentwicklung des MSCI World Net Total Return Index (der „**Index**“) bei gleichzeitiger weitestmöglicher Minimierung des Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des HSBC Global Funds ICAV - Global Equity Index Fund (der „**Teilfonds**“) und des Index.

Der Teilfonds beabsichtigt, sein Anlageziel durch Anlagen in Aktien, die Indexbestandteile (wie nachfolgend im Abschnitt „Index“ beschrieben) sind, zu erreichen. Der Teilfonds kann auch in eine Aktie investieren, bevor diese Aktie ein Bestandteil des Index wird.

Wenn das Gesamtportfolio den Merkmalen des Index entspricht, kann der Teilfonds auch in den folgenden Vermögenswerten ausserhalb des Index anlegen: 1) aktienähnliche Wertpapiere (ADR und GDR), die keine Derivate und/oder Hebelung beinhalten und anstelle von physischen Wertpapieren eingesetzt werden können, um ein Engagement in Aktien oder einem Aktienkorb zu erzielen; 2) Geldmarktinstrumente einschliesslich Wechsel, Commercial Paper und Einlagenzertifikate zum Zwecke zusätzlicher Liquidität ; und 3) Anteile von OGA zu Zwecken der Absicherung, des effizienten Portfoliomanagements und der Barmittelverwaltung.

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren oder ausserbörslich gehandelten derivativen Finanzinstrumenten werden die Wertpapiere, in denen der Teilfonds anlegt, auf anerkannten Märkten weltweit notiert oder gehandelt. Weitere Einzelheiten zu zulässigen Anlagen und anerkannten Märkten finden Sie Abschnitt 10.1 „Anhang 1 - OGAW-Anlagebeschränkungen“ und Abschnitt 10.3 „Anhang 3 - Liste der anerkannten Märkte“ im Prospekt.

Anlageansatz: Um seine Anlageziele zu erreichen, wendet der Teilfonds Nachbildungstechniken an, indem er anstrebt, alle im Index enthaltenen Aktien im selben Verhältnis wie im Index zu halten. Weitere Informationen zur Nachbildung finden Sie unter Abschnitt 1.1 „**Anlagemethoden**“ dieses Nachtrags.

Um den Index nachzubilden, kann der Teilfonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Anteilen, die von einem einzigen Emittenten ausgegeben wurden, anlegen. Diese Obergrenze kann auf 35 % für einen einzelnen Emittenten angehoben werden, wenn aussergewöhnliche Marktbedingungen auftreten (wie im Prospekt unter Abschnitt 3.2 „**Indexnachbildungsrisiko**“ dargelegt).

Index: *In diesem Abschnitt werden die Hauptmerkmale des Index zusammengefasst, wobei die Beschreibung nicht vollständig ist.*

Der Index ist nach Marktkapitalisierung gewichtet und wurde zur Messung der Wertentwicklung der grössten Unternehmen der entwickelten Aktienmärkte der Welt, einschliesslich Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, Israel, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich, Hongkong, Japan, Singapur, Australien, Neuseeland, Kanada, der Niederlande, der Schweiz und der USA konzipiert.

Mit 1.652 Bestandteilen deckt der Index etwa 85 % der Streubesitz-Marktkapitalisierung in jedem Land ab.

Der Index basiert auf der Methodik der MSCI Global Investable Indexes (GIMI) – ein umfassender und konsistenter Ansatz für den Indexaufbau, der aussagekräftige globale Ansichten und regionale Vergleiche über alle Marktkapitalisierungsgrössen, Branchen- und Stilsegmente und -kombinationen hinweg ermöglicht. Diese Methodik strebt an, eine erschöpfende Abdeckung der Palette an Gelegenheiten für globale Aktienanlagen zu bieten, mit nachdrücklichem Fokus auf Index-Liquidität, Investitionsfähigkeit und Replizierbarkeit. Der Index wird vierteljährlich – im Februar, Mai, August und November – mit dem Ziel überprüft, Veränderungen in den zugrunde liegenden Aktienmärkten zeitnah widerzuspiegeln und gleichzeitig unnötige Änderungen in der Indexzusammensetzung zu vermeiden. Während der halbjährlichen Indexüberprüfungen im Mai und November erfolgt eine Neugewichtung des Index und eine Neuberechnung der Wertgrenzen für Large- und Mid-Cap-Titel.

Weitere Informationen zum Index, seiner Zusammensetzung, seiner Berechnung und den Regeln zur regelmässigen Überprüfung und Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodik hinter den MSCI-Indizes finden Sie unter www.msci.com.

Derivate: Der Teilfonds beabsichtigt keinen umfangreichen Einsatz von Derivaten und es wird nicht erwartet, dass er infolge ihrer Verwendung von oder Anlage in Derivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil aufweist. Der Einsatz von auf den Teilfonds anwendbaren derivativen Finanzinstrumenten und EPM-Techniken sind unter Abschnitt 1.2. dieses Nachtrags „**Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten**“ dargelegt.

Die derivativen Finanzinstrumente, die der Teilfonds einsetzen kann, umfassen Terminfinanzkontrakte,

Termingeschäfte, Devisentermingeschäfte (darunter Kassa- und Terminkontrakte), Differenzkontrakte und Optionsscheine. Zusätzliche Informationen zu diesen derivativen Finanzinstrumenten sind in Anhang 2 („**Nutzung von Instrumenten und Techniken durch die Teilfonds**“) des Prospekts enthalten. Die Gründe für ihren Einsatz sind nachstehend aufgeführt.

Aktienfutures können zur Absicherung gegen Marktrisiken verwendet werden oder um am zugrunde liegenden Markt zu partizipieren. Devisenfutures können zur Absicherung gegen Währungsrisiken verwendet werden. Terminkontrakte können dazu verwendet werden, ein Engagement in einer Veränderung des Wertes eines Aktienwerts oder einer Währung abzusichern oder zu erreichen oder um eine Anteilsklasse abzusichern. Devisenkontrakte können eingesetzt werden, um die Währung der zugrunde liegenden Anlagen der Teilfonds zur Absicherung der Anteilsklasse in die Basiswährung umzuwandeln und um in einer anderen als der Basiswährung des Fonds erhaltene Dividenden oder Kapitalmassnahmen zwischen dem Ex-Tag und dem Abrechnungstag abzusichern. Differenzkontrakte können zur Absicherung verwendet werden oder anstelle eines physischen Wertpapiers, um ein Engagement gegenüber einem bestimmten Aktienwert zu erzielen. Ein Optionsschein kann verwendet werden, um durch den Kauf oder Verkauf eines Aktientitels zu einem bestimmten Preis vor Ablauf der Laufzeit ein Engagement in Aktientiteln zu erwerben.

Der Teilfonds beabsichtigt, alle der vorgenannten derivativen Finanzinstrumente zu Zwecken der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements ausschliesslich mit dem Ziel einzusetzen, den Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und des Index zu verringern.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und/oder Total Return Swaps: Der Teilfonds kann vorbehaltlich der Anforderungen der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, der OGAW-Verordnungen und der OGAW-Verordnungen der Zentralbank Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Eine ausführlichere Beschreibung befindet sich im Prospekt in Abschnitt 2.3 „**Portfolioanagemethoden**“. Weniger als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds können gleichzeitig Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein, wobei jedoch im Allgemeinen davon auszugehen ist, dass der Betrag, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften ist, zwischen 0 % und 25 % des Nettovermögens des Teilfonds beträgt. Vorbehaltlich der vorstehend genannten Beschränkungen können beliebige Vermögenswerte des Teilfonds für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte genutzt werden. Der Teilfonds tätigt keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ausser Wertpapierleihgeschäften.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Total Return Swaps anlegen, es wird jedoch nicht erwartet, dass 5 % überschritten werden.

Anlage in Fonds: Der Teilfonds legt höchstens 10 % seines Nettovermögens in OGA an, wobei er in Anteilen von OGA anlegen kann, die direkt oder indirekt vom Anlageverwalter verwaltet werden. Weitere Informationen finden Sie im Prospekt unter Abschnitt 6 „**Gebühren, Kosten und Aufwendungen**“, „**Kosten für die Anlage in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen**“. Der Teilfonds kann in Anteilen von OGA anlegen, die hauptsächlich in im Index enthaltene Wertpapiere investieren, um ein indirektes Engagement in solchen Wertpapieren zu erlangen.

Tracking Error: Zum Datum dieses Nachtrags beträgt der unter normalen Marktbedingungen für den Teilfonds erwartete Tracking Error maximal 0,40 % p. a.

Volatilität: Der Teilfonds weist voraussichtlich eine mittlere bis hohe Volatilität auf.

Risiken:

Die Hauptrisiken unter normalen Marktbedingungen sind:

- Indexnachbildungsrisiko
- Anlagemethoden
- Der Index
- Tracking Error
- Währungsrisiko
- Aktientitel
- Abgesicherte Anteilsklassen
- Mit Investmentfonds verbundenes Risiko
- Verlass auf den Anlageverwalter
- Marktrisiko
- Wertpapierabwicklungsrisiko
- Mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene besondere Risiken

Die Hauptrisiken unter ungewöhnlichen Marktbedingungen sind:

- Kontrahentenrisiko

- Liquiditätsrisiko
- Operatives Risiko

Weitere Informationen zu den vorgenannten Risiken finden Sie im Prospekt unter Abschnitt 3 „**Risiken und Risikomanagement**“ und in diesem Nachtrag unter Abschnitt 5 „**Risikohinweise**“.

Risikomanagementmethode: Commitment-Ansatz. Details zum Commitment-Ansatz, einschliesslich der geltenden Grenzen der Hebelwirkung, sind im Prospekt unter Abschnitt 3.3 „**Risikomanagementverfahren**“ und in diesem Nachtrag unter Abschnitt 1 „**Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten**“ dargelegt.

Profil des typischen Anlegers: Geeignet für Anleger, die einen Kapitalzuwachs anstreben und eine Anlage für mindestens fünf Jahre planen. Der Teilfonds kann für Anleger attraktiv sein, die:

- eine Kernaktienanlage suchen
- die an einem kostengünstigen Engagement im globalen Aktienmarkt interessiert sind

Basiswährung: US-Dollar.

Erstausgabepreis: Mit Ausnahme der Anteilklassen SCUSD, XCUSD, BCUSD, ZCUSD, ACUSD, HCHKD und HC entspricht der Erstausgabepreis für Anteile am Teilfonds 10,00 (oder im Fall vom Japanischen Yen 100,00) in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Nach dem Erstausgabezeitraum werden die Anteile zum Zeichnungspreis ausgegeben.

Erstausgabezeitraum: Von 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 18. Oktober 2021 bis 17:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 18. April 2022 oder an einem ggf. vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Datum oder Zeitpunkt. Jede Verlängerung oder Verkürzung des Erstausgabezeitraums erfolgt gemäss den Anforderungen der Zentralbank.

Haftungsausschluss:

DIESER TEILFONDS WIRD VON MSCI INC („**MSCI**“) ODER IHREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN, IHREN INFORMATIONSANBIETERN ODER SONSTIGEN DRITTEN, DIE AN DER ERARBEITUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHEN (ZUSAMMEN DIE „**MSCI-PARTEIEN**“), WEDER GESPONSERT NOCH UNTERSTÜTZT, VERKAUFT ODER GEFÖRDERT. DIE MSCI-INDIZES SIND DAS AUSSCHLIESSLICHE EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXBEZEICHNUNGEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND HSBC GLOBAL ASSET MANAGEMENT LIMITED WURDE EINE LIZENZ ZU IHRER NUTZUNG ZU BESTIMMTEN ZWECKEN GEWÄHRT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN MACHT AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSAGEN ODER GIBT EBENSOLCHE GARANTIE GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESES TEILFONDS ODER ANDEREN PERSONEN ODER RECHTSSUBJEKTEN HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN DEN FONDS IM ALLGEMEINEN BZW. IN DIESEN TEILFONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX ZUR NACHBILDUNG DER WERTENTWICKLUNG DES ZUGEHÖRIGEN AKTIENMARKTS. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER HANDELSMARKEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DIESES TEILFONDS ODER DER EMITTENTIN ODER DER EIGENTÜMER DIESES TEILFONDS ODER SONSTIGER PERSONEN ODER UNTERNEHMEN BESTIMMT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERPFLICHTET, BEI DER BESTIMMUNG, ZUSAMMENSETZUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES DIE BEDÜRFNISSE DER EMITTENTIN ODER DER EIGENTÜMER DIESES TEILFONDS ODER SONSTIGER PERSONEN ODER UNTERNEHMEN ZU BERÜCKSICHTIGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN WAR AN DER FESTLEGUNG DER TERMINE, PREISE ODER MENGEN FÜR DIE EMISSION VON ANTEILEN DIESES FONDS ODER AN DER FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DER GEGENLEISTUNG, MIT DER BZW. GEGEN DIE ANTEILE DIESES TEILFONDS ZURÜCKGENOMMEN WERDEN, BETEILIGT ODER IST DAFÜR VERANTWORTLICH. DES WEITEREN BESTEHT FÜR DIE MSCI-PARTEIEN KEINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESES TEILFONDS ODER EINER ANDEREN PERSON BZW. EINEM ANDEREN RECHTSSUBJEKT IN VERBINDUNG MIT DER VERWALTUNG, DER VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DIESES TEILFONDS.

MSCI BEZIEHT DIE IN DIE BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES EINBEZOGENEN ODER DABEI VERWENDETEN INFORMATIONEN ZWAR VON QUELLEN, DIE MSCI FÜR ZUVERLÄSSIG ERACHTET, DIE MSCI-PARTEIEN GEWÄHRLEISTEN ODER GARANTIEREN JEDOCH NICHT DIE ORIGINALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN GIBT IRGEND EINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE, DIE VOM EMITTENTEN DES TEILFONDS, DEN INHABERN DES TEILFONDS ODER EINER ANDEREN PERSON BZW. EINEM ANDEREN RECHTSSUBJEKT AUS DER VERWENDUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ZU ERZIELEN SIND. DIE MSCI-PARTEIEN HAFTEN NICHT FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN BEI ODER IN VERBINDUNG MIT EINEM MSCI-INDEX ODER

IRGENDWELCHEN DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS MACHEN DIE MSCI-PARTEIEN KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER IMPLIZITEN GEWÄHRLEISTUNGEN JEDLICHER ART, UND DIE MSCI-PARTEIEN SCHLIESSEN HIERMIT IN BEZUG AUF DIE EINZELNEN MSCI-INDIZES UND DIE DARIN ENTHALTENEN DATEN AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTFÄHIGKEIT ODER DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AUS. OHNE DASS DAS VORGENANNTTE DADURCH EINGESCHRÄNKT WIRD, HAFTEN DIE MSCI-PARTEIEN KEINESFALLS IN IRGENDEINER WEISE FÜR UNMITTELBARE, MITTELBARE, KONKRETE, FOLGE- ODER IRGENDWELCHE SONSTIGEN SCHÄDEN ODER FÜR SCHADENSERSATZLEISTUNGEN MIT STRAFCHARAKTER (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN ANGEKÜNDIGT WURDE.

Kein Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers, Produkts oder Fonds noch irgendeine andere Person bzw. ein Unternehmen darf Handelsnamen, Handels- oder Dienstleistungsmarken von MSCI nutzen oder sich darauf beziehen, um dieses Wertpapier zu sponsern, zu empfehlen, zu vermarkten oder zu bewerben, ohne sich vorher bei MSCI zu erkundigen, ob die Zustimmung von MSCI erforderlich ist. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MSCI dürfen sich Personen oder Unternehmen unter keinen Umständen auf eine Verbindung zu MSCI berufen.

18.8 HSBC Global Funds ICAV - US Equity Index Fund

Anlageziel: Die Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalwachstums.

Anlagepolitik: Nachbildung der Wertentwicklung des S&P 500 Net Total Return Index (der „**Index**“) bei gleichzeitiger weitestmöglicher Minimierung des Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des HSBC Global Funds ICAV - US Equity Index Fund (der „**Teilfonds**“) und des Index.

Der Teilfonds beabsichtigt, sein Anlageziel durch Anlagen in Aktien, die Indexbestandteile (wie nachfolgend im Abschnitt „**Index**“ beschrieben) sind, zu erreichen. Der Teilfonds kann auch in eine Aktie investieren, bevor diese Aktie ein Bestandteil des Index wird.

Wenn das Gesamtportfolio den Merkmalen des Index entspricht, kann der Teilfonds auch in den folgenden Vermögenswerten ausserhalb des Index anlegen, wenn diese bei der Nachbildung des Index behilflich sind: 1) aktienähnliche Wertpapiere (ADR und GDR), die keine Derivate und/oder Hebelung beinhalten und anstelle von physischen Wertpapieren eingesetzt werden können, um ein Engagement in Aktien oder einem Aktienkorb zu erzielen; 2) Geldmarktinstrumente einschliesslich Wechsel, Commercial Paper und Einlagenzertifikate zum Zwecke zusätzlicher Liquidität; und 3) Anteile von OGA zu Zwecken der Absicherung, des effizienten Portfoliomanagements und der Barmittelverwaltung.

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren oder ausserbörslich gehandelten derivativen Finanzinstrumenten werden die Wertpapiere, in denen der Teilfonds anlegt, auf anerkannten Märkten in den Vereinigten Staaten notiert oder gehandelt. Weitere Einzelheiten zu zulässigen Anlagen und anerkannten Märkten finden Sie Abschnitt 10.1 „Anhang 1 - OGAW-Anlagebeschränkungen“ und Abschnitt 10.3 „Anhang 3 - Liste der anerkannten Märkte“ im Prospekt.

Anlageansatz: Um seine Anlageziele zu erreichen, wendet der Teilfonds Nachbildungstechniken an, indem er anstrebt, alle im Index enthaltenen Aktien im selben Verhältnis wie im Index zu halten. Weitere Informationen zur Nachbildung finden Sie unter Abschnitt 1.1 „**Anlagemethoden**“ dieses Nachtrags.

Um den Index nachzubilden, kann der Teilfonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Anteilen, die von einem einzigen Emittenten ausgegeben wurden, anlegen. Diese Obergrenze kann auf 35 % für einen einzelnen Emittenten angehoben werden, wenn aussergewöhnliche Marktbedingungen auftreten (wie im Prospekt unter Abschnitt 3.2 „**Indexnachbildungsrisiko**“ dargelegt).

Index: *In diesem Abschnitt werden die Hauptmerkmale des Index zusammengefasst, wobei die Beschreibung nicht vollständig ist.*

Der Index ist ein nach Marktkapitalisierung gewichteter Free-Float-Index, der zur Messung der Wertentwicklung der Aktien von US-amerikanischen Unternehmen mit grosser Marktkapitalisierung basierend auf den Marktkapitalisierungen von 500 grossen Unternehmen, deren Stammaktien an der NYSE oder NASDAQ notiert sind, konzipiert wurde.

Der Index wird vierteljährlich neu gewichtet, um den vierteljährlichen Anteilsanpassungen des Index zu entsprechen. Dies geschieht nach Börsenschluss am dritten Freitag jedes Quartals, und er kann auch zu anderen Zeitpunkten neu gewichtet werden, um Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen widerzuspiegeln.

Weitere Informationen zum Index, seiner Zusammensetzung, seiner Berechnung und den Regeln zur regelmässigen Überprüfung finden Sie unter www.spindices.com

Derivate: Der Teilfonds beabsichtigt keinen umfangreichen Einsatz von Derivaten und es wird nicht erwartet, dass er infolge ihrer Verwendung von oder Anlage in Derivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil aufweist. Der Einsatz von auf den Teilfonds anwendbaren derivativen Finanzinstrumenten und EPM-Techniken sind unter Abschnitt 1.2. dieses Nachtrags „**Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten**“ dargelegt.

Die derivativen Finanzinstrumente, die der Teilfonds einsetzen kann, umfassen Terminfinanzkontrakte, Termingeschäfte, Devisentermingeschäfte (darunter Kassa- und Terminkontrakte), Differenzkontrakte und Optionsscheine. Zusätzliche Informationen zu diesen derivativen Finanzinstrumenten sind in Anhang 2 („**Nutzung von Instrumenten und Techniken durch die Teilfonds**“) des Prospekts enthalten. Die Gründe für ihren Einsatz sind nachstehend aufgeführt.

Aktienfutures können zur Absicherung gegen Marktrisiken verwendet werden oder um am zugrunde liegenden Markt zu partizipieren. Devisenfutures können zur Absicherung gegen Währungsrisiken verwendet werden. Terminkontrakte können dazu verwendet werden, ein Engagement in einer Veränderung des Wertes eines Aktienwerts oder einer Währung abzusichern oder zu erreichen oder um eine Anteilsklasse abzusichern. Devisenkontrakte können eingesetzt werden, um die Währung der zugrunde liegenden Anlagen der Teilfonds zur Absicherung der Anteilsklasse in die Basiswährung umzuwandeln und um in einer anderen als der Basiswährung

des Fonds erhaltene Dividenden oder Kapitalmassnahmen zwischen dem Ex-Tag und dem Abrechnungstag abzusichern. Differenzkontrakte können zur Absicherung verwendet werden oder anstelle eines physischen Wertpapiers, um ein Engagement gegenüber einem bestimmten Aktienwert zu erzielen. Ein Optionschein kann verwendet werden, um durch den Kauf oder Verkauf eines Aktientitels zu einem bestimmten Preis vor Ablauf der Laufzeit ein Engagement in Aktientiteln zu erwerben.

Der Teilfonds beabsichtigt, alle der vorgenannten derivativen Finanzinstrumente zu Zwecken der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements ausschliesslich mit dem Ziel einzusetzen, den Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und des Index zu verringern.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und/oder Total Return Swaps: Der Teilfonds kann vorbehaltlich der Anforderungen der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, der OGAW-Verordnungen und der OGAW-Verordnungen der Zentralbank Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Eine ausführlichere Beschreibung befindet sich im Prospekt in Abschnitt 2.3 „**Portfolioanagemethoden**“. Weniger als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds können gleichzeitig Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein, wobei jedoch im Allgemeinen davon auszugehen ist, dass der Betrag, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften ist, zwischen 0 % und 25 % des Nettovermögens des Teilfonds beträgt. Vorbehaltlich der vorstehend genannten Beschränkungen können beliebige Vermögenswerte des Teilfonds für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte genutzt werden. Der Teilfonds tätigt keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ausser Wertpapierleihgeschäften.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Total Return Swaps anlegen, es wird jedoch nicht erwartet, dass 5 % überschritten werden.

Anlage in Fonds: Der Teilfonds legt höchstens 10 % seines Nettovermögens in OGA an, wobei er in Anteilen von OGA anlegen kann, die direkt oder indirekt vom Anlageverwalter verwaltet werden. Weitere Informationen finden Sie im Prospekt unter Abschnitt 6 „**Gebühren, Kosten und Aufwendungen**“, „**Kosten für die Anlage in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen**“. Der Teilfonds kann in Anteilen von OGA anlegen, die hauptsächlich in im Index enthaltene Wertpapiere investieren, um ein indirektes Engagement in solchen Wertpapieren zu erlangen.

Tracking Error: Zum Datum dieses Nachtrags beträgt der unter normalen Marktbedingungen für den Teilfonds erwartete Tracking Error maximal 0,10 % p. a.

Volatilität: Der Teilfonds weist voraussichtlich eine mittlere bis hohe Volatilität auf.

Risiken:

Die Hauptrisiken unter normalen Marktbedingungen sind:

- Indexnachbildungsrisiko
- Anlagemethoden
- Der Index
- Tracking Error
- Währungsrisiko
- Aktientitel
- Abgesicherte Anteilsklassen
- Mit Investmentfonds verbundenes Risiko
- Verlass auf den Anlageverwalter
- Marktrisiko
- Mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene besondere Risiken

Die Hauptrisiken unter ungewöhnlichen Marktbedingungen sind:

- Kontrahentenrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Operatives Risiko

Weitere Informationen zu den vorgenannten Risiken finden Sie im Prospekt unter Abschnitt 3 „**Risiken und Risikomanagement**“ und in diesem Nachtrag unter Abschnitt 5 „**Risikohinweise**“.

Risikomanagementmethode: Commitment-Ansatz. Details zum Commitment-Ansatz, einschliesslich der geltenden Grenzen der Hebelwirkung, sind im Prospekt unter Abschnitt 3.3 „**Risikomanagementverfahren**“ und in diesem Nachtrag unter Abschnitt 1 „**Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten**“ dargelegt.

Profil des typischen Anlegers: Geeignet für Anleger, die einen Kapitalzuwachs anstreben und eine Anlage für mindestens fünf Jahre planen. Der Teilfonds kann für Anleger attraktiv sein, die:

- eine Kernaktienanlage suchen
- die an einem kostengünstigen Engagement im US-Aktienmarkt interessiert sind

Basiswährung: US-Dollar.

Erstausgabepreis: Mit Ausnahme der Anteilsklassen AC, SC, XC, ZC, BC, HC, HCHKD und ACEUR entspricht der Erstausgabepreis für Anteile am Teilfonds 10,00 (oder im Fall vom Japanischen Yen 100,00) in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Nach dem Erstausgabezeitraum werden die Anteile zum Zeichnungspreis ausgegeben.

Erstausgabezeitraum: Von 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 18. Oktober 2021 bis 17:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 8. April 2022 oder an einem ggf. vom Verwaltungsrat festgelegten früheren oder späteren Datum oder Zeitpunkt. Jede Verlängerung oder Verkürzung des Erstausgabezeitraums erfolgt gemäss den Anforderungen der Zentralbank.

Haftungsausschluss: Der Index ist ein Produkt von S&P Dow Jones Indices LLC, einem Geschäftsbereich von S&P Global, oder ihren verbundenen Unternehmen („**SPDJI**“) und wurde für die Verwendung durch den HSBC Global Funds ICAV - US Equity Index Fund lizenziert. Standard & Poor's® und S&P® sind eingetragene Marken von Standard & Poor's Financial Services LLC, einem Geschäftsbereich von S&P Global („**S&P**“); Dow Jones® ist eine eingetragene Marke von Dow Jones Trademark Holdings LLC („**Dow Jones**“); der HSBC Global Funds ICAV - US Equity Index Fund wird von SPDJI, Dow Jones, S&P oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen weder gesponsert noch unterstützt, verkauft oder beworben, und keine dieser Parteien macht Zusagen bezüglich der Ratsamkeit einer Anlage in ein solches Produkt bzw. solche Produkte oder haftet für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen des Index.

ABSCHNITT 19 - ANHANG

19.1 Verfügbare Anteilsklassen

Nähere Informationen zu den Eigenschaften der Anteilsklassen sind in Abschnitt 1.5. des Prospekts unter „**Anteilsklasseneigenschaften**“ angegeben.

Wenn die zugrunde liegenden Vermögenswerte im Portfolio eines Teilfonds vollständig oder fast vollständig auf die Basiswährung des Teilfonds lauten und die Referenzwährung der Anteilsklasse der Basiswährung entspricht, steht keine in der Portfoliowährung abgesicherte Anteilsklasse in dieser Währung zur Verfügung.

Die nachfolgenden Anteilsklassen sind für alle Teilfonds verfügbar. Wenn die Referenzwährung einer Anteilsklasse von der Basiswährung des Teilfonds abweicht, wird das internationale Standardakronym der Referenzwährung als Suffix an die Kennzeichnung der Anteilsklasse angefügt. Wenn ein Teilfonds beispielsweise den US-Dollar als Basiswährung hat, erhält die thesaurierende Anteilsklasse A mit dem Euro als Referenzwährung die Kennzeichnung „ACEUR“. Eine USD-äquivalente Anteilsklasse hat die Kennzeichnung „AC“.

Bei in der Portfoliowährung abgesicherten Anteilsklassen werden die zugrunde liegenden Währungsengagements normalerweise in der Referenzwährung der Anteilsklasse abgesichert. Allerdings können bestimmte H-Anteile die zugrunde liegenden Währungsengagements in USD absichern, obwohl die Referenzwährung der Anteilsklasse HKD ist. Beispielsweise ist eine Anteilsklasse mit der Kennzeichnung „HCHKD (HUSD)“ eine thesaurierende Klasse H mit HKD als Referenzwährung, ihre zugrunde liegenden Währungsengagements werden jedoch in USD abgesichert.

Kennzeichnung der Anteilsklasse	Anteilsklasse	Referenzwährung								In der Portfoliowährung abgesichert						Ausschüttungsmerkmale					Anteile mit fester Auszahlung					
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit					Ausschüttung – Art				
		Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren																			
ACEUR	A	X														X										
ACHEUR	A	X							X							X										
ADEUR	A	X															X				X					
AD1EUR	A	X															X						X			
ASEUR	A	X																X			X					
AS1EUR	A	X																X					X			
AQEUR	A	X																	X		X					
AQ1EUR	A	X																	X				X			
AMEUR	A	X																	X		X					

ÖFFENTLICH

Error! Unknown document property name.

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung								In der Portfoliowährung abgesichert						Ausschüttungsmerkmale				Anteile mit fester Auszahlung				
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art			
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich		Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren	
AM1EUR	A	X																	X			X		
ADHEUR	A	X						X									X				X			
AD1HEUR	A	X						X									X					X		
ASHEUR	A	X						X										X			X			
AS1HEUR	A	X						X										X				X		
AQHEUR	A	X						X											X		X			
AQ1HEUR	A	X						X											X			X		
AMHEUR	A	X						X											X		X			
AM1HEUR	A	X						X											X			X		
ACGBP	A		X														X							
ACHGBP	A		X						X								X							
ADGBP	A		X															X			X			
AD1GBP	A		X															X				X		
ASGBP	A		X																X		X			
AS1GBP	A		X																X			X		
AQGBP	A		X																	X		X		
AQ1GBP	A		X																	X			X	
AMGBP	A		X																	X		X		
AM1GBP	A		X																	X			X	
ADHGBP	A		X						X										X		X			
AD1HGBP	A		X						X										X			X		
ASHGBP	A		X						X										X		X			

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung								In der Portfoliowährung abgesichert						Ausschüttungsmerkmale				Anteile mit fester Auszahlung				
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art			
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich		Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren	
AM1HUSD	A			X						X									X			X		
ACCHF	A				X										X									
ACHCHF	A				X						X				X									
ADCHF	A				X											X					X			
AD1CHF	A				X											X						X		
ASCHF	A				X												X				X			
AS1CHF	A				X												X					X		
AQCHF	A				X													X			X			
AQ1CHF	A				X														X				X	
AMCHF	A				X														X		X			
AM1CHF	A				X														X			X		
ADHCHF	A				X						X					X					X			
AD1HCHF	A				X						X					X						X		
ASHCHF	A				X						X						X				X			
AS1HCHF	A				X						X						X					X		
AQHCHF	A				X						X							X			X			
AQ1HCHF	A				X						X								X				X	
AMHCHF	A				X						X								X		X			
AM1HCHF	A				X						X									X			X	
ACSGD	A					X										X								
ACHSGD	A					X						X				X								
ADSGD	A					X											X				X			

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung							In der Portfoliowährung abgesichert							Ausschüttungsmerkmale				Anteile mit fester Auszahlung						
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art					
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich		Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren			
AQ1JPY	A						X											X						X		
AMJPY	A						X													X		X				
AM1JPY	A						X													X				X		
ADHJPY	A						X							X					X			X				
AD1HJPY	A						X							X					X					X		
ASHJPY	A						X							X					X			X				
AS1HJPY	A						X							X					X					X		
AQHJPY	A						X							X					X			X				
AQ1HJPY	A						X							X					X					X		
AMHJPY	A						X							X						X		X				
AM1HJPY	A						X							X						X				X		
ACHKD	A							X										X								
ADHKD	A							X											X			X				
AD1HKD	A							X											X					X		
ASHKD	A							X											X			X				
AS1HKD	A							X											X					X		
AQHKD	A							X											X			X				
AQ1HKD	A							X											X					X		
AMHKD	A							X												X		X				
AM1HKD	A							X												X				X		
ACHHKD	A							X							X			X								
ADHHKD	A							X							X			X						X		

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung								In der Portfoliowährung abgesichert						Ausschüttungsmerkmale				Anteile mit fester Auszahlung					
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art				
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich		Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren		
AD1HHKD	A						X							X		X							X		
ASHHKD	A						X							X			X				X				
AS1HHKD	A						X							X			X				X				
AQHHKD	A						X							X			X				X				
AQ1HHKD	A						X							X			X				X				
AMHHKD	A						X							X					X		X				
AM1HHKD	A						X							X					X		X				
BCEUR	B	X													X										
BCHEUR	B	X						X							X										
BDEUR	B	X														X					X				
BD1EUR	B	X														X							X		
BSEUR	B	X															X				X				
BS1EUR	B	X															X				X				
BQEUR	B	X															X				X				
BQ1EUR	B	X															X				X				
BMEUR	B	X																	X		X				
BM1EUR	B	X																	X		X				
BDHEUR	B	X						X									X				X				
BD1HEUR	B	X						X									X				X				
BSHEUR	B	X						X										X			X				
BS1HEUR	B	X						X										X			X				
BQHEUR	B	X						X											X		X				

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung								In der Portfoliowährung abgesichert						Ausschüttungsmerkmale				Anteile mit fester Auszahlung					
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art				
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich		Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren		
BCHUSD	B			X						X					X										
BDUSD	B			X													X				X				
BD1USD	B			X												X						X			
BSUSD	B			X													X				X				
BS1USD	B			X													X					X			
BQUSD	B			X														X			X				
BQ1USD	B			X														X				X			
BMUSD	B			X														X		X					
BM1USD	B			X														X				X			
BDHUSD	B			X							X						X			X					
BD1HUSD	B			X							X						X					X			
BSHUSD	B			X							X							X		X					
BS1HUSD	B			X							X							X				X			
BQHUSD	B			X							X								X		X				
BQ1HUSD	B			X							X								X			X			
BMHUSD	B			X							X								X		X				
BM1HUSD	B			X							X								X			X			
BCCHF	B				X											X									
BCHCHF	B				X							X				X									
BDCHF	B				X											X				X					
BD1CHF	B				X											X						X			
BSCHF	B				X												X			X					

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung							In der Portfoliowährung abgesichert							Ausschüttungsmerkmale				Anteile mit fester Auszahlung			
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art		
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich		Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren
BM1SGD	B					X													X			X	
BDHSGD	B					X							X						X			X	
BD1HSGD	B					X							X						X			X	
BSHSGD	B					X							X						X			X	
BS1HSGD	B					X							X						X			X	
BQHSGD	B					X							X						X			X	
BQ1HSGD	B					X							X						X			X	
BMHSGD	B					X							X						X			X	
BM1HSGD	B					X							X						X			X	
BCJPY	B																		X				
BCHJPY	B																		X				
BDJPY	B																		X			X	
BD1JPY	B																		X			X	
BSJPY	B																		X			X	
BS1JPY	B																		X			X	
BQJPY	B																		X			X	
BQ1JPY	B																		X			X	
BMJPY	B																		X			X	
BM1JPY	B																		X			X	
BDHJPY	B																		X			X	
BD1HJPY	B																		X			X	
BSHJPY	B																		X			X	

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung								In der Portfoliowährung abgesichert						Ausschüttungsmerkmale				Anteile mit fester Auszahlung				
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art			
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich		Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren	
BM1HKD	B							X							X				X			X		
HCUSD	H			X												X								
HDUSD	H			X													X				X			
HD1USD	H			X													X					X		
HSUSD	H			X													X				X			
HS1USD	H			X													X					X		
HQUSD	H			X														X			X			
HQ1USD	H			X														X				X		
HMUSD	H			X														X		X				
HM1USD	H			X														X			X			
HCHUSD	H			X							X					X								
HDHUSD	H			X							X						X				X			
HD1HUSD	H			X							X						X					X		
HSHUSD	H			X							X							X			X			
HS1HUSD	H			X							X							X				X		
HQHUSD	H			X							X							X			X			
HQ1HUSD	H			X							X							X				X		
HMHUSD	H			X							X							X		X				
HM1HUSD	H			X							X							X			X			
HCHKD	H							X									X							
HDHKD	H							X									X				X			
HD1HKD	H							X									X					X		

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung							In der Portfoliowährung abgesichert							Ausschüttungsmerkmale				Anteile mit fester Auszahlung			
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art		
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich		Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren
SQ1EUR	S	X																X				X	
SMEUR	S	X																	X	X			
SM1EUR	S	X																	X			X	
SDHEUR	S	X						X									X			X			
SD1HEUR	S	X						X									X					X	
SSHEUR	S	X						X										X		X			
SS1HEUR	S	X						X										X				X	
SQHEUR	S	X						X											X		X		
SQ1HEUR	S	X						X											X				X
SMHEUR	S	X						X											X	X			
SM1HEUR	S	X						X											X			X	
SCGBP	S		X													X							
SCHGBP	S		X							X						X							
SDGBP	S		X														X			X			
SD1GBP	S		X														X					X	
SSGBP	S		X															X		X			
SS1GBP	S		X															X				X	
SQGBP	S		X																X		X		
SQ1GBP	S		X																X				X
SMGBP	S		X																X	X			
SM1GBP	S		X																X			X	
SDHGBP	S		X							X								X			X		

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung							In der Portfoliowährung abgesichert							Ausschüttungsmerkmale				Anteile mit fester Auszahlung							
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art						
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich		Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren				
SCHSGD	S					X							X			X											
SDSGD	S					X											X					X					
SD1SGD	S					X											X							X			
SSSGD	S					X												X				X					
SS1SGD	S					X												X						X			
SQSGD	S					X													X			X					
SQ1SGD	S					X													X					X			
SMSGD	S					X													X			X					
SM1SGD	S					X													X					X			
SDHSGD	S					X											X					X					
SD1HSGD	S					X											X					X					
SSHSGD	S					X												X				X					
SS1HSGD	S					X												X						X			
SQHSGD	S					X													X			X					
SQ1HSGD	S					X													X					X			
SMHSGD	S					X													X			X					
SM1HSGD	S					X													X				X				
SCJPY	S						X										X										
SCHJPY	S						X										X										
SDJPY	S						X											X				X					
SD1JPY	S						X											X						X			
SSJPY	S						X											X				X					

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung								In der Portfoliowährung abgesichert						Ausschüttungsmerkmale				Anteile mit fester Auszahlung			
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art		
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich		Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren
SCHHKD	S						X							X	X								
SDHHKD	S						X							X		X				X			
SD1HHKD	S						X							X		X					X		
SSH HKD	S						X							X			X			X			
SS1HHKD	S						X							X			X				X		
SQHHKD	S						X							X				X		X			
SQ1HHKD	S						X							X				X			X		
SMHHKD	S						X							X				X		X			
SM1HHKD	S						X							X				X			X		
S1CEUR	S1	X													X								
S1CHEUR	S1	X						X							X								
S1DEUR	S1	X														X				X			
S1D1EUR	S1	X														X					X		
S1SEUR	S1	X															X			X			
S1S1EUR	S1	X															X				X		
S1QEUR	S1	X																X		X			
S1Q1EUR	S1	X																X			X		
S1MEUR	S1	X																X		X			
S1M1EUR	S1	X																X			X		
S1DHEUR	S1	X						X								X				X			
S1D1HEUR	S1	X						X								X					X		
S1SHEUR	S1	X						X									X			X			

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung								In der Portfoliowährung abgesichert						Ausschüttungsmerkmale				Anteile mit fester Auszahlung			
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art		
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich		Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren
S1M1HGBP	S1		X						X										X		X		
S1CUSD	S1			X											X								
S1CHUSD	S1			X						X					X								
S1DUSD	S1			X												X				X			
S1D1USD	S1			X												X					X		
S1SUSD	S1			X													X			X			
S1S1USD	S1			X													X			X			
S1QUSD	S1			X														X		X			
S1Q1USD	S1			X														X		X			
S1MUSD	S1			X															X	X			
S1M1USD	S1			X															X	X			
S1DHUSD	S1			X						X						X				X			
S1D1HUSD	S1			X						X						X				X			
S1SHUSD	S1			X						X							X			X			
S1S1HUSD	S1			X						X							X			X			
S1QHUSD	S1			X						X								X		X			
S1Q1HUSD	S1			X						X								X		X			
S1MHUSD	S1			X						X									X	X			
S1M1HUSD	S1			X						X									X	X			
S1CCHF	S1				X														X				
S1CHCHF	S1				X						X								X				
S1DCHF	S1				X														X	X			

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung							In der Portfoliwährung abgesichert							Ausschüttungsmerkmale				Anteile mit fester Auszahlung		
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Ausschüttung – Häufigkeit					Ausschüttung – Art	
																Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich		Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren
S1Q1SGD	S1					X													X			
S1MSGD	S1					X													X	X		
S1M1SGD	S1					X													X		X	
S1DHSGD	S1					X							X					X	X			
S1D1HSGD	S1					X							X					X		X		
S1SHSGD	S1					X							X					X	X			
S1S1HSGD	S1					X							X					X		X		
S1QHSGD	S1					X							X					X	X			
S1Q1HSGD	S1					X							X					X		X		
S1MHSGD	S1					X							X					X	X			
S1M1HSGD	S1					X							X					X		X		
S1CJPY	S1						X									X						
S1CHJPY	S1						X							X								
S1DJPY	S1						X									X			X			
S1D1JPY	S1						X									X				X		
S1SJPY	S1						X									X			X			
S1S1JPY	S1						X									X				X		
S1QJPY	S1						X										X		X			
S1Q1JPY	S1						X										X			X		
S1MJPY	S1						X											X	X			
S1M1JPY	S1						X											X		X		
S1DHJPY	S1						X						X				X		X			

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung								In der Portfoliowährung abgesichert						Ausschüttungsmerkmale				Anteile mit fester Auszahlung					
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art				
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich		Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren		
S1D1HJPY	S1						X						X				X						X		
S1SHJPY	S1						X						X						X					X	
S1S1HJPY	S1						X						X						X					X	
S1QHJPY	S1						X						X						X					X	
S1Q1HJPY	S1						X						X						X					X	
S1MHJPY	S1						X						X						X					X	
S1M1HJPY	S1						X						X						X					X	
S2CEUR	S2	X															X								
S2CHEUR	S2	X						X									X								
S2DEUR	S2	X																X						X	
S2D1EUR	S2	X																X						X	
S2SEUR	S2	X																	X					X	
S2S1EUR	S2	X																	X					X	
S2QEUR	S2	X																		X				X	
S2Q1EUR	S2	X																			X			X	
S2MEUR	S2	X																			X			X	
S2M1EUR	S2	X																			X			X	
S2DHEUR	S2	X							X										X					X	
S2D1HEUR	S2	X							X										X					X	
S2SHEUR	S2	X							X											X				X	
S2S1HEUR	S2	X							X											X				X	
S2QHEUR	S2	X							X												X			X	

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung								In der Portfoliowährung abgesichert						Ausschüttungsmerkmale				Anteile mit fester Auszahlung							
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art						
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich		Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren				
S2CHUSD	S2			X						X					X												
S2DUSD	S2			X													X				X						
S2D1USD	S2			X												X						X					
S2SUSD	S2			X													X				X						
S2S1USD	S2			X													X					X					
S2QUSD	S2			X														X			X						
S2Q1USD	S2			X														X				X					
S2MUSD	S2			X															X		X						
S2M1USD	S2			X															X			X					
S2DHUSD	S2			X							X						X				X						
S2D1HUSD	S2			X							X						X					X					
S2SHUSD	S2			X							X							X			X						
S2S1HUSD	S2			X							X							X				X					
S2QHUSD	S2			X							X								X		X						
S2Q1HUSD	S2			X							X								X			X					
S2MHUSD	S2			X							X									X	X						
S2M1HUSD	S2			X							X									X		X					
S2CCHF	S2				X											X											
S2CHCHF	S2				X							X				X											
S2DCHF	S2				X												X				X						
S2D1CHF	S2				X												X					X					
S2SCHF	S2				X												X				X						

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung							In der Portfoliwährung abgesichert							Ausschüttungsmerkmale				Anteile mit fester Auszahlung			
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art		
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich		Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren
S2M1SGD	S2					X													X			X	
S2DHSGD	S2					X							X						X			X	
S2D1HSGD	S2					X							X						X			X	
S2SHSGD	S2					X							X						X			X	
S2S1HSGD	S2					X							X						X			X	
S2QHSGD	S2					X							X						X			X	
S2Q1HSGD	S2					X							X						X			X	
S2MHSGD	S2					X							X						X			X	
S2M1HSGD	S2					X							X						X			X	
S2CJPY	S2																		X				
S2CHJPY	S2																		X				
S2DJPY	S2																		X			X	
S2D1JPY	S2																		X			X	
S2SJPY	S2																		X			X	
S2S1JPY	S2																		X			X	
S2QJPY	S2																		X			X	
S2Q1JPY	S2																		X			X	
S2MJPY	S2																		X			X	
S2M1JPY	S2																		X			X	
S2DHJPY	S2																		X			X	
S2D1HJPY	S2																		X			X	
S2SHJPY	S2																		X			X	

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung								In der Portfoliowährung abgesichert						Ausschüttungsmerkmale				Anteile mit fester Auszahlung				
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art			
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich		Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren	
S3M1HEUR	S3	X						X											X			X		
S3CGBP	S3		X												X									
S3CHGBP	S3		X						X						X									
S3DGBP	S3		X													X					X			
S3D1GBP	S3		X													X						X		
S3SGBP	S3		X														X				X			
S3S1GBP	S3		X														X					X		
S3QGBP	S3		X														X				X			
S3Q1GBP	S3		X															X				X		
S3MGBP	S3		X															X			X			
S3M1GBP	S3		X															X				X		
S3DHGBP	S3		X							X							X				X			
S3D1HGBP	S3		X							X							X					X		
S3SHGBP	S3		X							X								X			X			
S3S1HGBP	S3		X							X								X				X		
S3QHGBP	S3		X							X								X			X			
S3Q1HGBP	S3		X							X								X				X		
S3MHGBP	S3		X							X									X		X			
S3M1HGBP	S3		X							X									X			X		
S3CUSD	S3			X													X							
S3CHUSD	S3			X							X						X							
S3DUSD	S3			X														X			X			

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung								In der Portfoliowährung abgesichert						Ausschüttungsmerkmale				Anteile mit fester Auszahlung					
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art				
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich		Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren		
S4CHGBP	S4		X						X						X										
S4DGBP	S4		X														X				X				
S4D1GBP	S4		X														X						X		
S4SGBP	S4		X															X			X				
S4S1GBP	S4		X															X					X		
S4QGBP	S4		X																X		X				
S4Q1GBP	S4		X																X				X		
S4MGBP	S4		X																X		X				
S4M1GBP	S4		X																X				X		
S4DHGBP	S4		X							X								X			X				
S4D1HGBP	S4		X							X								X					X		
S4SHGBP	S4		X							X									X		X				
S4S1HGBP	S4		X							X									X				X		
S4QHGBP	S4		X							X										X		X			
S4Q1HGBP	S4		X							X										X			X		
S4MHGBP	S4		X							X										X		X			
S4M1HGBP	S4		X							X										X			X		
S4CUSD	S4			X												X									
S4CHUSD	S4			X							X					X									
S4DUSD	S4			X													X				X				
S4D1USD	S4			X													X						X		
S4SUSD	S4			X													X				X				

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung							In der Portfoliowährung abgesichert							Ausschüttungsmerkmale				Anteile mit fester Auszahlung			
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art		
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich		Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren
S4M1CHF	S4				X														X			X	
S4DHCHF	S4				X						X						X					X	
S4D1HCHF	S4				X						X						X					X	
S4SHCHF	S4				X						X							X				X	
S4S1HCHF	S4				X						X							X				X	
S4QHCHF	S4				X						X								X			X	
S4Q1HCHF	S4				X						X								X			X	
S4MHCHF	S4				X						X								X			X	
S4M1HCHF	S4				X						X								X			X	
S4CSGD	S4					X										X							
S4CHSGD	S4					X							X			X							
S4DSGD	S4					X											X					X	
S4D1SGD	S4					X											X					X	
S4SSGD	S4					X												X				X	
S4S1SGD	S4					X													X			X	
S4QSGD	S4					X														X		X	
S4Q1SGD	S4					X														X		X	
S4MSGD	S4					X														X		X	
S4M1SGD	S4					X														X		X	
S4DHSGD	S4					X							X							X		X	
S4D1HSGD	S4					X							X							X		X	
S4SHSGD	S4					X							X							X		X	

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung							In der Portfoliowährung abgesichert							Ausschüttungsmerkmale				Anteile mit fester Auszahlung				
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art			
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich		Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren	
S4M1HJPY	S4						X							X					X			X		
S5CEUR	S5	X													X									
S5CHEUR	S5	X						X							X									
S5DEUR	S5	X														X						X		
S5D1EUR	S5	X														X							X	
S5SEUR	S5	X															X					X		
S5S1EUR	S5	X															X					X		
S5QEUR	S5	X																X				X		
S5Q1EUR	S5	X																	X			X		
S5MEUR	S5	X																		X		X		
S5M1EUR	S5	X																			X	X		
S5DHEUR	S5	X						X												X		X		
S5D1HEUR	S5	X						X												X		X		
S5SHEUR	S5	X						X													X	X		
S5S1HEUR	S5	X						X													X	X		
S5QHEUR	S5	X						X														X	X	
S5Q1HEUR	S5	X						X														X	X	
S5MHEUR	S5	X						X														X	X	
S5M1HEUR	S5	X						X														X	X	
S5CGBP	S5		X																	X				
S5CHGBP	S5		X						X											X				
S5DGBP	S5		X																	X		X		

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung								In der Portfoliowährung abgesichert						Ausschüttungsmerkmale				Anteile mit fester Auszahlung						
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art					
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich		Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren			
S5Q1USD	S5			X														X						X		
S5MUSD	S5			X															X	X						
S5M1USD	S5			X															X					X		
S5DHUSD	S5			X							X							X					X			
S5D1HUSD	S5			X							X							X					X			
S5SHUSD	S5			X							X							X					X			
S5S1HUSD	S5			X							X							X					X			
S5QHUSD	S5			X							X							X					X			
S5Q1HUSD	S5			X							X							X					X			
S5MHUSD	S5			X							X							X					X			
S5M1HUSD	S5			X							X							X					X			
S5CCHF	S5				X												X									
S5CHCHF	S5				X							X					X									
S5DCHF	S5				X												X						X			
S5D1CHF	S5				X												X						X			
S5SCHF	S5				X												X						X			
S5S1CHF	S5				X												X						X			
S5QCHF	S5				X												X						X			
S5Q1CHF	S5				X												X						X			
S5MCHF	S5				X												X						X			
S5M1CHF	S5				X												X						X			
S5DHCHF	S5				X							X					X						X			

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung							In der Portfoliowährung abgesichert							Ausschüttungsmerkmale				Anteile mit fester Auszahlung					
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art				
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich		Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren		
S5Q1HSGD	S5					X							X					X					X		
S5MHSGD	S5					X							X						X		X				
S5M1HSGD	S5					X							X						X				X		
S5CJPY	S5						X								X										
S5CHJPY	S5						X						X												
S5DJPY	S5						X									X					X				
S5D1JPY	S5						X									X							X		
S5SJPY	S5						X										X				X				
S5S1JPY	S5						X										X						X		
S5QJPY	S5						X											X			X				
S5Q1JPY	S5						X											X					X		
S5MJPY	S5						X												X		X				
S5M1JPY	S5						X												X				X		
S5DHJPY	S5						X						X				X				X				
S5D1HJPY	S5						X						X				X						X		
S5SHJPY	S5						X						X				X				X				
S5S1HJPY	S5						X						X				X						X		
S5QHJPY	S5						X						X					X			X				
S5Q1HJPY	S5						X						X					X					X		
S5MHJPY	S5						X						X						X		X				
S5M1HJPY	S5						X						X						X				X		
S6CUSD	S6			X												X									

Kennzeichnung der Anteilsklasse	Anteilsklasse	Referenzwährung								In der Portfoliowährung abgesichert						Ausschüttungsmerkmale				Anteile mit fester Auszahlung						
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art					
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich		Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren			
S7CUSD	S7			X											X											
S8CUSD	S8			X											X											
S9CUSD	S9			X											X											
S10CUSD	S10			X											X											
WCEUR	W	X													X											
WCHEUR	W	X						X							X											
WDEUR	W	X														X					X		X			
WD1EUR	W	X														X										
WSEUR	W	X															X				X		X			
WS1EUR	W	X															X									
WQEUR	W	X																X			X		X			
WQ1EUR	W	X																X								
WMEUR	W	X																	X		X		X			
WM1EUR	W	X																X								
WDHEUR	W	X						X								X					X		X			
WD1HEUR	W	X						X								X										
WSHEUR	W	X						X									X				X		X			
WS1HEUR	W	X						X									X									
WQHEUR	W	X						X										X			X		X			
WQ1HEUR	W	X						X										X								
WMHEUR	W	X						X											X		X		X			
WM1HEUR	W	X						X											X							

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung								In der Portfoliowährung abgesichert						Ausschüttungsmerkmale				Anteile mit fester Auszahlung							
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art						
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich		Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren				
WCGBP	W		X												X												
WCHGBP	W		X							X					X												
WDGBP	W		X													X						X		X			
WD1GBP	W		X													X											
WSGBP	W		X														X					X		X			
WS1GBP	W		X														X										
WQGBP	W		X															X				X		X			
WQ1GBP	W		X															X									
WMGBP	W		X																X			X		X			
WM1GBP	W		X																X								
WDHGBP	W		X							X						X						X		X			
WD1HGBP	W		X							X						X											
WSHGBP	W		X							X							X					X		X			
WS1HGBP	W		X							X							X										
WQHGBP	W		X							X								X				X		X			
WQ1HGBP	W		X							X								X									
WMHGBP	W		X							X									X			X		X			
WM1HGBP	W		X							X									X								
WCUSD	W			X												X											
WCHUSD	W			X							X					X											
WDUSD	W			X													X					X		X			
WD1USD	W			X													X										

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung								In der Portfoliowährung abgesichert						Ausschüttungsmerkmale				Anteile mit fester Auszahlung			
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art		
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich		Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren
WSUSD	W			X														X			X		
WS1USD	W			X														X					
WQUSD	W			X																X		X	
WQ1USD	W			X															X				
WMUSD	W			X																X	X	X	
WM1USD	W			X																X			
WDHUSD	W			X							X							X			X	X	
WD1HUSD	W			X							X							X					
WSHUSD	W			X							X								X		X	X	
WS1HUSD	W			X							X								X				
WQHUSD	W			X							X									X	X	X	
WQ1HUSD	W			X							X									X			
WMHUSD	W			X							X									X	X	X	
WM1HUSD	W			X							X									X			
WCCHF	W				X												X						
WCHCHF	W				X							X					X						
WDCHF	W				X													X			X	X	
WD1CHF	W				X													X					
WSCHF	W				X														X		X	X	
WS1CHF	W				X														X				
WQCHF	W				X															X	X	X	
WQ1CHF	W				X															X			

Kennzeichnung der Anteilsklasse	Anteilsklasse	Referenzwährung							In der Portfoliwährung abgesichert							Ausschüttungsmerkmale				Anteile mit fester Auszahlung		
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Ausschüttung – Häufigkeit					Ausschüttung – Art	
																Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich		Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren
WMCHF	W				X														X	X	X	
WM1CHF	W				X														X			
WDHCHF	W				X						X								X		X	
WD1HCHF	W				X						X								X		X	
WSHCHF	W				X						X							X		X	X	
WS1HCHF	W				X						X							X				
WQHCHF	W				X						X							X		X	X	
WQ1HCHF	W				X						X							X				
WMHCHF	W				X						X							X		X	X	
WM1HCHF	W				X						X							X				
WCSGD	W					X									X							
WCHSGD	W					X						X			X							
WDSGD	W					X										X			X		X	
WD1SGD	W					X										X						
WSSGD	W					X										X			X		X	
WS1SGD	W					X										X						
WQSGD	W					X											X		X		X	
WQ1SGD	W					X											X					
WMSGD	W					X												X		X	X	
WM1SGD	W					X												X				
WDHSGD	W					X						X						X		X	X	
WD1HSGD	W					X						X						X				

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung							In der Portfoliowährung abgesichert							Ausschüttungsmerkmale				Anteile mit fester Auszahlung				
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art			
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich		Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren	
WSHSGD	W					X							X					X			X	X		
WS1HSGD	W					X							X					X						
WQHSGD	W					X							X								X	X		
WQ1HSGD	W					X							X								X			
WMHSGD	W					X							X							X	X	X		
WM1HSGD	W					X							X							X				
WCJPY	W						X								X									
WCHJPY	W						X							X										
WDJPY	W						X									X					X	X		
WD1JPY	W						X									X								
WSJPY	W						X										X				X	X		
WS1JPY	W						X										X							
WQJPY	W						X											X			X	X		
WQ1JPY	W						X												X					
WMJPY	W						X													X	X	X		
WM1JPY	W						X													X				
WDHJPY	W						X							X					X		X	X		
WD1HJPY	W						X							X					X					
WSHJPY	W						X							X					X		X	X		
WS1HJPY	W						X							X					X					
WQHJPY	W						X							X						X	X	X		
WQ1HJPY	W						X							X						X				

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung							In der Portfoliowährung abgesichert							Ausschüttungsmerkmale				Anteile mit fester Auszahlung			
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art		
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich		Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren
WMHJPY	W						X							X					X		X		
WM1HJPY	W						X							X					X				
XCEUR	X	X													X								
XCHEUR	X	X						X							X								
XDEUR	X	X														X					X	X	
XD1EUR	X	X														X							
XSEUR	X	X															X				X	X	
XS1EUR	X	X															X						
XQEUR	X	X																X			X	X	
XQ1EUR	X	X																X					
XMEUR	X	X																X			X	X	
XM1EUR	X	X																X					
XDHEUR	X	X						X								X					X	X	
XD1HEUR	X	X						X								X							
XSHEUR	X	X						X									X				X	X	
XS1HEUR	X	X						X									X						
XQHEUR	X	X						X										X			X	X	
XQ1HEUR	X	X						X										X					
XMHEUR	X	X						X										X			X	X	
XM1HEUR	X	X						X										X					
XCGBP	X		X													X							
XCHGBP	X		X						X							X							

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung							In der Portfoliowährung abgesichert							Ausschüttungsmerkmale				Anteile mit fester Auszahlung				
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art			
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich		Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren	
XDGBP	X		X														X				X	X		
XD1GBP	X		X														X							
XSGBP	X		X															X				X	X	
XS1GBP	X		X															X						
XQGBP	X		X																X			X	X	
XQ1GBP	X		X																X					
XMGBP	X		X																X			X	X	
XM1GBP	X		X																X					
XDHGBP	X		X							X								X				X	X	
XD1HGBP	X		X							X								X						
XSHGBP	X		X							X									X			X	X	
XS1HGBP	X		X							X									X					
XQHGBP	X		X							X										X		X	X	
XQ1HGBP	X		X							X										X				
XMHGBP	X		X							X										X		X	X	
XM1HGBP	X		X							X										X				
XCUSD	X			X													X							
XCHUSD	X			X							X						X							
XDUSD	X			X														X				X	X	
XD1USD	X			X														X						
XSUSD	X			X															X			X	X	
XS1USD	X			X															X					

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung								In der Portfoliowährung abgesichert						Ausschüttungsmerkmale				Anteile mit fester Auszahlung			
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art		
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich		Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren
XQUSD	X			X															X		X	X	
XQ1USD	X			X															X				
XMUSD	X			X																X	X	X	
XM1USD	X			X																X			
XDHUSD	X			X						X								X			X	X	
XD1HUSD	X			X						X								X					
XSHUSD	X			X						X									X		X	X	
XS1HUSD	X			X						X									X				
XQHUSD	X			X						X										X		X	
XQ1HUSD	X			X						X										X			
XMHUSD	X			X						X										X	X	X	
XM1HUSD	X			X						X										X			
XCCHF	X				X												X						
XCHCHF	X				X						X						X						
XDCHF	X				X													X			X	X	
XD1CHF	X				X													X					
XSCHF	X				X														X		X	X	
XS1CHF	X				X														X				
XQCHF	X				X															X		X	
XQ1CHF	X				X															X			
XMCHF	X				X															X	X	X	
XM1CHF	X				X															X			

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung							In der Portfoliowährung abgesichert							Ausschüttungsmerkmale				Anteile mit fester Auszahlung				
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art			
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich		Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren	
XDHCHF	X				X						X						X				X	X		
XD1HCHF	X				X						X						X							
XSHCHF	X				X						X							X				X	X	
XS1HCHF	X				X						X							X						
XQHCHF	X				X						X								X			X	X	
XQ1HCHF	X				X						X								X					
XMHCHF	X				X						X								X			X	X	
XM1HCHF	X				X						X								X					
XCSGD	X					X										X								
XCHSGD	X					X							X			X								
XDSGD	X					X											X					X	X	
XD1SGD	X					X											X							
XSSGD	X					X												X				X	X	
XS1SGD	X					X												X						
XQSGD	X					X													X			X	X	
XQ1SGD	X					X													X					
XMSGD	X					X													X			X	X	
XM1SGD	X					X													X					
XDHSGD	X					X							X						X			X	X	
XD1HSGD	X					X							X						X					
XSHSGD	X					X							X						X			X	X	
XS1HSGD	X					X							X						X					

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung							In der Portfoliowährung abgesichert							Ausschüttungsmerkmale				Anteile mit fester Auszahlung			
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art		
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich		Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren
XQHSGD	X					X							X						X		X		
XQ1HSGD	X					X							X						X				
XMHSGD	X					X							X							X		X	
XM1HSGD	X					X							X							X			
XCJPY	X						X								X								
XCHJPY	X						X							X									
XDJPY	X						X										X				X	X	
XD1JPY	X						X										X						
XSJPY	X						X											X			X	X	
XS1JPY	X						X											X					
XQJPY	X						X												X		X	X	
XQ1JPY	X						X												X				
XMJPY	X						X													X	X	X	
XM1JPY	X						X													X			
XDHJPY	X						X						X					X			X	X	
XD1HJPY	X						X						X					X					
XSHJPY	X						X						X					X			X	X	
XS1HJPY	X						X						X					X					
XQHJPY	X						X						X						X		X	X	
XQ1HJPY	X						X						X						X				
XMHJPY	X						X						X						X		X	X	
XM1HJPY	X						X						X						X				

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung								In der Portfoliowährung abgesichert						Ausschüttungsmerkmale				Anteile mit fester Auszahlung							
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art						
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich		Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren				
ZCEUR	Z	X													X												
ZCHEUR	Z	X						X							X												
ZDEUR	Z	X														X						X		X			
ZD1EUR	Z	X													X												
ZSEUR	Z	X															X					X		X			
ZS1EUR	Z	X															X										
ZQEUR	Z	X																X				X		X			
ZQ1EUR	Z	X																	X								
ZMEUR	Z	X																	X			X		X			
ZM1EUR	Z	X																		X							
ZDHEUR	Z	X						X								X						X		X			
ZD1HEUR	Z	X						X								X											
ZSHEUR	Z	X						X									X					X		X			
ZS1HEUR	Z	X						X									X										
ZQHEUR	Z	X						X										X				X		X			
ZQ1HEUR	Z	X						X											X								
ZMHEUR	Z	X						X											X			X		X			
ZM1HEUR	Z	X						X												X							
ZCGBP	Z		X													X											
ZCHGBP	Z		X						X							X											
ZDGBP	Z		X														X					X		X			
ZD1GBP	Z		X														X										

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung							In der Portfoliowährung abgesichert							Ausschüttungsmerkmale				Anteile mit fester Auszahlung				
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art			
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich		Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren	
ZSGBP	Z		X															X			X	X		
ZS1GBP	Z		X															X						
ZQGBP	Z		X																X			X	X	
ZQ1GBP	Z		X																X					
ZMGBP	Z		X																	X		X	X	
ZM1GBP	Z		X																	X				
ZDHGBP	Z		X							X								X				X	X	
ZD1HGBP	Z		X							X								X						
ZSHGBP	Z		X							X									X			X	X	
ZS1HGBP	Z		X							X									X					
ZQHGBP	Z		X							X										X		X	X	
ZQ1HGBP	Z		X							X										X				
ZMHGBP	Z		X							X										X		X	X	
ZM1HGBP	Z		X							X										X				
ZCUSD	Z			X													X							
ZCHUSD	Z			X							X						X							
ZDUSD	Z			X														X				X	X	
ZD1USD	Z			X														X						
ZSUSD	Z			X															X			X	X	
ZS1USD	Z			X															X					
ZQUSD	Z			X																X		X	X	
ZQ1USD	Z			X																X				

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung							In der Portfoliowährung abgesichert							Ausschüttungsmerkmale				Anteile mit fester Auszahlung			
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art		
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich		Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren
ZMUSD	Z			X															X	X	X		
ZM1USD	Z			X															X				
ZDHUSD	Z			X						X								X		X	X		
ZD1HUSD	Z			X						X								X					
ZSHUSD	Z			X						X								X		X	X		
ZS1HUSD	Z			X						X								X					
ZQHUSD	Z			X						X								X		X	X		
ZQ1HUSD	Z			X						X								X					
ZMHUSD	Z			X						X								X		X	X		
ZM1HUSD	Z			X						X								X					
ZCCHF	Z				X												X						
ZCHCHF	Z				X						X						X						
ZDCHF	Z				X												X			X	X		
ZD1CHF	Z				X												X						
ZSCHF	Z				X												X			X	X		
ZS1CHF	Z				X												X						
ZQCHF	Z				X												X			X	X		
ZQ1CHF	Z				X												X						
ZMCHF	Z				X												X			X	X		
ZM1CHF	Z				X												X						
ZDHCHF	Z				X						X						X			X	X		
ZD1HCHF	Z				X						X						X						

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung							In der Portfoliowährung abgesichert							Ausschüttungsmerkmale				Anteile mit fester Auszahlung				
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art			
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich		Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren	
ZSHCHF	Z				X						X							X			X	X		
ZS1HCHF	Z				X						X							X						
ZQHCHF	Z				X						X									X		X	X	
ZQ1HCHF	Z				X						X									X				
ZMHCHF	Z				X						X									X		X	X	
ZM1HCHF	Z				X						X									X				
ZCSGD	Z					X									X									
ZCHSGD	Z					X						X			X									
ZDSGD	Z					X										X						X	X	
ZD1SGD	Z					X										X								
ZSSGD	Z					X											X					X	X	
ZS1SGD	Z					X											X							
ZQSGD	Z					X													X			X	X	
ZQ1SGD	Z					X													X					
ZMSGD	Z					X														X		X	X	
ZM1SGD	Z					X														X				
ZDHSGD	Z					X						X							X			X	X	
ZD1HSGD	Z					X						X							X					
ZSHSGD	Z					X						X							X			X	X	
ZS1HSGD	Z					X						X							X					
ZQHSGD	Z					X						X									X		X	
ZQ1HSGD	Z					X						X									X			

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung							In der Portfoliowährung abgesichert							Ausschüttungsmerkmale				Anteile mit fester Auszahlung			
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art		
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich		Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren
ZMHSGD	Z					X							X						X		X	X	
ZM1HSGD	Z					X							X						X				
ZCJPY	Z						X								X								
ZCHJPY	Z						X						X		X								
ZDJPY	Z						X									X				X		X	
ZD1JPY	Z						X									X							
ZSJPY	Z						X										X			X		X	
ZS1JPY	Z						X										X						
ZQJPY	Z						X											X		X		X	
ZQ1JPY	Z						X											X					
ZMJPY	Z						X											X		X		X	
ZM1JPY	Z						X											X					
ZDHJPY	Z						X						X			X			X		X		
ZD1HJPY	Z						X						X			X							
ZSHJPY	Z						X						X			X			X		X		
ZS1HJPY	Z						X						X			X							
ZQHJPY	Z						X						X			X			X		X		
ZQ1HJPY	Z						X						X			X							
ZMHJPY	Z						X						X			X			X		X		
ZM1HJPY	Z						X						X			X			X		X		

Kennzeichnung der Anteilsklasse	Anteilsklasse	Referenzwährung							In der Portfoliowährung abgesichert						Ausschüttungsmerkmale									
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art			
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren		
ADOUSD	A			X						X						X	X					X		
AD1OUSD	A			X						X						X								X
ASOUSD	A			X						X								X					X	
AS1OUSD	A			X						X								X					X	
AQOUSD	A			X						X									X				X	
AQ1OUSD	A			X						X									X				X	
AMOUSD	A			X						X										X			X	
AM1OUSD	A			X						X										X			X	
ACOCHEF	A				X						X				X									
ADOCHF	A				X						X					X							X	
AD1OCHF	A				X						X					X							X	
ASOCHF	A				X						X						X						X	
AS1OCHF	A				X						X							X					X	
AQOCHF	A				X						X								X				X	
AQ1OCHF	A				X						X								X				X	
AMOCHF	A				X						X									X			X	
AM1OCHF	A				X						X									X			X	
ACOSGD	A					X						X			X									
ADOSGD	A					X						X				X							X	
AD1OSGD	A					X						X				X							X	
ASOSGD	A					X						X					X						X	
AS1OSGD	A					X						X						X					X	
AQOSGD	A					X						X							X				X	
AQ1OSGD	A					X						X							X				X	
AMOSGD	A					X						X								X			X	
AM1OSGD	A					X						X								X			X	
ACOJPY	A						X								X		X							

Kennzeichnung der Anteilsklasse	Anteilsklasse	Referenzwährung							In der Portfoliowährung abgesichert							Ausschüttungsmerkmale							
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art		
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren	
ADOJPY	A						X							X			X					X	
AD1OJPY	A						X							X			X					X	
ASOJPY	A						X							X				X				X	
AS1OJPY	A						X							X				X				X	
AQOJPY	A						X							X					X			X	
AQ1OJPY	A						X							X					X			X	
AMOJPY	A						X							X						X		X	
AM1OJPY	A						X							X						X		X	
ACOHKD	A							X							X	X							
ADOHKD	A							X							X		X					X	
AD1OHKD	A							X							X		X					X	
ASOHKD	A							X							X			X				X	
AS1OHKD	A							X							X			X				X	
AQOHKD	A							X							X				X			X	
AQ1OHKD	A							X							X				X			X	
AMOHKD	A							X							X					X		X	
AM1OHKD	A							X							X					X		X	
BCOEUR	B	X							X							X							
BDOEUR	B	X							X								X					X	
BD1OEUR	B	X							X								X					X	
BSEOEUR	B	X							X									X				X	
BS1OEUR	B	X							X									X				X	
BQOEUR	B	X							X										X			X	
BQ1OEUR	B	X							X										X			X	
BMOEUR	B	X							X											X		X	
BM1OEUR	B	X							X											X		X	
BCOGBP	B		X							X						X							

Kennzeichnung der Anteilsklasse	Anteilsklasse	Referenzwährung							In der Portfoliowährung abgesichert							Ausschüttungsmerkmale							
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art		
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren	
BDOGBP	B		X						X							X					X		
BD1OGBP	B		X						X							X							X
BSOGBP	B		X						X									X				X	
BS1OGBP	B		X						X									X				X	
BQOGBP	B		X						X										X			X	
BQ1OGBP	B		X						X										X			X	
BMOGBP	B		X						X											X		X	
BM1OGBP	B		X						X											X		X	
BCOUSD	B			X						X					X								
BDOUSD	B			X						X						X						X	
BD1OUSD	B			X						X						X						X	
BSOUSD	B			X						X							X					X	
BS1OUSD	B			X						X								X				X	
BQOUSD	B			X						X									X			X	
BQ1OUSD	B			X						X									X			X	
BMOUSD	B			X						X										X		X	
BM1OUSD	B			X						X										X		X	
BCOCHF	B				X						X				X								
BDOCHF	B				X						X					X						X	
BD1OCHF	B				X						X					X						X	
BSOCHF	B				X						X						X					X	
BS1OCHF	B				X						X							X				X	
BQOCHF	B				X						X								X			X	
BQ1OCHF	B				X						X								X			X	
BMOCHF	B				X						X									X		X	
BM1OCHF	B				X						X									X		X	
BCOSGD	B					X						X			X								

Kennzeichnung der Anteilsklasse	Anteilsklasse	Referenzwährung							In der Portfoliowährung abgesichert						Ausschüttungsmerkmale										
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art				
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren			
BDOSGD	B					X							X				X						X		
BD1OSGD	B					X							X				X								X
BSOSGD	B					X							X						X					X	
BS1OSGD	B					X							X						X					X	
BQOSGD	B					X							X							X				X	
BQ1OSGD	B					X							X							X				X	
BMOSGD	B					X							X							X				X	
BM1OSGD	B					X							X							X				X	
BCOJPY	B						X							X		X									
BDOJPY	B						X							X			X							X	
BD1OJPY	B						X							X			X							X	
BSOJPY	B						X							X				X						X	
BS1OJPY	B						X							X				X						X	
BQOJPY	B						X							X					X					X	
BQ1OJPY	B						X							X					X					X	
BMOJPY	B						X							X						X				X	
BM1OJPY	B						X							X						X				X	
BCOHKD	B							X							X		X								
BDOHKD	B							X							X			X						X	
BD1OHKD	B							X							X			X						X	
BSOHKD	B							X							X				X					X	
BS1OHKD	B							X							X				X					X	
BQOHKD	B							X							X					X				X	
BQ1OHKD	B							X							X					X				X	
BMOHKD	B							X							X					X				X	
BM1OHKD	B							X							X					X				X	
HCOHKD	H							X							X		X								

Kennzeichnung der Anteilsklasse	Anteilsklasse	Referenzwährung							In der Portfoliowährung abgesichert							Ausschüttungsmerkmale						
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art	
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren
HDOHKD	H						X							X		X					X	
HD1OHKD	H						X							X		X						X
HSOHKD	H						X							X			X				X	
HS1OHKD	H						X							X			X				X	
HQOHKD	H						X							X				X			X	
HQ1OHKD	H						X							X				X			X	
HMOHKD	H						X							X					X		X	
HM1OHKD	H						X							X					X		X	
HCOUSD	H			X						X					X							
HDOUSD	H			X						X						X					X	
HD1OUSD	H			X						X						X					X	
HSOUSD	H			X						X							X				X	
HS1OUSD	H			X						X							X				X	
HQOUSD	H			X						X								X			X	
HQ1OUSD	H			X						X								X			X	
HMOUSD	H			X						X									X		X	
HM1OUSD	H			X						X									X		X	
ITCOEUR	IT	X						X							X							
ITDOEUR	IT	X						X								X					X	
ITD1OEUR	IT	X						X								X					X	
ITSOEUR	IT	X						X									X				X	
ITS1OEUR	IT	X						X									X				X	
ITQOEUR	IT	X						X										X			X	
ITQ1OEUR	IT	X						X										X			X	
ITMOEUR	IT	X						X											X		X	
ITM1OEUR	IT	X						X											X		X	
SCOEUR	S	X						X							X							

Kennzeichnung der Anteilsklasse	Anteilsklasse	Referenzwährung							In der Portfoliowährung abgesichert							Ausschüttungsmerkmale								
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art			
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren		
SDOEUR	S	X						X								X	X					X		
SD1OEUR	S	X						X								X								X
SSOEUR	S	X						X										X					X	
SS1OEUR	S	X						X										X					X	
SQOEUR	S	X						X											X				X	
SQ1OEUR	S	X						X											X				X	
SMOEUR	S	X						X												X			X	
SM1OEUR	S	X						X												X			X	
SCOGBP	S		X						X						X									
SDOGBP	S		X						X								X						X	
SD1OGBP	S		X						X								X						X	
SSOGBP	S		X						X									X					X	
SS1OGBP	S		X						X									X					X	
SQOGBP	S		X						X										X				X	
SQ1OGBP	S		X						X										X				X	
SMOGBP	S		X						X											X			X	
SM1OGBP	S		X						X											X			X	
SCOUSD	S			X						X					X									
SDOUSD	S			X						X							X						X	
SD1OUSD	S			X						X							X						X	
SSOUSD	S			X						X								X					X	
SS1OUSD	S			X						X								X					X	
SQOUSD	S			X						X									X				X	
SQ1OUSD	S			X						X									X				X	
SMOUSD	S			X						X										X			X	
SM1OUSD	S			X						X										X			X	
SCOCHF	S				X						X				X									

Kennzeichnung der Anteilsklasse	Anteilsklasse	Referenzwährung							In der Portfoliowährung abgesichert							Ausschüttungsmerkmale									
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art				
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren			
SDOCHF	S				X							X					X						X		
SD1OCHF	S				X							X					X								X
SSOCHF	S				X							X							X					X	
SS1OCHF	S				X							X							X					X	
SQOCHF	S				X							X							X					X	
SQ1OCHF	S				X							X							X					X	
SMOCHF	S				X							X							X				X		X
SM1OCHF	S				X							X							X				X		X
SCOSGD	S					X							X			X									
SDOSGD	S					X							X				X								
SD1OSGD	S					X							X				X								X
SSOSGD	S					X							X					X							
SS1OSGD	S					X							X					X							X
SQOSGD	S					X							X					X							X
SQ1OSGD	S					X							X					X							X
SMOSGD	S					X							X					X					X		X
SM1OSGD	S					X							X					X					X		X
SCOJPY	S						X							X		X									
SDOJPY	S						X							X			X								X
SD1OJPY	S						X							X			X								X
SSOJPY	S						X							X				X							X
SS1OJPY	S						X							X				X							X
SQOJPY	S						X							X				X							X
SQ1OJPY	S						X							X				X							X
SMOJPY	S						X							X				X					X		X
SM1OJPY	S						X							X				X					X		X
SCOHKD	S							X							X	X									

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung							In der Portfoliowährung abgesichert							Ausschüttungsmerkmale							
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art		
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren	
SDOHKD	S							X							X	X					X		
SD1OHKD	S							X							X	X							X
SSOHKD	S							X							X		X				X		
SS1OHKD	S							X							X		X				X		X
SQOHKD	S							X							X			X			X		
SQ1OHKD	S							X							X			X					X
SMOHKD	S							X							X				X		X		
SM1OHKD	S							X							X				X				X
S1COEUR	S1	X							X						X								
S1DOEUR	S1	X							X							X						X	
S1D1OEUR	S1	X							X							X							X
S1SOEUR	S1	X							X								X					X	
S1S1OEUR	S1	X							X								X						X
S1QOEUR	S1	X							X									X				X	
S1Q1OEUR	S1	X							X									X					X
S1MOEUR	S1	X							X										X			X	
S1M1OEUR	S1	X							X										X				X
S1COGBP	S1		X							X					X								
S1DOGBP	S1		X							X						X						X	
S1D1OGBP	S1		X							X						X							X
S1SOGBP	S1		X							X							X					X	
S1S1OGBP	S1		X							X								X					X
S1QOGBP	S1		X							X									X			X	
S1Q1OGBP	S1		X							X									X				X
S1MOGBP	S1		X							X										X		X	
S1M1OGBP	S1		X							X										X			X
S1COUSD	S1			X							X				X								

Kennzeichnung der Anteilsklasse	Anteilsklasse	Referenzwährung							In der Portfoliowährung abgesichert							Ausschüttungsmerkmale								
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art			
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren		
S1DOUSD	S1			X						X						X	X					X		
S1D1OUSD	S1			X						X						X								X
S1SOUSD	S1			X						X									X				X	
S1S1OUSD	S1			X						X								X					X	
S1QOUSD	S1			X						X									X				X	
S1Q1OUSD	S1			X						X									X				X	
S1MOUSD	S1			X						X										X			X	
S1M1OUSD	S1			X						X										X			X	
S1COCHF	S1				X						X				X									
S1DOCHF	S1				X						X					X							X	
S1D1OCHF	S1				X						X					X							X	
S1SOCHF	S1				X						X						X						X	
S1S1OCHF	S1				X						X						X						X	
S1QOCHF	S1				X						X							X					X	
S1Q1OCHF	S1				X						X							X					X	
S1MOCHF	S1				X						X								X				X	
S1M1OCHF	S1				X						X								X				X	
S1COSGD	S1					X						X			X									
S1DOSGD	S1					X						X				X							X	
S1D1OSGD	S1					X						X				X							X	
S1SOSGD	S1					X						X					X						X	
S1S1OSGD	S1					X						X					X						X	
S1QOSGD	S1					X						X						X					X	
S1Q1OSGD	S1					X						X						X					X	
S1MOSGD	S1					X						X							X				X	
S1M1OSGD	S1					X						X							X				X	
S1COJPY	S1						X							X		X								

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung							In der Portfoliowährung abgesichert							Ausschüttungsmerkmale						
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art	
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren
S1DOJPY	S1						X							X		X					X	
S1D1OJPY	S1						X							X		X						X
S1SOJPY	S1						X							X			X				X	
S1S1OJPY	S1						X							X			X				X	
S1QOJPY	S1						X							X				X			X	
S1Q1OJPY	S1						X							X				X			X	
S1MOJPY	S1						X							X					X		X	
S1M1OJPY	S1						X							X					X		X	
S2COEUR	S2	X							X						X							
S2DOEUR	S2	X							X							X					X	
S2D1OEUR	S2	X							X							X						X
S2SOEUR	S2	X							X								X				X	
S2S1OEUR	S2	X							X								X				X	
S2QOEUR	S2	X							X									X			X	
S2Q1OEUR	S2	X							X									X			X	
S2MOEUR	S2	X							X										X		X	
S2M1OEUR	S2	X							X										X		X	
S2COGBP	S2		X							X					X							
S2DOGBP	S2		X							X						X					X	
S2D1OGBP	S2		X							X						X						X
S2SOGBP	S2		X							X							X				X	
S2S1OGBP	S2		X							X								X			X	
S2QOGBP	S2		X							X									X		X	
S2Q1OGBP	S2		X							X									X		X	
S2MOGBP	S2		X							X									X		X	
S2M1OGBP	S2		X							X									X		X	
S2COUSD	S2			X							X				X							

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung							In der Portfoliowährung abgesichert							Ausschüttungsmerkmale								
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art			
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren		
S2DOUSD	S2			X						X							X					X		
S2D1OUSD	S2			X						X							X							X
S2SOUSD	S2			X						X									X				X	
S2S1OUSD	S2			X						X									X				X	
S2QOUSD	S2			X						X										X			X	
S2Q1OUSD	S2			X						X										X			X	
S2MOUSD	S2			X						X											X		X	
S2M1OUSD	S2			X						X											X		X	
S2COCHF	S2				X						X					X								
S2DOCHF	S2				X						X						X					X		
S2D1OCHF	S2				X						X						X						X	
S2SOCHF	S2				X						X							X				X		
S2S1OCHF	S2				X						X							X				X		
S2QOCHF	S2				X						X								X			X		
S2Q1OCHF	S2				X						X								X			X		
S2MOCHF	S2				X						X									X		X		
S2M1OCHF	S2				X						X									X		X		
S2COSGD	S2					X						X				X								
S2DOSGD	S2					X						X					X					X		
S2D1OSGD	S2					X						X					X					X		
S2SOSGD	S2					X						X						X				X		
S2S1OSGD	S2					X						X						X				X		
S2QOSGD	S2					X						X							X			X		
S2Q1OSGD	S2					X						X							X			X		
S2MOSGD	S2					X						X								X		X		
S2M1OSGD	S2					X						X								X		X		
S2COJPY	S2						X							X		X								

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung							In der Portfoliowährung abgesichert							Ausschüttungsmerkmale								
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art			
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren		
S2DOJPY	S2						X							X		X						X		
S2D1OJPY	S2						X							X		X								X
S2SOJPY	S2						X							X			X					X		
S2S1OJPY	S2						X							X			X							X
S2QOJPY	S2						X							X				X				X		
S2Q1OJPY	S2						X							X				X						X
S2MOJPY	S2						X							X					X			X		
S2M1OJPY	S2						X							X					X			X		
S3COEUR	S3	X							X						X									
S3DOEUR	S3	X							X							X						X		
S3D1OEUR	S3	X							X								X							X
S3SOEUR	S3	X							X								X					X		
S3S1OEUR	S3	X							X								X							X
S3QOEUR	S3	X							X									X				X		
S3Q1OEUR	S3	X							X									X						X
S3MOEUR	S3	X							X										X			X		
S3M1OEUR	S3	X							X										X			X		
S3COGBP	S3		X							X					X									
S3DOGBP	S3		X							X						X						X		
S3D1OGBP	S3		X							X							X							X
S3SOGBP	S3		X							X								X				X		
S3S1OGBP	S3		X							X								X						X
S3QOGBP	S3		X							X									X			X		
S3Q1OGBP	S3		X							X									X					X
S3MOGBP	S3		X							X									X			X		
S3M1OGBP	S3		X							X									X			X		
S3COUSD	S3			X							X					X								

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung							In der Portfoliowährung abgesichert							Ausschüttungsmerkmale								
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art			
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren		
S3DOUSD	S3			X						X							X					X		
S3D1OUSD	S3			X						X							X							X
S3SOUSD	S3			X						X									X				X	
S3S1OUSD	S3			X						X									X				X	
S3QOUSD	S3			X						X										X			X	
S3Q1OUSD	S3			X						X										X			X	
S3MOUSD	S3			X						X											X		X	
S3M1OUSD	S3			X						X											X		X	
S3COCHF	S3				X						X					X								
S3DOCHF	S3				X						X						X					X		
S3D1OCHF	S3				X						X						X						X	
S3SOCHF	S3				X						X							X				X		
S3S1OCHF	S3				X						X							X					X	
S3QOCHF	S3				X						X								X			X		
S3Q1OCHF	S3				X						X								X				X	
S3MOCHF	S3				X						X									X		X		
S3M1OCHF	S3				X						X									X		X		
S3COSGD	S3					X						X				X								
S3DOSGD	S3					X						X					X					X		
S3D1OSGD	S3					X						X					X						X	
S3SOSGD	S3					X						X						X				X		
S3S1OSGD	S3					X						X							X				X	
S3QOSGD	S3					X						X							X			X		
S3Q1OSGD	S3					X						X							X				X	
S3MOSGD	S3					X						X								X		X		
S3M1OSGD	S3					X						X								X		X		
S3COJPY	S3						X							X		X								

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung							In der Portfoliowährung abgesichert							Ausschüttungsmerkmale						
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art	
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren
S3DOJPY	S3						X							X		X					X	
S3D1OJPY	S3						X							X		X						X
S3SOJPY	S3						X							X			X				X	
S3S1OJPY	S3						X							X			X				X	
S3QOJPY	S3						X							X				X			X	
S3Q1OJPY	S3						X							X				X			X	
S3MOJPY	S3						X							X					X		X	
S3M1OJPY	S3						X							X					X		X	
S4COEUR	S4	X						X							X							
S4DOEUR	S4	X						X								X					X	
S4D1OEUR	S4	X						X								X					X	
S4SOEUR	S4	X						X									X				X	
S4S1OEUR	S4	X						X									X				X	
S4QOEUR	S4	X						X										X			X	
S4Q1OEUR	S4	X						X										X			X	
S4MOEUR	S4	X						X											X		X	
S4M1OEUR	S4	X						X											X		X	
S4COGBP	S4		X						X						X							
S4DOGBP	S4		X						X							X					X	
S4D1OGBP	S4		X						X							X					X	
S4SOGBP	S4		X						X								X				X	
S4S1OGBP	S4		X						X									X			X	
S4QOGBP	S4		X						X										X		X	
S4Q1OGBP	S4		X						X										X		X	
S4MOGBP	S4		X						X											X	X	
S4M1OGBP	S4		X						X											X	X	
S4COUSD	S4			X						X					X							

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung							In der Portfoliowährung abgesichert							Ausschüttungsmerkmale								
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art			
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren		
S4DOUSD	S4			X						X							X					X		
S4D1OUSD	S4			X						X							X							X
S4SOUSD	S4			X						X									X				X	
S4S1OUSD	S4			X						X									X				X	
S4QOUSD	S4			X						X										X			X	
S4Q1OUSD	S4			X						X										X			X	
S4MOUSD	S4			X						X											X		X	
S4M1OUSD	S4			X						X											X		X	
S4COCHF	S4				X						X					X								
S4DOCHF	S4				X						X						X					X		
S4D1OCHF	S4				X						X						X						X	
S4SOCHF	S4				X						X							X				X		
S4S1OCHF	S4				X						X							X				X		
S4QOCHF	S4				X						X								X			X		
S4Q1OCHF	S4				X						X								X			X		
S4MOCHF	S4				X						X									X		X		
S4M1OCHF	S4				X						X									X		X		
S4COSGD	S4					X						X				X								
S4DOSGD	S4					X						X					X					X		
S4D1OSGD	S4					X						X					X					X		
S4SOSGD	S4					X						X						X				X		
S4S1OSGD	S4					X						X							X			X		
S4QOSGD	S4					X						X								X		X		
S4Q1OSGD	S4					X						X								X		X		
S4MOSGD	S4					X						X									X		X	
S4M1OSGD	S4					X						X									X		X	
S4COJPY	S4						X							X		X								

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung							In der Portfoliowährung abgesichert							Ausschüttungsmerkmale								
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art			
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren		
S4DOJPY	S4						X							X			X					X		
S4D1OJPY	S4						X							X			X							X
S4SOJPY	S4						X							X				X					X	
S4S1OJPY	S4						X							X				X					X	
S4QOJPY	S4						X							X					X				X	
S4Q1OJPY	S4						X							X					X				X	
S4MOJPY	S4						X							X						X			X	
S4M1OJPY	S4						X							X						X			X	
S5COEUR	S5	X							X							X								
S5DOEUR	S5	X							X									X					X	
S5D1OEUR	S5	X							X									X					X	
S5SOEUR	S5	X							X										X				X	
S5S1OEUR	S5	X							X										X				X	
S5QOEUR	S5	X							X											X			X	
S5Q1OEUR	S5	X							X											X			X	
S5MOEUR	S5	X							X												X		X	
S5M1OEUR	S5	X							X												X		X	
S5COGBP	S5		X													X								
S5DOGBP	S5		X															X					X	
S5D1OGBP	S5		X															X					X	
S5SOGBP	S5		X																X				X	
S5S1OGBP	S5		X																X				X	
S5QOGBP	S5		X																	X			X	
S5Q1OGBP	S5		X																	X			X	
S5MOGBP	S5		X																		X		X	
S5M1OGBP	S5		X																		X		X	
S5COUSD	S5			X												X								X

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung							In der Portfoliowährung abgesichert							Ausschüttungsmerkmale								
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art			
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren		
S5DOUSD	S5			X						X							X					X		
S5D1OUSD	S5			X						X							X							X
S5SOUSD	S5			X						X									X				X	
S5S1OUSD	S5			X						X									X				X	
S5QOUSD	S5			X						X										X			X	
S5Q1OUSD	S5			X						X										X			X	
S5MOUSD	S5			X						X											X		X	
S5M1OUSD	S5			X						X											X		X	
S5COCHF	S5				X						X					X								
S5DOCHF	S5				X						X						X					X		
S5D1OCHF	S5				X						X						X						X	
S5SOCHF	S5				X						X								X			X		
S5S1OCHF	S5				X						X								X			X		
S5QOCHF	S5				X						X									X		X		
S5Q1OCHF	S5				X						X									X		X		
S5MOCHF	S5				X						X										X		X	
S5M1OCHF	S5				X						X										X		X	
S5COSGD	S5					X						X				X								
S5DOSGD	S5					X						X					X					X		
S5D1OSGD	S5					X						X					X						X	
S5SOSGD	S5					X						X						X				X		
S5S1OSGD	S5					X						X							X			X		
S5QOSGD	S5					X						X								X		X		
S5Q1OSGD	S5					X						X								X		X		
S5MOSGD	S5					X						X									X		X	
S5M1OSGD	S5					X						X									X		X	
S5COJPY	S5						X							X		X								

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung							In der Portfoliowährung abgesichert							Ausschüttungsmerkmale						
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art	
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren
S5DOJPY	S5						X							X		X					X	
S5D1OJPY	S5						X							X		X						X
S5SOJPY	S5						X							X			X				X	
S5S1OJPY	S5						X							X			X				X	
S5QOJPY	S5						X							X				X			X	
S5Q1OJPY	S5						X							X				X			X	
S5MOJPY	S5						X							X					X		X	
S5M1OJPY	S5						X							X					X		X	
S6COUSD	S6			X									X			X						
S7COUSD	S7			X									X			X						
S8COUSD	S8			X									X			X						
S9COUSD	S9			X									X			X						
S10COUSD	S10			X									X			X						
WCOEUR	W	X						X							X							
WDOEUR	W	X						X								X					X	
WD1OEUR	W	X						X								X					X	
WSOEUR	W	X						X									X				X	
WS1OEUR	W	X						X									X				X	
WQOEUR	W	X						X										X			X	
WQ1OEUR	W	X						X											X		X	
WMOEUR	W	X						X											X		X	
WM1OEUR	W	X						X											X		X	
WCOGBP	W		X							X					X							
WDOGBP	W		X							X						X					X	
WD1OGBP	W		X							X						X					X	
WSOGBP	W		X							X							X				X	
WS1OGBP	W		X							X							X				X	

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung							In der Portfoliowährung abgesichert							Ausschüttungsmerkmale								
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art			
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren		
WQOGBP	W		X						X										X			X		
WQ1OGBP	W		X						X										X					X
WMOGBP	W		X						X												X		X	
WM1OGBP	W		X						X												X		X	
WCOUSD	W			X						X					X									
WDOUSD	W			X						X								X					X	
WD1OUSD	W			X						X							X						X	
WSOUSD	W			X						X								X					X	
WS1OUSD	W			X						X								X					X	
WQOUSD	W			X						X									X				X	
WQ1OUSD	W			X						X									X				X	
WMOUSD	W			X						X										X			X	
WM1OUSD	W			X						X										X			X	
WCOCHF	W				X						X				X									
WDOCHF	W				X						X						X						X	
WD1OCHF	W				X						X						X						X	
WSOCHF	W				X						X							X					X	
WS1OCHF	W				X						X							X					X	
WQOCHF	W				X						X								X				X	
WQ1OCHF	W				X						X								X				X	
WMOCHF	W				X						X									X			X	
WM1OCHF	W				X						X									X			X	
WCOSGD	W					X						X			X									
WDOSGD	W					X						X					X						X	
WD1OSGD	W					X						X					X						X	
WSOSGD	W					X						X						X					X	
WS1OSGD	W					X						X							X				X	

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung							In der Portfoliowährung abgesichert							Ausschüttungsmerkmale								
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art			
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren		
WQOSGD	W					X							X						X			X		
WQ1OSGD	W					X							X						X				X	
WMOSGD	W					X							X								X		X	
WM1OSGD	W					X							X								X		X	
WCOJPY	W						X							X		X								
WDOJPY	W						X							X			X					X		
WD1OJPY	W						X							X			X						X	
WSOJPY	W						X							X				X				X		
WS1OJPY	W						X							X				X					X	
WQOJPY	W						X							X					X			X		
WQ1OJPY	W						X							X					X				X	
WMOJPY	W						X							X						X		X		
WM1OJPY	W						X							X						X			X	
XCOEUR	X	X							X							X								
XDOEUR	X	X							X								X					X		
XD1OEUR	X	X							X								X						X	
XSOEUR	X	X							X									X				X		
XS1OEUR	X	X							X									X					X	
XQOEUR	X	X							X										X			X		
XQ1OEUR	X	X							X										X				X	
XM0EUR	X	X							X											X		X		
XM1OEUR	X	X							X											X			X	
XCOGBP	X		X							X						X								
XDOGBP	X		X							X							X					X		
XD1OGBP	X		X							X							X						X	
XSOGBP	X		X							X								X				X		
XS1OGBP	X		X							X								X					X	

Kennzeichnung der Anteilsklasse	Anteilsklasse	Referenzwährung							In der Portfoliowährung abgesichert							Ausschüttungsmerkmale								
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art			
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren		
XQOGBP	X		X						X										X			X		
XQ1OGBP	X		X						X										X				X	
XMOGBP	X		X						X												X		X	
XM1OGBP	X		X						X												X		X	
XCOUSD	X			X						X					X									
XDOUSD	X			X						X							X					X		
XD1OUSD	X			X						X							X						X	
XSOUSD	X			X						X								X				X		
XS1OUSD	X			X						X								X					X	
XQOUSD	X			X						X									X			X		
XQ1OUSD	X			X						X									X				X	
XMOUSD	X			X						X										X		X		
XM1OUSD	X			X						X										X		X		
XCOCHF	X				X						X				X									
XDOCHF	X				X						X						X					X		
XD1OCHF	X				X						X						X						X	
XSOCHF	X				X						X							X				X		
XS1OCHF	X				X						X							X					X	
XQOCHF	X				X						X								X			X		
XQ1OCHF	X				X						X								X				X	
XMOCHF	X				X						X									X		X		
XM1OCHF	X				X						X									X		X		
XCOSGD	X					X						X			X									
XDOSGD	X					X						X					X					X		
XD1OSGD	X					X						X					X						X	
XSOSGD	X					X						X						X				X		
XS1OSGD	X					X						X							X				X	

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung							In der Portfoliowährung abgesichert							Ausschüttungsmerkmale								
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art			
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren		
XQOSGD	X					X							X						X			X		
XQ1OSGD	X					X							X						X				X	
XMOSGD	X					X							X							X			X	
XM1OSGD	X					X							X							X			X	
XCOJPY	X						X							X		X								
XDOJPY	X						X							X			X						X	
XD1OJPY	X						X							X			X						X	
XSOJPY	X						X							X				X					X	
XS1OJPY	X						X							X				X					X	
XQOJPY	X						X							X					X				X	
XQ1OJPY	X						X							X					X				X	
XMOJPY	X						X							X						X			X	
XM1OJPY	X						X							X						X			X	
ZCOEUR	Z	X						X							X									
ZDOEUR	Z	X						X								X							X	
ZD1OEUR	Z	X						X								X							X	
ZSOEUR	Z	X						X									X						X	
ZS1OEUR	Z	X						X									X						X	
ZQOEUR	Z	X						X										X					X	
ZQ1OEUR	Z	X						X											X				X	
ZMOEUR	Z	X						X												X			X	
ZM1OEUR	Z	X						X												X			X	
ZCOGBP	Z		X						X						X									
ZDOGBP	Z		X						X							X							X	
ZD1OGBP	Z		X						X								X						X	
ZSOGBP	Z		X						X									X					X	
ZS1OGBP	Z		X						X										X				X	

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung							In der Portfoliowährung abgesichert							Ausschüttungsmerkmale							
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art		
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren	
ZQOGBP	Z		X						X										X			X	
ZQ1OGBP	Z		X						X										X				X
ZMOGBP	Z		X						X												X	X	
ZM1OGBP	Z		X						X												X	X	
ZCOUSD	Z			X						X					X								
ZDOUSD	Z			X						X							X					X	
ZD1OUSD	Z			X						X							X						X
ZSOUSD	Z			X						X								X				X	
ZS1OUSD	Z			X						X								X					X
ZQOUSD	Z			X						X									X			X	
ZQ1OUSD	Z			X						X									X				X
ZMOUSD	Z			X						X										X	X		
ZM1OUSD	Z			X						X										X	X		
ZCOCHF	Z				X						X				X								
ZDOCHF	Z				X						X						X					X	
ZD1OCHF	Z				X						X						X						X
ZSOCHF	Z				X						X							X				X	
ZS1OCHF	Z				X						X							X					X
ZQOCHF	Z				X						X								X			X	
ZQ1OCHF	Z				X						X								X				X
ZMOCHF	Z				X						X									X	X		
ZM1OCHF	Z				X						X									X	X		
ZCOSGD	Z					X						X			X								
ZDOSGD	Z					X						X					X					X	
ZD1OSGD	Z					X						X					X						X
ZSOSGD	Z					X						X						X				X	
ZS1OSGD	Z					X						X							X				X

Kennzeichnung der Anteils-klasse	Anteils-klasse	Referenzwährung							In der Portfoliowährung abgesichert							Ausschüttungsmerkmale						
		EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	EUR	GBP	USD	CHF	SGD	JPY	HKD	Thesaurierend	Ausschüttung – Häufigkeit				Ausschüttung – Art	
																	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich	Anlageerträge nach Abzug von Gebühren	Anlageerträge vor Abzug von Gebühren
ZQOSGD	Z					X							X						X		X	
ZQ1OSGD	Z					X							X						X			X
ZMOSGD	Z					X							X							X	X	
ZM1OSGD	Z					X							X							X		X
ZCOJPY	Z						X							X		X						
ZDOJPY	Z						X							X			X				X	
ZD1OJPY	Z						X							X			X					X
ZSOJPY	Z						X							X				X			X	
ZS1OJPY	Z						X							X				X				X
ZQOJPY	Z						X							X					X		X	
ZQ1OJPY	Z						X							X					X			X
ZMOJPY	Z						X							X						X	X	
ZM1OJPY	Z						X							X						X		X

ABSCHNITT 20 – BLOOMBERG BARCLAYS - VOLLSTÄNDIGER HAFTUNGSAUSSCHLUSS

HSBC Global Funds ICAV - Global Aggregate Bond Index Fund, HSBC Global Funds ICAV - Global Corporate Bond Index Fund, HSBC Global Funds ICAV – China Government Local Bond Index Fund und weitere Teilfonds, welche in der Schweiz nicht zum Vertrieb zugelassen sind (die „Produkte“)

BLOOMBERG® und Bloomberg Euro Aggregate Corporate Bond Index, Bloomberg EuroAgg Treasury Index, Bloomberg Global Aggregate Bond Index, Bloomberg Global Aggregate Corporate Bond Index, Bloomberg Global Securitized Bond Index, Bloomberg US Corporate Bond Index, Bloomberg US Treasury Index, Bloomberg China Treasury + Policy Bank Index und Bloomberg MSCI Global Treasury ESG Weighted Bond Index (zusammen die „Indizes“) sind Dienstleistungsmarken von Bloomberg Finance L.P. Bloomberg Finance L.P. und ihre verbundenen Unternehmen, darunter Bloomberg Index Services Limited („BISL“), der Verwalter der Indizes, (zusammen „Bloomberg“) wurden von uns für die Nutzung zu bestimmten Zwecken durch HSBC Global Asset Management Limited lizenziert.

Die Produkte werden von Bloomberg weder gesponsert noch unterstützt, verkauft oder beworben. Bloomberg übernimmt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusagen oder Garantien gegenüber den Eigentümern oder Gegenparteien der Produkte oder gegenüber der Öffentlichkeit hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in das bzw. den Produkt(en) im Besonderen. Die einzige Beziehung von Bloomberg zu HSBC Global Asset Management Limited besteht in der Vergabe einer Lizenz für bestimmte Marken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken und der Indizes, die von BISL ohne Berücksichtigung von HSBC Global Asset Management Limited oder der Produkte bestimmt, zusammengesetzt und berechnet werden. Bloomberg ist nicht verpflichtet, bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung der Indizes die Bedürfnisse von HSBC Global Asset Management Limited oder der Eigentümer der Produkte zu berücksichtigen. Bloomberg ist nicht für die Festlegung der Termine, Preise oder Mengen für die Emission der Produkte verantwortlich oder daran beteiligt. Bloomberg übernimmt keinerlei Verpflichtungen oder Haftung, insbesondere nicht gegenüber den Kunden der Produkte, im Zusammenhang mit der Verwaltung, der Vermarktung oder dem Handel mit den Produkten.

BLOOMBERG ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHR FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER DIE VOLLSTÄNDIGKEIT DER INDIZES ODER DER

DAMIT VERBUNDENEN DATEN UND HAFTET NICHT FÜR EVENTUELL DARIN ENTHALTENE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN. BLOOMBERG ÜBERNIMMT KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE, DIE VON HSBC GLOBAL ASSET MANAGEMENT LIMITED, DEN EIGENTÜMERN DER PRODUKTE ODER EINER ANDEREN PERSON BZW. EINEM ANDEREN RECHTSSUBJEKT AUS DER VERWENDUNG DER INDIZES ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ZU ERZIELEN SIND. BLOOMBERG ÜBERNIMMT KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE UND SCHLIESST AUSDRÜCKLICH JEDE GARANTIE FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG IN BEZUG AUF DIE INDIZES ODER DIE DAMIT VERBUNDENEN DATEN AUS. UNBESCHADET DES VORSTEHENDEN ÜBERNEHMEN BLOOMBERG, SEINE LIZENZGEBER UND SEINE UND IHRE JEWEILIGEN MITARBEITER, AUFTRAGNEHMER, VERTRETER, LIEFERANTEN UND ANBIETER IM GRÖSSTMÖGLICHEN GESETZLICH ZULÄSSIGEN UMFANG KEINE HAFTUNG ODER VERANTWORTUNG FÜR VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN – OB DIREKT, INDIREKT, ALS FOLGE, BEILÄUFIG, MIT STRAFCHARAKTER ODER ANDERWEITIG –, DIE IN VERBINDUNG MIT DEN PRODUKTEN ODER DEN INDIZES ODER DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDEN DATEN ODER WERTEN ENTSTEHEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB SIE FAHRLÄSSIG ODER ANDERWEITIG HANDELN, SELBST WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN INFORMIERT WURDEN.

ABSCHNITT 21 – JP MORGAN – VOLLSTÄNDIGER HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Mitteilung dient nur Informationszwecken und ist ausschliesslich für die Nutzung durch Sie gedacht. Niemand darf die Informationen, die in diesen Materialien enthalten sind, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von JPMorgan Chase & Co. („**JPMorgan**“) vervielfältigen oder verbreiten.

Alle in diesem Dokument bereitgestellten Informationen hinsichtlich Index-Produkten von JPMorgan (in diesem Dokument als „**Index**“ oder „**Indizes**“ bezeichnet), insbesondere die Niveaus der Indizes, werden allein zu Informationszwecken bereitgestellt und nichts in diesem Dokument ist oder ist Bestandteil ein(es) Angebot(s) oder eine(r) Aufforderung zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments oder eine(r) offizielle(n) Bestätigung einer Transaktion oder eine(r) Bewertung oder einen/eines Preis(es) für irgendein Produkt, das sich auf die Indizes bezieht. Auch sollte nichts in diesem Dokument als Empfehlung für eine Anlagestrategie oder als Rechts-, Steuer- oder Rechnungslegungsberatung ausgelegt werden. Alle in diesem Dokument enthaltenen Marktpreise, Daten und sonstigen Informationen werden als zuverlässig angesehen, jedoch garantiert JPMorgan nicht deren Vollständigkeit oder Richtigkeit. Die hierin enthaltenen Informationen können sich ohne vorherige Ankündigung ändern. Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Anhaltspunkt für künftige Renditen, sich ändern. JPMorgan und/oder seine verbundenen Personen und Mitarbeiter können Positionen (long oder short) in Finanzinstrumenten eines jeden in diesem Dokument genannten Emittenten halten, Transaktionen damit tätigen oder als Market Maker dafür fungieren oder als Underwriter, Platzierungsstelle, Berater oder Kreditgeber für einen solchen Emittenten agieren.

J.P. Morgan Securities LLC („**JPMS**“) (der „**Indexsponsor**“) unterstützt, fördert oder bewirbt nicht in sonstiger Weise ein Wertpapier oder ein Finanzprodukt oder eine Transaktion (jeweils das „**Produkt**“), das bzw. die auf einen oder mehrere Indizes Bezug nimmt.

Mitteilung an in der EU ansässige Nutzer dieses Index: Der Index kann von beaufsichtigten Unternehmen (gemäss Definition in Artikel 3[1][17] der Verordnung [EU] 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden [die „Referenzwerte-Verordnung“]) allein als Referenz zur Messung der Performance von Investmentfonds zum Zwecke der Nachbildung der Rendite eines solchen Index oder zur Festlegung der Vermögensallokation eines Portfolios oder zur Berechnung der Erfolgsgebühren genutzt werden. Soweit keine Lizenz oder sonstige Genehmigung von der Global Index Research Group des Indexsponsors erlangt wurde, darf dieser Index nicht durch solche beaufsichtigten Unternehmen zu einem der folgenden, in Artikel 3(1)(7)(a) bis (d) der Referenzwerte-Verordnung angegebenen Zwecke genutzt werden:

- i. Emission eines Finanzinstruments, das auf den Index Bezug nimmt;
- ii. Ermittlung des im Rahmen eines Finanzinstruments oder eines Finanzkontrakts zahlbaren Betrags unter Bezugnahme auf den Index;
- iii. Beteiligung an einem Finanzkontrakt, der auf den Index Bezug nimmt; und
- iv. Bereitstellung eines Kreditzinssatzes (d. h. eines Zinssatzes, der als fester oder variabler Prozentsatz, welcher jährlich auf den in Anspruch genommenen Kreditbetrag angewendet wird, ausgedrückt wird), der als Spread oder Aufschlag im Verhältnis zum Index berechnet wird und der allein als Referenz in einem Finanzkontrakt verwendet wird, an dem der Gläubiger beteiligt ist.

Der Indexsponsor macht keine Zusagen und gibt keine Garantie, weder ausdrücklich noch stillschweigend, hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren oder Finanzprodukten im Allgemeinen oder dem Produkt im Besonderen oder der Ratsamkeit der Nutzung der Indizes für die Nachbildung von Anlagegelegenheiten auf den Finanzmärkten oder eine anderweitigen Erreichung von Zielen. Der Indexsponsor übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel mit einem Produkt. Der Index wird auf der Grundlage von Quellen erstellt, die als zuverlässig angesehen werden, doch übernimmt der Indexsponsor keine Garantie für dessen Vollständigkeit oder Richtigkeit oder sonstige Informationen, die in Verbindung mit dem Index geliefert werden.

Der Index ist das ausschliessliche Eigentum des Indexsponsors, und der Indexsponsor besitzt alle Eigentumsrechte daran.

JPMS ist Mitglied der NASD, NYSE und SIPC. JPMorgan ist der Marketing-Name für die Investment-Banking-Aktivitäten von JPMorgan Chase Bank, N.A., JPMS, J.P. Morgan Securities Ltd. (zugelassen durch die FSA und Mitglied, LSE) und deren verbundene Investment-Banking-Unternehmen.

Weitere Informationen sind auf Anfrage erhältlich. Alle Fragen zu den Informationen in dieser Mitteilung sollten an index.research@jpmorgan.com gerichtet werden. Zusätzliche Informationen bezüglich der Indizes finden Sie unter www.jpmorganmarkets.com.

Copyright JPMorgan Chase & Co. Alle Rechte vorbehalten.